

# Alleinerziehend in Sachsen

Der Ratgeber zeigt die rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen des Alltagslebens von Alleinerziehenden unter Berücksichtigung der konkreten Situation im Bundesland Sachsen auf.

Im Zentrum steht die höchstaktuelle Problematik der Vereinbarkeit von Familienfürsorge, Berufstätigkeit und Existenzsicherung, Fragen des Familien-, Sozial-, Arbeits- und Steuerrechtes werden kritisch beleuchtet.

Die Broschüre bietet alleinerziehenden Eltern eine "Erste Hilfe" in den verschiedensten familienformspezifischen Lebenslagen, ist ein Leitfaden für diejenigen Ein-Eltern-Familien, die die Familienform Alleinerziehend selbstbewusst leben wollen, und fordert zum solidarischen gesellschaftlichen Miteinander auf.

Herausgeber\_in:  
Selbsthilfegruppen Alleinerziehender (SHIA) e. V.

Landesverband Sachsen

Sasstr. 2

04155 Leipzig

Tel.: 0341-9832806

[www.shia-sachsen.de](http://www.shia-sachsen.de)

Ratgeber für Alleinerziehende

# Alleinerziehend in Sachsen



Rechtsgrundlagen  
Tipps und Ratschläge  
Hilfsangebote



## VORWORT



Liebe Alleinerziehende,  
liebe an diesem Ratgeber Interessierte und  
Multiplikator\*innen,

alleinerziehend zu sein, ist keine private oder gesellschaftliche Ausnahmesituation – das ist sie nicht heute und das war sie auch in den Generationen unserer Mütter und Großmütter nicht. Schon immer und überall haben Millionen Frauen ihre Kinder allein erzogen und allein erziehen müssen. Heute lebt eine zunehmende Zahl von Frauen, mittlerweile auch Männern, mit ihren Kindern allein. In Sachsen ist jede vierte Familie alleinerziehend. Deutschlandweit ist für 2,2 Millionen Kinder das Aufwachsen bei einem Elternteil ganz normaler Lebensalltag. – Die Gründe hierfür sind so vielschichtig wie privat – haben aber auch gesellschaftliche Ursachen.



Alleinerziehende tragen eine enorme persönliche und gesellschaftliche Verantwortung – für ihre Kinder und für ein stabiles soziales Miteinander, aktuell und zukünftig. Dennoch sind gerade Alleinerziehende – insbesondere alleinerziehende Mütter – und ihre Kinder in unserer Gesellschaft in höchstem Maße von Armut betroffen und müssen in deren Folge im Arbeitsalltag und sowohl in ihrem gesellschaftlichen als auch in ihrem privaten Umfeld gegen Stigmatisierung und soziale Ausgrenzung ankämpfen.

Familie, Kinder, Beruf und Haushalt unter einen Hut zu bringen, ist für alle Eltern ein Kraftaufwand – und für Sie als alleinerziehende Eltern, die Sie diese Herausforderung allein stemmen, ganz besonders. Wer für ein Kind sorgt, weiß, dass sich die Fürsorge, Erziehung und Bildung von Kindern nicht von alleine und nicht nebenher erledigen lassen. Kinder brauchen Aufmerksamkeit, Liebe und Zuwendung, dafür brauchen Sie als Eltern vor allem viel Zeit, Kraft, Geduld und Geld.

Sie als alleinerziehende Familien bewältigen einen Lebensalltag, der – verursacht durch die Ungleichstellung der Familienform Alleinerziehend in der Gesetzgebung – vielfach geprägt ist von finanzieller Not, erfolgloser Arbeitsplatzsuche und langen Phasen der Arbeitslosigkeit oder aber vom täglichen Balanceakt, um eine akzeptable Vereinbarkeit von beruflichen Verpflichtungen und Familienalltag zu realisieren.

Alleinerziehende sind gezwungen, erhebliche Einschnitte und Beschränkungen in ihren Bildungs- und Erwerbsbiografien hinzunehmen und trotz größter beruflicher Anstrengungen in Einkommensverhältnissen zu verharren, welche nicht einmal die Existenz ihrer Familien sichern und den Weg in die Altersarmut vorzeichnen.



70 Prozent aller Alleinerziehenden sind voll erwerbstätig und tragen die mit der Vielfachbelastung einhergehenden gesundheitlichen Risiken. Persönliche Freizeit oder gar Erholung kennen sie nur dem Namen nach; gäbe es ein Recht auf eigene Zeit, sie könnten davon kaum Gebrauch machen.

Zudem stoßen Alleinerziehende in ihrem Alltag nur zu oft auf behördliche Hürden, sind über manche gesetzliche Regelung irritiert oder haben davon wenig bis keine Kenntnis – und gerade in der Kommunikation mit Ämtern und Behörden, die zumeist unumgänglich ist, gibt es Unsicherheiten.

Nicht selten sind Alleinerziehende mit dem Vorurteil konfrontiert, in einer an sich mangelhaften, unzureichenden, defizitären Familie zu leben. Doch defizitär ist nicht die Familienform Alleinerziehend. Defizitär sind die rechtlichen und familienpolitischen Rahmenbedingungen, welche Alleinerziehende in Deutschland systematisch unter Druck setzen, finanziell benachteiligen, von soziokultureller Teilhabe ausgrenzen und diskriminieren.

Dies verkompliziert den ohnehin schon schweren Alltag alleinerziehender Frauen und Männer erheblich. Selbstverständlich sind diese „Bedingungen“ für „Ein-Eltern-Familien“ ein besonders hoher Stress- und Erschöpfungsfaktor, der vermieden werden kann und muss. – Es muss endlich Schluss sein mit der rechtlichen, politischen und gesellschaftlichen Benachteiligung und Diskriminierung alleinerziehender Familien und deren Ausgrenzung und Verdrängung in die Armut!

Die Arbeit, die Alleinerziehende leisten – dazu gehören auch und vor allem die familiäre Fürsorge, Erziehung und Bildung ihrer Kinder und die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung – verdient und fordert eine gesellschaftliche, politische, sich in der Gesetzgebung widerspiegelnde Anerkennung und Wertschätzung und darüber hinaus – eine gerechte Honorierung!



Die vorliegende Broschüre befasst sich eingehend mit der aktuellen rechtlichen, finanziellen und familien- und sozialpolitischen Situation, in der Alleinerziehende mit ihren Kindern leben.

Sie dient einerseits als Wegweiser und Ratgeber und macht auf weiterführende Unterstützungsangebote aufmerksam. Sie benennt aber auch deutlich familienpolitische Fehlregulierungen und alarmierende Ungerechtigkeiten, übt dezidiert Kritik und fordert alle Akteur\*innen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zum Umdenken und vor allem zu einem sozial bewussten und gerechten Handeln auf.

Mit dieser Broschüre wollen wir Sie, liebe Alleinerziehende, ermutigen und darin bestärken, die Familienform alleinerziehend – trotz der schwierigen, häufig materiell prekären Lebenssituation – souverän zu leben, selbstbewusst zu sich, zu Ihren Ansprüchen, Wünschen und Zielen zu stehen und sich aktiv für die Anerkennung Ihrer Familienform, für die Verbesserung Ihrer Lebenssituation als Alleinerziehende\*r und für die Interessen Ihrer Kinder einzusetzen.

Sie, liebe Interessierte und Multiplikator\*innen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, möchten wir dazu auffordern, sich aktiv für die rechtliche Gleichstellung der Familienform Alleinerziehend – dazu gehört auch das Recht auf Arbeit und ein existenzsicherndes Einkommen – und für die Kinderrechte und Interessen von Kindern aus Alleinerziehendenfamilien einzusetzen.

Wir alle brauchen Kontinuität und Stabilität, und dazu benötigen wir vor allem verlässliche und familiengerechte Arbeits- und Lebensbedingungen!  
Werden Sie politisch und gesellschaftlich aktiv und setzen sie sich gemeinsam



mit uns für gerechte Strukturen für Alleinerziehende und ihre Kinder ein!  
Auf diesem Weg wünschen wir Ihnen Kraft, Ausdauer und viel Erfolg!

Ihr Landesfamilienverband  
Selbsthilfegruppen Alleinerziehender (SHIA) e.V. Landesverband Sachsen

Wir danken dem Freistaat Sachsen für die finanzielle Unterstützung bei der Realisierung der Broschüre „Alleinerziehend in Sachsen – Rechtsgrundlagen, Tipps und Ratschläge, Hilfsangebote – Ratgeber für Alleinerziehende“.

Unser besonderer Dank gilt allen Mitarbeiter\*innen, Mitstreiter\*innen und Sympathisant\*innen des SHIA e.V. Landesverband Sachsen und vor allem allen Alleinerziehenden, die nicht aufgeben und sich immer wieder aktiv und motiviert an uns wenden, für sich und andere Eltern Rat und Hilfe holen, sich solidarisieren, andere Alleinerziehende unterstützen, Netzwerke knüpfen, Treffs organisieren, politisch und gesellschaftlich aktiv werden und dies auch dann noch tun, wenn sie selbst als Alleinerziehende bereits wieder "aus dem Gröbsten raus" sind!

Mit freundlicher Genehmigung des Verbandes Alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV), Landesverband Sachsen.



---

## EINLEITUNG





## ZU DIESER BROSCHÜRE

### ...an wen sie sich richtet

Die vorliegende Broschüre zeigt die rechtlichen und sozioökonomischen Rahmenbedingungen auf, die das Alltagsleben von alleinerziehenden Eltern und ihren Familien aktuell maßgeblich prägen, wobei die konkrete Situation im Freistaat Sachsen besondere Berücksichtigung findet.

Sie wendet sich an Eltern, die ihre Kinder von deren Geburt an allein erziehen, an Eltern, die in Trennung leben oder geschieden sind, und ebenso an verwitwete Eltern.

In der Bundesrepublik Deutschland gelten Mutter-Vater-Kind(er) nach wie vor als „Normalfamilie“ – obwohl dieses Familienbild bei weitem nicht die gesellschaftliche Realität eines Großteils der Eltern und Kinder abbildet. Deshalb ist es für Sie als Ein-Eltern-Familie sehr wichtig, sich bezüglich der Lebens- und Familienform Alleinerziehend umfassend zu informieren und beraten zu lassen.

In dieser Broschüre geht es nicht ausschließlich um Belange, die nur Alleinerziehende betreffen, sondern auch und vor allem um Kinder, deren Wohlergehen, deren Rechte und Bedürfnisse. Folglich richten wir uns damit an alle Elternteile, an schwangere Frauen und werdende Väter, ebenso an Großeltern, Familienangehörige und alle erwachsenen Personen, die sich in der Verantwortung für ein gutes Aufwachsen und Leben von Kindern sehen.

### ...wie sie aufgebaut ist

Die Gliederung dieser Broschüre orientiert sich daran, wie Eltern alleinerziehend werden und vor welche Herausforderungen sie als Alleinerziehende gestellt sind:



1. Die Lebenssituation von Menschen ändert sich maßgeblich, wenn eine Frau, in Partnerschaft lebend oder nicht, schwanger ist und ein Kind geboren wird, wenn sich Eltern trennen, scheiden lassen oder ein Elternteil verstirbt und so die Lebens- und Wohnverhältnisse für Eltern und Kinder entsprechend neu geordnet werden müssen.

2. Die Rechte von Kindern sind zu wahren, Vereinbarungen hinsichtlich der elterlichen Sorge und des Umgangsrechtes sind zum Wohl des Kindes und unter Berücksichtigung des Kindeswillens zu treffen, eine (außerfamiliäre) Kinderbetreuung, bedarfsgerechte Bildung und Förderung von Kindern sind sicherzustellen.

3. Zentral sind Fragen der materiellen Existenzsicherung: Auf welche familien- und kindbezogenen Leistungen haben Alleinerziehende und ihre Kinder Anspruch? Welche Unterhaltsansprüche bestehen? Aus- und Weiterbildung, Arbeit, Erwerbslosigkeit – die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit, Existenzsicherung und Familienfürsorge spielt eine entscheidende Rolle.

4. Sie erfahren, wo Sie Unterstützung und Beratung in den verschiedensten Lebens- und Problemsituationen erhalten können,

5. wie Sie eine Kur beantragen und werden des Weiteren über familienformspezifische Angebote der Familienbildung und des Familienurlaubs für alleinerziehende Eltern und ihre Kinder informiert.

6. Zur prekären Lebenssituation, in welcher viele Alleinerziehende mit ihren Kindern trotz der großen gesellschaftlichen Verantwortung, die sie übernehmen, leben, positionieren wir uns als politische Interessenvertreter\_innen Alleinerziehender im letzten Abschnitt dieser Broschüre.



Kontaktadressen, Beratungsangebote und weitere Möglichkeiten, sich eingehend zu verschiedenen Fragestellungen der einzelnen Kapitel zu informieren, finden Sie in den jeweiligen Abschnitten.

Wir bemühen uns, Sie zu den unterschiedlichen Lebensbereichen und Problemlagen ausführlich zu informieren, zu beraten und wegweisend auf fachliche Unterstützungsangebote hinzuweisen. Selbstverständlich kann jedoch diese Broschüre eine Fach-, beispielsweise eine Rechts- oder Erziehungsberatung, die im konkreten Fall notwendig sein könnte, nicht ersetzen: Sie soll eine „Erste Hilfe“ für alleinerziehende Eltern sein und ein Leitfaden für diejenigen Ein-Eltern-Familien, die die Lebensform Alleinerziehend selbstbewusst leben möchten.

Diese Broschüre kann einem Anspruch auf Vollständigkeit nicht gerecht werden, wir hoffen und wünschen jedoch, dass sie der Bewältigung der Herausforderungen, die der Alltag an Sie als Alleinerziehende/n stellt, hilfreich, unterstützend und motivierend ist.

Weiterführende Hinweise und Anregungen, die anderen Alleinerziehenden und unserer Arbeit zugute kommen, sind uns herzlich willkommen. Nehmen Sie Kontakt zu uns auf!

Ihr

**Landesfamilienverband Selbsthilfegruppen Alleinerziehender (SHIA) e.V.,**

Landesverband Sachsen

Roßplatz 10

04103 Leipzig

Vorstandsvorsitzender: Jens Müller

Geschäftsführerin: Brunhild Fischer

Telefon: 0341/9832806 (mittwochs und donnerstags, 10-15 Uhr)

E-Mail: kontakt@shia-sachsen.de



## IN ZAHLEN – ALLEINERZIEHENDE IN SACHSEN UND DEUTSCHLANDWEIT

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes lebten 2015 ca. 8,1 Millionen Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind in Deutschland. Seit Jahren geht die Zahl der Familien mit Kind(ern) stetig zurück: 2004 gab es noch 9 Millionen Familien mit minderjährigen Kindern in Deutschland.

Bundesweit betrachtet lebten 2015

69 Prozent der Familien als Ehepaare mit mindestens einem Kind, 10,5 Prozent als Lebensgemeinschaften mit mindestens einem Kind und 20,5 Prozent als Alleinerziehende mit mindestens einem Kind.

Zwischen 2004 und 2014 haben deutschlandweit nichteheliche Familienformen zunehmend an Bedeutung gewonnen: Während der Anteil von Ehen mit Kindern rückläufig ist (-17 Prozent), ist im gleichen Zeitraum der Anteil von Lebensgemeinschaften mit Kindern gestiegen (+ 22 Prozent), ebenso der Anteil Alleinerziehender mit Kindern (+ 4 Prozent).

**2015 war bundesweit jede fünfte Familie mit minderjährigen Kindern alleinerziehend, in den neuen Bundesländern jede vierte Familie.**

(Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2015 und Studie „Familien, Lebensformen und Kinder. Auszug aus dem Datenreport 2016“ unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de).

Der Mikrozensus ist eine jährlich europaweit durchgeführte Haushaltsbefragung, an der 1 Prozent aller Haushalte in Deutschland teilnehmen.)

2015 lebten in Deutschland 13 Millionen Kinder, davon 73 Prozent bei verheirateten, zusammen lebenden Eltern, 18 Prozent bei Alleinerziehenden und 9 Prozent bei Eltern in Lebensgemeinschaften.

Hinsichtlich der Familienform, in welcher Kinder in Deutschland aufwachsen, ist



der Unterschied zwischen alten und neuen Bundesländern erheblich. Während 2010 in den alten Bundesländern reichlich drei Viertel aller Minderjährigen (79 Prozent) bei verheirateten Eltern aufwuchsen, lebten in den neuen Bundesländern lediglich 58 Prozent der Minderjährigen bei verheirateten Eltern. In den neuen Bundesländern werden Babys häufiger als in den alten Bundesländern außerhalb der Ehe geboren. In den neuen Bundesländern lebten 2010 17 Prozent aller Kinder in Lebensgemeinschaften ihrer unverheirateten Eltern, in den alten Bundesländern waren es 6 Prozent.

24 Prozent der Kinder in den neuen Bundesländern lebten 2010 mit alleinerziehenden Müttern oder Vätern in einem Haushalt, in den alten Bundesländern betrug der Anteil von Kindern in Alleinerziehenden-Familien 15 Prozent.

### Jedes vierte Kind in den neuen Bundesländern lebt mit einem alleinerziehenden Elternteil in einem Haushalt zusammen.

(Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2010, Studie „Wie leben Kinder in Deutschland“, unter: [www.destatis.de](http://www.destatis.de))

Mit der Lebens-, Einkommens- und Arbeitssituation sowie der Lebenszufriedenheit speziell von Alleinerziehenden in Sachsen befasste sich 2008/2009 das Institut für Demoskopie Allensbach.

(Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend befragte das Institut deutschlandweit Alleinerziehende und führte ergänzend dazu im Dezember 2009 im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz eine vergleichbare Befragung von Alleinerziehenden in Sachsen durch. Zwar liegen die Ergebnisse dieser repräsentativen Umfrage schon einige Jahre zurück und bieten zudem keinen Ersatz für eine Statistik. Trotzdem sind sie von deutlicher Aussagekraft und beleuchten zudem die Besonderheiten der Alleinerziehenden in Sachsen. Sie finden den Ergebnisband dieser Umfrage unter: [http://www.familie.sachsen.de/download/familienportal/studie\\_alleinerziehende\\_in\\_sachsen.pdf](http://www.familie.sachsen.de/download/familienportal/studie_alleinerziehende_in_sachsen.pdf))

Im Jahr 2009 waren 92 Prozent aller Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern in Sachsen **Mütter**, 8 Prozent **Väter**, womit der Anteil alleinerziehender



Mütter im Vergleich zu alleinerziehenden Vätern in Sachsen höher lag als im bundesdeutschen Durchschnitt (90 zu 10 Prozent). Während alleinerziehende Väter eher mit älteren Kindern zusammenleben, sind alleinerziehende Mütter eher für Klein- und Vorschulkindern verantwortlich. Dies erklärt zum Teil die höhere Erwerbsquote von alleinerziehenden Vätern im Vergleich zu alleinerziehenden Müttern: Erstere leben – relativ betrachtet – häufiger als Letztere mit schon verhältnismäßig selbstständigen Kindern zusammen, was natürlich einen erheblichen Einfluss auf die mögliche Arbeitszeitgestaltung, die Einkommenssituation und die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familienzeit hat.

65 Prozent aller Alleinerziehenden in Sachsen hatten 2009 ein Kind, 26 Prozent zwei Kinder, 7 Prozent drei oder mehr Kinder.

Hinsichtlich ihres **Familienstandes** waren 2009 in Sachsen

- 54 Prozent aller Alleinerziehenden ledig,
- 33 Prozent aller Alleinerziehenden geschieden,
- 8 Prozent aller Alleinerziehenden verheiratet und dauernd getrennt lebend,
- 5 Prozent aller Alleinerziehenden verwitwet.

Zumindest bis 2009 gab es in den neuen Bundesländern wesentlich seltener eine Teilung des **Sorgerechtes** als in den alten Bundesländern. In Sachsen teilten sich 29 Prozent aller Alleinerziehenden das Sorgerecht mit dem anderen Elternteil, 70 Prozent hatten das alleinige Sorgerecht inne.

### Die größten Probleme für Alleinerziehende entstehen deutschlandweit nach wie vor aus einer schlechten finanziellen Situation und einer schwachen sozialen Absicherung.

24 Prozent aller Alleinerziehenden in Sachsen gaben 2009 an, sich sehr einschränken zu müssen, 5 Prozent räumten sogar ein, dass ihr Geldmangel so gravierend sei, dass der Lebensunterhalt ihrer Familien nicht gesichert sei.



38 Prozent aller Alleinerziehenden deutschlandweit waren 2008 auf **Sozialleistungen** – Arbeitslosengeld II und/oder Wohngeld und/oder Sozialgeld – angewiesen. Aufgrund der geringeren Einkommen in den neuen Bundesländern – in Sachsen lag das Einkommen von Alleinerziehenden, die Vollzeit berufstätig waren, um 17 Prozent unter dem von Alleinerziehenden bei Vollzeitberufstätigkeit in den alten Bundesländern – lag die Bezieherquote von Sozialleistungen 2008 in den neuen Bundesländern mit 52 Prozent aller Alleinerziehenden wesentlich höher als in den alten Bundesländern, in Sachsen betrug sie 49 Prozent.

In den neuen Bundesländern ergibt sich die stärkere Abhängigkeit von staatlichen Leistungen neben niedrigeren Einkommen offensichtlich auch durch die geringeren **Unterhaltsbeträge**, die Alleinerziehende erhalten. Diese bleiben durchschnittlich um etwa 100 Euro im Monat hinter den Unterhaltsbeträgen zurück, die Alleinerziehende im Bundesdurchschnitt erhalten. 2009 erhielten nur 43 Prozent der Alleinerziehenden in Sachsen Unterhalt regelmäßig und in der vollen Höhe. 53 Prozent der Alleinerziehenden hatten schon einmal Probleme mit der Realisierung ihrer bzw. der Unterhaltsansprüche ihrer Kinder: 32 Prozent, weil der Unterhalt unregelmäßig oder nicht in voller Höhe gezahlt wurde, 21 Prozent, weil sie gar keinen Unterhalt vom anderen Elternteil erhielten.

Die **Netto-Einkommen** der meisten alleinerziehenden Mütter lagen (in Abhängigkeit von der Zahl der Personen im Haushalt und von der Berufstätigkeit) 2009 in Sachsen zwischen 1.000 Euro und 1.800 Euro, der Durchschnittswert für Mütter mit einem Kind lag bei 1.300 Euro, für Mütter mit zwei Kindern bei 1.600 Euro. Alleinerziehende Väter haben in der Regel wesentlich höhere Einkommen.

2009 hatten berufstätige alleinerziehende Mütter mit einem Kind in Sachsen durchschnittlich ein Einkommen von 1.450 Euro netto zur Verfügung, das Einkommen nicht-berufstätiger Mütter mit einem Kind lag 2009 in Sachsen durch-



schnittlich bei 950 Euro (einschließlich staatlicher Transfers) und damit unter der Armutsgrenze.

Laut Mikrozensus 2014 ist die Einkommenssituation von alleinerziehenden Müttern alarmierend: 2014 hatten bundesweit 37 Prozent aller alleinerziehenden Mütter ein monatliches Nettoeinkommen (einschließlich eventueller Sozialleistungen) von unter 1.300 Euro für sich und ihre Kinder zur Verfügung.

Aufgrund der prekären Einkommenssituation kommt bundesweit bei den meisten Alleinerziehenden eine **soziale Absicherung**, wie etwa die Vorsorge für das Alter, nicht in Frage. In Sachsen verfügten 2009 nur 26 Prozent aller Alleinerziehenden über eine private Rentenversicherung, 17 Prozent über eine kapitalbildende Lebensversicherung, 11 Prozent haben Anspruch auf eine Betriebsrente. Die Hälfte aller alleinerziehenden Mütter verfügt weder über nennenswerte Ersparnisse, Wertpapiere oder Bauland – bei Ausfall von Gehalt, Unterhalt, Sozialleistungen sind erhebliche finanzielle Schwierigkeiten beim Bestreiten der laufenden Kosten schnell greifbar. Das Risiko, im Alter arm zu sein, ist für die meisten Alleinerziehenden sehr hoch. Die Hauptsorgen der meisten Alleinerziehenden gelten jedoch weniger dem Alter als vielmehr bereits der Bewältigung der nächsten Jahre.

Bezüglich der **Erwerbstätigkeit** von Müttern zeigen sich laut Statistischem Bundesamt (Mikrozensus 2014) keine gravierenden Unterschiede zwischen Müttern in Paarbeziehungen und alleinerziehenden Müttern, 58 Prozent aller verheirateten Mütter und aller alleinerziehenden Mütter mit Kindern unter 15 Jahren, 57 Prozent aller Mütter in Lebenspartnerschaften gingen deutschlandweit einer Erwerbstätigkeit nach.

In Sachsen war die Erwerbsquote von Alleinerziehenden 2009 besonders hoch: 67 Prozent aller Alleinerziehenden waren berufstätig, wobei die Beschäftigungsquote mit zunehmendem Alter der zu betreuenden Kinder zunimmt. Während 66 Prozent der Alleinerziehenden mit Kindern im Vorschulalter Arbeitslosengeld II oder Wohngeld oder Sozialhilfe bezogen, lag die Bezugsquote



bei Alleinerziehenden mit größeren Kindern bei 39 Prozent. Umgekehrt waren 81 Prozent der Alleinerziehenden mit größeren, schon relativ selbstständigen Kindern berufstätig, während 44 Prozent der Alleinerziehenden mit kleinen Kindern einer Berufstätigkeit nachgingen. An dieser Stelle zeigt sich deutlich, welche gravierenden Auswirkungen eine schlechte Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familienfürsorge auf alleinerziehende Mütter hat.

### Die Berufsorientierung von alleinerziehenden Müttern in Sachsen ist sowohl im bundesdeutschen Durchschnitt als auch im Vergleich mit Müttern in Partnerschaften besonders hoch.

Unter Alleinerziehenden mit Schulkindern ist die Beschäftigungsquote bundesweit und insbesondere in Sachsen nennenswert höher als unter Müttern in Ehen und Partnerschaften. Wenn das jüngste Kind über 10 Jahre alt ist, liegt die Beschäftigungsquote von alleinerziehenden Müttern bei über 80 Prozent.

Von den berufstätigen Alleinerziehenden in Sachsen arbeiteten 2009 71 Prozent 30 Wochenstunden und mehr. Angesichts der angespannten finanziellen Situation der Alleinerziehenden erstaunt es natürlich nicht, dass sie der Berufstätigkeit eine hohe Bedeutung für sich beimessen, was sowohl für berufstätige als auch nicht-berufstätige Alleinerziehende gilt. Von den Alleinerziehenden, die neben ihrem Erwerbseinkommen noch Arbeitslosengeld II oder den Kinderzuschlag bezogen, hätten 51 Prozent ihre Arbeitszeit gern ausgeweitet.

Auf die Frage „Wenn Sie es sich aussuchen könnten, wie viel Stunden in der Woche würden Sie am liebsten beruflich arbeiten?“ antworteten berufstätige alleinerziehende Mütter in Sachsen zu 29 Prozent: „35 bis 40 Stunden“, zu 40 Prozent: „30 bis 35 Stunden“, zu 27 Prozent: „20 bis unter 30 Stunden“. Nicht-berufstätige alleinerziehende Mütter, die gerne berufstätig wären, beantworteten diese Frage tendenziell ebenso.

54 Prozent aller Alleinerziehenden in Sachsen gaben aber auch an, dass sie abgesehen vom Erwerbseinkommen auch beruflich etwas erreichen wollen. Mütter – sowohl Alleinerziehende als auch Frauen in Partnerschaften – sehen sich nicht selten gezwungen, den Wiedereinstieg in den Beruf mit einem Verzicht



auf Einkommen zu „erkaufen“, eine nicht ihrem Ausbildungsniveau entsprechende Beschäftigung anzunehmen oder auf berufliche Weiterentwicklung und Karriere zu verzichten.

Zudem ergeben sich laut der Studie des Allensbacher Instituts Probleme vor allem durch starre Tages-Arbeitszeiten, die nicht selten mit den besonderen familiären Verpflichtungen und Bedürfnissen der Alleinerziehenden kollidieren: So hätten 30 Prozent der berufstätigen alleinerziehenden Mütter in Sachsen ihre Arbeitszeiten gern flexibler gestaltet. Nur 29 Prozent der berufstätigen alleinerziehenden Mütter in Sachsen gaben 2009 an, eine Stelle zu haben, die eine gute Vereinbarung von Arbeitszeiten und familiärer Situation zulässt. 58 Prozent aller nicht-berufstätigen Alleinerziehenden in Sachsen waren 2009 auf der Suche nach einem Arbeitsplatz. Häufigster Grund für deren Scheitern war, dass keine geeignete, sowohl der Qualifikation als auch den familiären Bedürfnissen von Alleinerziehenden entsprechende Stelle gefunden werden konnte.

Für **zeitaufwändigere Aktivitäten jenseits von Familie und Freundeskreis** bleibt vielen Alleinerziehenden weder Zeit noch Kraft: Trotzdem haben 11 Prozent aller Alleinerziehenden in Sachsen (8 Prozent deutschlandweit) ein Ehrenamt inne oder arbeiten aktiv in Organisationen oder Gruppen.

Mit der **institutionellen Kinderbetreuung** zeigten sich 2009 nur 13 Prozent der befragten Alleinerziehenden in Sachsen explizit unzufrieden, 69 Prozent gaben an, damit zufrieden zu sein. Nach ihren Wünschen hinsichtlich der Betreuungsangebote, die vor Ort fehlen, befragt, gaben 18 Prozent der befragten Alleinerziehenden in Sachsen „Ganztagschule mit Betreuung am Nachmittag“, 11 Prozent „Ganztagschule mit Unterricht am Nachmittag“ und 8 Prozent „Betriebskindergarten“ an.

Nach ihren Sorgen befragt, gaben Alleinerziehende in Sachsen, genauso wie Eltern in Partnerschaften, die Sorge um das Wohlergehen der Kinder an (69 Prozent). Darüber hinaus sind für Alleinerziehende finanzielle Sorgen besonders drückend: „Dass mein Einkommen in den nächsten Jahren nicht ausreichen



könnte“ (47 Prozent), „Dass ich nicht genügend Geld habe, um meinem Kind alles bieten zu können, was ich ihm bieten möchte“ (51 Prozent), „Dass ich arbeitslos werde“ (38 Prozent). Außerdem äußerten viele Alleinerziehende die Befürchtung, zu wenig Zeit für ihre Kinder zu haben (42 Prozent).

Nach ihren Wünschen befragt, gaben 79 Prozent eine bessere finanzielle Unterstützung, 74 Prozent noch mehr und bessere Betreuungsangebote für ihre Kinder und 54 Prozent eine familienfreundlichere Arbeitswelt an.

Trotz dass die Erwerbstätigenquote von alleinerziehenden Frauen seit Jahren steigt, hat sich seit 2005 die Gefährdung alleinerziehender Mütter und ihrer Kinder durch Armut weiter erhöht, und zwar deutschlandweit.

Wie Anne Lenze 2014 in ihrer von der Bertelsmann-Stiftung in Auftrag gegebenen Studie *„Alleinerziehende unter Druck. Rechtliche Rahmenbedingungen, finanzielle Lage und Reformbedarf“* nachwies, haben die rechtlichen und familienpolitischen Rahmenbedingungen und die Rechtsprechung in Angelegenheiten des Unterhalts-, Steuer- und Sozialversicherungsrechtes und die Reformen der letzten 10 Jahre in diesen Bereichen dazu geführt, dass sich der finanzielle Druck auf Alleinerziehende erhöht, deren wirtschaftliche Situation sich verschlechtert. Zudem suggerieren diese Regelungen, dass Kindererziehung und Zeit für die Familie „nebenher“ erledigt werden könnten – Alleinerziehenden wird somit die gesellschaftliche Anerkennung ihrer Erziehungsleistung und Fürsorgearbeit verweigert.

Es besteht in Deutschland kein Informations- und Wissensdefizit hinsichtlich der rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Situation von alleinerziehenden Müttern und ihren Kindern – woran es allerdings in skandalöser Weise mangelt, ist der politische Wille, um die Rahmenbedingungen der Lebenssituation alleinerziehender Frauen gerecht zu gestalten und die Armut von Kindern wirksam und nachhaltig zu beseitigen.

Diverse Studien der letzten Jahre mahnen immer wieder an, dass Alleinerziehende in höchstem Maße durch Armut gefährdet sind. Die Hälfte aller Kinder, die in



Familien mit SGB-II-Bezug aufwachsen, lebt in Haushalten alleinerziehender Eltern. **Kinderarmut – und die damit einhergehende erhebliche Beschneidung von Bildungs- und Entwicklungschancen für Kinder – ist in Deutschland zur Hälfte auf die Armut von Alleinerziehenden zurückzuführen.**

***Im Interesse unserer Kinder und unserer Gesellschaft ist das nicht!***



---

## INHALTSVERZEICHNIS





## 1 ALLEINERZIEHEND - EINE NEUE LEBENSSITUATION

<b>Vor der Schwangerschaft</b>	<b>19</b>
Schwangerschaftsverhütung für Mann und Frau	19
<b>Schwangerschaft und Geburt</b>	<b>21</b>
Beratung, Vorsorge und Hilfe für werde Mütter	21
Mutterpass	22
Haushaltshilfe während der Schwangerschaft und dem Wochenbett	22
Mutterschutz	23
Entbindung	25
Klinikgeburt	25
Ambulante Entbindung	26
Entbindung in einem Geburtshaus	27
Hausgeburt	27
Vertrauliche und anonyme Geburt	28
Babyklappe	29
<b>Vaterschaft</b>	<b>31</b>
Vaterschaftsfeststellung und Vaterschaftsanerkennung	31
<b>Familie</b>	<b>33</b>
Was ist Familie?	33
Familienstand: Alleinerziehend	34
Ledig	38
Eltern in Trennung	39
Todesfall und Erbe	40
Alleinerziehende mit einem behinderten Kind	42
Neue Partnerschaft	45



Patchworkfamilie	45
Nichteheliche Lebensgemeinschaft	47
(Wieder)Heirat	48
Eingetragene Lebenspartnerschaft	48

<b>Wohnen</b>	<b>50</b>
Die gemeinsame Wohnung bei Trennung oder Scheidung	50
Zuflucht vor häuslicher Gewalt	52
Fragen zum Mietrecht	54
Kündigung einer Mietwohnung	54
Mieterhöhung	56
Untervermietung	57

## 2 KIND/ER

<b>Die Rechte der Kinder</b>	<b>61</b>
Kindeswohl, Kindeswille und Elternverantwortung	63
Kindeswohl in Sorgerechts- und Umgangsstreitigkeiten	66
Kindschaftsrecht	67
<b>Mutter und Vater</b>	<b>68</b>
Vaterschaftsanfechtung	68
Elterliches Sorgerecht	70
Gemeinsames Sorgerecht unverheirateter	
Eltern nach Abgabe einer Sorgeerklärung	71
Ehescheidung	71
Scheidungsverband	72
Scheidungsfolgenvereinbarung	74
Mediation und Scheidungsmanagement	74
Elterliche Sorge im Scheidungsfall	76
Beibehaltung des gemeinsamen elterlichen Sorgerechtes	77



Ausgestaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge:	
Das Betreuungsmodell	77
Gemeinsame elterliche Sorge	80
Entscheidungen über Angelegenheiten des täglichen Lebens	80
Entscheidungen über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung	81
Auskunftsanspruch	82
Aufenthaltsbestimmungsrecht	84
Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern	85
Alleinsorge der Mutter	85
Sorgerecht bei Trennung nicht miteinander verheirateter Eltern	86
Alleinsorge des Vaters	86
Reform der elterlichen Sorge von nicht miteinander verheirateten Eltern	86
Umgangsrecht	92
Regelung des Umgangs	92
Durchführung des Umgangs	92
Einschränkung und Ausschluss des Umgangs	95
Begleiteter Umgang	96
Durchsetzung der gerichtlichen Umgangsregelung	97
Namensrecht	98
Adoption	100
<b>Kindertagesbetreuung</b>	<b>101</b>
Kindertageseinrichtungen	103
Suche und Auswahl eines geeigneten Kita-Platzes	103
Kosten und Elternbeitrag für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung	105
Klage auf Kita-Platz	106



Kindertagespflege	107
Betrieblich unterstützte Kindertagesbetreuung	108
<b>Schule</b>	<b>108</b>
Hortplatz für ein Kind im Grundschulalter	109
Mittagessen und Ganztagsangebote	110
<b>Frühförderung</b>	<b>111</b>
Interdisziplinäre Frühförder- und Frühberatungsstellen	111
Sozialpädiatrische Zentren	112
<b>Krankheit</b>	<b>112</b>
Wenn das Kind krank ist	112
Krank und über 12 Jahre alt...	114
Wenn Mutter oder Vater krank sind	115
<b>3 EXISTENZSICHERUNG - ALLES RUND UMS GELD</b>	
<b>Aus- und Weiterbildung</b>	<b>119</b>
Schulabschluss	119
Berufsausbildung	120
Fortbildung und Umschulung	121
Studium	123
Unterhalt	123
<b>Ausbildungsförderung nach BAföG</b>	<b>124</b>
BAföG in Zeiten von Schwangerschaft und Kindererziehung	126
Kinderbetreuungszuschlag	126
Förderung bei Ausbildungsunterbrechung	127
Verlängerung der Förderung	128



Leistungsnachweise	129
Darlehensrückzahlung	130
Hilfe zum Studienabschluss/Bildungskredit	130
<b>Erwerbstätigkeit</b>	<b>131</b>
Mutterschaftsgeld	131
Mutterschaftslohn bei Beschäftigungseinschränkung oder Beschäftigungsverbot	133
Elternzeit	133
Elterngeld	135
Elterngeld für Alleinerziehende	137
ElterngeldPlus	137
Landeserziehungsgeld in Sachsen	138
Anspruchsberechtigte	139
Landeserziehungsgeld bei Teilzeitarbeit	141
Landeserziehungsgeld für Alleinerziehende	142
Höhe und Dauer der Zahlung von Landeserziehungsgeld	143
Einkommengrenzen und Berechnung	143
Landeserziehungsgeld und andere Sozialleistungen	146
Beantragung	146
<b>(Wieder-)Einstieg ins Berufsleben</b>	<b>148</b>
Förderung durch Weiterbildung	151
Förderung im öffentlichen Dienst	152
<b>Arbeitslosigkeit</b>	<b>152</b>
Arbeitslosengeld I	152
Arbeitssuchend- und Arbeitslosmeldung	153
Bemessung und Bemessungsentgelt	154
Berücksichtigung von Erziehungszeiten	155
Fiktive Bemessung von Arbeitslosengeld nach der Elternzeit	156



Teilzeitbeschäftigung und Härteregelung	157
Krankheit während des Bezuges von Arbeitslosengeld I	159
Urlaub während des Bezuges von Arbeitslosengeld I	160
Finanzielle Hilfen für Existenzgründer_innen	161
<b>Arbeitslosengeld II</b>	<b>162</b>
Kritik: Arbeitslosengeld II ist Armut von Alleinerziehenden und ihren Kindern per Gesetz	163
Leistungen allgemein	165
Bedarfsgemeinschaft	165
„Temporäre Bedarfsgemeinschaft“ (Sozialgeld und Umgang)	166
Regelleistung	167
Unterkunft und Heizung	168
Mehrbedarfe für Schwangere, Alleinerziehende und in anderen Lebenssituationen	169
Einmalige Leistungen	171
Anrechnung von Einkommen/Freibetrag bei Erwerbstätigkeit	172
Anrechnung von Vermögen /Vermögensgrundfreibetrag	173
Freibeträge für private, staatlich geförderte und betriebliche Altersvorsorge	174
Kosten der Kinderbetreuung bei Weiterbildungsmaßnahmen	174
Urlaub während des Bezuges von Arbeitslosengeld II	174
Rechtsmittel richtig einlegen	175
<b>Sozialhilfe</b>	<b>178</b>
Ziele und Grundsätze der Sozialhilfe	178
Hilfe zum Lebensunterhalt	180
Hilfe zur Gesundheit	182
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	183
Hilfe zur Pflege	183
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	184
Hilfe in anderen Lebenslagen	184



Einkommens- und Unterhaltsrückgriff	185
<b>Unterhalt</b>	<b>186</b>
Grundsätze des Unterhaltsrechtes	186
Kindesunterhalt	189
Titulierung von Unterhaltsansprüchen	190
Selbstbehalt des/der Unterhaltspflichtigen	190
Berücksichtigung von tituliertem Kindesunterhalt bei der Einkommensanrechnung im ALG-II-Bezug	191
Aufforderung zur Zahlung von Kindesunterhalt	192
Unterhaltsklage und Abänderungsklage	194
Mehrbedarf und Sonderbedarf	194
Unterhalt für volljährige Kinder	195
Beratung und Unterstützung	197
Abzweigungsantrag	198
Strafanzeige	199
Unterhaltsvorschuss	199
Düsseldorfer Tabelle	202
Betreuungsunterhalt für Nicht-Verheiratete	203
Ehegattenunterhalt/Betreuungsunterhalt	205
Zum Verhältnis von Sozialleistungsrecht und Unterhaltsrecht	207
<b>Kindergeld</b>	<b>208</b>
Kinderfreibetrag	210
Freibetrag für Betreuung, Erziehung oder Ausbildung (Erziehungsfreibetrag)	212
Freibetrag für erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten	213
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende / Steuerklasse II	214
Steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen	217



<b>Kinderzuschlag für Familien mit geringem Erwerbseinkommen</b>	<b>218</b>
<b>Wohngeld</b>	<b>219</b>
<b>Leistungen für Bildung und Teilhabe</b>	<b>222</b>
<b>Renten</b>	<b>227</b>
Witwen-/Witwer-, Erziehungs- und Waisenrenten	227
Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten bei der Rentenversicherung	228
Aufwertung von Kindererziehung	229
Kinderberücksichtigungszeit	230
Private Altersvorsorge	231
<b>Leistungen für Familien von Asylbewerber_innen</b>	<b>232</b>
Wohnen	234
Schulpflicht und Spracherwerb	235
Medizinische Versorgung	236
Arbeiten	237
Unterstützung und Beratung in asylrechtlichen Fragen	238
<b>4 BERATUNG UND HILFEN</b>	
<b>Jugendamt</b>	<b>243</b>
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung	243
Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts	244
Beistandschaft	245
<b>Hilfen zur Erziehung</b>	<b>247</b>
Soziale Gruppenarbeit	250



Erziehungsbeistand/ Betreuungshelfer_in	251
Sozialpädagogische Familienhilfe	251
Erziehung in der Tagesgruppe	251
Vollzeitpflege	252
Heimerziehung, betreutes Wohnen	252
Intensive sozialpädagogische Betreuung	252
Hilfen für junge Volljährige (bis 27 Jahre)	253
Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche	254
Inobhutnahme	254
<b>Beratungsstellen</b>	<b>255</b>
Familienformspezifische Beratung für Alleinerziehende und ihre Kinder sowie Familien in schwierigen Lebenssituationen	255
Schwangerenberatung	257
Stiftung "Hilfen für Familien, Mutter und Kind" des Freistaates Sachsen	258
Hilfe für Schwangere in Not	258
Hilfe für Familien in Not	259
Beratung und Hilfe für Familien mit behinderten Angehörigen	260
Schwangerenkonfliktberatung und Hilfen bei Schwangerschaftsabbruch	262
Ehe-, Familien- und Lebensberatung	264
Erziehungsberatung	265
Virtuelle Beratung	265
Häusliche Gewalt	266
Frauenhäuser	268
Kontakte zu Frauenhäusern in Sachsen	271
Stalking	275
Sorgentelefone	276
Schuldnerberatung	277
Hilfe bei Suchtgefährdung und Suchterkrankungen	277



Juristische Beratung: Beratungshilfe	278
Prozesskostenhilfe	281
<b>Agentur für Arbeit / Jobcenter: Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt</b>	<b>283</b>
<b>Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten Sachsens (LAG)</b>	<b>285</b>
<b>Interessenverbund sächsischer Mehrgenerationenhäuser (MGH)</b>	<b>286</b>
<b>5 GESUNDHEIT UND FREIZEIT</b>	
<b>Mütter- und Mutter-Kind-Kuren</b>	<b>290</b>
Antragstellung	292
Wunsch- und Wahlrecht	293
Widerspruch bei Ablehnung	294
<b>Bildung und Freizeit</b>	<b>295</b>
Familienpass des Freistaates Sachsen	295
Familienbildung	296
Kostenfreie Kultur-, Freizeit- und Bildungsangebote in Sachsen	297
<b>Familienurlaub</b>	<b>298</b>
...familienformspezifisch für Alleinerziehende	299
Familienferienstätten der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung	300
Staatliche Förderung gemeinsamer Erholungsaufenthalte von Familien	302

## 6 POLITIK UND GESELLSCHAFT

<b>Unsere Position</b>	<b>307</b>
<b>Unsere Forderungen an Politik, Wirtschaft und Gesellschaft</b>	<b>310</b>
<b>Wir setzen uns für Alleinerziehende und Kinder ein</b>	<b>316</b>
Selbsthilfegruppen Alleinerziehender (Shia) e.V. Landesverband Sachsen	316
Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV)	319
Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände (LAGF)	320

**Engagieren Sie sich! – Anstelle eines Nachwortes**



# 1 ALLEINERZIEHEND - EINE NEUE LEBENSITUATION





## Vor der Schwangerschaft

### Schwangerschaftsverhütung für Mann und Frau

Es gibt eine Vielzahl verschiedener Möglichkeiten, eine Schwangerschaft zu verhindern: hormonelle Methoden, wie diverse Pillen, Mini- und Mikropillen, die Hormonspirale, Hormonimplantate, die Dreimonatsspritze, den Vaginalring, Verhütungspflaster, oder hormonfreie Verhütungsmittel, wie die Kupferspirale und Kupferkette, ab voraussichtlich 2017 das Vasagel für den Mann, Kondome für den Mann und die Frau, das Diaphragma und die FemCap, chemische Verhütungsmittel, Spermizide in Form von Gels, Cremes, Zäpfchen, die Sterilisation des Mannes (Vasektomie) und der Frau, natürliche Methoden, z.B. die Temperaturmethode, die symptothermale Methode, unsichere Methoden, etwa den Coitus interruptus etc.

Ein perfektes Verhütungsmittel, welches gleichzeitig absolut sicher und zuverlässig, frei von Nebenwirkungen, leicht handhabbar und jederzeit absetzbar, zudem für jeden Mann und jede Frau gleichermaßen anwendbar und außerdem preiswert ist, – gibt es allerdings derzeit nicht.

Die Wahl der Methode ist immer eine individuelle, in Abhängigkeit von der persönlichen Lebenssituation, der Art der Beziehung, der Einstellung zum eigenen Körper, den sexuellen Bedürfnissen der Sexualpartnerin/des Sexualpartners.

Und vor allem ist sie eines nicht: reine Frauensache. Schwangerschaftsverhütung geht Frauen und Männer etwas an!

Viele Männer gehen davon aus, dass Schwangerschaftsverhütung Aufgabe der Frau sei. Doch die häufig angewandte medikamentöse Schwangerschaftsverhütung mittels hormoneller Präparate ist ein schwerwiegender Eingriff in das sensible System des weiblichen Hormonhaushaltes und mit erheblichen Nebenwirkungen und Gefahren für die Gesundheit und das Leben der Frau verbunden. Kein emanzipierter Mann kann guten Gewissens von seiner Partnerin verlangen, dass sie dieses gesundheitliche Risiko vorsätzlich auf sich



nimmt und zudem auch noch die finanziellen Kosten dafür trägt.

Selbstbewusste, verantwortungsvolle Sexualpartner\_innen entscheiden selbstbestimmt und in gemeinsamer Übereinkunft über die Wahl eines geeigneten Verhütungsmittels.

Hinzu kommt, dass nicht jede Frau hormonelle Verhütungsmittel verträgt, weshalb diese von Ärzt\_innen verschrieben werden müssen, bevor sie in jeder Apotheke gekauft werden können. Nur für junge Frauen unter 20 Jahren übernimmt die gesetzliche Krankenkasse die Kosten, Frauen über 20 müssen sie zumeist selbst bezahlen.

An dieser Stelle besteht politischer Handlungsbedarf: Geschlechtergerechtigkeit würde bedeuten, die Kosten für Schwangerschaftsverhütungsmittel für Frauen und Männer generell kostenfrei zu stellen.

Jugendliche sollten sich rechtzeitig und gründlich über die verschiedenen Möglichkeiten der Schwangerschaftsverhütung informieren. Dies können sie beispielsweise unter: [www.loveline.de/service/rat-und-hilfe.html](http://www.loveline.de/service/rat-und-hilfe.html), dem Internetportal der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, tun.

Diese wichtigen Fragen müssen Thema bei der sexuellen Aufklärung junger Männer und junger Frauen im schulischen Sexualkundeunterricht und durch Eltern bzw. andere Vertrauenspersonen sein. Je mehr sie über die biologischen Vorgänge im Körper der Frau und des Mannes wissen, desto besser verstehen sie, wie verschiedene Verhütungsmethoden funktionieren, wie sicher sie sind und ob sie zu ihren Bedürfnissen passen.

Ärzt\_innen können bei der Wahl einer geeigneten Verhütungsmethode ebenso behilflich sein wie Berater\_innen in Beratungsstellen.



## Schwangerschaft und Geburt

### Beratung, Vorsorge und Hilfe für werdende Mütter

Wenn Sie vermuten oder wissen, dass Sie schwanger sind, sollten eine Frauenärztin oder ein Frauenarzt und/oder eine Hebamme für Sie die/der erste Ansprechpartner\_in sein. In einer gynäkologischen Praxis werden die notwendigen Vorsorgeuntersuchungen ausgeführt, Sie erhalten den Mutterpass sowie persönliche Beratung und Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden.

Wir empfehlen Ihnen, sich jederzeit mit allen Fragen, Sorgen und Befürchtungen, Ihre Schwangerschaft, die bevorstehende Geburt und das Wohlergehen Ihres ungeborenen Kindes betreffend, an eine/n Frauenärztin/Frauenarzt Ihres Vertrauens, die/der Sie verständnisvoll begleitet, und an eine Hebamme, bei der Sie sich gut aufgehoben fühlen, zu wenden. Ein/e gute/r Frauenärztin/Frauenarzt und eine gute Hebamme werden Sie einfühlsam durch Ihre Schwangerschaft und auch während der ersten Monate nach der Geburt Ihres Kindes begleiten.

Sollten Sie während der Schwangerschaft Komplikationen, beispielsweise eine Infektion, eine drohende Fehlgeburt, fehlende Lebenszeichen Ihres Kindes, befürchten, so zögern Sie nicht, sofort bei Ihrer/m Frauenärztin/Frauenarzt oder im nächstgelegenen Krankenhaus medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen, selbst wenn die Wahrscheinlichkeit groß ist, dass sich Ihre Befürchtungen im Nachhinein als unbegründet erweisen werden.

Unsere Empfehlung an Sie: Achten und hören Sie auf Ihr Gefühl!

Die Kosten für sämtliche Untersuchungen während der Schwangerschaft und Geburt werden von den Krankenkassen bezahlt.

Sind Sie nicht krankenversichert, so können Sie einen Anspruch auf Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch haben. Schwangere Frauen, die rechtlich unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen, haben ebenso Anspruch auf den Mutterpass, medizinische Vorsorgeuntersuchungen, ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebam-



menhilfe, Arznei-, Verbands- und Heilmittel (dazu Kapitel 3). Bitte wenden Sie sich zwecks detaillierter Informationen und Unterstützung an das Sozialamt.

Haben Sie Sorgen hinsichtlich mit der Schwangerschaft verbundener sozialer, arbeitsrechtlicher oder finanzieller Fragen, so stehen Ihnen außerdem anerkannte Schwangerschaftsberatungsstellen der freien Träger, und Beratungsstellen der Gesundheits- und Jugendämter zur Verfügung (dazu im 4. Kapitel). Hier erhalten Sie beispielsweise Beratung, wenn Sie sich in einer finanziellen Notlage befinden, und können Mittel über die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ bzw. die Sächsische Stiftung „Hilfen für Familien, Mutter und Kind“ beantragen (auch dazu Kapitel 4).

### Mutterpass

Wenn Sie schwanger sind, erhalten Sie in Deutschland – unabhängig davon, ob Sie deutsche Staatsbürgerin sind oder nicht - bei offizieller Feststellung der Schwangerschaft Ihren eigenen Mutterpass. In dieses Untersuchungsheft trägt Ihre Frauenärztin/Ihr Frauenarzt alle im Verlauf der Schwangerschaft, bei der Geburt und während des Wochenbettes festgestellten Befunde zur Gesundheit der Mutter (Blutgruppe, Gewicht, Eisengehalt des Blutes, eventuelle chronische und Infektionskrankheiten) und zum Zustand des Kindes (Größe, Lage, Gewicht, voraussichtlicher Geburtstermin) ein. Im Notfall, zum Beispiel bei Schwangerschaftskomplikationen oder einer Frühgeburt, gibt er schnell und übersichtlich Auskunft. Sie sollten den Mutterpass daher stets bei sich tragen und zu allen Vorsorgeuntersuchungen mitbringen.

### Haushaltshilfe während der Schwangerschaft und dem Wochenbett

Wenn Sie Ihren Haushalt während der Schwangerschaft vorübergehend nicht selbst führen können, etwa weil Ihre Ärztin/Ihr Arzt Ihnen Bettruhe verordnet hat, und diese Arbeit auch von keinem anderen Familienangehörigen über-



nommen werden kann, so können Sie Unterstützung durch eine Haushaltshilfe beantragen. Ihr/e Ärztin/Arzt kann Ihnen eine Haushaltshilfe verschreiben, wenn sich beispielsweise durch frühzeitige Wehen oder einen verkürzten Gebärmutterhals eine Frühgeburt andeutet. Reichen Sie dazu einen schriftlichen „Antrag auf Haushaltshilfe“ bei Ihrer Krankenkasse ein und fügen Sie dem ein ärztliches Attest, einschließlich der Bescheinigung über den voraussichtlichen Geburtstermin, den Tag der Entbindung und die voraussichtliche Dauer des Krankenhausaufenthaltes, bei. Bevor Sie selbst jemanden anstellen, sollten Sie sich bei Ihrer Krankenkasse darüber informieren, welche Leistungen Sie in Anspruch nehmen können. Insbesondere wenn Sie eine Mehrlingsgeburt erwarten oder eine Risikoschwangerschaft austragen oder wenn Sie Kinder unter 12 Jahren zu versorgen haben, sollten Sie schon zu Beginn Ihrer Schwangerschaft bei Ihrer Krankenkasse diesbezüglich nachfragen. Sind Sie Mitglied einer privaten Krankenversicherung, so hängt die Gewährleistung dieser Hilfe von den vertraglichen Regelungen ab, die Sie mit der Krankenversicherung vereinbart haben. Sie sollten sich im Zweifel oder bei Bedarf erkundigen.

## Mutterschutz

Der gesetzliche Mutterschutz hat die Aufgabe, die (werdende) Mutter und ihr Kind vor Gefährdungen, Überforderung und Gesundheitsschädigung am Arbeitsplatz, vor finanziellen Einbußen sowie vor dem Verlust des Arbeitsplatzes während der Schwangerschaft und einige Zeit nach der Geburt zu schützen. Für werdende und stillende Mütter, die in einem Arbeitsverhältnis oder Probearbeitsverhältnis stehen, einer Teilzeitbeschäftigung oder einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis nachgehen, für Hausangestellte, Heimarbeiterinnen und für Frauen, die sich in der beruflichen Ausbildung befinden, gelten neben den allgemeinen Arbeitsschutzgesetzen das Mutterschutzgesetz und die Mutterschutzrichtlinienverordnung. Nicht erfasst von diesem Gesetz sind selbstständig arbeitende Frauen und Studentinnen, die in Studienordnungen vorgeschriebene Praktika ableisten. An dieser Stelle ist dringender politischer Handlungsbedarf angezeigt.



Für Beamtinnen und Richterinnen gilt die Sächsische Mutterschutzverordnung und für Soldatinnen findet die Verordnung über den Mutterschutz für Soldatinnen Anwendung.

Durch diese Vorschriften des Mutterschutzes genießen Sie während Ihrer gesamten Schwangerschaft bis vier Monate nach der Geburt Ihres Kindes einen besonderen Schutz vor Kündigung durch Ihre/n Arbeitgeber\_in. Nehmen Sie nach der Geburt Ihres Kindes Elternzeit, so verlängert sich der Kündigungsschutz über die Frist des Mutterschutzgesetzes hinaus bis zum Ende der Elternzeit.

Damit sich Ihr/e Arbeitgeber\_in an die Mutterschutzbestimmungen halten kann, sollten Sie ihm/ihr Ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Entbindungstermin mitteilen, sobald diese Ihnen bekannt sind.

Wird Ihr Arbeitsverhältnis durch den/die Arbeitgeber\_in gekündigt und Sie sind schwanger, haben Ihre/n Arbeitgeber\_in jedoch noch nicht von der Schwangerschaft informiert, so können Sie diese Mitteilung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung nachholen.

Nur bei Vorliegen besonderer Gründe, beispielsweise bei Insolvenz des Unternehmens, die nichts mit Ihrem Zustand während der Schwangerschaft oder in den ersten vier Monaten nach der Geburt Ihres Kindes zu tun haben dürfen, ist eine Kündigung ausnahmsweise möglich. In diesen besonderen Fällen muss der/die Arbeitgeber\_in zunächst bei der Aufsichtsbehörde beantragen, dass die Kündigung für zulässig erklärt wird.

Die Arbeitgeberseite ist verpflichtet, der zuständigen Aufsichtsbehörde (staatliche Arbeitsschutz- oder Gewerbeaufsichtsämter) Ihre Schwangerschaft mitzuteilen. Der/Die Arbeitgeber\_in muss Sie während der Schwangerschaft und nach der Entbindung so beschäftigen und Ihren Arbeitsplatz einschließlich der Maschinen, Werkzeuge und Geräte so einrichten, dass Sie vor Gefahren für Leben und Gesundheit ausreichend geschützt sind. Die Aufsichtsbehörde klärt im Zweifelsfall, ob der konkrete Arbeitsplatz und die konkreten Arbeitsbedingungen zu einer Gefährdung der werdenden und stillenden Mutter führen können. Bei Unklarheiten und Fragen können Sie sich auch selbst an die Aufsichtsbehörde wenden.



In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und bis zum Ablauf von acht Wochen – bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen – nach der Entbindung besteht Beschäftigungsverbot für Mütter. Bei medizinischen Frühgeburten und bei sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich diese Frist nach der Geburt um die Tage, die vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnten.

Urlaubsansprüche entstehen auch während der Ausfallzeiten wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote, somit auch während der Mutterschutzfristen, und dürfen wegen mutterschutzrechtlicher Beschäftigungsverbote nicht gekürzt werden.

Auskünfte zu Fragen des Mutterschutzes erteilt Ihnen die Arbeitsschutzbehörde an dem für Ihren Arbeitsort zuständigen Regierungspräsidium (RP):

RP Dresden, Telefon: 0351 - 8257001

RP Leipzig, Telefon: 0341 - 6973149

RP Chemnitz, Telefon: 0371 - 5321772.

## Entbindung

### Klinikgeburt

Sie können in jedem Krankenhaus entbinden, das über eine geburtshilfliche Abteilung verfügt. Großen Krankenhäusern und Universitätskliniken ist eine Kinderklinik angeschlossen, die zudem meist über eine Neu- und Frühgeborenenintensivstation verfügt. Die Entbindung in einem Krankenhaus ist – insbesondere für Frauen, die Mehrlingsgeburten erwarten, unter Schwangerschaftskomplikationen leiden, sowie im Fall einer Hochrisikoschwangerschaft – eine gute Wahl: In Notfällen kann Ihnen und Ihrem Kind hier schnell medizinisch geholfen werden.



Eine Entbindung in der Klinik wird immer von einer Hebamme begleitet. Es ist allerdings möglich, dass die Hebamme mehrere Gebärende gleichzeitig zu betreuen hat. Eine 1:1-Betreuung, bei der sich eine diensthabende Hebamme nur um Sie und Ihr Kind kümmern kann, ist eher selten, es sei denn, die Klinik Ihrer Wahl arbeitet mit Beleghebammen zusammen. In letzterem Fall besteht die Möglichkeit, dass die Hebamme, die Sie schon während Ihrer Schwangerschaft begleitete, als Beleghebamme Ihre Entbindung betreut.

In den Kreißsälen eines Krankenhauses stehen Ihnen bei Bedarf auf jeden Fall eine Ärztin/ein Arzt und in vielen (doch nicht allen) Kliniken eine Kinderärztin/ein Kinderarzt zur Verfügung.

Die U1 (Erstuntersuchung des Neugeborenen) und die U2 (zweite Vorsorgeuntersuchung für Ihr Baby zwischen dem 3. und 10. Lebenstag) werden im Krankenhaus vorgenommen.

Nach der Entbindung verbringen Sie mit Ihrem Baby je nach Bedarf noch einige Tage auf der Wöchnerinnenstation. Dort wird heute das Rooming-In praktiziert, d.h. Sie und Ihr Kind sind in einem Zimmer untergebracht und können rund um die Uhr zusammen sein. Das Stillen wird gefördert und es wird Ihnen gezeigt, wie Sie stillen können. Spätestens eine halbe Stunde nach der Geburt hilft Ihnen bereits im Kreißsaal eine Hebamme, Ihr Baby erstmals anzulegen. Das Neugeborene bekommt im Krankenhaus, wenn medizinisch nichts anderes notwendig ist, ausschließlich Muttermilch.

Die meisten Krankenhäuser bieten regelmäßig spezielle Informationsveranstaltungen für werdende Eltern an, zu denen Sie alle Fragen stellen und in der Regel einen Kreißsaal und die Wöchnerinnenstation besichtigen können. Es ist sehr empfehlenswert, diese Möglichkeit wahrzunehmen und sich bereits vor der Geburt im Krankenhaus Ihrer Wahl anzumelden.

### Ambulante Entbindung

Bei einer ambulanten Entbindung in einem Krankenhaus können Sie, wenn Sie dies wünschen und aus medizinischer Sicht nichts dagegen einzuwenden ist,



die Klinik bereits einige Stunden nach der Geburt Ihres Kindes verlassen. Sie können – und auch das ist empfehlenswert – aber auch die ersten ein oder zwei Nächte in der Klinik bleiben. In jedem Fall sollten Sie nach der Entbindung eine Hebamme zur Verfügung haben, die Sie und Ihr Kind im Wochenbett betreut. Bereits vor der Geburt sollten Sie sich eine Hebamme suchen, zu der Sie ein vertrauensvolles Verhältnis aufbauen können und die die Nachsorge für Sie und Ihr Kind übernimmt. Außerdem müssen Sie sich um eine Kinderärztin/einen Kinderarzt kümmern, der die zweite Vorsorgeuntersuchung (U2) Ihres Babys übernimmt.

### Entbindung in einem Geburtshaus

Eine Alternative zur Geburt in der Klinik ist die Entbindung in einem Geburtshaus. Geburtshäuser sind meist kleine von Hebammen geleitete Einrichtungen, die darum bemüht sind, die Geburt natürlich ablaufen zu lassen. Sie bieten den Schwangeren eine ruhige, familiäre Atmosphäre ohne viel Technik. Die Gebärende wird von einer oder zwei Hebammen betreut, häufig in einem 1:1-Betreuungsverhältnis, d.h. die Hebamme ist während der Geburt ausschließlich für Sie da und kümmert sich nicht parallel um andere Gebärende. Eine Ärztin/ein Arzt ist in der Regel nicht anwesend.

Sollten während der Geburt Komplikationen auftreten, die das Leben der Mutter oder des Kindes bedrohen, so werden sie zusammen mit ihrer Hebamme ins nächstgelegene Krankenhaus gebracht.

Weitere Informationen zu Geburtshäusern finden Sie unter: [www.netzwerk-geburtshaeuser.de](http://www.netzwerk-geburtshaeuser.de)

### Hausgeburt

Bei einer Hausgeburt haben Sie die Hebamme, die Sie schon während der Schwangerschaft kennengelernt und mit der Sie die Geburt geplant haben, ganz für sich und entbinden Ihr Kind in vertrauter Umgebung, bei sich zu Hause.

Nicht für jede Frau ist eine Hausgeburt die ideale Lösung: Bei den Vorsorgeun-



tersuchungen während Ihrer Schwangerschaft beurteilen Ihre Ärztin/Ihr Arzt und Ihre Hebamme, ob Sie gesund sind und die Geburt voraussichtlich normal verlaufen wird. Wünschen Sie sich eine Hausgeburt, werden Sie von Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt über den Ablauf und mögliche Risiken aufgeklärt und Ihre Hebamme entscheidet, ob sie die Begleitung einer Hausgeburt verantwortet. In kritischen Fällen muss sie eine Ärztin/einen Arzt hinzuziehen bzw. ist von einer Hausgeburt abzuraten. Wenn während einer Hausgeburt der Verdacht entsteht, dass es Komplikationen geben könnte, müssen Sie in ein Krankenhaus verlegt werden.

Auch bei einer Hausgeburt werden die gesetzlich geregelten Leistungen der Hebammenhilfe von den Krankenkassen bzw. nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch übernommen.

### Vertrauliche und anonyme Geburt

Keine schwangere Frau muss in Deutschland ihr Kind allein und heimlich zur Welt bringen. Für Frauen, die – aus welchen Gründen auch immer – nicht wollen, dass jemand etwas von ihrer Schwangerschaft erfährt, wurde im Mai 2014 mit dem Inkrafttreten des *Gesetzes zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt* ein rechtssicheres Angebot geschaffen, das ihnen ermöglicht, ihr Kind sicher und anonym in einer Klinik oder bei einer Hebamme zur Welt zu bringen.

Zu diesem Zweck hat der Bund unter der Nummer **0800 4040020** ein kostenloses Hilfetelefon eingerichtet, das Sie rund um die Uhr anrufen können. Außerdem erhalten Sie im Internet über die Seite **[www.geburt-vertraulich.de](http://www.geburt-vertraulich.de)** kostenlose Hilfe und Beratung.

Sie können sich sicher sein, dass erfahrene Beraterinnen Ihren Wunsch, Ihre Schwangerschaft geheim zu halten, respektieren und niemand, weder Ihre Angehörigen noch Ihr/e Arbeitgeber\_in, Behörden, Ämter oder Krankenkassen etwas von dem Beratungsgespräch erfahren werden. Die Berater\_innen unterliegen einer uneingeschränkten gesetzlichen Schweigepflicht. Sie beraten und stärken in Situationen großer Konflikte und Verzweiflung. Zu ihren



Aufgaben gehört auch, Kontakt zu einer Schwangerenkonfliktberatungsstelle herzustellen, ohne Ihren Namen zu nennen. Sie vermitteln Hebammen und Krankenhäuser, wo Sie sich untersuchen lassen und vertraulich entbinden können. Sowohl vor als auch nach der Geburt Ihres Kindes ist Ihre Identität somit geschützt. Die Kosten für eine vertrauliche Geburt sowie die Vor- und Nachsorge in einer Klinik oder mit einer Hebamme müssen Sie nicht selbst bezahlen.

Die Geburt Ihres Kindes wird vom Standesamt unter Ihrem Pseudonym und nicht Ihren persönlichen Daten registriert. Das Jugendamt nimmt Ihr Kind in Obhut und kümmert sich um einen Vormund, der die elterlichen Rechte und Pflichten übernimmt. Ihre elterliche Sorge ruht. Grundsätzlich können Sie sich noch bis zum Adoptionsbeschluss für ein Leben mit Ihrem Kind entscheiden. Wenn Sie sich nicht in der Lage sehen, mit Ihrem Kind zu leben, wächst Ihr Kind bei liebevollen Adoptiveltern auf.

Unter der Telefonnummer 0800 4040020 können Sie sich zur vertraulichen bzw. geheimen Geburt so oft und so lange beraten lassen, wie Sie es benötigen!

Des Weiteren finden Sie Informationen in der Broschüre *Die vertrauliche Geburt* des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

### Babyklappe

Falls Sie das alles nicht möchten und sich in einer absoluten Ausnahme- und Notsituation befinden, wenn Sie niemandem vertrauen und das Gefühl haben, mit niemandem reden zu können, wenn Sie den Mut haben, Ihr Kind allein zur Welt zu bringen, so haben Sie die Möglichkeit, Ihr neugeborenes Kind anonym und sicher in einer Babyklappe abzugeben. Dort kann das Baby durch eine Klappe in ein Wärmebett gelegt werden. Sobald die Klappe geschlossen ist, wird elektronisch Hilfe herbeigerufen. In einer Babyklappe ist zu jeder Tages- und Nachtzeit dafür gesorgt, dass Ihr Kind unverzüglich pflegerisch und medi-



zinisch betreut wird. Somit ist sowohl für die Gesundheit des neugeborenen Kindes gesorgt als auch Ihre Anonymität als Mutter gewahrt.

Außerdem liegt in den meisten Babyklappen ein Informationsbrief, welcher Ihnen als betroffener Mutter anonyme Beratung anbietet, sowie ein Formular, auf dem der Name des Neugeborenen eingetragen werden kann. Sie können auch, wenn Sie dies wollen, Kennwörter und anonyme Erkennungszeichen hinterlassen, diese werden in einem versiegelten Umschlag aufbewahrt.

Babyklappen gibt es in Sachsen in folgenden Städten:

<b>Aue</b>	<b>HELIOS KLINIKUM Aue</b> Gartenstraße 6 08280 Aue Station F, Ebene 0 Babyfenster an der Ostseite des Klinikums, im Erdgeschoss Tel.: 03771 - 58 0
<b>Bautzen</b>	<b>Oberlausitz-Kliniken</b> Am Stadtwall 3 02625 Bautzen Babyklappe an der Kinderklinik Tel.: 03591 - 3632342
<b>Chemnitz</b>	<b>Klinikum Chemnitz GmbH</b> Frauenklinik Flemmingstraße 4 09116 Chemnitz Babykorb Tel.: 0371 - 3330



- Dresden**      **Kaleb Dresden e.V.**  
 Bautzener Straße 52  
 01099 Dresden  
 Mütternotruf und Babyklappe  
 Tel.: 0180 - 4232323
- Leipzig**      **Städtisches Klinikum St. Georg**  
 Delitzscher Straße 17  
 04129 Leipzig  
 Babynest an der Südseite  
 Tel.: 0341 - 9090
- Plauen**      **Verein KARO**  
 Am Unteren Bahnhof 12  
 08527 Plauen  
 Babyklappe: Eingang Holbeinstraße  
 Tel.: 03741 - 276851  
 0173 9755374

## Vaterschaft

### Vaterschaftsfeststellung und Vaterschaftsanerkennung

Vater eines Kindes ist der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet ist, der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wurde.

Die Anerkennung der Vaterschaft ist vor und nach der Geburt möglich. Zur Klärung der Vaterschaft haben Alleinerziehende einen Beratungsanspruch beim Jugendamt. Erkennt ein Mann die Vaterschaft für ein Kind an, so kann diese Anerkennung kostenfrei beim örtlichen Jugendamt beurkundet werden.

Ist der Mann zu einer freiwilligen Anerkennung nicht bereit, kann die Mutter



eine Beistandschaft beim Jugendamt einrichten (detailliert in Kapitel 4). Der Beistand leitet dann eine Vaterschaftsfeststellungsklage ein. Die Beantragung der Beistandschaft ist allerdings freiwillig, Sie müssen diese nicht vornehmen. Sie können die Vaterschaftsklage auch selbst bei der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts erheben.

Eine Vaterschaft wird in der Regel durch ein serologisches und eventuell zusätzlich ein DNA-Gutachten festgestellt. Für den notwendigen Bluttest muss das Kind ca. 8 Monate alt sein.

Die Tätigkeit des Jugendamtes in diesem Verfahren ist kostenfrei. Für eine/n Rechtsanwält\_in und das Gerichtsverfahren sind Gebühren zu zahlen. Unter Umständen kann dafür Prozesskostenhilfe beantragt werden (zur Prozesskostenhilfe siehe Kapitel 4).

Möchte eine Mutter den Namen des biologischen Vaters nicht bekannt geben, so kann sie dazu nicht gezwungen werden. Allerdings hat die Mutter dann auch kein Recht auf Unterhaltsvorschuss vom Jugendamt. Die Gewährung von Unterhaltsvorschuss durch das Jugendamt ist an die Voraussetzung geknüpft ist, dass die Mutter bei der Vaterschaftsfeststellung mitwirkt, so dass das Jugendamt die erbrachten Unterhaltsleistungen vom biologischen Erzeuger des Kindes zurückfordern kann (detailliert zum Unterhaltsvorschuss in Kapitel 3).

Bei verheirateten Eltern kann die Vaterschaft des Kindes vom Vater, von der Mutter und vom Kind angefochten werden. Ein potentieller biologischer Vater kann seit 2004 unter bestimmten Voraussetzungen die Vaterschaft eines anderen Mannes anfechten. Für alle Beteiligten eines Anfechtungsverfahrens gilt eine Anfechtungsfrist von zwei Jahren, die mit der Kenntnis der gegen die bisherige Vaterschaft sprechenden Umstände beginnt.

Für die Anfechtungsrechte des Kindes gelten besondere Bestimmungen: Bis zur Volljährigkeit muss das Kind gesetzlich vertreten werden. Mit Volljährigkeit beginnt die Zweijahresfrist für das Kind erneut, ebenso wenn das Kind erst zu einem späteren Zeitpunkt erfährt, dass Zweifel an der bisherigen Vaterschaft bestehen.



Ein nach rechtskräftiger Ehescheidung geborenes Kind wird nicht mehr automatisch dem geschiedenen Ehemann zugerechnet, auch wenn noch kein anderer Mann die Vaterschaft anerkannt hat.

Wird ein Kind vor der Scheidung, aber nach Stellung des Scheidungsantrages geboren, so gilt: Erkennt ein anderer Mann, beispielsweise der neue Lebensgefährte der Mutter, die Vaterschaft bis spätestens ein Jahr nach der rechtskräftigen Scheidung an und stimmt neben der Mutter der frühere Ehemann dieser Anerkennung zu, dann ist der frühere Ehemann nicht Vater des Kindes. Vater ist dann der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat.

Zu den Verfahren der Vaterschaftsanfechtung und Klärung der Abstammung siehe auch Kapitel 2.

## Familie

### Was ist Familie?

Nicht selten empfinden alleinerziehende Mütter und Väter ihre Familien per se als defizitär, da der zweite Elternteil vermeintlich fehle – gerade so, als sei die Mutter-Vater-Kind/er-Familie die Norm.

Tatsächlich unterliegt das, was gewöhnlich unter Familie verstanden wird, einem stetigen historischen Wandel und ist auch im interkulturellen Vergleich vielfältig. Das, was im alltäglichen deutschen Sprachgebrauch gemeinhin als „Normalfamilie“ bezeichnet wird, ist nicht – und war auch noch nie – die Lebenswirklichkeit vieler Frauen und Kinder.

Die stark normative Vorstellung, wonach eine Familie aus einem durch Liebesheirat verbundenen Ehepaar und dessen eigenen (d.h. leiblichen) minderjährigen Kindern bestehe, diese Ehe lebenslang, monogam und heterosexuell



sei und Geschlechterrollen klar verteilt seien (der Vater arbeitet außer Haus und verdient den Lebensunterhalt der Familie, die Mutter organisiert den Haushalt, ist Haupterzieherin und erwirbt eventuell einen Nebenverdienst) – dieses Familienbild kam erst Mitte des 19. Jahrhunderts im europäischen Bürgertum auf.

Mit dem Prozess gesellschaftlicher Pluralisierung und sozialen Wertewandels traten seit den 1960er Jahren neben die bürgerliche Kleinfamilie zunehmend alternative Lebensformen: nichteheliche Lebensgemeinschaften, getrenntes Zusammenleben, Ein-Eltern-Familien, Patchworkfamilien, Wohngemeinschaften, polyamore Familien, Einpersonen-Haushalte, kinderlose Ehen, gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften, gleichgeschlechtliche Ehen, Regenbogenfamilien, Mehrgenerationenhäuser, Fernbeziehungen etc.

Da es im Weiteren ausdrücklich um das Zusammenleben von Eltern mit Kindern, insbesondere von Alleinerziehenden mit ihren Kindern, gehen wird, begrenzen wir den von uns an dieser Stelle verwendeten Familienbegriff auf Kind-Gemeinschaften. Keinesfalls soll damit festgestellt werden, dass kinderlose Formen des Zusammenlebens keine Familien seien. Familie ist, wo Menschen sich als Familie zusammengehörig fühlen, sich umeinander sorgen, Verantwortung übernehmen und füreinander einstehen. Im Folgenden soll es jedoch um Familienformen und -konstellationen gehen, in denen Kinder leben (Ehen und Lebensgemeinschaften mit Kindern, Alleinerziehendenfamilien, Patchwork- und Regenbogenfamilien). Ebenso in diesen Familienbegriff eingeschlossen sind pflegende und betreuende Familienangehörige, beispielsweise Großeltern, und neben leiblichen Kindern auch Stief-, Pflege- und Adoptivkinder ohne Altersbegrenzung.

### Familienstand: Alleinerziehend

Alleinerziehende sind Mütter und Väter, die ohne Ehe- oder Lebenspartner\_in mit ihren minderjährigen oder volljährigen Kindern in einem Haushalt zusammenleben und wirtschaften.



In Patchworkfamilien, in die Eltern Kinder aus früheren Beziehungen mitbringen, fühlen sich die Elternteile manchmal allein zuständig für ihre Kinder. Und es kommt auch vor, dass eine in einer Ehe oder lebenspartnerschaftlichen Beziehung lebende Mutter beklagt, sich wie alleinerziehend zu fühlen, weil sie sich mit der Familienfürsorge, Kindererziehung und Hausarbeit durch ihren Partner alleingelassen fühlt oder alleingelassen wird. – Tatsächlich alleinerziehend sind sie jedoch nicht.

Als Familienform sind Alleinerziehende und ihre Kinder formell anerkannt. Das bedeutet aber nicht, dass Ein-Eltern-Familien anderen Familienformen gleichgestellt sind. Leider ist häufig genau das Gegenteil der Fall: In vielen Lebensbereichen – angefangen bei den Chancen auf berufliche Karriere und Qualifikation, bei Arbeitszeitregelungen, im Steuerrecht, bei den Möglichkeiten, adäquaten Wohnraum, Bildungs- und Förderungsangebote für Kinder oder einen Familienurlaub zu finanzieren, bis hin zu scheinbar kleinen Alltagsbelangen, etwa die Absicherung der Kinderbetreuung während eines Elternabends oder die Finanzierung von durch Kitas/Schulen erhobene Extra-Gebühren/Pauschalen – sind Alleinerziehende und ihre Kinder weit stärker belastet als andere Familienformen und deutlich benachteiligt. Alleinerziehendenfamilien sind nicht als Familien per se defizitär, wohl aber die Chancen alleinerziehender Eltern und ihrer Kinder auf eine gleichberechtigte und gleichwertige wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Teilhabe.

Wenn Sie ohne Partner\_in mit Ihrem Kind/Ihren Kindern zusammenleben, sind Sie gezwungen, Ihren Alltag gut zu organisieren, vor allem dann, wenn Sie erwerbstätig sind oder den (Wieder-)Einstieg in Ihren Beruf suchen.

Um einer Berufstätigkeit in existenzsicherndem Umfang nachgehen und finanziell auf eigenen Füßen stehen zu können, ist zunächst eine qualitativ hochwertige, zeitlich ausreichende und bedarfsgerechte Kinderbetreuung grundlegend notwendig. Es ist daher nicht nur wünschenswert, sondern drin-



gend erforderlich, dass sich die Leiter\_innen von Kindertagesstätten ernsthaft darum bemühen, Alleinerziehenden zügig einen geeigneten, wohnortnahen Kitaplatz zur Verfügung zu stellen (zu Kinderbetreuung und Kitaplatzsuche auch Kapitel 2).

Grundsätzlich ist wichtig, dass Sie von der Qualität der Betreuung und Förderung Ihres Kindes überzeugt sind. Wenn Ihr Kind spürt, dass Sie mit der Betreuung zufrieden sind und sich ohne Bedenken von ihm verabschieden, dann kann es der Situation entspannt und aufgeschlossen begegnen, und Sie können Ihr Kind ohne schlechtes Gewissen bei anderen Betreuungspersonen lassen. Sie sollten sich deshalb auf jeden Fall vor Aufnahme einer Erwerbstätigkeit genügend Zeit nehmen, um für sich und Ihr Kind eine zufriedenstellende Kinderbetreuung in einer Einrichtung oder bei einer Tagesmutter/einem Tagesvater zu finden, und später regelmäßig Elterngespräche mit den Erzieher\_innen bzw. Lehrer\_innen Ihrer Kinder in Anspruch nehmen, gegebenenfalls auch einfordern. (Nicht nur) Alleinerziehende sind auf eine gute Kommunikation und eine vertrauens- und verantwortungsvolle Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal in Kitas und Schulen angewiesen.

Decken die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen nicht die Zeiten Ihrer Berufstätigkeit ab, so müssen Sie zusätzlich Arrangements zur Kinderbetreuung treffen.

An dieser Stelle wird deutlich, dass ein zentrales Bedürfnis alleinerziehender Eltern familienkompatible Arbeitsbedingungen und familiengerechte Arbeitszeiten sind. Flexible Arbeitszeiten und die Möglichkeit, tageweise zu Hause zu arbeiten, sind für einige Berufstätige sicher ein hochgeschätzter Vorteil – doch keine Patentlösung: Denn auch für Eltern hat der Tag nur 24 Stunden; weder Krankenpfleger\_innen, noch Verkäufer\_innen, Erzieher\_innen oder Schichtarbeiter\_innen können von zu Hause aus arbeiten, und wenn das Kind tagelang fiebernd im Bett liegt, bleibt selbst das bestorganisierte Home-Office unbesetzt.

Wenn allerdings in der Elterndebatte in letzter Zeit häufiger von der „*Vereinbarkeitslüge*“ die Rede ist und damit die Zerrissenheit von ständig gehetzten, sich selbst ausbeutenden Eltern zwischen Familie und Arbeitgeber\_innen,



Pflicht, Gefühl und schlechtem Gewissen beschrieben wird, so ist gerade Alleinerziehenden mit der schlichten Konstatierung „Es-ist-nicht-alles-möglich“ gar nicht geholfen. Für Alleinerziehende ist die Tatsache, Kinder und Berufstätigkeit unter einen Hut bringen zu müssen, nicht eine Frage der individuellen und/oder familiären Selbstverwirklichung, sondern eine Notwendigkeit zur Existenzsicherung – Miete, Schuhwerk, Malkasten und die nächste Klassenfahrt müssen bezahlt werden, und zwar gleichzeitig.

Deshalb brauchen Alleinerziehende eine an den Bedürfnissen von Familien orientierte Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik, gesellschaftlich bewusste und verantwortungsvolle Unternehmen und Arbeitsplätze, die eine gute Vereinbarkeit von Familie (und Familienzeit!) , Kindererziehung und Berufstätigkeit mit existenzsicherndem Erwerbseinkommen gewährleisten (weiter dazu in den Kapiteln 3 , 6 sowie in der Einleitung).

„Es braucht ein ganzes Dorf, um ein Kind großzuziehen“, lautet ein afrikanisches Sprichwort. Alleinerziehende stemmen in ihrem Alltag das allein, wofür es mehrere Erwachsene, wenn nicht ein ganzes Dorf braucht. Manche Alleinerziehende kommen mit dieser Aufgabe zumindest zeitweise ganz gut zurecht. Doch viele Alleinerziehende haben Phasen erlebt, in denen Stress und ständiger Zeitdruck, die alleinige Verantwortung, das Gefühl der Einsamkeit, ständige Geldsorgen und materielle Unsicherheit sie an die Erschöpfungsgrenze (und manchmal darüber hinaus) bringen.

Das Sprichwort beschreibt die Notwendigkeit eines sozialen, solidarischen und gerechten Mit- und Füreinanders, um Kinder großziehen zu können. Das Wichtigste, was Alleinerziehende für sich und ihre Kinder tun können und müssen, ist der Aufbau eines sozialen Netzwerkes in ihrer Nachbarschaft, mit Gleichgesinnten, Freunden und Familie. Gehen Sie auf Menschen zu, mit denen Sie offen und vertrauensvoll über ihre tatsächliche Situation reden und so sein können, wie Sie sind und sich gerade fühlen. Pflegen Sie freundschaftliche Beziehungen zu den Menschen, die Sie unterstützen, sich um Ihre Kinder kümmern und Ihre Lebenssituation positiv annehmen. Ziehen Sie sich in Krisensituationen nicht in die Einsamkeit zurück, sondern gehen Sie mit den



Problemen, die Sie als Alleinerziehende\_n bewegen, hinaus: Suchen Sie Hilfe, wenn Sie Hilfe brauchen, und nehmen Sie Hilfe an. Und: wagen Sie den persönlichen Einsatz: Treten Sie – in Ihrem eigenen Interesse – für die Belange Alleinerziehender und ihrer Kinder ein!

Statt sich mit Anderen zu vergleichen und Ihre Fähigkeiten im Multitasking vervollkommen zu wollen, werfen Sie besser allen Perfektionismus über Bord und üben sich in Achtsamkeit gegenüber Ihrem Kind, den Menschen in Ihrer Umgebung und für sich selbst.

Wenn es Ihnen gut geht, wird es auch Ihren Kindern gut gehen.

Ob Sie ledig, getrennt lebend, geschieden, verwitwet oder (wieder-)verheiratet sind, ob Sie in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft leben: Die Lebensform hat Auswirkungen auf Unterhaltsansprüche, die Steuerklasse, das Sorgerecht, Ihren Status bei der Krankenkasse, Ansprüche beim Jobcenter etc. Im Folgenden werden die einzelnen Lebenssituationen kurz angesprochen und auf detaillierte Informationen in den folgenden Kapiteln verwiesen.

### Ledig

Als nicht-verheiratete Mutter haben Sie das alleinige Sorgerecht für Ihr Kind. Dies bescheinigt Ihnen das Jugendamt. Möchten Sie mit dem Vater Ihres Kindes die gemeinsame Sorge ausüben, so können Sie dies durch eine übereinstimmende Sorgeerklärung beim Jugendamt oder bei einem Notar beurkunden lassen.

Haben Sie sich bisher nicht für die gemeinsame Sorge entschieden, kann der Vater das gemeinsame Sorgerecht beantragen und es unter Umständen auch gegen Ihren Willen zugesprochen bekommen (weiter zum Sorgerecht in Kapitel 2).

Leben Sie als Mutter oder Vater mit Ihrem Kind/Ihren Kindern allein, so haben Sie als Alleinerziehende\_r Anspruch auf die Steuerklasse II und damit auf einen entsprechenden Steuerfreibetrag (zu Steuern und Kindergeld ausführlich



in Kapitel 3).

Außerdem steht Ihnen neben dem Unterhalt für Ihr Kind nach § 1615 I BGB auch Betreuungsunterhalt mindestens bis zum vollendeten dritten Lebensjahr Ihres Kindes zu (zu Unterhaltsfragen detailliert in Kapitel 3).

Unabhängig vom Sorgerecht wird der Kontakt zum jeweils anderen Elternteil, mit welchem das Kind nicht lebt, also die Häufigkeit, Regelmäßigkeit und Gestaltung des Umgangs, durch das Umgangsrecht geregelt (zum Umgang siehe Kapitel 2).

In der gesetzlichen Krankenkasse sind Ihre Kinder bei Ihnen beitragsfrei mit-versichert.

### Eltern in Trennung

Als sich trennende oder getrennt lebende Eltern sind Sie nicht nur mit Ihren eigenen emotionalen Spannungen, Konflikten und Unsicherheiten beschäftigt, Sie müssen sich mindestens in gleichem Maße aufmerksam Ihren Kindern zuwenden und ihnen trotz vieler Unwägbarkeiten Fürsorge und Geborgenheit schenken. Darüber hinaus werden Sie mit Ihrem Noch-Partner/Ihrer Noch-Partnerin Vereinbarungen hinsichtlich der zukünftigen Regelung des Umgangs mit und der Sorge für Ihr/e Kind/er sowie des Unterhalts treffen müssen (zu Sorge- und Umgangsrecht siehe Kapitel 2, zu Fragen des Unterhalts siehe Kapitel 3).

Der durch Pädagog\_innen geäußerte Anspruch an Eltern, im Fall von Trennung oder Scheidung die Paar-Ebene der Erwachsenen von der Eltern-Ebene im Verhältnis zu den gemeinsamen Kindern zu trennen und die Kinder in den Konflikt zwischen den Eltern nicht hineinzuziehen, ist in vielen Fällen kaum zu erfüllen. Eltern trennen sich nicht leichtfertig voneinander und sind in den meisten Fällen darum bemüht, ihre Kinder so wenig wie möglich zu belasten. In Situationen der Überforderung, der Kränkung und Verletzung, der Verunsicherung kommt es trotzdem immer wieder dazu, dass Eltern mittels der Kinder Machtkämpfe austragen, worunter ihre Kinder wiederum sehr leiden.



Wenn zwischen Ihnen und Ihrem Noch-Partner/Ihrer Noch-Partnerin eine Zeitlang keine sachlichen Gespräche möglich sind, so könnte es vielleicht hilfreich sein, wenn Sie Ihre Vorschläge und Überlegungen, etwa zu Fragen des Umgangs, schriftlich und möglichst sachlich abfassen und Ihrem Noch-Partner/Ihrer Noch-Partnerin zukommen lassen.

Idealerweise finden Eltern die Entscheidung zu anstehenden Fragen in gegenseitigem Einvernehmen. Im Konflikt- und Streitfall können und sollten Sie aber auch die Hilfe Dritter, beispielsweise von Familienberatungsstellen oder Mediation, in Anspruch nehmen, um eine gemeinsame außergerichtliche Lösung zu finden. Sie können darüber hinaus eine Fachanwältin/einen Fachanwalt für Familienrecht mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragen.

Sobald Sie mit Ihren Kindern allein leben, können/sollten Sie eine Änderung der Steuerklasse – Alleinerziehenden/Lohnsteuerklasse II – mit dem entsprechenden Steuerfreibetrag beantragen (dazu Kapitel 3)

### Todesfall und Erbe

Ist Ihr/e Partner\_in verstorben, sind bei aller Trauer viele Dinge zu regeln. Das gilt vor allem für finanzielle Angelegenheiten. Unter Umständen haben Sie einen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente. Hatte der/die Verstorbene einen Vertrag über eine Betriebsrente abgeschlossen, könnten Sie ebenfalls einen Anspruch auf eine entsprechende Rente haben.

Leibliche minderjährige Kinder der/des Verstorbenen, aber auch Stiefkinder und Pflegekinder, soweit sie im Haushalt des/der Verstorbenen lebten, haben in der Regel einen Anspruch auf Halbwaisenrente. Dieser Anspruch besteht, bis eine Ausbildung oder ein Studium abgeschlossen wurde bzw. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr des Kindes. Die Höhe der Rente errechnet sich aus den Rentenanwartschaften, die der verstorbene Elternteil erworben hat.

Erhält ein Kind eine Halbwaisenrente, gilt diese Rente als Einkommen des



Kindes. Daraus folgt, dass das Kind freiwillig krankenversichert werden muss. Diese Versicherungspflicht kann im Einzelfall sogar dazu führen, dass die Halbwaisenrente vom Beitrag zur freiwilligen Krankenversicherung aufgebraucht wird (detailliert zu den Themen Rente und Alterssicherung in Kapitel 3).

Hatten Sie mit Ihrem/Ihrer verstorbenen Partner\_in ein gemeinsames Bankkonto, so nimmt die Bank in der Regel eine Kontosperrung vor. Sie können von dem gemeinsamen Konto erst dann wieder Geld abheben, wenn ein Erbschein vorliegt.

Um einen Erbschein beim zuständigen Amtsgericht zu erhalten, muss nicht nur feststehen, dass Sie Erbin/Erbe sind, Sie müssen das Erbe auch angetreten haben.

An dieser Stelle sollten Sie sehr aufmerksam prüfen, vor allem wenn Ihr Kind zur Erbin/zum Erben des getrennt lebenden Elternteils wird und Sie keinen Überblick über das Erbe haben: Auch Schulden können vererbt werden, ebenso Ansprüche von Dritten an die/den Verstorbene\_n. Daher sollten Sie sich genau informieren, worum es sich bei dem Erbe handelt, bevor Sie oder Ihr Kind ein Erbe antreten.

Ein Erbe, das überschuldet ist, können die sorgeberechtigten Eltern(teile) des erbberechtigten Kindes ausschlagen. Dafür steht Ihnen eine Frist von sechs Wochen nach Eingang der Information über den Erbfall zur Verfügung, innerhalb der Sie eine so genannte „Ausschlagungserklärung“ beim zuständigen Nachlassgericht oder bei einem/einer Notar\_in abgeben müssen.

Grundsätzlich ist bei jedem Erbfall zu klären, welcher Art das Erbe ist, wobei zum Nachlass immer alle aktiven und passiven Vermögenswerte (sowohl frei verfügbares Geld, Grundbesitz, Hausrat, Fahrzeuge, Aktien, Firmenanteile, Kapitaleinlagen als auch Erblässerschulden, Bestattungskosten) gehören. Die Erbfolge ist gesetzlich geregelt, sie kann jedoch durch ein Testament verändert werden. Leibliche Kinder bleiben, unabhängig von Trennung und Scheidung ihrer Eltern, voll erbberechtigt. Das Erbe leiblicher Kinder kann allerdings auf den Pflichtteil beschränkt werden, wenn diese Regelung testamentarisch verfügt wurde. Im Gesetz wird die Erbfolge durch eine Rang-



folge festgelegt. Erstrangig sind leibliche Kinder der/des Verstorbenen und die/der Ehepartner\_in. Durch eine Scheidung bzw. einen Scheidungsantrag verliert der/die (frühere) Ehepartner\_in ihren/seinen Erbanspruch. Allerdings sind die Erb\_innen verpflichtet, etwaige Unterhaltszahlungen an geschiedene Ehepartner\_innen und/oder deren Kinder als so genannte Nachlassverbindlichkeiten zu zahlen.

Ein Testament oder einen Erbvertrag können Sie nur persönlich einrichten. Ein Testament muss handschriftlich verfasst werden und kann beim zuständigen Amtsgericht gegen eine geringe Gebühr hinterlegt werden. Es kann auch von einem/einer Notar\_in aufgesetzt werden, wodurch allerdings erhebliche Kosten entstehen können. Wichtig ist, dass ein Testament immer so aufgesetzt sein muss, dass im Erbfall möglichst keine Anfechtung erfolgen kann.

Wenn Sie in Ihrem Testament eine Empfehlung für das Verbleiben Ihres Kindes geben wollen, sollten Sie diese ausreichend begründen.

## Alleinerziehende mit einem behinderten Kind

Wenn Sie als alleinerziehende/r Mutter/Vater mit einem behinderten Kind leben, ist Ihr Alltag ein schwieriger Balanceakt: Alleinverantwortlich zu sein für die Zuwendung, Pflege, Förderung und Therapie für ein behindertes Kind, gegebenenfalls darauf Acht geben zu müssen, dass auch die Bedürfnisse von Geschwisterkindern nicht ins Hintertreffen geraten, einen Haushalt am Laufen zu halten und außerdem noch berufstätig für das Einkommen der Familie sorgen zu müssen, führt Eltern nicht selten zur Überlastung. Allein die Absicherung hinreichender Kinderbetreuung ist ein zeitaufwändiges Unternehmen. Finanzielle und materielle Engpässe kommen hinzu. Für Freizeitaktivitäten, Hobbys, Gelegenheiten, um körperlich und seelisch aufzutanken, bleibt kaum mehr Raum. – Und aus dieser Position heraus müssen Sie sich immer noch für Ihr Kind und für sich selbst sowie gegenüber Behörden, Lehrer\_innen, Ärzt\_innen etc. stark machen. Das erfordert viel Mut und Kraft und Zeit!



Die Rechte von Menschen mit Behinderungen, insbesondere die von Kindern mit Behinderungen, sind in den letzten Jahren gestärkt worden. Auch wenn es zunächst so scheint, als würde dies für die Bewältigung der Herausforderungen des Alltagslebens mit einem behinderten Kind kaum eine Rolle spielen, ist die veränderte Rechtsstellung von Menschen mit Behinderung – ihr Rechtsanspruch auf Inklusion und Teilhabe – von ganz erheblicher Bedeutung.

2006 wurde die UN-Behindertenrechtskonvention verabschiedet, sie trat 2008 in Kraft, und auch Deutschland hat sich mit seiner Unterschrift dazu verpflichtet, diese umzusetzen. Ausgehend vom zentralen Menschenrecht auf Beachtung der Menschenwürde fordert die Konvention nicht mehr die Integration „Ausgegrenzter“, sondern ein gleichberechtigtes Zusammenleben Aller – inklusive der Menschen mit Behinderung – unter Achtung ihrer unterschiedlichen Begabungen, Fähigkeiten, Bedürfnisse und Bedarfe, und zwar von vornherein. Infrastrukturelle, soziale und mentale Barrieren, die verhindern, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt und gleichwertig an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens (in Familie, Bildung, Arbeit und Beschäftigung, Freizeit, Sport, Erholung, sozialem Schutz, einem angemessenen Lebensstandard und in politischen Prozessen) teilhaben können, müssen abgebaut und beseitigt werden. Dies ist ein radikal anderer Ansatz als der einer an Bedürftigkeit orientierten Wohlfahrtspolitik, in der Menschen mit Behinderung als Objekte der Sozialpolitik, der Fürsorge und des Defizit-Ausgleichs gelten.

Das menschenrechtliche Modell von Behinderung basiert auf der Erkenntnis, dass die weltweit desolate Lage behinderter Menschen weniger mit individuellen körperlichen, psychischen und kognitiven Beeinträchtigungen als vielmehr mit gesellschaftlich konstruierten Entrechtungen, Aussonderung und Diskriminierung beeinträchtigter Menschen zu erklären ist.

Inklusion bedeutet, dass Menschen mit Behinderung wie alle anderen Menschen als Bürgerrechtssubjekte gelten. Sie haben ein Recht auf eine unab-



hängige, selbstbestimmte Lebensführung, wählen beispielsweise selbst ihren Wohnort und ihre Wohnart, Unterstützungsangebote und Assistenzen. Diesem Leitgedanken folgend, haben Kinder mit Behinderungen ein Recht darauf, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen in der Schule zu lernen. Der gemeinsame Schulbesuch von behinderten und nichtbehinderten Kindern in einer Regelschule soll der Normalfall, nicht mehr die Ausnahme sein.

Detaillierte Informationen zur UN-Behindertenrechtskonvention finden Sie unter **[www.behindertenrechtskonvention.info](http://www.behindertenrechtskonvention.info)**

Für Alleinerziehende mit behinderten Kindern ist es besonders wichtig, über rechtliche und finanzielle Fragen sowie Unterstützungsangebote gut informiert zu sein. Zu wissen, wo man Pflegegeld beantragen kann, welche Möglichkeiten Familienunterstützende Dienste bieten oder welche steuerlichen Vergünstigungen Eltern von Kindern mit Behinderung zustehen, löst bei weitem nicht alle Probleme, kann aber zur Entspannung der schwierigen Situation beitragen.

Wir empfehlen Ihnen an dieser Stelle den Familienratgeber der Aktion Mensch unter **[www.familienratgeber.de](http://www.familienratgeber.de)**. Unter dem Thema >Selbstbestimmt leben >Familie und Partnerschaft >Alleinerziehende Eltern mit Kind mit Behinderung finden Sie eingehend Informationen zu den Leistungen der Pflegeversicherung, Pflegestufen und Leistungen der Pflegekasse, zu steuerlichen Vergünstigungen und Kindergeld, Angeboten der Familienentlastenden Dienste und der Familienunterstützenden Dienste.

Außerdem verweist die Seite mit einem Link auf die 71-seitige Broschüre des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm), welche sich intensiv der Frage widmet, wie insbesondere Mütter mit behinderten Kindern angemessen unterstützt werden, um beruflich wiedereinsteigen zu können.

Über den genannten Familienratgeber haben Sie des Weiteren Zugang zur umfangreichen Adressdatenbank des Aktion Mensch e.V., über die Sie unkompliziert weitere Beratungs- und Hilfsangebote, aber auch Selbsthilfegruppen in Ihrer Nähe finden können. Neben der Klärung von Sachfragen ist gerade für Alleinerziehende mit behinderten Kindern ein gegenseitiger Erfahrungsaus-



tausch von großer Bedeutung, um Isolation und Resignation zu verhindern.

## Neue Partnerschaft

### Patchworkfamilie

Früher nannte man den neuen Partner der Mutter Stiefvater, die neue Partnerin des Vaters Stiefmutter. Vor allem letztere galt – den bekanntesten Grimmschen Märchen zufolge – als hartherzig, ungerecht, ja, mörderisch. Heute heißen Familien, in die ein oder beide Elternteile Kinder aus früheren Beziehungen mitbringen und oft noch gemeinsame Kinder geboren werden, Patchworkfamilien. Das klingt freundlicher: bunt zusammengewürfelt, einmalig in der Zusammensetzung, jedenfalls fröhlich.

Abseits sprachlicher Assoziationen ist eine Patchworkfamilie vor allem ein Geflecht verschiedenartigster Beziehungen: zwischen neuen Partner\_innen und getrennt lebenden leiblichen Elternteilen, häufig zu einer Vielzahl von Großeltern, zwischen Eltern und eigenen, angenommenen und gemeinsamen Kindern und nicht zuletzt zwischen den Kindern selbst. Unterschiedlichste individuelle Bedürfnisse treffen in einer Patchworkfamilie zusammen, die eine entsprechend breite Reibefläche mit vielfältigem Konfliktpotential bietet, aber auch großartige Möglichkeiten der Persönlichkeitsentwicklung (Training in Sozialverhalten, Teamfähigkeit und Kommunikation inklusive).

Was eine Patchworkfamilie für ihr Zusammenwachsen vor allem braucht, ist Zeit und Geduld: Geben Sie als Erwachsene und Eltern sich selbst Zeit, um einander kennenzulernen, und vor allem geben Sie Ihren Kindern Zeit! Natürlich verbinden sich mit einer neuen Partnerschaft Hoffnungen, Erwartungen, Wünsche, doch der Traum von der perfekten Harmonie hält der herausfordernden, manchmal nervenaufreibenden Realität einer Patchworkfamilie nicht lange stand, der Anspruch auf Mutter-Vater-Kind/er-Idylle kann die beteiligten Kinder, aber auch die Partner\_innen schnell überfordern.

Deshalb ist es wichtig, dass zunächst Sie als Erwachsene zueinander finden und Ihre Beziehung klären, bevor Sie zusammenziehen. Auch den Kindern zu-



liebe! Kinder sollten nicht von der neuen Lebenssituation überrascht werden, sondern behutsam in diese hineinwachsen können. Mit dem/der neuen Partner\_in der Mutter oder des Vaters muss sich nicht alles Knall auf Fall ändern.

Kinder, die die Trennung ihrer Eltern erlebt haben, brauchen Zeit und Zuwendung, um über die Trennung der Eltern zu trauern und diese zu verkraften. Nicht selten glauben Kinder, selbst an der Trennung der Eltern schuld zu sein, und übertragen Wut und Zorn auf die neue Familie. Oder sie befinden sich in einem starken Loyalitätskonflikt, etwa weil sie das Gefühl haben, den jetzt getrennt lebenden geliebten Elternteil zu verraten, wenn sie den/die neue/n Partner\_in der Mutter/des Vaters nett finden.

Es kann sein, dass sich der/die neue Partner\_in zeitweise wie das fünfte Rad am Wagen fühlt, sich stark zurücknehmen und sehr tolerant sein muss. Doch mit Einfühlungsvermögen und Geduld kann es gelingen, eine eigenständige Beziehung zu dem Kind/den Kindern zu knüpfen.

Sicher ist es den neuen Elternteilen in einer Patchworkfamilie zu empfehlen, nicht zu versuchen „Ersatzpapa“ oder „Ersatzmama“ zu spielen, Autoritätsansprüche zu stellen oder gar mit den leiblichen Eltern in Konkurrenz zu treten. Freundliche Zurückhaltung und Gelassenheit sind eher angebracht

Ein Kind kann auch durch die veränderte Position unter den Geschwistern einer Patchworkfamilie verunsichert sein: War es bisher das einzige Kind, muss es jetzt plötzlich teilen, das älteste Kind kann zum jüngeren werden, Kinder können neue Geschwister als Konkurrenz empfinden und eifersüchtig reagieren. Übergehen Sie die Bedürfnisse Ihrer Kinder nicht, sondern geben Sie ihnen Zeit und Raum, um ausführlich über ihre Befürchtungen, Ängste und Wünsche zu sprechen.

Die Erwachsenen können sich in den meisten Fällen darauf verlassen, dass die Kinder ihre eigene Form des Miteinanders finden werden, wenn dafür Gelegenheiten, aber auch Rückzugsmöglichkeiten geschaffen sind. Es muss ja nicht gleich ein gemeinsames Kinderzimmer sein.

Der Traum von der „perfekten“ Patchworkfamilie beinhaltet auch, dass alle Kinder in gleicher Weise von beiden Eltern geliebt werden und kein Kind



bevorzugt wird. Tatsächlich hilft es jedoch wenig, dieses Ideal zur Norm zu erheben. Die Mitglieder einer Patchworkfamilie müssen nicht alle gleich gut miteinander auskommen. Vielmehr bedarf es der Achtsamkeit und des Feingefühls, um mit den Kindern des Partners/der Partnerin, auch wenn Sie diese nicht in gleicher Weise lieben wie Ihre eigenen Kinder, respektvoll, anerkennend und annehmend umzugehen.

Grundsätzlich gilt für Patchworkfamilien dasselbe wie für alle Familienformen: Ob ein Kind glücklich aufwächst, hängt nicht davon ab, ob es in einer Mutter-Vater-Kind/er-Familie, in einer Alleinerziehendenfamilie, Regenbogen- oder Patchworkfamilie lebt – wichtig ist, dass es sich in der Familie entfalten kann, seine Bedürfnisse ernst genommen werden und die Beziehungen innerhalb der Familie intakt sind.

### Nichteheliche Lebensgemeinschaft

Nichteheliche Lebensgemeinschaften sind neben der Ehe als gleichwertige Familienform inzwischen akzeptiert. Nach der Geburt eines gemeinsamen Kindes steht Ihnen als Eltern die gemeinsame elterliche Sorge zu, sofern Sie und Ihr/e Partner\_in eine entsprechende übereinstimmende Sorgeerklärung abgeben. Ihre Rechtsstellung gegenüber einem gemeinsamen Kind entspricht dann der von verheirateten Eltern. Geben Sie keine Sorgeerklärung ab, hat die Mutter die alleinige elterliche Sorge (zum Sorgerecht detailliert in Kapitel 2).

Rechtlich werden Partner\_innen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft wie Alleinstehende behandelt, dasselbe gilt für das Steuerrecht und die Sozialversicherungen. Eine beitragsfreie Familienversicherung der Partnerin/des Partners in der gesetzlichen Krankenversicherung ist nicht möglich.

Leben Sie und Ihre Kinder mit einem/r neuen Partner\_in in einer Patchwork-Lebensgemeinschaft zusammen, so hat dies keine Auswirkungen auf die Unterhaltsansprüche Ihrer Kinder gegenüber dem getrennt lebenden Elternteil und auf das Umgangsrecht der Kinder und des getrennt lebenden Elternteils.



Allerdings kann ein vor dem Zusammenziehen mit einem/r neuen Partner\_in bezogener Ehegattenunterhalt gekürzt werden. Partner\_innen in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft haben wiederum gegeneinander keinen Anspruch auf Unterhalt.

Erwirbt in einer Patchworkfamilie nur ein/e Partner\_in ein eigenes Einkommen, während der/die andere Partner\_in Kinder erzieht, empfiehlt es sich, den/die nicht-erwerbstätige/n Partner\_in für den Fall einer eventuellen Trennung oder bei Tod abzusichern, beispielsweise durch eine Lebensversicherung oder ein Testament. Ein Partnerschaftsvertrag zur Regelung eventueller Trennungsfolgen sorgt für Sicherheit und vermeidet kostspielige und unangenehme Auseinandersetzungen vor Gericht.

Kommt es zu einer Trennung und bestand die Lebensgemeinschaft einige Jahre, so kann es sein, dass Ihren Kindern ein Recht auf Umgang mit dem/der getrennten Partner\_in (die nicht die Mutter/der Vater der Kinder ist) zugesprochen wird, wenn dies dem Wohl der Kinder entspricht. Es wird davon ausgegangen, dass Ihr Lebensgefährte/Ihre Lebensgefährtin und die Kinder eine enge Bindung zueinander aufgebaut haben.

### (Wieder)Heirat

Bei Wiederheirat erlischt der gesetzliche Anspruch einer/s geschiedenen Frau/Mannes auf Ehegattenunterhalt durch den/die frühere/n Ehepartner\_in. Ebenso entfällt ein eventuell gezahlter Betreuungsunterhalt und auch ein durch das Jugendamt geleisteter Unterhaltsvorschuss für ein Kind. Letzteres führt immer wieder zu Missverständnissen, weshalb hier zur Klärung hinzugefügt wird: Der Grund dafür, dass bei einer (Wieder)Heirat ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss durch das Jugendamt ausgeschlossen ist, liegt im grundsätzlichen Zweck des Unterhaltsvorschussgesetzes. Dieses beabsichtigt, finanzielle Hilfe für Alleinerziehende zu gewähren. In seiner ursprünglichen Fassung lautete die vollständige Bezeichnung des Gesetzes *Gesetz zur Sicherung des Unterhaltes von Kindern allein stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder Unterhaltsausfalleistungen*. Der Unterhaltsvor-



schuss soll demnach die finanziellen Belastungen und die schwierige Erziehungssituation Alleinerziehender mildern, da es Alleinerziehende besonders schwer haben, Familie, Beruf und Haushalt unter einen Hut zu bringen. Wenn Eltern, die bisher in einer Ein-Eltern-Familie lebten, (wieder) heiraten, so sind sie nicht mehr alleinerziehend, selbst wenn sie auch weiterhin für in die Ehe mitgebrachte Kinder allein sorgeberechtigt sind.

Unterhaltsverpflichtungen für leibliche Kinder bleiben allerdings genauso wie das Sorgerecht und das Umgangsrecht von einer (Wieder-)Heirat unberührt, es sei denn, der/die neue Ehegatte/Ehegattin adoptiert das Kind (zu Adoption siehe Kapitel 2). Ehegatten sind gegenseitig zum Unterhalt verpflichtet.

Sind Sie für Ihre Kinder allein sorgeberechtigt und heiraten (wieder), so hat Ihr/e Ehepartner\_in – Ihr Einverständnis selbstverständlich vorausgesetzt – „die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes“, also beispielsweise in Fragen des Schulalltags (Unterschriften bei Zeugnissen, Entschuldigungen), des Fernsehkonsums, Taschengeldes, der Freizeitgestaltung, der medizinischen Versorgung („Kleines Sorgerecht“ nach § 1687b BGB; im Detail siehe Kapitel 2).

Nur verheiratete Paare profitieren bei der Steuer vom Ehegattensplitting (siehe Kapitel 3: Kindergeld und Steuern). Bevor sich jedoch ein/e Partner\_in für die nachteilige Steuerklasse V entscheidet, sollte sie/er sich über die Folgen, beispielsweise für die Höhe eines eventuell zu beantragenden Arbeitslosengeldes, beraten lassen und mit ihrem Ehegatten/seiner Ehegattin darüber sprechen, wie der Steuergewinn beiden zugute kommen kann.

### Eingetragene Lebenspartnerschaft

Die Rechtsstellung gleichgeschlechtlicher Lebenspartner\_innen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft entspricht weitgehend der von verheira-



teten Partner\_innen. Das gilt auch für die Verpflichtung zum gegenseitigen Unterhalt der Partner\_innen, für den Versorgungsausgleich und, wenn Kinder vorhanden sind, für das Umgangsrecht mit dem Kind/den Kindern im Falle einer Trennung sowie für den Kindesunterhalt (zum Umgangsrecht Kapitel 2, zu Unterhaltsfragen Kapitel 3). Lebt ein minderjähriges leibliches oder adoptiertes Kind einer Lebenspartnerin/eines Lebenspartners, für das ihr/ihm das alleinige Sorgerecht zusteht, in einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft, so stehen der/dem anderen Lebenspartner\_in in bestimmtem Umfang sorgerechtliche Befugnisse zu („Kleines Sorgerecht“). Danach hat die/der Lebenspartner\_in im Einvernehmen mit ihrer/ihrem allein sorgeberechtigten Partner\_in „die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes“. Nach Trennung bzw. Aufhebung der Lebenspartnerschaft hat der/die Lebenspartner\_in, der/die nicht-leiblicher Elternteil des Kindes ist, als enge Bezugsperson ein Umgangsrecht mit dem Kind, wenn dies dem Wohl des Kindes dient. Lebenspartner\_innen haben die Möglichkeit, das leibliche Kind ihrer Partnerin/ihres Partners zu adoptieren (so genannte Stiefkindadoption), wenn der andere leibliche Elternteil dem zustimmt (zur Adoption in Kapitel 2).

## Wohnen

### Die gemeinsame Wohnung bei Trennung oder Scheidung

Im Fall einer Trennung oder Scheidung von Eltern stellt sich zumeist die Frage, wer (zunächst) weiterhin in der gemeinsamen Wohnung lebt. Natürlich ist es wünschenswert, dass Kindern ein Umzug erspart bliebe und sie aus dem Fortbestand einer vertrauten Umgebung Sicherheit ziehen könnten.

Auf jeden Fall sollten Sie sich bei einer Trennung über die rechtliche Situation und Ihre eventuellen Anrechte darauf, in der bisherigen gemeinsamen Wohnung zu bleiben, informieren. Dazu können Sie eine Rechtsberatung in



Anspruch nehmen.

Sind Sie unverheiratet und haben mit Ihrem/Ihrer Partner\_in in einer Mietwohnung zusammengelebt, so kommt es bei einer Trennung darauf an, wer den Mietvertrag unterschrieben hat.

Haben Sie beide den Mietvertrag unterzeichnet, können Sie diesen auch nur gemeinsam kündigen. Achten Sie darauf, dass die Trennung zwar Ihre Beziehung, nicht aber Ihr Mietverhältnis beendet. Das heißt, dass Sie, wenn Sie ausziehen und das Mietverhältnis kündigen wollen, die Zustimmung zur Kündigung des Mietverhältnisses von Ihrem/Ihrer Noch-Partner\_in verlangen müssen und dazu berechtigt sind. Umgekehrt: Zieht Ihr/e Noch-Partner\_in ohne Kündigung aus der gemeinsamen Wohnung aus, so bleibt er/sie für den/die Vermieter\_in weiter Vertragspartner\_in, mit allen Rechten und Pflichten. Schlimmstenfalls wird der/die Betreffende noch Jahre später wegen Mietschulden oder Beschädigung von Mietsachen zur Verantwortung gezogen.

Die für die Betreffenden unproblematischste Lösung wäre sicher, mit dem/der Vermieter\_in einen Aufhebungsvertrag auszuhandeln. Dadurch könnte der/die ausziehende Noch-Partner\_in aus dem Mietvertrag entlassen werden und die in der Wohnung verbleibende Person könnte das Mietverhältnis zu den Konditionen des alten Mietvertrages allein fortsetzen. Allerdings kann man den/die Vermieter\_in nicht zur Einwilligung in ein solches Verfahren zwingen, und der/die Vermieterin könnte eigene Gründe (z.B. Mieterhöhung bei erneutem Vertragsabschluss) haben, dem nicht zuzustimmen.

Hat nur eine Person den Mietvertrag unterschrieben, so hat im Trennungsfall die andere Person keinerlei Rechte, in der Wohnung zu bleiben.

Lebten Sie verheiratet in einer Wohnung zusammen, so gibt es unabhängig davon, wer den Mietvertrag unterschrieben hat, keine Möglichkeit, dem/der Anderen zu kündigen. Wenn Sie mit Ihrem/Ihrer Noch-Partner\_in keine Einigung darüber erzielen können, wer in der Wohnung verbleiben darf, dann besteht für Sie die Möglichkeit, beim Familiengericht einen Antrag auf Zuweisung der Ehewohnung zu stellen. Die eheliche Wohnung wird Ihnen im Allge-



meinen dann alleine zugewiesen (auch gegen den Willen Ihres Partners/Ihrer Partnerin), wenn beim gemeinsamen Wohnen Gefahr für Leib und Leben bzw. schwere Störungen des Familienlebens (z.B. durch Alkohol- oder Drogenmissbrauch) bestehen oder als Alternative nur der Umzug in ein Frauenhaus in Betracht käme. Liegt keiner dieser Härtefälle vor, so wird es den Noch-Ehepartner\_innen zugemutet, bis zur rechtskräftigen Scheidung in der gemeinsamen Wohnung getrennt zu leben. In diesem Fall haben Sie die Möglichkeit, sich einen Teilbereich der Wohnung zur alleinigen Benutzung zuweisen zu lassen. Diesen Bereich darf der/die Partner\_in nicht betreten.

Es ist davon auszugehen, dass das Familiengericht den Eltern das gemeinsame Sorgerecht für gemeinsame Kinder und die bisherige Ehewohnung dem Elternteil zusprechen wird, bei dem die Kinder (überwiegend) leben werden. Praktizieren die Eltern das so genannte Wechselmodell, d.h. leben die Kinder im Wechsel bei der Mutter und beim Vater, oder lebt ein Geschwisterkind bei der Mutter, ein anderes beim Vater, so werden für die Entscheidung über die Zuweisung der Ehewohnung konkrete Einzelfallumstände ausschlaggebend sein. Eine endgültige Entscheidung über die Wohnung wird erst bei Abschluss des Scheidungsverfahrens getroffen.

Einen Antrag auf Zuweisung der Ehewohnung für die Zeit nach der Scheidung können Sie auch dann stellen, wenn Sie zuvor aufgrund von Bedrohung ausgezogen sind. Sie sollten dann allerdings darauf achten, dass Sie innerhalb von sechs Monaten nach Ihrem Auszug Ihrem Noch-Ehegatten/Ihrer Noch-Ehegattin die ernstliche Absicht, in die Wohnung zurückzukehren, bekunden. Nach Verstreichen dieser Frist wird davon ausgegangen, dass Sie nicht wieder in die bisherige Wohnung wollen.

## Zuflucht vor häuslicher Gewalt

In akuten Notsituationen, in denen Sie und/oder Ihre Kinder von Gewalt durch Ihren Partner bedroht sind, finden Sie in rund um die Uhr geöffneten Frauen- und Kinder-Schutzeinrichtungen eine vorübergehende schützende und



sichernde Unterkunft sowie Beratung und Unterstützung, um Ihre Lebenssituation zu überwinden und zu bewältigen. (zum Gewaltschutzgesetz und zur Zuflucht vor häuslicher Gewalt in Frauenhäusern detailliert in Kapitel 4)

Sie können in einer solchen Situation natürlich auch versuchen, bei Verwandten oder Freund\_innen unterzukommen, sollten allerdings bedenken, dass viele Kommunen keine Leistungen nach dem SGB II (insbesondere Kosten der Unterkunft) für das Frauenhaus zahlen, wenn Sie dieses nicht sofort aufgesucht und stattdessen anderweitig eine Unterkunft gefunden haben.

Denkbar ist auch, dass Sie sich ein möbliertes Zimmer nehmen oder in einer Pension einmieten. Die Kosten dafür trägt unter bestimmten Voraussetzungen das Sozialamt, wenn Sie beim Jugendamt die Gefährdung Ihrer Kinder und/oder Ihrer eigenen Person durch eine einstweilige Verfügung, ein ärztliches Attest, ein polizeiliches Protokoll oder Ähnliches glaubhaft machen. Rückzahlungspflichtig ist dann der gewalttätige Ehemann oder Partner.

Bei Gewaltanwendung durch Ihren Partner, mit dem Sie einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt haben (aber nicht unbedingt verheiratet sein müssen), können Sie durch Antrag beim zuständigen Familiengericht verlangen, dass dieser auszieht. Dies gilt auch, wenn die Tat im Zustand alkohol- oder drogenbedingter Unzurechnungsfähigkeit verübt wurde. In besonderen Härtefällen reicht bereits die Androhung von Gewalt aus.

Eine Wohnungszuweisung ist nach dem Kinderrechteverbesserungsgesetz auch zum Schutz der Kinder vor Gewalt möglich. Sowohl einem gewalttätigen Elternteil als auch einem gewalttätigen Dritten (einem neuen Partner/einer neuen Partnerin) kann die Nutzung der Wohnung untersagt werden. In der Regel ist eine solche Wegweisung für sieben bzw. zehn Tage vorgesehen. Das Umgangsrecht des gewalttätigen Elternteils wird damit allerdings nicht automatisch eingeschränkt. Deshalb sollte (abhängig vom Einzelfall) mit der Wegweisung aus der bisher gemeinsamen Wohnung gleichzeitig eine Einschränkung oder der Ausschluss des Umgangsrechtes oder ein begleiteter Umgang beim Familiengericht beantragt werden (zum Umgang ausführlich in Kapitel



2).

Haben Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Partner\_in den Mietvertrag unterschrieben oder ist er/sie alleinige/r Mieter\_in, so kommt nur eine befristete Überlassung der Wohnung an Sie zur alleinigen Benutzung in Betracht. Eine befristete oder dauerhafte Zuweisung der gemeinsamen Wohnung zur alleinigen Nutzung kann auch im Eilverfahren durch das Gericht angeordnet werden.

## Fragen zum Mietrecht

### Kündigung einer Mietwohnung

Die Kündigung einer Mietwohnung durch den Vermieter/die Vermieterin ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn letztere/r ein berechtigtes Interesse an der Beendigung des Mietverhältnisses hat, beispielsweise wenn der/die Vermieter\_in den Wohnraum nachweisbar für den eigenen Bedarf benötigt. Ein Recht zur fristlosen Kündigung hat der/die Vermieter\_in nur bei schuldhaften schwerwiegenden Verletzungen des Mietvertrages, bei vertragswidrigem Gebrauch der Wohnung oder bei erheblichem Zahlungsverzug des Mieters/der Mieterin.

Kündigt Ihr/e Vermieter\_in Ihren Mietvertrag berechtigterweise, so können Sie aufgrund der Sozialklausel des § 574 BGB Widerspruch gegen die Kündigung der Wohnung einlegen und die Fortsetzung des Mietverhältnisses verlangen. Beachten Sie, dass die Sozialklausel keine Ausnahmeregelung ist, sondern das Pendant zur Kündigungsbefugnis des Vermieters/ der Vermieterin. Eine Kündigung kann dann eine unzumutbare Härte darstellen, wenn beispielsweise kein zumutbarer angemessener Ersatzwohnraum gefunden werden kann (Wohnungsnot), wenn eine Ersatzwohnung dem Alter und/oder Gesundheitszustand des Mieters/der Mieterin nicht gerecht wird, wenn die Mieterin schwanger ist, wenn ein Umzug zu einer unangemessenen finanziellen Belastung des Mieters/der Mieterin führen würde, wenn die Ausbildung von Kindern durch einen Umzug erschwert würde etc. Auch die Mietdauer ist für die Anwendung der Sozialklausel erheblich.



Bei einer angespannten Wohnungsmarktlage – wie derzeit in Großstädten –, in der es kaum möglich ist, innerhalb der Kündigungsfrist Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen zu finden, kann es auch sein (entsprechende Gerichtsurteile liegen bereits vor), dass die Kündigungsfrist wesentlich verlängert oder das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit fortgesetzt werden muss.

Die Kündigung eines Mietverhältnisses kann bei den Betroffenen verständlicherweise zu enormen existentiellen Sorgen und Ängsten führen. – Lassen Sie sich nicht durch Kündigungen und Drohungen mit Räumungsklagen und Ähnlichem schrecken. Der/die Mieter\_in besitzt Mieterschutz und kann nur sehr schwer auf die Straße gesetzt werden, insbesondere wenn Kinder von dieser Kündigung betroffen sind.

Wichtig ist, dass Sie schriftlich Widerspruch gegen die Kündigung einlegen und dabei Fristen wahren. Grundsätzlich muss das Widerspruchsschreiben dem/der Vermieter\_in spätestens zwei Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist zugegangen sein, wenn der/die Vermieter\_in auf das Widerspruchsrecht hingewiesen hat.

Beispiel: Kündigt der/die Vermieter\_in am 4. April zum 30. Juni (31. August, 31. Dezember), so muss dem/der Vermieter\_in das Widerspruchsschreiben spätestens am 30. April (30. Juni, 31. Oktober) zugehen. Empfehlenswert ist, dieses per (Übergabe-) Einschreiben zu schicken oder persönlich in den Briefkasten des Vermieters/der Vermieterin zu den üblichen Zeiten der Postzustellung einzuwerfen.

Wenn der/die Mieter\_in der Kündigung nicht fristgemäß widersprochen hat, obwohl das Kündigungsschreiben einen entsprechenden Hinweis enthielt, so kann er/sie sich später im Prozess nicht mehr auf die Sozialklausel berufen.

Der/Die Vermieter\_in muss in seinem/ihrem Kündigungsschreiben nicht auf die Möglichkeit eines Widerspruchs hinweisen. Auch ohne einen solchen Hinweis bleibt die Kündigung wirksam; der/die Mieter\_in kann dann allerdings noch im ersten Termin des Räumungsrechtsstreites seinen/ihren Widerspruch erklären.

Grundsätzlich empfehlen wir Ihnen im Falle einer Kündigung Ihres Mietverhältnisses, eine Rechtsberatung durch eine Fachanwältin/einen Fachanwalt für



Mietrecht und/oder einen Mieterverein in Anspruch zu nehmen. Gegebenenfalls können Sie für eine Rechtsberatung durch eine Anwältin/einen Anwalt einen Beratungsschein beim Amtsgericht beantragen (zu Beratungshilfe und Prozesskostenbeihilfe ausführlicher in Kapitel 4).

### Mieterhöhung

Auch Mieterhöhungen können nicht willkürlich gefordert werden. Die Gründe für ein Mieterhöhungsverlangen des Vermieters/der Vermieterin sind üblicherweise folgende:

1. Der/Die Vermieter\_in erhöht die Grund- bzw. Nettokaltmiete, weil das Preisniveau in der Stadt/Gemeinde angestiegen ist, d.h. er/sie verlangt eine Anpassung an die ortsübliche Vergleichsmiete.
2. Der/Die Vermieter\_in erhöht die Grundmiete, weil er/sie Modernisierungsarbeiten in der Wohnung oder am Haus ausgeführt hat.
3. Der/Die Vermieter\_in erhöht die Betriebskostenpauschale, weil bisherige Betriebskostenvorauszahlungen die laufenden Kosten nicht decken.

Für jede Form der Mieterhöhung gelten gesonderte gesetzliche Regelungen. Es empfiehlt sich daher im Zweifelsfall hinsichtlich der Berechtigung einer Mieterhöhung immer, die Beratung, eventuell auch die juristische Vertretung durch einen Mieterverein bzw. eine Fachanwältin/einen Fachanwalt für Mietrecht in Anspruch zu nehmen und gegebenenfalls zu diesem Zweck einen Beratungsschein beim Amtsgericht zu beantragen (siehe Kapitel 4)

Begründet ein/e Vermieter\_in sein/ihre Mieterhöhungsverlangen gar nicht, so ist die Mieterhöhung nicht wirksam.

Auch wenn der/die Vermieter\_in die Mieterhöhung mit der Anpassung an die ortsübliche Vergleichsmiete begründet, sind der Mieterhöhung Grenzen gesetzt. Die ortsübliche Vergleichsmiete ist eine Obergrenze für die Mieterhöhung, und selbst wenn diese Obergrenze eingehalten wird, darf der/die Vermieter\_in die Nettokaltmiete maximal um insgesamt 20 Prozent innerhalb von



drei Jahren erhöhen.

Da eine Mieterhöhung eine Abänderung des ursprünglichen Mietvertrages ist, kann der/die Vermieter\_in die Zustimmung zu einer erhöhten Miete verlangen. Geht Ihnen ein Mieterhöhungsverlangen durch Ihre/n Vermieter\_in zu, so bleibt Ihnen zunächst eine Frist von zwei Monaten vorbehalten, innerhalb der Sie das Mieterhöhungsverlangen prüfen bzw. prüfen lassen können und sollten. Während dieser Bedenkfrist steht Ihnen ein Sonderkündigungsrecht unabhängig von den vertraglichen Kündigungsfristen zu.

Ergibt Ihre Prüfung, dass nur ein Teil der verlangten Mieterhöhung rechters ist, so empfiehlt es sich, innerhalb der gestellten Zustimmungsfrist eine Teilzustimmung zu geben.

### Untervermietung

Wollen Sie Ihre Wohnung oder einzelne Zimmer der Wohnung – auch nur zeitweise – an Dritte untervermieten, so müssen Sie dafür die Zustimmung der Vermieterin/des Vermieters einholen. Beachten Sie: Wenn Sie Ihre Wohnung ohne die Zustimmung des Vermieters/der Vermieterin untervermieten, riskieren Sie eine fristlose Kündigung des Mietvertrages.

Geht es um die Wohnung insgesamt, so ist der/die Vermieter\_in in seiner/ihrer Entscheidung frei, kann also zustimmen oder ablehnen. Dies gilt auch, wenn eines Ihrer Kinder die Wohnung übernehmen will.

Wollen Sie nur einzelne Zimmer der Wohnung untervermieten, so kann der/die Vermieter\_in seine/ihre Erlaubnis in der Regel nicht verweigern, wenn Sie ein berechtigtes Interesse an der Untervermietung haben. Begründet kann dieses Anliegen beispielsweise damit sein, dass sich Ihre finanzielle Situation geändert hat und die Wohnung für Sie allein zu teuer wird und/oder Sie eine Betreuungsperson für vorhandene Kinder aufnehmen wollen. In diesen Fällen muss der/die Vermieter\_in seine/ihre Zustimmung sogar zwingend erteilen.



Selbst wenn Sie Geschwister aufnehmen wollen, muss dies gegenüber der Vermieterseite entsprechend begründet werden. Ebenso wenn Sie mit einer/m Lebenspartner\_in zusammenziehen wollen.

Nehmen Sie allerdings Eltern oder Kinder bei sich auf, so müssen Sie den/die Vermieter\_in nicht um Erlaubnis bitten.

Zu weiteren Fragen des Mietrechtes empfehlen wir Ihnen die Internetseiten des Mieterbundes [www.mieterbund.de](http://www.mieterbund.de) und [www.mieterbund-sachsen.de](http://www.mieterbund-sachsen.de), wo Sie auch Adressen von Beratungsbüros in Ihrer Nähe finden.



---

## 2 KIND/ER





## Die Rechte der Kinder

Alle Kinder – egal woher sie kommen und wo sie leben, welchen Geschlechts und wie alt sie sind, welche Hautfarbe sie haben und welcher Religion sie angehören – haben von Geburt an Rechte.

Kinder haben ein Recht auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Verwahrlosung, auf Gesundheitsvorsorge und „das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit“, auf soziale Sicherheit und angemessene Lebensbedingungen, auf eine Bildung, die „darauf gerichtet sein muss, die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen“, auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und „die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung“.

Die UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut (offizielle deutsche Übersetzung) finden Sie unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) > Kinder und Jugend > Starkmachen für Kinder > Die VN-Kinderrechtskonvention > Übereinkommen über die Rechte des Kindes.

Mit der Unterzeichnung der hier zitierten UN-Kinderrechtskonvention im Jahr 1990 und deren Inkrafttreten im Jahr 1992 hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, diese und viele andere Rechte der Kinder zu fördern, zu sichern und ihnen Geltung zu verschaffen.

Zu den Rechten der Kinder gehört nach Artikel 9, Absatz 3 „das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.“

Weiter haben Kinder das Recht auf freie Meinungsäußerung und einen rechtmäßigen Anspruch auf die Berücksichtigung ihres Willens in allen sie betreffenden Angelegenheiten.



Dazu die UN-Kinderrechtskonvention in Artikel 12:

„(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.“

Diesen Rechten von Kindern wird in der Bundesrepublik unter anderem durch das geltende Umgangsrecht und die Vorschrift entsprochen, dass auf juristischer Ebene, in allen Kinder betreffenden Gerichts- und Verwaltungsverfahren eine persönliche Anhörung von Kindern ab dem 14. Lebensjahr verbindlich ist, insofern nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen. Kinder sind nicht der Willkür der Erwachsenen ausgesetzt, sondern haben ein Mitspracherecht bei allen sie betreffenden Entscheidungen.

Worum es im Kern aller dieser Überlegungen und rechtlichen Verankerungen geht, ist das Wohl des Kindes, das es zu gewähren, sicherzustellen und zu schützen gilt. Dazu heißt es in Artikel 3, Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention:

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“



## Kindeswohl, Kindeswille und Elternverantwortung

Kinder haben, bereits wenn sie noch klein sind, einen ausgeprägten Willen, den sie bisweilen lautstark und entschieden äußern. Nehmen wir als Eltern die Rechte unserer Kinder ernst, so kommen wir nicht umhin, dem Willen unserer Kinder angemessene Beachtung zu schenken. Dabei besteht die große Herausforderung für Eltern nicht nur darin, den Willen des Kindes wahrzunehmen, sondern vor allem auch darin, so zu reagieren, dass das Kind in seiner Willensäußerung respektiert und anerkannt wird, andererseits aber auch so, dass wir im Bewusstsein unserer elterlichen Verantwortung zum Wohl des Kindes entscheiden.

Im Alltagsleben kann dies zu Auseinandersetzungen führen, etwa wenn das vierjährige Kind abends partout nicht ins Bett will, obwohl es sichtlich müde ist, oder wenn es beschließt, ab sofort nur noch Nudeln und Gummibärchen zu essen; fast alle Eltern von Teenagern kennen den Konflikt, wenn das Kind nicht einsehen will, dass ein mitternächtlicher Partybesuch für Dreizehnjährige noch keine angemessene Freizeitbeschäftigung und zudem nicht gestattet ist. Umgekehrt kann das Kind durchaus erwarten, dass Verwandte und Bekannte respektieren, wenn es nicht geherzt und geküsst werden will, und Vierjährige können durchaus entscheiden, ob sie noch eine Jacke brauchen oder ihnen warm genug ist.

Oft helfen in solchen Situationen Einfühlungsvermögen, Verständnis und ein altersgerechtes Gespräch und/oder kreative Lösungsvorschläge als Alternativen, um Unstimmigkeiten rasch aufzulösen.

Elternrecht bedeutet vor allem Elternverantwortung und beinhaltet das Recht und die Pflicht, *„das Kind bei der Ausübung seiner anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.“* (Artikel 5 der UN-Kinderrechtskonvention)

Zur Elternverantwortung gehört, das Recht des Kindes auf Willensäußerung und Partizipation nicht dazu zu missbrauchen, die Verantwortung der Erwachsenen nach dem Motto „Mach, was du willst“ auf das Kind selbst zu übertragen. Ganz im Gegenteil: Unterschiedliche Befugnisse und Machtdifferenzen



zwischen Eltern und Kindern – und die Verantwortung dafür eindeutig auf Seiten der Erwachsenen – sind nicht nur unvermeidbar, sondern sogar erforderlich. Die Erwachsenen sind verpflichtet, ihre Macht und ihren Wissens- und Erfahrungsvorsprung konsequent im Interesse und zum Wohl des Kindes einzusetzen.

Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln orientiert sich an den Grundbedürfnissen und Grundrechten der Kinder.

Auch in allen gerichtlichen Verfahren, von denen ein Kind bzw. Kinder betroffen sind, hat das Kindeswohl oberste Priorität und wird nicht nur als eines der Argumente angeführt, sondern ist bei der Entscheidungsfindung als zentraler Schwerpunkt gesetzt. In § 1697a BGB [Kindeswohlprinzip] heißt es dazu: *„Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft das Gericht in Verfahren über die in diesem Titel geregelten Angelegenheiten diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht.“*

In Verfahren bezüglich des Kindeswohls, etwa in Sorgerechts- und Umgangsstreitigkeiten bei Trennung der Eltern, wird untersucht und beurteilt, welche Umstände für das gesunde physische und psychische Heranwachsen des Kindes geeignet sind. Verschiedene soziale Rahmenbedingungen werden hinsichtlich der Frage erwogen, ob diese dem Heranwachsen des Kindes und dem Selbstbestimmungsrecht des Kindes im Sinne des Kindeswohls förderlich sind.

Außerdem ist der Wille des Kindes bei all diesen Betrachtungen zu erforschen: Äußert ein Kind nachdrücklich, wiederholt und gegenüber unterschiedlichen Personen seinen Willen zu Angelegenheiten von großer emotionaler Bedeutung, so ist diese Willensäußerung ernst zu nehmen. Eine Nichtbeachtung des Kindeswillens untergräbt die Selbstachtung des Kindes. Eine Entscheidung, die dem Willen des Kindes widerspricht, kann nicht zu seinem Wohl sein.



Dem Selbstbestimmungsrecht des Kindes wird in juristischen Verfahren Genüge getan, indem, wie bereits erwähnt, laut Familienverfahrensrecht (§ 159) das Kind ab dem 14. Lebensjahr verpflichtend angehört werden muss, insofern keine gewichtigen Gründe dagegen sprechen. Für jüngere Kinder gibt es eine Soll-Regelung, wenn die „*Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes*“ für die Entscheidung von Bedeutung sind. Das Kind ist über den Gegenstand, den Ablauf und den möglichen Ausgang des Verfahrens vorab zu informieren. Kindern ab dem 14. Lebensjahr werden Entscheidungen des Gerichtes bekanntgegeben. Außerdem steht dem Kind ab dem 14. Lebensjahr ein eigenes Widerspruchsrecht gegen diese Entscheidungen zu.

Beiden Elternteilen muss bewusst sein, dass ein wesentliches Problem dieser Verfahren darin besteht, dass sie Kinder in tiefe Loyalitätskonflikte gegenüber ihren Eltern verwickeln können, insbesondere wenn Lösungen tatsächlich nur auf Elternebene möglich sind. Kinder könnten dann bemüht sein, es allen recht zu machen, oder könnten sich auf die Seite eines Elternteils schlagen oder in eine Falle der Zerrissenheit gegenüber einem oder beiden Elternteilen geraten.

Wenn etwa ein vierzehnjähriges Kind jedes zweite Wochenende zur Wahrnehmung des Umgangs mit einem seiner Elternteile und seinen Geschwistern quer durch Deutschland reist, freitagabends hin, sonntagabends zurück, und sowohl die sozialen Kontakte des Kindes zu Gleichaltrigen als auch seine schulischen Leistungen unter dieser Belastung leiden, wenn das Kind zudem selbst zum Ausdruck bringt, dass es sich durch diese Umgangsregelung überfordert fühlt, dann kann letztere nicht zum Wohl des Kindes sein, selbst wenn das Kind andererseits deutlich zum Ausdruck bringt, dass es den regelmäßigen Umgang mit beiden Elternteilen und seinen Geschwistern wünscht.

Auch in solchen Fällen liegt es vor allem in der Verantwortlichkeit der Eltern, gemeinsam – und im Bewusstsein ihrer Erwachsenenverantwortung – eine einvernehmliche Lösung zu finden, die sich an den Grundbedürfnissen und Grundrechten des Kindes orientiert und diesen entspricht.



### Kindeswohl bei Sorgerechts- und Umgangsstreitigkeiten

Bei der Lösungsfindung und Entscheidung von Sorgerechts- und Umgangsstreitigkeiten geht es des Weiteren um emotionale Zuwendung der Eltern, um Fürsorge, Verlässlichkeit, Aufmerksamkeit. Wenn ein Kind diese erfährt, sind wichtige Grundlagen geschaffen, sich zu einer gesunden Persönlichkeit entwickeln und selbst emotional befriedigende Beziehungen führen zu können. Im Fall der Trennung der Eltern wird folglich danach gefragt, wie verlässlich, emotional zugewandt und fürsorglich die Elternteile als jeweilige Bezugspersonen für das Kind sind, wer das Kind in welchem Umfang betreut und zuverlässig versorgt, vor allem auch in Zeiten von Krankheit und Kummer. Wer ist die vertraute Person bzw. sind die Bezugspersonen des Kindes? – Zur Beantwortung dieser Fragen wird das Verhalten der Eltern vor der Trennung betrachtet, da erfahrungsgemäß nicht selten im Trennungsfall bei einem der Elternteile ein „Sinneswandel“ eintreten kann und dieser zukünftig möglicherweise andere Kompetenzen wahrnehmen will als in der Vergangenheit. Leben die Elternteile nach der Trennung in unterschiedlichen wirtschaftlichen und Wohnverhältnissen, so sind diese allein kein Grund, dem Elternteil in günstigeren wirtschaftlichen und Wohnverhältnissen das Sorgerecht zuzusprechen.

Die Trennung der Eltern stellt für ein Kind einen ungeheuren Eingriff in seine bisherige Lebenswelt dar. Es ist daher gerade in der Trennungszeit sehr wichtig, dass das Kind ein gewisses Maß an Kontinuität erfährt, dass es weiter von geeigneten Bezugspersonen betreut wird und sich in seinem vertrauten Umfeld (Wohnung, Schule, Kindergarten, Geschwister) aufhalten kann. Zur Wahrung des Kindeswohls wird daher in Betracht gezogen, welcher Elternteil durch erzieherische Kompetenz, Zuwendungsbereitschaft, verantwortliches Handeln in der Lage ist, das Kind altersgerecht zu fördern. Darüber hinaus muss der Elternteil, der die Sorge für das Kind ausüben will, hierzu auch gesundheitlich in der Lage sein.



Ein weiteres Kriterium für das elterliche Handeln zum Wohle des Kindes ist die Bindungstoleranz der Elternteile. Sind die Elternteile bereit und fähig, die Bindung des Kindes zum jeweils anderen Elternteil aufrecht zu erhalten? Sollte ein Elternteil versuchen, die Beziehung zum anderen Elternteil zu unterbinden oder zu beschädigen, so ist dies in Hinblick auf das Wohl des Kindes nachteilig (Wohlverhaltensklausel).

Gleichzeitig haben Eltern das Recht und die Verpflichtung zum persönlichen Umgang mit dem Kind, § 1684, Abs. 1: „Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.“ In die Entscheidungsfindung wird auch einbezogen, ob beide Elternteile dieses Recht und diese Pflicht regelmäßig zuverlässig und verantwortlich wahrnehmen.

### Kindschaftsrecht

Das Kindschaftsrecht orientiert sich am Kindschaftsrechtsreformgesetz (KindRG), am Beistandschaftsgesetz und am Erbrechtsgleichstellungsgesetz (ErbGleichG).

Das Reformpaket trat 1998 mit zwei Hauptzielrichtungen in Kraft: Erstens dürfen Kinder nicht unter der Entscheidung ihrer Eltern für oder gegen eine bestimmte Lebensform leiden, und zweitens werden die noch vorhandenen Regelungen zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern vereinheitlicht. Die Begriffe nichteheliche Kinder und eheliche Kinder und die damit ausgedrückten Statusunterschiede wurden aus der Gesetzessprache entfernt.

Die Rechte von Kindern und Eltern wurden gestärkt, staatliche Eingriffe in die Elternautonomie auf das erforderliche Maß beschränkt. In Kinder betreffenden Verfahren wird die eigenständige Konfliktlösung durch die Eltern gefördert. Im Zentrum des KindRG stand die Neuregelung der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts.



## Mutter und Vater

Ist eine Frau zur Zeit der Geburt ihres Kindes verheiratet, so gilt ihr Ehemann als gesetzlicher Vater, selbst wenn er nicht der leibliche Vater des Kindes ist. Sind die Eltern bei der Geburt nicht miteinander verheiratet, so ist der Mann Vater des Kindes, der die Vaterschaft anerkennt oder dessen Vaterschaft nach § 1600 d oder § 182 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) gerichtlich festgestellt worden ist.

Grundsätzlich hat jedes Kind ein Recht darauf zu erfahren, wer seine Mutter und sein Vater sind. Gibt jedoch die Mutter den Vater des Kindes nicht bekannt, so kann sie nicht zur Nennung des Namens gezwungen werden.

## Vaterschaftsanfechtung

Eine Vaterschaft kann angefochten werden, wenn beispielsweise ein rechtlicher Vater, dem ein Kind kraft Ehe oder Anerkennung zugeordnet ist, von Umständen erfährt, die seines Erachtens gegen eine biologische Vaterschaft sprechen.

Im Fall einer Vaterschaftsanfechtung wird beim Familiengericht beantragt, festzustellen, dass eine Vaterschaft nicht besteht. Antragsberechtigt sind grundsätzlich die Mutter, der Mann und das Kind. In der Praxis wird der Antrag hauptsächlich von Männern gestellt. Lehnt das Gericht den Antrag ab, so muss es in der Entscheidung gem. § 182 FamFG aussprechen, dass es den betroffenen Mann (bisherigen rechtlichen Vater) für den Vater hält. Der Antrag kann aber beispielsweise auch aus formellen Gründen abgelehnt werden, dann erfolgt keine solche Feststellung.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Vaterschaft auch von einem Mann angefochten werden, der als potentieller biologischer Vater in Betracht kommt. Insbesondere ist das jedoch nur möglich, wenn das Kind keine sozial-familiäre Bindung zu einem ihm rechtlich bisher zugeordneten Vater hat oder



zum Zeitpunkt seines Todes hatte. Damit sollen die gewachsenen sozialen Bindungen des Kindes in der bisherigen Familie geschützt werden. Eine sozial-familiäre Beziehung besteht, wenn der rechtliche Vater für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt oder getragen hat, wovon in der Regel ausgegangen wird, wenn der Vater mit der Mutter verheiratet ist oder Vater und Kind längere Zeit in einer häuslichen Gemeinschaft zusammengelebt haben.

Erhoben werden muss die Anfechtungsklage innerhalb von zwei Jahren ab Geburt des Kindes oder von dem Moment an, in dem der Kläger die berechtigte Vermutung hat, biologischer Vater eines Kindes zu sein. Nach Ablauf der Frist ist eine Anfechtung ausgeschlossen.

Bei einer Vaterschaftsanfechtung werden alle Umstände vorgetragen, die geeignet sind, Zweifel an der Abstammung des Kindes vom Vater zu wecken. Heimlich eingeholte Gen-Tests, etwa indem der/die Anfechtende heimlich das Haar oder den Speichel des Kindes in einem Labor untersuchen lässt, sind allerdings gerichtlich nicht verwertbar und stellen zudem einen schwerwiegenden Verstoß gegen das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Kindes dar.

Wie bereits erwähnt, kann die Vaterschaft auch von der Mutter oder dem Kind angefochten werden, wobei auch in diesem Fall die Zweijahresfrist ab Kenntnis von Umständen, die gegen eine Vaterschaft sprechen, gilt. Die Anfechtungsfrist soll einerseits dem/der Betroffenen eine ausreichende Bedenkfrist verschaffen und andererseits die Interessen des Kindes am Erhalt gewachsener familiärer Bindungen schützen.

Für das Kind, das die Vaterschaft anfecht, gilt außerdem: Solange es minderjährig ist, kann sein/e gesetzliche/r Vertreter\_in die Vaterschaft nur anfechten, wenn dies dem Wohl des Kindes dient. Nach Eintritt der Volljährigkeit kann das Kind die Vaterschaft selbst anfechten. Die Anfechtungsfrist beginnt in diesem Fall nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres und nicht vor dem Zeitpunkt, in dem das Kind von den gegen die Vaterschaft sprechenden Umständen erfährt.



Seit 2008 können Väter, Mütter und Kinder eine Klärung der Vaterschaft unabhängig vom Anfechtungsverfahren und nach § 1598 a BGB eine genetische Untersuchung zur Klärung der Abstammung gerichtlich erwirken. Es ist möglich die biologische Abstammung eines Kindes in einem gerichtlichen Verfahren zu klären, ohne damit zugleich die rechtliche Vaterschaft zu beenden. Seit 2013 kann eine solche gerichtliche Klärung der Abstammung, die keine direkten Auswirkungen auf die rechtliche Vaterschaft hat, auch im Rahmen eines Verfahrens über das Umgangs- oder Auskunftsrecht für einen biologischen, nicht rechtlichen Vater durchgeführt werden. Maßgebliche Voraussetzung ist auch in diesem Fall, dass keine Beeinträchtigung des Kindeswohls zu befürchten ist.

## Elterliches Sorgerecht

Das Sorgerecht ist in § 1626 BGB geregelt. Zur elterlichen Sorge gehören die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

Nur miteinander verheiratete Eltern sind automatisch im Besitz des gemeinsamen Sorgerechtes. Sind die Eltern eines Kindes nicht miteinander verheiratet, liegt das alleinige Sorgerecht kraft Gesetzes bei der (volljährigen) Mutter. Zum Nachweis der alleinigen elterlichen Sorge erhalten Sie vom Jugendamt eine so genannte Sorgebescheinigung, aus der hervorgeht, dass nur Sie für das Kind sorgeberechtigt sind. Außerdem können unverheiratete Elternpaare durch eine gemeinsame Sorgeerklärung das gemeinsame Sorgerecht erlangen.



## Gemeinsames Sorgerecht unverheirateter Eltern nach Abgabe einer Sorgeerklärung

Nicht miteinander verheiratete Eltern können einvernehmlich die gemeinsame elterliche Sorge für das Kind herbeiführen. Hierzu bedarf es einer entsprechenden übereinstimmenden Sorgeerklärung der Eltern, die öffentlich beurkundet werden muss. Die Beurkundung kann bereits vor der Geburt kostenfrei vom Jugendamt oder gebührenpflichtig bei einer/m Notar\_in oder Anwält\_in vorgenommen werden.

Weitere Bedingungen für die Erlangung der gemeinsamen elterlichen Sorge bestehen neben der einvernehmlichen Sorgeerklärung beider Elternteile nicht. Es findet keine vorausgehende gerichtliche Prüfung statt, ob die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl dient oder schadet. Es spielt keine Rolle, ob die Eltern des Kindes zusammenleben. Ein Elternteil kann auch mit einem/einer Dritten verheiratet sein, gleichwohl kann die gemeinsame Sorge für das gemeinsame Kind ausgeübt werden. Eine übereinstimmende persönliche Sorgeerklärung von Vater und Mutter ist allerdings unbedingt notwendig.

## Ehescheidung

Auf dem Weg zu einem rechtskräftigen Scheidungsbeschluss müssen vielerlei Hürden genommen werden. Voraussetzungen einer Scheidung ist das Scheitern der Ehe. Es gilt das so genannte Zerrüttungsprinzip, wonach eine Ehe dann als gescheitert gilt, wenn die Lebensgemeinschaft der Eheleute nicht mehr besteht und nicht erwartet werden kann, dass das Ehepaar sie wieder herstellt. Hierbei kommt es nicht darauf an, welche/r der Ehepartner\_innen in welchem Maß Schuld an oder Verantwortung für diesen Umstand trägt, entscheidend ist vielmehr, ob die Eheleute getrennt leben und wie lange die Trennung andauert.



Das Gericht überprüft, ob die Ehe gescheitert ist. Als Nachweis gilt allgemein der Umstand, dass die Ehepartner\_innen mindestens

- ein Jahr getrennt leben und beide der Scheidung zustimmen oder
- drei Jahre getrennt leben, auch wenn eine/r der beiden Eheleute die Scheidung ablehnt.

Diese Trennungszeiten werden auch dann berücksichtigt, wenn die Eheleute für einen Versöhnungsversuch noch einmal über kürzere Zeit zusammenlebten.

Eheleute leben ab dem Moment getrennt, in dem der/die Ehepartner\_in aus der gemeinsamen Wohnung auszieht.

Lebt das Ehepaar weiterhin gemeinsam in der ehelichen Wohnung, so muss eine so genannte „Trennung von Tisch und Bett“ erfolgen, d.h. abgesehen von Küche und Bad müssen die Wohnräume klar aufgeteilt sein und gegenseitige Versorgungsleistungen, beispielsweise Kochen und Wäsche-Waschen, dürfen nicht mehr erbracht werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

[www.amt24.sachsen.de](http://www.amt24.sachsen.de) > Scheidung

## Scheidungsverbund

Der Scheidungsverbund bewirkt eine Zusammenfassung bestimmter Folgesachen, die im Zusammenhang mit einer Scheidung zu klären sind. Durch ihn soll ein Schutz der/des sozial schwächeren Ehepartnerin/Ehepartners ermöglicht werden, indem diese/r ihr/ihm zustehende Rechte bereits zum Zeitpunkt der Scheidung durchsetzen kann.

In Familiensachen entsteht ein Scheidungsverbund, wenn eine/r der Ehegatt\_innen rechtzeitig beantragt, dass im Fall der Scheidung über diese Sache gleichzeitig zu verhandeln und gleichzeitig durch Beschluss zu entscheiden ist.



Folgesachen sind: Versorgungsausgleichssachen, Unterhaltssachen über den Unterhalt für ein gemeinsames Kind oder für den anderen Ehegatten, Ehwohnungs- und Hausratssachen, Güterrechtssachen und Kindschaftssachen. Von den Kindschaftssachen können die Übertragung oder Entziehung der elterlichen Sorge, das Umgangsrecht, die Herausgabe eines gemeinsamen Kindes oder das Umgangsrecht mit dem Kind des/der anderen Ehegatt\_in in den Verbund fallen.

Bis auf den Versorgungsausgleich (so genannter Zwangsverbund) bestimmen die Eheleute durch Antrag im Scheidungsverfahren, welche Folgesachen in den Scheidungsverbund aufgenommen werden sollen.

Im Scheidungsverfahren können ebenfalls Auskunftsansprüche für den Ehegatten- und Kindesunterhalt sowie im Güterrecht und für den Versorgungsausgleich geltend gemacht werden.

Es muss eine Erklärung der Eheleute darüber abgegeben werden, ob es eine einvernehmliche Regelung über die elterliche Sorge, das Umgangsrecht, den Kindesunterhalt, den Ehegattenunterhalt sowie die Ehwohnung und den Hausrat gibt. Allerdings muss das Gericht nicht über den Inhalt einer solchen Regelung informiert werden. Behauptet der oder die Antragsteller\_in das Vorliegen einer solchen Einigung und widerspricht der oder die Antraggeber\_in dem nicht, so kann die Ehescheidung nach Durchführung des Versorgungsausgleichs durchgeführt werden.

An dieser Stelle werden kritische Stimmen laut, die hierin den Schutzgedanken des Gesetzgebers, nämlich die/den schwächere/n Ehegattin/Ehegatten zu schützen, nicht verwirklicht sehen, sondern vielmehr nur eine Entlastung des Gerichts erkennen, das somit keine Kontrolle der Scheidungsfolgen durchführen muss.

Trotzdem kann eine Scheidung insgesamt ein überschaubarer Prozess sein. Wir empfehlen Ihnen, zwecks kostenfreier Erstberatung Kontakt zu unserem Verband aufzunehmen.



## Scheidungsfolgenvereinbarung

Eine weitere, allerdings mit hohem Risiko behaftete Vereinbarung bezüglich des Scheidungsfalls ist der Scheidungsfolgenvergleich oder die Scheidungsfolgenvereinbarung. Dabei handelt es sich um einen speziellen Ehevertrag für die Zeit nach der Scheidung. Mit Hilfe einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts treffen die Eheleute eine notariell beurkundete Vereinbarung, wobei die Parteien grundsätzlich autonom über Leistung und Gegenleistung entscheiden, d.h. das Familiengericht muss nicht einbezogen werden.

Da diese Entscheidung weitreichende, auch nachteilige Konsequenzen haben kann, empfehlen wir Ihnen dringend, sich diesbezüglich ausreichend zu beraten.

## Mediation und Scheidungsmanagement

Trennungen werden nicht selten von heftigen Konflikten und Auseinandersetzungen begleitet. Um dennoch miteinander ins Gespräch zu kommen und die notwendigen Regelungen zu treffen, können Sie die Beratungsleistungen Mediation und Scheidungsmanagement in Anspruch nehmen. Beide Vermittlungsformen können Ihnen eine gerichtliche Entscheidung zwar nicht ersparen, doch sollte es Ihnen auf dem Weg der Konfliktschlichtung besser gelingen, Probleme in der Trennungsphase zu überwinden und einen Konsens bezüglich der Trennungsfolgen zu finden. Bei Streitigkeiten bezüglich Kindschaftssachen kann das Gericht eine Mediation bzw. Beratung auch anordnen.

Die Mediation ist ein freiwilliges vermittelndes Gesprächsverfahren zwecks konstruktiver Konfliktlösung und kann dann als geeignet in Erwägung gezogen werden, wenn die Kommunikation zwischen den Konfliktparteien grundsätzlich noch möglich ist, jedoch Uneinigkeit über die Regelungen bestimmter Folgesachen besteht.



Vermittelt durch eine/n Mediator\_in bietet eine Mediation zunächst jeder an dem Konflikt beteiligten Person die Möglichkeit, ihren individuellen Gefühlen und Betroffenheiten Gehör zu verschaffen, ihre Meinung zu äußern und ihren Standpunkt in einer Konfliktsituation darzustellen. Aufgabe der Mediatorin/ des Mediators ist es, das Gespräch zu lenken, zu moderieren, zu vermitteln, ohne Ratschläge zu erteilen, Ansichten zu be- oder verurteilen oder sich parteiisch zu verhalten. Ziel der Mediation ist, gemeinsam zu einer einvernehmlichen Lösung zu finden, die den Bedürfnissen und Interessen beider Konfliktparteien gerecht und von keinem der Streitenden als Niederlage empfunden wird.

Die außergerichtliche Mediation hat gegenüber der Klärung vor Gericht die Vorteile, dass die Konfliktparteien selbst eine tragfähige Grundlage für einen künftigen Umgang miteinander erarbeiten und Gesprächstermine individuell vereinbaren können. Offene Fragen sind dadurch schneller zu klären.

In der Regel sind für Mediationsverfahren mehrere Sitzungen notwendig. Es empfiehlt sich, im Vorfeld Kontakt mit einer Ehe- und Familienberatungsstelle sowie dem Jugendamt aufzunehmen und zu klären, ob eine Mediation oder ein anderes geeignetes Verfahren kostenfrei in Anspruch genommen werden kann.

Wenn Kinder von familiären Konflikten betroffen sind, erhalten Sie Hinweise und Unterstützung auch bei den Jugendämtern.

Weitere Informationen unter: [www.bafm-mediation.de](http://www.bafm-mediation.de)

Auch beim Scheidungsmanagement handelt es sich um ein außergerichtliches Instrument zur Erarbeitung geeigneter Lösungen für beide Partner\_innen durch einvernehmliche Absprachen. Im Gegensatz zur Mediation stehen beim Scheidungsmanagement jeder Partei eine Anwältin oder ein Anwalt zur Seite, der die Interessen des/der jeweiligen Mandant\_in vertritt. Dabei versuchen die Anwält\_innen untereinander und ohne Anrufung des Familiengerichts Vereinbarungen zu erarbeiten. Das Scheidungsmanagement empfiehlt sich im Vorfeld von Trennungen, in deren Folge Partner\_innen komplexe Rechtsprobleme lösen oder umfassende finanzielle Vereinbarungen treffen müssen.



### Elterliche Sorge im Scheidungsfall

Hinsichtlich des Sorgerechtes gilt im Falle einer Scheidung der so genannte Antragsverbund: Das Gericht trifft mit der Scheidung nur dann eine Regelung über die elterliche Sorge, wenn eine solche Entscheidung von einem Elternteil beantragt wird. Stellen die Eltern bzw. ein Elternteil keinen Antrag auf eine anderweitige Regelung der elterlichen Sorge, so hat dies die Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge zur Folge. Die Entscheidung, ob es im Rahmen der Scheidung zu einer Regelung der elterlichen Sorge kommt, bleibt somit ausschließlich den Eltern überlassen. Anderes gilt nur in Fällen, in denen das Kindeswohl gefährdet ist.

Die Eltern werden im Rahmen der Scheidung vom Gericht zur elterlichen Sorge nur noch angehört und auf bestehende Möglichkeiten und Dienste der Jugendhilfe hingewiesen.

Über Scheidungsanträge, bei denen gemeinsame Kinder von der Scheidung betroffen sind, müssen die Gerichte zum einen die Jugendämter in Kenntnis setzen, zum anderen müssen sie die Eltern über das Angebot einer durch das Jugendamt vermittelten Trennungs- und Scheidungsberatung informieren. Auf eine Trennungs- und Scheidungsberatung haben Eltern einen Rechtsanspruch, sie ist jedoch nicht verpflichtend. Inhalt der Beratung kann sein, wie Mütter und Väter während der Trennung und in der Zeit nach der Scheidung ihre Elternverantwortung wahrnehmen können, welche Vereinbarungen im Sorge- und Umgangsrecht sowie bei Unterhaltsfragen möglich und sinnvoll sind.

Können sich Eltern über Sorgerechts- und Umgangsregelungen nicht einvernehmlich einigen, wird im gerichtlichen Verfahren das Jugendamt zur elterlichen Sorge und zum Umgangsrecht angehört. Sie als Eltern sollten sich darüber bewusst sein, dass der Allgemeine Soziale Dienst dann dem Familiengericht über die Ergebnisse der Trennungs- und Scheidungsberatung berichtet. Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr haben einen eigenen Beratungsanspruch.



### Beibehaltung des gemeinsamen elterlichen Sorgerechtes

Auch wenn das Sorgerecht zwischen in Trennung lebenden Eltern streitig ist, versucht das Gericht das gemeinsame Sorgerecht beizubehalten. Nur wenn die Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge und ihre Übertragung auf den/die Antragsteller\_in dem Kindeswohl am besten entsprechen, kann bei streitigem Sorgerecht die Alleinsorge auf den beantragenden Elternteil übertragen werden.

Bei Trennung oder Scheidung der Eltern ist es ebenso möglich, die gemeinsame Sorge auch gegen den Willen eines mitsorgeberechtigten Elternteils beizubehalten.

Getrennt lebende Eltern sind verpflichtet, im Rahmen der elterlichen Sorge Konsens zu suchen und zu finden. Aus dieser Pflicht können Eltern nicht entlassen werden, solange ihnen ein gemeinsames Erziehungshandeln zum Wohle des Kindes zumutbar ist und die darauf gerichtete Erwartung nicht unbegründet erscheint.

Da eine gelingende Ausgestaltung und Umsetzung der gemeinsamen Sorge für die Bewältigung Ihres Alltagslebens als Alleinerziehende/r mit Ihren Kindern von größter Bedeutung ist, sollten Sie bereits im Vorfeld aufkommender Streitigkeiten umfassende Beratungsangebote und Hilfen in Anspruch nehmen. Dazu können Sie sich an den SHIA e.V. LV Sachsen wenden.

### Ausgestaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge: Das Betreuungsmodell

Wenn Eltern sich trennen, haben sie miteinander die Frage zu klären, mit welchem Elternteil die Kinder zukünftig leben werden bzw. wo der Lebensmittelpunkt der Kinder sein wird.

Bei der Entscheidung über das Betreuungsmodell sollten die emotionalen Be-



dürfnisse der Kinder im Vordergrund stehen. Die familiäre Trennung stellt für Kinder oft eine von Verunsicherungen und Stress begleitete Herausforderung dar. Einschneidende Veränderungen der bis dato praktizierten Betreuung können zusätzliche Verlusterfahrungen zur Folge haben und Kindern emotionale und soziale Ressourcen nehmen, die sie gerade bei der Bewältigung dieses kritischen Lebensereignisses benötigen.

Betreuten bisher beide Eltern ihre Kinder, so sollte eine ähnliche Betreuungsregelung weiterhin angestrebt werden, um den Kindern die gewachsenen Beziehungen und Bindungen in bisherigem Umfang zu erhalten.

Wurden die Kinder weit überwiegend von einem Elternteil betreut, sind sie hauptsächlich an ihn gebunden und ist dieses Betreuungsmodell vertraut, so werden sie diesen Elternteil vermissen, wenn sie sich mehr als vorher üblich beim anderen Elternteil aufhalten. Dies sollte bei der zukünftigen Gestaltung der Betreuung Berücksichtigung finden.

Derzeit am häufigsten praktiziert wird das Modell, nach welchem Kinder bei einem Elternteil wohnen und ihren Lebensmittelpunkt haben, während der andere Elternteil einen ausgedehnten Umgang und das Mitspracherecht für sich in Anspruch nimmt und die Pflicht hat, sich an einer konstruktiven Gestaltung der elterlichen Sorge zu beteiligen.

Eine andere Möglichkeit, das so genannte Wechselmodell, beinhaltet, dass die Kinder in regelmäßigen Abständen die Wohnungen wechseln und für eine bestimmte Zeit bei jeweils einem der Elternteile leben.

Obwohl Eltern sich kaum vorstellen können, selbst ständig die Wohnung zu wechseln, wünschen sich einige Eltern dieses Modell für ihr/e Kind/er. Häufig genannte Motive dafür sind, dass sich Eltern bei der Betreuung unterstützen, beide die Kinder aufwachsen sehen oder ein bestimmtes Verständnis von Fairness und Gleichwertigkeit umgesetzt sehen wollen. Auch Befürchtungen oder Ängste, die Beziehung zu den Kindern zu verlieren, können eine Rolle spielen.

Die Betreuungsverteilung reicht beim Wechselmodell von einem Verhältnis von 30:70 Prozent der Betreuungsanteile bis hin zu einem paritätischen Wech-



sel, wobei die Betreuungsanteile beider Eltern gleich groß, 50:50 Prozent, sind. Die Wechselhäufigkeit bestimmen die getrennt lebenden Familien individuell unterschiedlich, Monat für Monat, 14tägig oder Woche für Woche. Wenn zwischen den Eltern Konsens besteht, sie sich beide unter Berücksichtigung ihrer individuellen Lebenssituationen für ein Wechselmodell entscheiden, sich dabei in ihrem Nachtrennungslbensentwurf unterstützt fühlen, wenn sie zudem nicht weit voneinander entfernt wohnen und ihre Kinder somit weiterhin dieselbe Kita/Schule besuchen können und im selben sozialen Umfeld aufwachsen, wenn die Regelung den Bedürfnissen der Kinder Rechnung trägt und sie von zu zahlreichen Wechsels nicht überfordert werden, kann dieses Modell für diese Familie und das Kindeswohl eine gute Lösung sein.

Bei einer dritten Variante, dem so genannten Nestmodell, bleiben die Kinder in der gemeinsamen Wohnung bzw. suchen die Eltern eine geeignete neue Wohnung, in der die Kinder ständig wohnen. Außerdem beziehen beide Elternteile, jede/r für sich, eine eigene Wohnung. Sie wechseln sich darin ab, die Kinder in der ehemaligen gemeinsamen bzw. in der neuen Wohnung zu betreuen. Motive für dieses Modell sind, den Kindern Sicherheit zu gewähren durch Verbleiben in der gewohnten Umgebung und Kontakt zu beiden Elternteilen und Bezugspersonen. Die Realisierbarkeit des Nestmodells ist allerdings maßgeblich von der wirtschaftlichen und finanziellen Situation beider Eltern abhängig.

Eine pauschale standardisierte Festlegung auf ein Betreuungsmodell ist ebensowenig fachlich gerechtfertigt wie das Ablehnen eines Betreuungsmodells, das im individuellen Fall die beste Lösung darstellen kann. Kein Modell kann allen Familien entsprechen. Wesentlicher als die reine Betreuungszeit sind die Betreuungsqualität und die Beziehungsqualität zwischen Eltern und Kindern.



## Gemeinsame elterliche Sorge

### Entscheidungen über Angelegenheiten des täglichen Lebens

Da es bei der gemeinsamen Sorge nicht selten zu Meinungsverschiedenheiten kommt, hat der/die Gesetzgeber\_in die gemeinsame Sorge bei getrennt lebenden Eltern dadurch praktikabel gemacht, dass der Elternteil, welcher das Kind tatsächlich betreut, die Angelegenheiten des täglichen Lebens allein entscheiden kann. Entscheidungen des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Diese Entscheidungsbefugnis steht dem Elternteil gesetzlich nach BGB § 1687 Abs. 1, Satz 2 für die Angelegenheiten des täglichen Lebens zu, beispielsweise für den Schulalltag, Ernährungsfragen, Schlafenszeiten, den Medienkonsum, den Besuch von Badeanstalten und Diskotheken, den Umgang mit Freund\_innen, die gewöhnliche medizinische Versorgung, das Taschengeld, Freizeitaktivitäten oder die Mitgliedschaft in einem Verein.

Es handelt sich also um Angelegenheiten vor allem praktisch im Vordergrund stehender Fragen der täglichen Betreuung des Kindes, aber auch Fragen, die im schulischen Leben und in der Berufsausbildung des Kindes vorkommen. Auch Entscheidungen, die im Rahmen der gewöhnlichen medizinischen Versorgung des Kindes zu treffen sind, beispielsweise die Einnahme eines Medikaments, gehören zur Alltagsorge. Weiter gehören zu Entscheidungen des täglichen Lebens die Aufenthaltsbestimmung im Einzelnen – Teilnahme am Feriencamp, Besuch bei Großeltern, Verwandten, Freund\_innen – und die Dauer des täglichen Aufenthaltes in Kindertageseinrichtungen.

Bei Vermögensangelegenheiten muss differenziert werden: Soweit es sich um vergleichsweise unbedeutende Angelegenheiten handelt (etwa die Verwaltung von Geldgeschenken), können diese ebenfalls von dem/der Inhaber\_in der Alltagsorge selbstständig erledigt werden.

Wenn sich das Kind beim anderen Elternteil aufhält, hat dieser die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung.



Streitpunkt zwischen Eltern kann beispielsweise der Urlaub sein: Wann verbringt das Kind mit wem und wie lange einen Urlaub? Hierzu gibt es eine ganze Reihe von Gerichtsentscheidungen, die unterschiedlichsten Konstellationen betreffend. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass über Ferien im Ausland und über eine wochenlange Abwesenheit die sorgeberechtigten Eltern eine gemeinsame Entscheidung finden müssen.

### Entscheidungen über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung

Dies sind Angelegenheiten, deren Entscheidung nur schwer oder gar nicht abzändernde Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben, zum Beispiel Grundsatzentscheidungen über den Aufenthalt des Kindes – bei wem lebt das Kind? –, die Auswahl der Kindertageseinrichtung bzw. der Tagesmutter/des Tagesvaters, die Wahl der Schulform und der Schule, einen Schulwechsel, die Wahl der Berufsausbildung und der Ausbildungsstätte, Operationen (außer in lebensbedrohlichen Fällen), Impfungen, Grundentscheidungen zu Fragen der Vollwertkost, Verpflegungsverträge in Kindertageseinrichtungen, die Entscheidung für ein Religionsbekenntnis, die Ausübung teurer oder risikoreicher Sportarten, Geldanlagen im Namen des Kindes.

Die wichtigste Frage von erheblicher Bedeutung ist, bei wem das Kind leben bzw. seinen ständigen Aufenthaltsort haben soll. Aus ihr leitet sich die Frage ab, ob der Elternteil, der mit dem Kind zusammen lebt, seinen Aufenthalt verändern darf, auch wenn der andere Elternteil damit nicht einverstanden ist. Von Richterinnen und Anwältinnen wurde uns bestätigt, dass ein Umzug in der Regel als Angelegenheit von erheblicher Bedeutung eingestuft wird. Maßgeblich ist dabei, ob der Umzug und damit eventuell der Verlust eines sorgeberechtigten Elternteils für das Kind von erheblicher Bedeutung ist. Wenn das Kind bei einem Elternteil lebt und dieser, etwa aus beruflichen oder familiären Gründen, umziehen will/muss, ohne dafür das Einverständnis des anderen sorgeberechtigten Elternteils zu haben, kann das Familiengericht die



Auswirkung auf das Kind für so erheblich halten, dass es die ursprünglichen Bedingungen einer gemeinsamen Sorge für nicht mehr gegeben hält. Im Extremfall stimmt das Gericht einem möglichen Antrag auf Alleinsorge des anderen Elternteils zu.

Bei Gefahr im Verzug ist jeder mitsorgeberechtigte Elternteil berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind, etwa die Notfallversorgung bei einem Unfall. Der andere Elternteil ist unverzüglich über die vorgenommenen Rechtshandlungen zu unterrichten.

Geraten die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern bei der Frage über die Entscheidung einer Angelegenheit von erheblicher Bedeutung in Streit, so besteht die Möglichkeit, die Alleinentscheidungsbefugnis nach § 1628 BGB durch das Familiengericht auf einen Elternteil übertragen zu lassen. Dies ist jedoch nur bei Entscheidungen über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung möglich.

Ist ein Elternteil mit der Art und Weise der Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge des anderen Elternteils nicht einverstanden, kann auch ein Antrag auf Teilentzug des Sorgerechtes beim Familiengericht gestellt werden. Dies stellt jedoch den gravierendsten Eingriff in das Recht auf elterliche Sorge des anderen Elternteils dar, weshalb hier auf das weniger drastische Mittel der Entziehung der Entscheidungsbefugnis in einer bestimmten Frage verwiesen werden kann. Eine Teilsorgerechtsentziehung wäre nur denkbar, sofern dies die einzige erforderliche und geeignete Maßnahme wäre, um das Kindeswohl zu schützen.

### Auskunftsanspruch

Unabhängig davon, ob die Eltern miteinander verheiratet waren oder noch sind und ob ein Elternteil sorgeberechtigt ist oder nicht, hat jeder der Elternteile gegenüber dem anderen Elternteil einen Auskunftsanspruch über die persönlichen Verhältnisse des gemeinsamen Kindes gemäß § 1686 BGB. Vo-



oraussetzung ist jedoch, dass die/der Auskunftsberechtigte ein berechtigtes Interesse nachweisen kann und das Auskunftsverlangen nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

Auskunftsberechtigt können auch Umgangsberechtigte sein, weil sie beispielsweise wissen müssen, welche Medikamente dem Kind während des Umgangs zu verabreichen oder welche Besonderheiten zu beachten sind.

Der Anspruch besteht gegenüber dem Elternteil, der das Kind in Obhut hat. Lehnt der auskunftsverpflichtete Elternteil die Auskunft ab, kann diese in Einzelfällen über Dritte eingeholt werden (z.B. Jugendamt, Rechtsanwältin). Dies sind jedoch Ausnahmefälle.

Ein berechtigtes Interesse auf Auskunft besteht nur, wenn sich die/der Auskunftsberechtigte die Informationen über die persönlichen Verhältnisse des Kindes nicht auf andere Art beschaffen kann. Findet ein Umgang mit dem Kind nur sehr selten statt, kann ein Auskunftsanspruch abgelehnt werden, weil der andere Elternteil, nähme er einen regelmäßigen Umgang wahr, die Möglichkeit hätte, von den persönlichen Verhältnissen des Kindes durch dieses selbst zu erfahren. Nutzt der Elternteil diese Möglichkeit jedoch nicht, kann es unbillig sein, ihm/ihr einen anderweitigen Auskunftsanspruch gegen den anderen Elternteil zuzugestehen.

Eine Gefährdung des Kindeswohls wird durch die Gerichte dann gesehen, wenn die/der Auskunftsberechtigte den Anspruch aus Schikane geltend macht. Es findet hier eine negative Kindeswohlprüfung statt. Das bedeutet, dass der Auskunftsanspruch nicht dem Wohl des Kindes dienen muss, sondern diesem nicht zuwiderlaufen darf.

Auskunftsanspruch besteht bis zur Volljährigkeit des Kindes. Das Kind selbst muss mit der Auskunftserteilung nicht einverstanden sein, es kann jedoch gerade bei fast volljährigen Kindern der Wille des Kindes das Interesse des/der Auskunftsberechtigten überwiegen und der Auskunftsanspruch dann scheitern. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn das fast volljährige Kind



nicht möchte, dass über seine Arztbesuche, sein gesellschaftliches oder politisches Engagement oder seine sozialen Kontakte Auskunft erteilt wird.

Über persönliche Verhältnisse des Kindes, dessen allgemeine Entwicklung, etwaige Krankheiten, Aufenthaltswechsel oder der Besuch von vorschulischen und schulischen Einrichtungen muss Auskunft erteilt werden.

Zum Inhalt einer Auskunft gehören in der Regel eine Übersicht über den schulischen Werdegang des Kindes nebst Fotokopien der Zeugnisse, Angaben über die berufliche Situation eines Jugendlichen, Übermittlung von Fotos, Auskunft über den Gesundheitszustand einschließlich von Belegen, wenn diese sinnvoll und zweckentsprechend sind, wie zum Beispiel die Kopie des Impfausweises. Nicht verlangt werden können etwa Kopien eines Vorsorgeuntersuchungsheftes, die Vorlage von Schul- und Klassenarbeitsheften, eine laufende Auskunft zu schulischen Leistungen des Kindes oder die Mitteilung einer geheimen Telefonnummer.

In welchem Umfang Auskunft erteilt werden muss, ist einzelfallabhängig. Soweit keine gerichtlichen Bestimmungen bestehen, entscheidet der Personensorgeberechtigte Elternteil selbstständig über Inhalt und Ausführlichkeit der Auskunft. Wie oft die Auskunft erteilt werden muss, ist ebenfalls einzelfallabhängig und bestimmt sich unter anderem danach, wie oft ein Umgang mit dem Kind stattfindet. Findet der Umgang regelmäßig statt, wird eine halbjährliche Auskunft als ausreichend erachtet.

### Aufenthaltsbestimmungsrecht

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht ist das Recht der Sorgeberechtigten, den Wohnort und die Wohnung des Kindes zu bestimmen.

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht kann von der Personensorge abgetrennt werden, wenn dies dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Dabei kann es



im Übrigen bei der bisherigen Sorgerechtsregelung bleiben, d. h. das Sorgerecht kann einem Elternteil allein übertragen worden sein oder beide Eltern sind Inhaber des gemeinsamen Sorgerechts.

Die Abspaltung des Aufenthaltsbestimmungsrechts kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Gefahr besteht, dass ein Elternteil das Kind ohne das Einverständnis des anderen Elternteils ins Ausland bringt, oder wenn der sorgeberechtigte Elternteil die Herausgabe des Kindes zur Ausführung des Umgangsrechts verweigert. Die Entscheidung über eine Abspaltung des Aufenthaltsbestimmungsrechts kann mit der erstmaligen Sorgerechtsentscheidung ergehen oder eine bestehende Sorgerechtsentscheidung nachträglich abändern.

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht kann auch auf eine Ergänzungspflegerperson übertragen werden.

## Elterliche Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern

### Alleinsorge der Mutter

Wird ein Kind geboren, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, so obliegt die elterliche Sorge nach § 1626a (3) BGB allein der Mutter, vorausgesetzt die Eltern haben nicht schon vor der Geburt des Kindes einvernehmlich die gemeinsame Sorge beschlossen.

Geben die Eltern bereits vor der Geburt eine gemeinschaftliche Sorgerechtsklärung ab und lassen diese öffentlich beurkunden, so üben Mutter und Vater das gemeinsame Sorgerecht aus. Auch nach der Geburt des Kindes kann der Vater das gemeinsame Sorgerecht für das Kind beantragen und unverzüglich erhalten, wenn die Mutter dem zustimmt.

Stimmt die Mutter dem gemeinsamen Sorgerecht nicht zu, so kann der Vater bei Gericht einen Antrag auf gemeinsame Sorge (§ 1626 a Abs.2 S.1 BGB) oder alleinige Sorge (§ 1671 Abs.2 S.1 BGB) stellen.



## Sorgerecht bei Trennung nicht miteinander verheirateter Eltern

Haben nicht miteinander verheiratete Eltern die gemeinsame Sorge für ihre Kinder inne, weil sie entsprechende Sorgeerklärungen abgegeben haben, so bleibt es im Falle der Trennung bei der gemeinsamen Sorge, solange kein Elternteil vor dem Familiengericht für sich die Alleinsorge beantragt.

Einem Antrag auf Alleinsorge ist stattzugeben, insofern der andere Elternteil zustimmt, es sei denn, das Kind hat das 14. Lebensjahr vollendet und widerspricht der von den Eltern gewollten Sorgerechtsübertragung.

### Alleinsorge des Vaters

Der Vater kann bei Gericht einen Antrag auf alleinige Sorge (§ 1671 Abs.2 S.1 BGB) stellen. Die alleinige Sorge überträgt das Gericht dem Vater, wenn die gemeinsame Sorge nicht in Betracht kommt und zu erwarten ist, dass die Übertragung auf den Vater dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Voraussetzung für einen Sorgerechtsantrag ist, dass die Vaterschaft anerkannt oder festgestellt wurde. Die Vaterschaft kann bereits vor der Geburt anerkannt werden, hierzu ist die Zustimmung der Mutter erforderlich. Stimmt die Mutter der Vaterschaftsanerkennung nicht zu, kann der Vater nach der Geburt des Kindes einen Antrag auf Feststellung der Vaterschaft stellen

## Reform der elterlichen Sorge von nicht miteinander verheirateten Eltern

Sie als werdende Mutter haben sich sicher bereits vor der Geburt Ihres Kindes reiflich darüber Gedanken gemacht, welche Form der Gestaltung des Sorgerechts für Sie und Ihr Kind die beste sein wird. Sie haben sich darüber informiert und gegebenenfalls beraten lassen und streben eine verantwortungsvolle Entscheidung zum Wohl Ihres Kindes an.



Finden unverheiratete Eltern bezüglich des Sorgerechtes für das gemeinsame Kind keine gemeinsame Lösung und willigt die Mutter nicht in eine gemeinsame elterliche Sorge ein, so kann der Vater das gemeinsame Sorgerecht beim Familiengericht beantragen.

Stellt der Vater beim Familiengericht den Antrag auf gemeinsames Sorgerecht, so wird das Gericht zunächst die Mutter auffordern, innerhalb kurzer Frist schriftlich Stellung zum Antrag des Vaters zu nehmen. Zu beachten ist: Nicht die Anwältin/der Anwalt des Vaters fordert die Mutter zur Stellungnahme auf, sondern das Gericht! Einzig in der Zeit direkt nach der Geburt des Kindes ist die Frist ausnahmsweise etwas länger: Es besteht eine Karenzzeit von sechs Wochen ab Geburt des Kindes, während der die allein sorgeberechtigte Mutter alle Dinge, die das Kind betreffen, etwa Impfungen, religiöse Entscheidungen, einen Umzug, allein entscheiden kann. Ein darüber hinaus gehender Schutz der Mutter mit ihrem neugeborenen Kind besteht nicht.

Trägt die alleinerziehende Mutter dem Familiengericht keine Gründe vor, aus welchen die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl widersprechen sollte, oder versäumt die Mutter die fristgerechte schriftliche Stellungnahme zum Antrag des Vaters, so geht das Familiengericht davon aus, dass keine gegen die gemeinsame Sorge sprechenden Gründe vorliegen. Es kann dann im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens – ohne mündliche Verhandlung und ohne Anhörung der Eltern – entscheiden.

Wenn Sie als alleinerziehende, alleinsorgeberechtigte Mutter annehmen, dass der Vater Ihres Kindes beim Familiengericht die gemeinsame Sorge beantragen wird, und wenn Sie erhebliche Einwände gegen eine gemeinsame elterliche Sorge haben, so kann es unter Umständen, beispielsweise bei zeitweiser Abwesenheit vom Wohnort, empfehlenswert sein, schon vorab eine Stellungnahme mit den qualifizierten Gründen, die Ihrer Ansicht nach gegen eine gemeinsame Sorge sprechen, zu verfassen und diese als Schutzschrift bei Gericht zu hinterlegen. Eine Schutzschrift wird nicht an den Vater weitergeleitet, er erfährt also nichts von den Argumenten der Mutter gegen ein gemeinsames Sorgerecht.



Zur weiteren rechtlichen Information empfehlen wir Ihnen die *Handreichung des VAMV zum Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern* unter [www.vamv.de](http://www.vamv.de).

Seit der Reform der elterlichen Sorge im Jahr 2013 sieht das entsprechende Gesetz vor, dass auch unverheiratete, getrennt lebende Eltern grundsätzlich gemeinsam Sorge für ein Kind tragen und dass dies dem Wohl des Kindes diene. Es wird davon ausgegangen, dass die gemeinsame elterliche Sorge grundsätzlich den Bedürfnissen des Kindes nach Beziehungen zu beiden Elternteilen entspreche. Mit dieser Grundannahme wird ein Familienleitbild geschaffen, welches die gelebte Alltagsrealität vieler Kinder und ihrer Eltern nicht widerspiegelt.

Bereits vor der Reform hatten unverheiratete Eltern die Möglichkeit, gemeinsam die elterliche Sorge für ein Kind auszuüben – vorausgesetzt sie einigten sich darüber einvernehmlich.

Eltern, die dieses Einvernehmen nicht finden, die nicht willens oder nicht in der Lage sind, konstruktiv miteinander zu kommunizieren, gemeinsame Lösungen von Konflikten zu erarbeiten und eine zuverlässige, vertrauensvolle und tragfähige Beziehung zueinander zu pflegen, werden kaum dazu in der Lage sein, gemeinsame Entscheidungen im Interesse des Kindes zu finden und abzustimmen. Gravierende Schwierigkeiten, die zwischen den Eltern auf der Beziehungs- und Kommunikationsebene bestehen, können bei gemeinsamem Sorgerecht zur enormen Belastung des Kindes und infolge dessen zu einem Loyalitätskonflikt des Kindes gegenüber den Elternteilen führen.

Tatsächlich wurden mit der Gesetzesänderung einseitig die Rechte unverheirateter Väter gestärkt – ohne gleichzeitig eine Verpflichtung der Väter zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder einzufordern. Alleinerziehende Mütter, die den Großteil der Pflege, Fürsorge und Erziehung ihrer Kinder leisten – die täglich die Betreuung, Ernährung, Bekleidung, den Transport, die Pflege im Krankheitsfall, Freizeitaktivitäten, die kulturelle Bildung und Förderung ihrer Kinder sicherstellen – die nicht selten gezwungen sind, dafür ihre persönliche



berufliche Entwicklung und Selbstverwirklichung hintenanzustellen, werden zusätzlich unter Begründungszwang gestellt, wenn sie der Sorgerechtsberechtigung des Vaters widersprechen.

Ein sorgerechtsberechtigter unverheirateter Vater – selbst wenn er seiner elterlichen Fürsorgepflicht unregelmäßig oder unzuverlässig oder lediglich nach Belieben nachkommt – hat das Recht, in allen relevanten Belangen des Alltagslebens des Kindes mitzuzentscheiden, und somit die Möglichkeit, maßgeblich ins Privatleben der Mutter einzugreifen, dieses gar zu kontrollieren. Es steht ihm beispielsweise zu, Einspruch dagegen zu erheben, dass die Mutter des Kindes gemeinsam mit dem Kind den Wohnort wechselt, etwa um einer Berufstätigkeit nachzugehen oder mit einem/r Partner\_in zusammenzuleben.

Ob es um die Auswahl einer Schule oder einer Kindertageseinrichtung, die dortige Verpflegung oder etwa eine Reise ins Ausland und die Ausstellung eines Kinderpasses geht – der alleinerziehende Elternteil hat den mit sorgerechtsberechtigten Elternteil um seine Zustimmung per Unterschrift zu bitten, welche dieser verweigern kann. Beabsichtigt der alleinerziehende Elternteil, namentlich für das Kind zu sparen, so ist für den Sparvertrag bei einem Kreditinstitut die Einwilligung des sorgerechtsberechtigten anderen Elternteils nötig, der dann auch über das Sparvermögen mitverfügen kann.

Zusätzliche elterliche Pflichten entstehen dem mit sorgerechtsberechtigten Elternteil aus dieser Entscheidungsmacht nicht. Durch die Gesetzesänderung erhöht sich einzig der Belastungs- und Rechtfertigungsdruck auf Seiten der Alleinerziehenden.

War es die Absicht von Politik und Gesetzgebung, im Interesse der Kinder eine gleichberechtigte Elternschaft unverheirateter Mütter und Väter herzustellen, so wurde dieses Ziel mit der Sorgerechtsreform von 2013 nicht erreicht.

Nach der Gesetzesänderung von 2013 haben Familiengerichte auf ein Einvernehmen zwischen den Eltern hinzuwirken, so dass diese ihre Verantwortung für das gemeinsame Kind auch gemeinschaftlich tragen. Das Gericht kann auf eine Beratung durch die Kinder- und Jugendhilfe hinweisen oder die Teilnahme an einem Informationsgespräch über Mediation oder eine andere Form



der außergerichtlichen Einigung anordnen. Es findet in diesem Zusammenhang lediglich eine negative Kindeswohlprüfung durch das Familiengericht statt, d.h. grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl dient, wenn keine Gründe für die Vermutung einer Kindeswohlgefährdung vorliegen.

Das Familiengericht wird die Übertragung des gemeinsamen Sorgerechts nur dann eingehender prüfen, wenn die Mutter in ihrer schriftlichen Stellungnahme gegenüber dem Gericht fristgerecht Gründe anführt, die nicht allein ihre schwierige Beziehung zum Kindsvater – etwa ihre persönliche Abneigung, verletzte Gefühle, Kommunikationsschwierigkeiten, unterschiedliche Wertvorstellungen – betreffen, sondern tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vermuten lassen, beispielsweise Suchtprobleme, physische und psychische Gewalt, eine psychische Erkrankung, schwerwiegende Störungen auf der Kommunikationsebene. In diesem Fall wird das Familiengericht einen Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmen und in dieser sowohl die Eltern als auch das Jugendamt anhören. In Vorbereitung auf diesen Anhörungstermin besucht ein/e Mitarbeiter\_in des Jugendamtes beide Elternteile und verschafft sich – auch mit Hilfe dieses Hausbesuches – einen Eindruck von den Eltern und ihrer jeweiligen Wohnsituation.

Eine Anhörung des Kindes durch das Familiengericht erfolgt nur, wenn es älter als 4 Jahre ist. Ist das Kind älter als 14 Jahre, kann es einer Sorgerechtsentscheidung durch das Gericht selbstständig widersprechen.

Die Übertragung des gemeinsamen Sorgerechts auf den Vater kann daher nur noch in jenen Fällen ausgeschlossen werden, in denen schwerwiegende Gründe gegen eine gemeinsame Sorge sprechen, wenn etwa Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen.

Das Familiengericht kann nur dann einem Vater das alleinige Sorgerecht zusprechen, wenn die zu bevorzugende Entscheidung: die gemeinsame Sorge, dem Kindeswohl widerspricht oder wenn die Mutter der Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf den Vater zustimmt. Die Übertragung der al-



leinigen Sorge auf den Vater müsste dann dem Wohl des Kindes am besten entsprechen. Hierzu kann zusätzlich ein familienpsychologisches Gutachten durch das Gericht eingeholt werden

Sollte das Gericht im Rahmen des Sorgerechtsstreits feststellen, dass keiner der Elternteile zur Wahrnehmung des Sorgerechtes fähig ist, so kann das Sorgerecht auch dem Jugendamt oder anderen nahestehenden Verwandten, beispielsweise Großeltern, die zur Erziehung des Kindes geeignet sind, zugesprochen werden. Hierbei handelt es sich jedoch um absolute Härtefallentscheidungen.

Macht der Kindesvater von diesen Möglichkeiten keinen Gebrauch und beantragt weder das alleinige noch das gemeinsame Sorgerecht, so bleibt es beim alleinigen Sorgerecht der Mutter. Als Nachweis der alleinigen elterlichen Sorge kann die Mutter beim für den Geburtsort des Kindes zuständigen Jugendamt die Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung anfordern.

Im Fall des Todes der Mutter, der Ruhe ihrer elterlichen Sorge oder eines Sorgerechtsentzuges kann das Familiengericht die elterliche Sorge dem Vater übertragen, wenn dies dem Kindeswohl dient. Deshalb raten wir alleinsorgeberechtigten Müttern bzw. Vätern, im Fall einer bestehenden Beistandschaft beim Jugendamt, beim Notar oder Amtsgericht eine Verfügung zu hinterlassen, in der Sie bestimmen, wem beispielsweise im Fall Ihres Todes oder schwerer Krankheit das Sorgerecht für Ihr Kind übertragen werden soll. Dies sollten Sie ausreichend und für das Vormundschaftsgericht nachvollziehbar begründen.

Stand die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu, so wandelt sie sich mit dem Tod eines mitsorgeinhabenden Elternteils automatisch in die Alleinsorge des anderen Elternteils um.



## Umgangsrecht

Unabhängig vom Sorgerecht haben unverheiratete und getrennt lebende Mütter und Väter ein Umgangsrecht, das ihnen das regelmäßige persönliche Zusammensein und die Entwicklung einer vertrauensvollen Beziehung zu ihren Kindern ermöglicht.

In der Regel dient der Umgang mit beiden Elternteilen und anderen wichtigen Bezugspersonen, wie etwa Großeltern und Geschwistern, dem Wohl des Kindes. Demzufolge wird seit 1998 das Umgangsrecht auch als subjektives Recht des Kindes auf Umgang mit seinen Eltern ausgestaltet: Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil hat die Pflicht und das Recht auf Umgang mit dem Kind.

Wollen andere Personen, beispielsweise Großeltern, ein Umgangsrecht mit dem Kind durchsetzen, so ist dies rechtlich möglich, wenn dieser Umgang dem Wohl des Kindes dient, wofür die Großeltern einen Nachweis erbringen müssen. Eine realistische Chance, den Umgang mit dem Kind erfolgreich einzuklagen, besteht dann, wenn die Großeltern nachweisen können, dass eine besonders enge Bindung zu ihrem Enkelkind besteht, etwa weil eine regelmäßige Betreuung des Kindes wegen Berufstätigkeit der Eltern stattfindet bzw. stattgefunden hat.

Nicht selten sind Großeltern und Eltern unterschiedlicher Ansicht darüber, wie ein Kind angemessen zu erziehen und zu pflegen ist. Im Umgangsrecht wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass in solchen Angelegenheiten die Entscheidungen der sorgeberechtigten Eltern Vorrang vor denen der Großeltern haben.

## Regelung des Umgangs

Grundsätzlich sollten Eltern passende Umgangsregelungen einvernehmlich miteinander aufstellen und zuverlässig einhalten.

Können sie keine gemeinsame Vereinbarung über die Ausgestaltung des Umgangsrechtes treffen, so kann das Familiengericht zur Regelung dieser Fragen



angerufen werden. Durch Beschluss kann das Familiengericht die Besuchszeiten und die Umgangszeiten an Feiertagen und in den Ferien festlegen. In der Praxis empfehlen Familiengerichte zum Beispiel eine Regelung, welche den Umgang an jedem zweiten Wochenende (mit Übernachtung), einem Wochentag (mit Übernachtung), die Hälfte der Sommerferien und nach Absprache an Feiertagen vorsieht.

Prinzipiell müssen sich beide Eltern hinsichtlich der Regelung des Umgangs und der Betreuung des Kindes und in Konfliktsituationen diesbezüglich darüber bewusst sein, dass im Zentrum der Entscheidungsfindung immer das Wohlergehen und die Bedürfnisse des Kindes zu stehen haben.

Der Anspruch auf Umgang korrespondiert mit der Pflicht, den Umgang selbst wahrzunehmen und zu gestatten. Jeder Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, ist verpflichtet, das Umgangsrecht zu beachten und zu fördern. In diesem Zusammenhang gilt grundsätzlich:

- Kinder haben einen Anspruch auf Unterstützung bei der Ausübung bzw. Durchsetzung ihres Umgangsrechtes;
- ein regelmäßiger Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil kann eingefordert werden;
- der betreuende Elternteil wie auch der Kontaktelternteil haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung und Durchsetzung ihres Rechtes auf Umgang;
- das Jugendamt bzw. Beratungsstellen, die Delegationsaufgaben wahrnehmen, müssen bei Konflikten vermitteln und Hilfestellung leisten;
- im Streitfall oder wenn sich Eltern überhaupt nicht über den Umgang einigen können, entscheidet das Familiengericht.



### Durchführung des Umgangs

Nicht selten führen konkrete organisatorische Fragen zu Unsicherheiten, Spannungen und Konflikten zwischen den Eltern: Wer holt das Kind wann und wo ab? Muss das Kind zur Wahrnehmung des Umgangs zum anderen Elternteil gebracht werden? Muss der andere Elternteil das Kind wieder nach Hause bringen? Oder kann er/sie auf Abholung bestehen? Wer entscheidet über die Hol- und Bringzeiten? Wer trägt den finanziellen Aufwand (etwa Fahrkosten), der zur Wahrnehmung des Umgangs nötig ist?

In jedem Fall ist zu empfehlen, dass Eltern zur Klärung dieser Fragen die konstruktive Kommunikation auf Erwachsenenebene suchen und wahrnehmen. Sollte diese erschwert oder, aus welchen Gründen auch immer, derzeit unmöglich sein, so lassen sich Umgangsstreitigkeiten eventuell durch eine spezifische Beratung oder Mediation besser beilegen und klären als durch Gerichtsurteile. Voraussetzung dafür ist selbstverständlich, dass die Erwachsenen willens sind, solche Konflikte einvernehmlich und in beidseitigem Interesse, vor allem aber zum Wohle des Kindes zu lösen.

Kurz nach einer Trennung oder Ehescheidung kann die Durchführung des Umgangs mit dem Kind für beide Elternteile schwierig sein, da noch keine Routine in der Gestaltung des Umgangs besteht. Als verantwortungsbewusste Erwachsene sind Sie dazu verpflichtet, alles zu unterlassen, was den Umgang mit dem jeweils anderen Elternteil vereiteln oder erschweren könnte. Sie sollten sich beim Zusammentreffen darum bemühen, Streit in Gegenwart des Kindes zu vermeiden, um den Umgang für das Kind nicht negativ zu belegen. Abwertende, unangemessene Äußerungen gegenüber dem anderen Elternteil, gar Beschimpfungen in Anwesenheit des Kindes erschweren es dem Kind möglicherweise, sich auf den Umgang einzulassen, und können eventuell sogar dazu führen, dass das Kind auf diese Spannungen mit körperlichen Symptomen, wie Schmerzen, plötzlichem Bettnässen oder Angstzuständen, reagiert. Keinesfalls dürfen Sie eine nicht verarbeitete Trennung im Rahmen des Umgangs aufarbeiten. Stattdessen empfehlen wir Ihnen in diesem Fall, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen und eine Familienberatungsstelle



und/oder eine/n Psychotherapeut\_in Ihres Vertrauens um Beratung und Unterstützung zu ersuchen.

Grundsätzlich dürfen Umgangsberechtigte den Umgang mit ihrem Kind im Beisein anderer Personen, etwa des neuen Partners oder der neuen Partnerin, ausüben. Sie sollten allerdings bedenken, dass sich Ihr Kind ohnehin schon in einer völlig neuen Situation befindet, an die es sich erst gewöhnen muss. Eine sofortige Konfrontation mit neuen Partner\_innen während des Umgangs kann Ihr Kind überfordern. Weigert sich Ihr Kind, den Umgang in Gegenwart eines neuen Partners/einer neuen Partnerin wahrzunehmen, so kann die Durchführung des Umgangsrechtes dem Kindeswillen zuwiderlaufen und wäre nicht durchsetzbar.

Hat Ihr Kind in der Vergangenheit keinen Umgang zum anderen Elternteil gepflegt, so sollten Sie darum bemüht sein, die Annäherung behutsam und feinfühlig zu gestalten, sodass Ihr Kind langsam einen Kontakt aufbauen kann. Geben Sie Ihrem Kind die Zeit, die es benötigt, um den anderen Elternteil kennenzulernen und Vertrauen zu entwickeln.

Eine sofortige Umgangsregelung wie bei Eltern, die bis vor kurzem gemeinsam für das Kind gesorgt haben, ist in diesem Fall unangebracht.

Benötigen Sie in Fragen der Umgangsregelung Beratung und Hilfe, so wenden Sie sich an Ihr zuständiges Jugendamt, das eine Komplettiliste aller aktuellen Beratungsstellen bereithält. Nutzen Sie auch die Möglichkeiten einer Erstberatung bei den Selbsthilfegruppen Alleinerziehender (SHIA) e.V. LV Sachsen.

### Einschränkung und Ausschluss des Umgangs

Das Familiengericht kann das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Generell ist eine Einschränkung bis hin zum Ausschluss des Umgangsrechtes nur möglich, sofern eine Kindeswohlgefährdung durch den Umgang zu befürchten ist.



Das Umgangsrecht kann beispielsweise bei Alkohol- oder Drogenproblemen des/der Umgangsberechtigten ausgeschlossen werden, wenn der/die Umgangsberechtigte aufgrund seines/ihres Konsums nicht in der Lage ist, das Kind zuverlässig zu betreuen. Das bloße Vorliegen einer Alkohol- oder Drogenproblematik reicht allein nicht aus, um den Umgang auszuschließen. Letzteres wäre nur begründet, wenn der/die Umgangsberechtigte aufgrund der Problematik wiederholt seine/ihre Aufsichtspflicht verletzt hätte und somit eine Kindeswohlgefährdung vorliegen würde.

Auch die Gefahr der Entführung des Kindes ins Ausland kann im Einzelfall zu einer Einschränkung des Umgangsrechtes führen. Hierzu ist allerdings erforderlich, dass konkrete auf eine solche Gefahr hindeutende Hinweise vorliegen. Eine andere Staatsbürgerschaft oder enge Beziehungen ins Ausland sind allein kein Grund, um einem Elternteil das Umgangsrecht abzusprechen.

Bevor das Umgangsrecht gänzlich ausgeschlossen werden kann, müssen weniger einschneidende Maßnahmen ergriffen werden, um den Umgang zu ermöglichen. So kann das Familiengericht beispielsweise bestimmte Auflagen an die Umgangsberechtigten für die Dauer des Umgangs erteilen, etwa dass ein Reisepass zu hinterlegen ist, kein PKW benutzt, kein Alkohol getrunken werden darf. Eine weitere Maßnahme ist der begleitete Umgang.

### Begleiteter Umgang

Begleiteter Umgang kann im Interesse des Kindes durchgeführt werden und resultiert aus dem Recht des Kindes auf Umgang. Das Familiengericht kann anordnen, dass der Umgang nur in Anwesenheit einer mitwirkungsbereiten dritten Person ausgeübt werden darf, wenn beispielsweise die begründete Annahme besteht, das Kind könnte einer Gefährdung durch Handlungen oder Unterlassungen des/der Umgangsberechtigten ausgesetzt sein.

Der begleitete Umgang stellt alle beteiligten Personen vor die Herausforderung, in einer ungewohnten Umgebung und/oder mit unbekanntem Menschen eine möglichst sichere und entspannte Atmosphäre zu schaffen, sodass das



Kind den Umgang positiv erleben kann. Die/Der Dritte kann eine Person Ihres Vertrauens, beispielsweise eine gemeinsame Freundin oder ein gemeinsamer Freund, sein, der/die bereit wäre, diese Aufgabe verlässlich wahrzunehmen.

### Durchsetzung der gerichtlichen Umgangsregelung

Die Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung des Umgangsrechtes und gegen den Willen des Kindes ist nicht zulässig. Liegt bereits eine gerichtliche Verfügung vor, die den Umgang regelt, und ergeben sich dann Schwierigkeiten, die sich nur durch eine Beschränkung oder einen Ausschluss des Umgangsrechtes beheben lassen (Vernachlässigung, Gewaltanwendung, Missbrauch etc.), so kann von einem Elternteil ein gerichtliches Umgangsvermittlungsverfahren beantragt werden.

Zu einem alsbald zu bestimmenden Vermittlungstermin hat das Gericht die Eltern auf die möglichen Rechtsfolgen eines erfolglosen Vermittlungsverfahrens hinzuweisen, die in der Anordnung von Zwangsmitteln, in Änderungen der Umgangsregelung oder in Maßnahmen in Bezug auf die elterliche Sorge bestehen können.

Das Gericht kann das Jugendamt um Teilnahme an dem Vermittlungstermin bitten. Es soll auf ein Einvernehmen der Eltern über die Ausübung des Umgangs hinwirken. Eine Einigung ist zu protokollieren.

Bei fehlgeschlagenem Vermittlungsversuch sind die Streitpunkte im Protokoll festzuhalten. In diesem Fall stellt das Gericht durch nicht anfechtbaren Beschluss fest, dass das Vermittlungsverfahren erfolglos geblieben ist und prüft, ob Zwangsmittel zu ergreifen sind, die Umgangsregelung zu ändern oder ein Verfahren zur Änderung der Sorgerechtsregelung einzuleiten ist.

Wenn es in Umgangsprozessen zur Wahrung der Interessen des Kindes erforderlich ist, kann das Gericht dem Kind eine\_n Verfahrenspfleger\_in /Anwält\_in bestellen.

Nimmt ein Elternteil das ihm/ihr zustehende Umgangsrecht nicht wahr, so kann (nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr



2008, BVerfG NJW 2008, 1287 ff.) selbst ein erzwungenes Zusammentreffen mit dem umgangsunwilligen Elternteil dem Wohle des Kindes dienen.

Das Gericht ist in diesem Fall der Ansicht, dass ein Kind – vor allem wenn es schon älter und in seiner Persönlichkeitsentwicklung gefestigter ist – Kontakt zu seinem Elternteil erhalten soll, wenn es den eigenen Wunsch danach nachdrücklich äußert. Ein Eingriff in das Recht auf Schutz der Persönlichkeit des umgangsunwilligen Elternteils ist in diesem Fall gerechtfertigt, da Eltern eine gesetzliche Pflicht zur Verantwortung für ihr Kind auferlegt ist und Kinder ein gesetzliches Recht auf Pflege und Erziehung durch die Eltern haben. In diesem speziellen Fall ist der Sicherung des Kindeswohls ein größeres Gewicht beizumessen als dem Interesse des umgangsunwilligen Elternteils, von einem Umgang mit seinem Kind verschont zu bleiben. Das Gericht hält es im Einzelfall für zumutbar, den unwilligen Elternteil notfalls auch mit Zwangsmitteln zum Umgang mit seinem Kind anzuhalten.

In der Regel dient ein Umgang mit dem Kind, der nur mit Zwangsmitteln gegen einen umgangsunwilligen Elternteil durchgesetzt werden kann, jedoch nicht dem Wohl des Kindes.

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Amtsgericht am Wohnort des Kindes. Ein/e Rechtspfleger\_in kann die Klage für Sie aufsetzen und an das Gericht weiterleiten.

### Namensrecht

Nach einer Ehescheidung behalten Eltern und Kinder grundsätzlich ihre Nachnamen. Die geschiedenen Elternteile haben jedoch die Möglichkeit, ihre Geburtsnamen oder einen vorherigen Nachnamen wieder anzunehmen.

Führte etwa eine Frau in der Ehe einen Doppelnamen, so hat sie nach der Scheidung die Wahl, diesen weiter beizubehalten oder ihren Geburtsnamen wieder anzunehmen. Wurde in der Ehe der Name des Mannes als Nachname geführt, so hat sie nach der Scheidung die Möglichkeit, ihren Geburtsnamen wieder anzunehmen, den Ehenamen wie bisher zu führen oder einen Doppel-



namen (Geburtsname und Ehefrau) zu führen. Hatten die Eheleute während der Ehezeit ihren jeweiligen Geburtsnamen beibehalten, so bleibt dies auch nach der Scheidung so.

Die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder behalten den Nachnamen aus der Ehe. Eine Änderung des Kindesnamens ist nach § 3 Namensänderungsgesetz (NamÄndG) nur aus wichtigem Grund möglich.

Die Änderung des Kindesnamens ist durch eine so genannte Einbenennung möglich, wenn der geschiedene Elternteil wieder heiratet, für das Kind sorgeberechtigt ist und das Kind mit im Haushalt der neuen Eheleute lebt. Voraussetzung für eine Umbenennung ist, dass der sorgeberechtigte Elternteil einen Antrag auf Einbenennung beim zuständigen Standesamt stellt. Der/die neue Ehegatt\_in, deren/dessen Name angenommen werden soll, und der andere Elternteil, sofern er/sie mitsorgeberechtigt ist, müssen der Einbenennung ebenfalls zustimmen.

Ist das Kind älter als 5 Jahre und jünger als 14 Jahre, bedarf die Einbenennung ebenfalls der Zustimmung des Kindes, die jedoch durch die/den gesetzlichen Vertreter\_in (Sorgeberechtigten) abgegeben wird. Erst ab Vollendung des 14. Lebensjahres kann das Kind die Erklärung selbst abgeben.

Sollte der andere sorgeberechtigte Elternteil seine Zustimmung zur Umbenennung des Kindes verweigern, ist eine gerichtliche Durchsetzung denkbar, sofern die Umbenennung dem Kindeswohl dient.

Sind die Eltern bei Geburt ihres Kindes nicht miteinander verheiratet und sind sie gemeinsam für ihr Kind sorgeberechtigt, so müssen sie sich vor dem Standesamt auf den Namen des Vaters oder der Mutter einigen, den das Kind dann als Geburtsnamen führt.

Steht das Sorgerecht nur einem Elternteil zu, so erhält das Kind bei seiner Geburt den Namen des alleinsorgeberechtigten Elternteils. Die/der Alleinsorgeberechtigte kann jedoch bestimmen, dass das Kind den Namen des anderen Elternteils tragen soll, sofern dieser einwilligt. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass diese getroffene Regelung für alle weiteren Kinder der Eltern eben-



falls gilt. So soll vermieden werden, dass Geschwisterkinder unterschiedliche Nachnamen tragen.

Weitere Informationen und Gesetzestexte finden Sie unter:

**[www.familien-wegweiser.de](http://www.familien-wegweiser.de)**

## Adoption

Eine Adoption ist immer nur zum Wohl des Kindes möglich und nur dann, wenn mit der Entwicklung eines sozialen Eltern-Kind-Verhältnisses zu rechnen ist. Das Gesetz kennt hierbei verschiedene Adoptionsformen. Nehmen etwa Eheleute ein Kind an oder nimmt der/die Ehegatt\_in ein Kind des/der anderen Ehegatt\_in an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Eheleute.

Bei der Adoption eines minderjährigen Kindes wird bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Zustimmung zur Adoption durch die/den gesetzliche/n Vertreter\_in erklärt. Ist das Kind älter als 14 Jahre, muss dessen Zustimmung zur Adoption in notariell beurkundeter Form vorliegen. Eine weitere Bedingung einer wirksamen Adoption ist die Zustimmung der leiblichen Eltern des Kindes.

Durch eine Adoption entstehen dieselben Rechte und Pflichten, wie sie auch gegenüber einem leiblichen Kind bestehen, und völlig neue Verwandtschaftsverhältnisse: Das Kind wird vollständig in die annehmende Familie, einschließlich sämtlicher Verwandtschaftsverhältnisse, integriert. Alle anderen Rechtsbeziehungen erlöschen hierdurch, wie auch alle bisherigen Verwandtschaftsverhältnisse.

Die Entscheidung über eine Adoption trifft das Familiengericht durch Beschluss. Ein solcher Beschluss ist unanfechtbar und unabänderlich.



## Kindertagesbetreuung

Kindertagesstätten müssen sichere Lern- und Lebensräume sein, in denen sich Kinder wohl und geborgen fühlen und entsprechend ihren Fähigkeiten und Begabungen bedarfsgerecht gefördert werden. Im Miteinander und spielerischen Lernen mit Gleichaltrigen erfahren Kinder andere Lebenswelten außerhalb des Familiensystems und erleben sich bewusst als Teil einer Gemeinschaft, die sie selbst mitgestalten. Innerhalb sozialer Strukturen und begleitet von qualifiziertem pädagogischen Personal, wird die individuelle Entwicklung jedes einzelnen Kindes gefördert, es erwirbt vielfältige Fertigkeiten, Kompetenzen und Wissen, die es auf ein selbstbestimmtes, eigenverantwortliches Leben vorbereiten.

In vielen Kindertagesstätten erfreut sich das pädagogische Konzept der so genannten offenen oder teilweise offenen Arbeiten wachsender Beliebtheit. Dieses auf reformpädagogische Ideen zurückgreifende Konzept geht davon aus, dass Kinder von ihrem Wesen her aktiv, neugierig, interessiert sind und deshalb in ihrem Spielen, Lernen und sozialen Miteinander nicht unentwegt von Erzieher\_innen stimuliert, motiviert, gelenkt und bespielt werden müssen. In freigewählten Spielgruppen befassen sich Kinder mit selbstgewählten Aktivitäten. Die Rolle der Erzieher\_innen ist die von Begleiter\_innen und Resonanzgeber\_innen, Zuhörer\_innen, Unterstützer\_innen, Berater\_innen und Lernpartner\_innen. Zudem kümmern sie sich um zugewandungsbedürftigere Kinder. Von größter Wichtigkeit im Zusammenhang mit der offenen Arbeit sind gut vorbereitete, anregende Funktionsräume innen und außen, eine gute Ausstattung mit Spiel-, Verbrauchs- und Beschäftigungsmaterialien und Werkzeugen und in den verschiedenen Aktivitätsbereichen (Musik, Sprachen, Naturwissenschaften, Theater, Atelier, Werkstatt, Sport etc.) gut qualifizierte Fachkräfte. Eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen der offenen Arbeit ist außerdem eine zufriedenstellende Eingewöhnung und ein stabiler Bindungsaufbau des Kindes zum/r Bezugserzieher\_in.



Was das Konzept der offenen Arbeit nicht meint ist eine Methode zur Reduzierung bzw. zum Ersatz von qualifiziertem Fachpersonal. Ganz im Gegenteil: Egal, nach welchem Konzept eine Kindertagesstätte arbeitet, eine gute, sowohl Kinder als auch Eltern zufriedenstellende und zudem zukunftsorientierte pädagogische Arbeit bedarf selbstverständlich eines Betreuungs- bzw. Personalschlüssels, der sich zuallererst an den Bedürfnissen der Kinder und außerdem des pädagogischen Personals orientiert, und nicht an der Maßgabe des Einsparens von Personalkosten. Unter „Betreuungsschlüssel“ wird im Bereich der Kinderbetreuung eine bestimmte Anzahl an pädagogischen Fachkräften, die zur Betreuung der ihnen anvertrauten Kinder tatsächlich zur Verfügung stehen, verstanden. Diesem Betreuungsschlüssel hat die reale Betreuungssituation tagtäglich zu entsprechen, d.h. auch im Fall von Arbeitsfreistellungen wegen Krankheit, Urlaub oder Weiterbildung.

In Sachsen ist laut Paragraph 12 des Sächsischen Kitagesetzes folgender Betreuungsschlüssel festgeschrieben:

**eine Fachkraft für 6 Kinder im Krippenalter,**  
**eine Fachkraft für 12 Kinder im Kindergartenalter,**  
**eine Fachkraft für 22 Kinder im Schulhort.**

In der Praxis wird die reale Betreuungssituation allzu oft aufgrund von unzureichendem Fachpersonal nicht dem vorgeschriebenen Betreuungsschlüssel gerecht. Von den durch die Europäische Kommission empfohlenen Mindeststandards hinsichtlich des Personalschlüssels (Praktikant\_innen und Zusatzkräfte nichteinbezogen) ist der Sächsische Betreuungsschlüssel ohnehin weit entfernt: Dieser sieht vor:

**eine Fachkraft für 3 Kinder bis zu 1,5 Jahren,**  
**eine Fachkraft für 4 Kinder zwischen 1,5 und 3 Jahren,**  
**eine Fachkraft für 8 Kinder zwischen 3 Jahren und Schuleintritt,**  
**eine Fachkraft für 10 Kinder ab dem Schuleintritt.**



Um eine den Bedürfnissen von Kindern gerecht werdende qualifizierte Erziehungs- und Bildungsarbeit zu gewährleisten, ist eine Verbesserung des Personalschlüssels in allen sächsischen Kindertagesstätten dringend erforderlich!

## Kindertageseinrichtungen

Kindertageseinrichtungen (Kita) bieten Betreuung, Bildung und Erziehung für Kinder bis zum 10. Lebensjahr bzw. bis zur Vollendung der vierten Klasse an und werden von kommunalen wie von freien Trägern betrieben. Zuständig für die Planung und ein bedarfsgerechtes Angebot sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

Der Begriff Kindertageseinrichtungen umfasst:

- Kinderkrippen** – für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
- Kindergärten** – für Kinder ab dem 34. Lebensmonat bis zur Einschulung,
- Horte** – für schulpflichtige Kinder bis zum Abschluss der 4. Klasse (in Förderschulen der 6. Klasse) .

Die Bildungsarbeit sowie die Vorschulerziehung in den Kindertagesstätten basiert auf dem Sächsischen Bildungsplan.

Sie als Elternteil und erste/r Interessenvertreter\_in Ihres Kindes sind für die Erzieher\_innen der Kindertagesstätten die/der wichtigste/n Partner\_in ihrer pädagogischen Arbeit.

### Suche und Auswahl eines geeigneten Kitaplatzes

Ab Vollendung des ersten Lebensjahres hat Ihr Kind einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kinderkrippe oder in der Tagespflege bei einer Ta-



gesmutter/einem Tagesvater. Sie haben das Recht, im Rahmen der vor Ort verfügbaren Plätze eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflege zu wählen.

Suchen Sie einen Betreuungsplatz für Ihr Kind, so empfehlen wir Ihnen, zunächst Ihr Interesse bei den in Frage kommenden Einrichtungen anzumelden. Sie sollten sich je nach Wohnort frühzeitig – in den großen Städten durchaus schon ein Jahr vor Bedarf – auf die Suche nach einem Kinderkrippen- bzw. Kindergartenplatz machen. Viele Einrichtungen bieten Tage der Offenen Tür an: Bei dieser Gelegenheit können Sie in der Regel die Kindertageseinrichtungen besichtigen, die/den Leiter\_in der Einrichtung kennenlernen und sich zu allen Fragen rund um den Tagesablauf, das pädagogische Konzept, den Betreuungsschlüssel, Mahlzeiten und Essensanbieter, Öffnungszeiten, besondere Bildungsangebote, Feste, eventuelle zusätzliche Kosten, etwa Eigenleistungen in Einrichtungen freier Träger, etc. informieren. Auch erhalten Sie Hinweise zu den Anmeldemodalitäten der Einrichtung. Selbstverständlich steht es Ihnen frei, auch unabhängig von diesen Informationszeiten in Kindertageseinrichtungen vorzusprechen und Ihr Interesse an einem Betreuungsplatz für Ihr Kind anzumelden. Es empfiehlt sich jedoch, telefonisch vorab einen Gesprächstermin zu vereinbaren.

Bleibt Ihre Suche nach einem Betreuungsplatz für Ihr Kind längere Zeit erfolglos, erhalten Sie keine verbindliche Zusage oder werden auf Wartelisten verwiesen, so empfehlen wir Ihnen, sich frühzeitig an das für Ihren Wohnort zuständige Jugendamt zu wenden und Ihren Bedarf schriftlich anzumelden. Die Bedarfsmeldung sollte so zeitig wie möglich, laut SächsKitaG mindestens 6 Monate im Voraus, erfolgen.

Wird trotz Ihrer Bemühungen die Aussicht auf einen Betreuungsplatz für Ihr Kind auch nach der Bedarfsmeldung beim Jugendamt nicht besser, so machen Sie in einem persönlichen Gespräch, schriftlich und gegebenenfalls auch regelmäßig telefonisch dem Jugendamt die Dringlichkeit Ihrer Suche deutlich. Das Jugendamt ist verpflichtet, dem Rechtsanspruch Ihres Kindes auf einen Kinderbetreuungsplatz ab dem 1. Lebensjahr Geltung zu verschaffen und Ih-



nen bei der Suche behilflich zu sein. Wir empfehlen Ihnen, sich Ihre selbstständigen Bemühungen um einen Kita-Platz zu notieren.

Es sei ausdrücklich noch einmal betont, dass es sich hierbei um einen Rechtsanspruch Ihres Kindes handelt, d.h. er darf weder abgewiesen noch verschoben werden, weil Sie z.B. nicht erwerbstätig sind oder Großeltern vor Ort haben, die das Kind betreuen könnten. Sie müssen weder gegenüber dem Jugendamt noch gegenüber einer Kinderbetreuungseinrichtung eine Erwerbstätigkeit belegen.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass Sie nicht jeden Platz, den Ihnen das Jugendamt anbietet, akzeptieren müssen: So kann beispielsweise ein unangemessen langer Weg zur Kita, eine fehlende Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel oder unzureichende Öffnungszeiten für Sie ein Grund sein, die Annahme eines angebotenen Kita-Platzes als unzumutbar abzulehnen. Sie treffen die Entscheidung für oder gegen einen Ihnen angebotenen Kinderkrippen-/Kindergartenplatz selbst – und das Jugendamt muss Sie bei der Suche nach einem für Sie und vor allem für Ihr Kind geeigneten Platz unterstützen.

Auf der Internetseite <http://www.kita-bildungsserver.de> finden Sie Informationen und Adressen von Kindertageseinrichtungen in Sachsen.

### Kosten und Elternbeitrag für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung

Die Höhe des Elternbeitrages für einen Platz in einer Kindertageseinrichtung wird von der Gemeinde festgesetzt. Der Elternbeitrag für einen Krippenplatz soll 20 bis 23 %, für einen Kindergarten- oder Hortplatz 20 bis 30 % der gemindedurchschnittlichen Betriebskosten für die jeweilige Einrichtungsart betragen.

Für Alleinerziehende und Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, gibt es Absenkungen. Ist die Belastung durch den Elternbeitrag wegen zu geringen Einkommens den Eltern nicht zumutbar, wird er auf Antrag vom Jugendamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt übernommen.



Für so genannte „private“ Kindertageseinrichtungen, die nicht in die öffentliche Bedarfsplanung aufgenommen sind, gelten die vorgenannten Regelungen nicht. Die Elternbeiträge können höher ausfallen und müssen, soweit sie den gemeindeüblichen Betrag übersteigen, von den Jugendämtern auch nicht übernommen werden.

Außerdem beteiligt sich der Freistaat Sachsen an allen Angeboten der Kindertagesbetreuung durch Zahlung eines Landeszuschusses von 1.875 Euro je Kind und Jahr, bezogen auf eine tägliche neunstündige Betreuungszeit. Davon dienen jeweils 75 Euro der Finanzierung von zusätzlichem Personal für die Schulvorbereitung im Kindergarten.

Die Gemeinde trägt die Betriebskosten aller Angebote, soweit sie nicht durch Landeszuschuss, Elternbeitrag oder – falls eine Einrichtung sich in freier Trägerschaft befindet – durch einen Eigenanteil des freien Trägers gedeckt sind.

### Klage auf Kita-Platz

In § 24 Abs. 2 SGB VIII ist der Rechtsanspruch auf einen Kindertagesstättenplatz für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres festgeschrieben, d.h. Kinder haben einen einklagbaren Anspruch auf einen Kindertagesstättenplatz.

Steht Ihnen kein Kinderkrippen- bzw. -gartenplatz zur Verfügung und können Sie als betreuender Elternteil aus diesem Grund Ihre Berufstätigkeit nicht aufnehmen, so ist ein Anspruch auf Schadensersatz denkbar. Nehmen Sie aus demselben Grund eine Tagesbetreuung für Ihr Kind in Anspruch, die sie bezahlen müssen, so können Sie diese Kosten im Rahmen eines Aufwendungsersatzes als Folgenbeseitigungsanspruch geltend machen.

Da es im Fall eines nicht zur Verfügung stehenden Kita-Platzes verschiedene denkbare Ansprüche gibt, sollten Sie im Vorfeld klären, wer überhaupt Anspruchsinhaber\_in ist und in wessen Namen (z.B. Kind, vertreten durch den/die sorgeberechtigten Elternteile) eine Klage zu erheben wäre. Wir empfehlen in diesen Fragen die Inanspruchnahme juristischer Hilfe.



Als sorgeberechtigter Elternteil sollten Sie frühestmöglich (mindestens 6 Monate vor Bedarf) einen Antrag auf einen Kindertagesstättenplatz bei einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe stellen. Dies ist auch in Hinblick auf eine Klage ratsam, da mit einer gewissen Prüfungs- und entsprechender Verfahrensdauer zu rechnen ist. Diese Zeit wird benötigt, um rechtliche Schritte einleiten zu können, noch bevor der Betreuungsbedarf dann tatsächlich besteht und eine Betreuungslösung gefunden sein muss.

Wenn der Antrag auf Zuteilung eines Kita-Platzes von der zuständigen Behörde nicht bearbeitet wird, d.h. seit Antragstellung bereits eine unangemessen lange Zeit verstrichen ist und die Behörde nicht über den Antrag entschieden hat, so sind hier ebenfalls Rechtsbehelfe möglich. Sie können beispielsweise eine Untätigkeitsklage erheben oder eine Dienstaufsichtsbeschwerde einreichen.

## Kindertagespflege

Die Kindertagespflege durch eine Tagesmutter/einen Tagesvater ist je nach Verfügbarkeit vor Ort ein ergänzendes Angebot zu den vorhandenen Kindertageseinrichtungen und vorrangig für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, wobei darüber hinaus noch eine kurzzeitige Überbrückung bis zur Aufnahme in einen Kindergarten möglich ist.

Kindertagespflegepersonen müssen berufsbezogen qualifiziert sein. Sie bieten ihre Betreuung oft im eigenen Haushalt an oder haben Räume zur Kindertagespflege angemietet.

Die Betreuung durch eine Tagesmutter/einen Tagesvater findet für eine kleine Gruppe von höchstens fünf Kindern statt, die Betreuungssituation ist also eine recht familiäre. Allerdings sind die Betreuungszeiten oft nicht so flexibel gestaltbar, wie dies in vielen Kindertageseinrichtungen aufgrund des größeren Personals der Fall ist: Die meisten Tagesmütter/Tagesväter bieten einen festen Rahmen von Betreuungszeiten an, der aber in vielen Fällen individuell zu vereinbaren ist.



Auch sollten Sie vor Abschluss eines Betreuungsvertrages unbedingt mit der Betreuungsperson besprechen, ob und wie eine Betreuung Ihres Kindes im Krankheitsfall und an Urlaubstagen des/der Betreuer\_in abgesichert ist.

Die Elternbeiträge für die Kindertagespflege sind mit den Beiträgen entsprechender Kindertageseinrichtungen vergleichbar, es gelten die gleichen Absenkerbeiträge für Alleinerziehende bzw. die Möglichkeit, einen Erlass des Elternbeitrages zu beantragen, das Verfahren der Beantragung ist das gleiche wie für Kindertageseinrichtungen.

Die Wohnortgemeinde kann entscheiden, ob sie die Betreuungsform der Kindertagespflege anbietet. Interessieren Sie sich für diese, so können Sie sich um Unterstützung bei der Vermittlung an Ihre Wohnortgemeinde oder Ihr zuständiges Jugendamt wenden.

## Betrieblich unterstützte Kindertagesbetreuung

Einige sächsische Betriebe oder öffentliche Einrichtungen haben eigene Angebote der Kindertagesbetreuung, um ihren Beschäftigten durch betriebsnahe Kinderbetreuungsangebote eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen. Fragen Sie in Ihrem Betrieb nach entsprechenden Angeboten.

## Schule

Die Bildungslandschaft in Sachsen und Deutschland ist vielfältig, die Bedürfnisse und Wünsche von Kindern und Eltern hinsichtlich des Themas Schule und Ausbildung sind es ebenso. An dieser Stelle weisen wir zur Orientierung auf das Portal [www.bildung.sachsen.de](http://www.bildung.sachsen.de) des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus hin.



Wenn Kinder in die Schule kommen, verschlechtert sich die Betreuungssituation oft wesentlich. Der Wegfall einer abgesicherten und qualifizierten Kitabetreuung kann insbesondere für alleinerziehende Eltern zu einem gravierenden Problem werden, welches sich beim Übergang von der 4. zur 5. Klasse noch vergrößert: Kinder werden nach Abschluss der 4. Klasse nicht mehr in einem Hort betreut, sind mit 11 Jahren jedoch noch zu jung, um einen gegebenenfalls langen Schulweg unbeaufsichtigt zurückzulegen, den Nachmittag nach Unterrichtsschluss allein zu organisieren und völlig eigenverantwortlich zu verbringen, Schularbeiten und Hausaufgaben komplett selbstständig zu erledigen und sich selbst zu verpflegen.

### Hortplatz für ein Kind im Grundschulalter

Wenn Sie Ihr Kind im Grundschulalter nach Unterrichtsschluss oder vor Unterrichtsbeginn in einem Hort betreuen lassen wollen, so wenden Sie sich zunächst direkt an die Schule Ihres Kindes: Viele Grundschulen haben einen Schulhort im Haus oder arbeiten mit einer Kindertageseinrichtung zusammen, die eine Hortbetreuung anbietet. Bezüglich der Anmeldeformalitäten ist wichtig zu wissen, dass Sie Ihr Kind vor der Einschulung im Hort anmelden müssen.

Vor der Aufnahme in eine Einrichtung schließt der Träger mit Ihnen einen Betreuungsvertrag ab, der rechtliche Vereinbarungen enthält und insbesondere die tägliche Betreuungsdauer regelt. Der Betreuungsvertrag endet, wenn Ihr Kind die 4. Klasse, in Förderschulen die 6. Klasse abgeschlossen hat.

Den Elternbeitrag für einen Hortplatz legt die Gemeinde bzw. der Stadtrat fest. Alleinerziehende und Eltern mit geringem Einkommen können eine Absenkung des Elternbeitrages beim Jugendamt beantragen.

Die sächsischen Städte und Gemeinden sind angehalten, ein bedarfsgerechtes Angebot an Hortplätzen zu schaffen. Ausgehend vom Sächsischen Bildungsplan sollen Grundschule und Hort gemeinsam ein pädagogisches Ganztagskonzept erstellen und aufeinander bezogene und miteinander abgestimmte



Ganztagsangebote erstellen. Außerdem arbeiten vielerorts Grundschulen und Horte mit außerschulischen Bildungsträgern bei der Gestaltung von Ganztagsangeboten zusammen.

### Mittagessen und Ganztagsangebote

Einen Rechtsanspruch auf einen Hortplatz, auf qualifizierte Ganztagsangebote und Hausaufgabenbetreuung in der Schule bzw. im Schulhort haben Kinder nicht.

Ebenso wenig ist eine vollwertige Mittagsverpflegung durch die Schulen abgesichert. Zwar gibt es in vielen Schulen die Möglichkeit, mit externen Essensanbietern einen Vertrag über die Anlieferung von Mittagessen abzuschließen, die Wahrnehmung dieser Möglichkeit ist jedoch, anders als in den meisten Kindergärten, optional.

Für das gesunde Aufwachsen der Kinder wäre es notwendig, jedes Kind in der Schule mit einem kostenfreien gesunden Mittagessen zu versorgen! Darüber hinaus wäre dies einer nachhaltigen Erziehung zu einer gesunden Ernährungs- und Lebensweise förderlich.

Die Gestaltung und Realisierung von Ganztagsangeboten obliegt der Eigenverantwortung der Schulen, die eigenständig schulspezifische Schwerpunkte setzen und mit Vereinen und Verbänden vor Ort zusammenarbeiten. Dafür erhalten allgemeinbildende Schulen pauschalisierte Zuwendungen durch das Sächsische Kultusministerium. Das Ganztagsangebot von Schulen ist somit ein wesentliches Qualitätsmerkmal von Schulen, ist aber weder in der Art noch im Umfang der Angebote obligatorisch. Informieren Sie sich über entsprechende Angebote in der Schule Ihres Kindes!

Es besteht dringender politischer Handlungsbedarf hin zu einer rechtlich garantierten kostenfreien Förderung eines jeden Kindes entsprechend seiner Fähigkeiten, Begabungen und Bedürfnisse: Jedes Kind hat ein Recht auf Bildung und Förderung und die Bereitstellung bedarfsgerechter Möglichkeiten,



um sich in seiner Freizeit aktiv kulturell, künstlerisch, sportlich, naturkundlich-technisch zu betätigen. Entsprechend müssen nach Schulschluss jedem Kind kostenfreie qualifizierte Bildungs- und Freizeitangebote zur Verfügung stehen!

## Frühförderung

Der sozialpädagogische Begriff der Frühförderung ist eine Bezeichnung für pädagogische und therapeutische Maßnahmen für Kinder mit einer Behinderung oder für Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind.

Wesentliche Aufgabe und Ziel der Frühförderung ist es, eine drohende oder bereits eingetretene Behinderung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen, drohenden Behinderungen entgegenzuwirken, Auswirkungen vorhandener Behinderungen durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen auszugleichen oder zu mildern und betroffene Familien zu beraten.

Die Maßnahmen der Frühförderung nach § 30 SGB IX umfassen den Zeitraum der ersten Lebensjahre und können sich bis zum Kindergarteneintritt oder bis zur Einschulung erstrecken.

### Interdisziplinäre Frühförder- und Frühberatungsstellen

Wenn Sie sich hinsichtlich der Entwicklung Ihres Kindes Sorgen machen oder eine Entwicklungsbeeinträchtigung oder Behinderung Ihres Kindes festgestellt wurde, können Sie sich an Ihre Kinderärztin/Ihren Kinderarzt oder an eine der Frühförder- und Frühberatungsstellen in Sachsen wenden, die Sie in allen Fragen der interdisziplinären Frühförderung beraten und bei der Antragstellung unterstützen.

Die Kosten für Leistungen der Früherkennung und Frühförderung werden von den Rehabilitationsträgern übernommen. Rehabilitationsträger sind der ört-



liche Sozialhilfeträger (in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung, in Landkreisen das Landratsamt) und die gesetzlichen Krankenkassen. Bei gesetzlich versicherten Kindern entstehen für die Eltern keine Kosten.

Auf der Homepage der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen finden Sie unter <http://www.kvs-sachsen.de/mitglieder/vertraege/fruehfoerderung/> ein 2016 aktualisiertes Verzeichnis der interdisziplinären Beratungs- und Frühförderungsstellen im Freistaat Sachsen.

### Sozialpädiatrische Zentren

Für Kinder aller Lebensalter sind außerdem Sozialpädiatrische Zentren im Sinne von § 119 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) tätig. Diese ärztlich geleiteten ambulanten Einrichtungen arbeiten interdisziplinär und konzentrieren sich besonders auf Kinder und Jugendliche, denen mit den Angeboten der niedergelassenen Kinderärzt\_innen und Therapeut\_innen sowie den Einrichtungen der Interdisziplinären Frühförder- und Frühberatungsstellen nicht ausreichend geholfen werden kann.

Sozialpädiatrische Zentren sind in Sachsen in Aue, Chemnitz, Dresden, Görlitz, Leipzig und Riesa tätig.

## Krankheit

### Wenn das Kind krank ist

Ist Ihr Kind jünger als 12 Jahre, so dürfen Sie als Alleinerziehende/r für die Betreuung Ihres kranken Kindes 20 Arbeitstage im Jahr frei nehmen. Bei zwei Kindern verdoppelt sich die Anzahl der zulässigen Fehltage. Bei mehr als zwei Kindern liegt die Obergrenze allerdings bei 50 Tagen.

Dieser gesetzliche Anspruch auf krankheitsbedingte Fehltage gilt, wenn eine Kinderärztin/ein Kinderarzt ein Attest ausgestellt hat, aus dem hervorgeht,



dass die Betreuung und Pflege des Kindes aus ärztlicher Sicht erforderlich ist. Eine weitere Voraussetzung ist, dass keine andere im Haushalt lebende Person, etwa Großeltern, die Betreuung des Kindes übernehmen kann.

Wird ein Erwachsener krank, ist eine ärztliche Krankschreibung meist erst ab dem dritten Tag erforderlich. Kinder hingegen benötigen bereits ab dem ersten Tag eine Krankmeldung. Grund dafür ist, dass im Fall der Erkrankung eines Kindes nicht der/die Arbeitgeber\_in, sondern die gesetzliche Krankenkasse den teilweisen Lohnausgleich für die Fehltage in Form des so genannten Kinderkrankengeldes zahlt. Gesetzlich festgelegt ist dieser Anspruch in § 45 SGB V unter oben genannten Voraussetzungen.

Zu beachten ist, dass das durch die gesetzlichen Krankenkassen gezahlte Kinderkrankengeld nicht den vollen Lohn ersetzt, sondern 70 Prozent des Bruttoverdienstes, maximal aber 90 Prozent des Nettoverdienstes beträgt.

Manche Arbeitgeber\_innen zahlen allerdings in den ersten fünf Fehltagen aufgrund von Erkrankung eines Kindes den vollen Lohn fort. Worauf es hierbei ankommt, ist Ihr Arbeitsvertrag: § 616 BGB legt fest, dass ein/e Arbeitnehmer\_in in bestimmten Notfällen bis zu fünf Tage lang bezahlt werden darf. Zu solchen anerkannten und voll bezahlten Fehltagen gehören beispielsweise die eigene Hochzeit, Todesfälle im engsten Familienkreis, Gerichtstermine und auch die Erkrankung eines Kindes. Darüber hinaus ist in den Tarifverträgen mancher Branchen die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall eines Kindes festgeschrieben. Es gibt allerdings auch Arbeitsverträge die § 616 BGB definitiv ausschließen. Unterzeichnen Sie einen Arbeitsvertrag mit Ausschlussklausel, verzichten Sie somit auf volle Lohnfortzahlung in den ersten Krankentagen Ihres Kindes.

Gesetzlich festgelegt sind diese Vereinbarungen nicht – besonders für Sie als Alleinerziehende/r ist es daher sehr wichtig, sich einen zu unterzeichnenden Arbeitsvertrag auch diesbezüglich genau anzuschauen und gegebenenfalls in Vertragsverhandlungen die Möglichkeit der Berufung auf § 616 BGB abzuschließen!

Haben Sie Ihren Anspruch auf fünf Tage BGB-Freistellung bei vollem Lohn-



ausgleich in diesem Jahr schon verbraucht, können Sie als gesetzlich krankenversicherte/r Alleinerziehende/r für 15 weitere Krankentage Ihres Kindes Kinderkrankengeld bei Ihrer Krankenkasse beantragen.

Wenn Ihr Kind während Ihres regulären Urlaubs erkrankt, gilt Ihr Urlaub trotzdem als genommen, Sie können keinen Extra-Urlaub beanspruchen.

Auszubildende mit kleinen Kindern haben bis zu sechs Wochen Anspruch auf Lohnfortzahlung, wenn sie aufgrund der Beaufsichtigung und Pflege eines erkrankten Kindes der Arbeit fernbleiben müssen.

Erkrankt ein Kind lebensbedrohlich, so besteht ein unbefristetes Anrecht auf Freistellung von der Arbeit und auf Krankengeld von der gesetzlichen Krankenkasse.

Wenn Ihr Kind ins Krankenhaus muss und aus medizinischen Gründen die Mitnahme einer Begleitperson erforderlich ist, sind die entstehenden Kosten Bestandteil der allgemeinen Krankenhausleistungen und werden mit dem zu zahlenden Pflegesatz für das Kind abgegolten. Das Krankenhaus kann allenfalls für die Verpflegung der Begleitperson eine Bezahlung verlangen. Haben Sie weitere Kinder unter 12 Jahren oder pflegebedürftige Kinder in der Familie, die in der Zeit Ihres Krankenhausaufenthaltes niemand versorgen kann, so erhalten Sie, sofern die Satzung Ihrer Krankenkasse dies vorsieht, eine Haushaltshilfe. Für Sie als Alleinerziehende/r ist es von ganz besonderer Wichtigkeit, sich bei Ihrer Krankenkasse diesbezüglich zu erkundigen.

### Krank und über 12 Jahre alt...

Hat Ihr Kind das 12. Lebensjahr vollendet, haben Sie keinen Rechtsanspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit im Krankheitsfall Ihres Kindes, ebenso entfällt der Anspruch auf Zahlung von Kinderkrankengeld durch die gesetzlichen Krankenkassen, und im Fall Ihrer eigenen Erkrankung haben Sie



keinen Anspruch auf eine Haushaltshilfe im Notfall. Folglich stellt sich die Frage, wer für die Pflege eines kranken Kindes ab dem 12. Lebensjahr sorgt. – Selbstverständlich Sie, die Eltern, zumeist die Mutter. Für Sie als Alleinerziehende/r ist dann allerdings zu beachten, dass Sie in der Zeit ihrer Fürsorge- und Pflegetätigkeit für das Kind arbeits- und sozialrechtlich nicht abgesichert sind.

An dieser Stelle besteht dringender politischer Handlungsbedarf: Laut Artikel 1 der UN-Kinderrechtskonvention „*ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat*“. Sie als Eltern sind bis zur Volljährigkeit Ihres Kindes mit dem 18. Lebensjahr im Recht und in der Pflicht, zum Wohl Ihres Kindes zu sorgen. Sie als Eltern tragen die Verantwortung, die Fürsorge und Pflege für ein krankes Kind. Folglich sind für Sie als Eltern auch die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, die es Ihnen ermöglichen, dieser Verantwortung und Verpflichtung vollumfänglich gerecht werden zu können!

## Wenn Mutter oder Vater krank sind

Wenn Sie selbst erkranken, haben Sie ab der fünften Woche Ihres Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisses Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, vorausgesetzt Sie sind aufgrund einer Krankheit arbeitsunfähig. Dieses Anrecht haben laut Entgeltfortzahlungsgesetz alle Arbeitnehmer\_innen – sowohl Vollzeit- als auch Teilzeitbeschäftigte, Mitarbeiter\_innen in Ferienjobs, Studentinnenjobs und so genannten Minijobs – und Auszubildende für die Dauer von sechs Wochen. Die/Der Arbeitnehmer\_in erhält grundsätzlich diejenige Vergütung, die sie/er erhalten hätte, wenn sie/er nicht arbeitsunfähig erkrankt wäre. Nach der sechswöchigen Lohnfortzahlung im Krankheitsfall wird für gesetzlich Krankenversicherte in der Regel Krankengeld durch die Krankenkasse gezahlt. Auch im Fall einer Kur oder Rehabilitationsmaßnahme besteht ein Entgeltfortzahlungsanspruch.

Als Arbeitnehmer\_in sind Sie verpflichtet, Ihrem/r Arbeitgeber\_in unverzüglich mitzuteilen, dass Sie arbeitsunfähig sind (Krankmeldung). Spätestens



nach drei Kalendertagen (nicht Arbeitstagen!) müssen Sie Ihrem/r Arbeitgeber\_in eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung mit Angabe der voraussichtlichen Dauer Ihrer Arbeitsunfähigkeit zukommen lassen.

Erkranken Sie während Ihres Urlaubs, so werden die Krankentage, für die Sie eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, nicht auf den Urlaub angerechnet, die Urlaubstage werden Ihnen entsprechend nachgewährt.

Nach § 38 SGB haben Sie bei eigener Erkrankung nur im Falle eines Krankenhausaufenthaltes einen Anspruch auf eine Haushaltshilfe, und das auch nur bis zum 12. Lebensjahr Ihres Kindes. Die meisten Krankenkassen gewähren allerdings weitergehende Unterstützung, beispielsweise eine stundenweise Haushaltshilfe, wenn Sie Ihren Haushalt nicht führen können, weil Sie im Bett liegen müssen. Zu beachten ist, dass von Ihnen selbst beschaffte Ersatzkräfte, wie Nachbar\_innen, Freund\_innen, Fachkräfte der Pflegestationen der Wohlfahrtsverbände, als Haushaltshilfe akzeptiert werden, nicht aber Verwandte. Ausnahme: Springen im Krankheitsfall erwerbstätige Verwandte ein, die dafür unbezahlten Urlaub nehmen müssen, zahlt die Krankenkasse einen begrenzten Verdienstausfall. Für alle im Krankheitsfall erbrachten Leistungen der Krankenkassen müssen Sie eine Zuzahlung von 10 Prozent der täglichen Kosten für eine Haushaltshilfe leisten. Die tägliche Zuzahlung beträgt mindestens 5 Euro und höchstens 10 Euro.

Da die Krankenkassen mit ihren Vertragspartnern im Hinblick auf Gewährung und Bezahlung von Haushaltshilfen unterschiedliche Abmachungen getroffen haben, müssen Sie sich im konkreten Fall bei Ihrer Krankenkasse über die Regelungen informieren.



### **3** EXISTENZSICHERUNG – ALLES RUND UMS GELD





## Aus- und Weiterbildung

Egal, wie alt Sie sind und wie Ihre aktuelle Familiensituation ist – für das Nachholen eines Bildungsabschlusses und die Entscheidung sich weiterzubilden ist es nie zu spät! Die Annahme einer solch großen Herausforderung bietet neue Perspektiven, bisher ungeahnte Möglichkeiten der persönlichen und beruflichen Selbstverwirklichung öffnen und damit werden Sie in Ihrer Persönlichkeit gestärkt und gefestigt. Außerdem kann eine zusätzliche Qualifikation Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern.

### Schulabschluss

Je nach Bundesland gelten andere Voraussetzungen, unter denen Sie einen Schulabschluss (Hauptschul-, Realschulabschluss, Fachhochschulreife und Abitur) nachholen können. Haben Sie keinen Hauptschulabschluss, kann die Arbeitsagentur Sie bei der Vorbereitung auf diesen im Rahmen der Arbeitsförderung unterstützen.

Um einen Schulabschluss nachzuholen, können Sie den so genannten zweiten Bildungsweg nutzen und neben Ihrer Berufstätigkeit oder der Elternzeit eine Abendschule besuchen. Auch viele Volkshochschulen bieten entsprechende Kurse an, die teilweise vormittags stattfinden. Sind Sie nicht erwerbstätig, können Sie Ihr Abitur bzw. die Fachhochschulreife auch an einem Kolleg ablegen.

Auskunft über diese Möglichkeiten erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Schulamt bzw. der Sächsischen Bildungsagentur, der Berufsberatung der Arbeitsagenturen, den Volkshochschulen, außerdem beim Sächsischen Ministerium für Kultus und eventuell bei der kommunalen Frauenbeauftragten.

Wollen Sie einen Abschluss während der Elternzeit nachholen, sollten Sie sich informieren, ob Sie während der Schulzeit weiterhin Elterngeld bzw. Landes-



erziehungsgeld erhalten. In der Regel steht eine Aus-, Fort- und Weiterbildung dem Bezug von Elterngeld nicht entgegen (siehe Kapitel Elterngeld). Unter Umständen gewährt die Arbeitsagentur einen Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten.

## Berufsausbildung

Sind Sie während Ihrer Berufsausbildung schwanger geworden, bestehen für Sie mehrere Möglichkeiten, Ihre Ausbildung zu Ende zu führen. Sie können nach einer Unterbrechung – bereits während der Mutterschutzfrist – Ihre Ausbildung fortsetzen, insofern Sie die Betreuung Ihres Säuglings nach der Geburt abgesichert haben. Wollen Sie jedoch zunächst die Elternzeit gemeinsam mit Ihrem Kind verbringen, bleibt während dieser Zeit Ihr Berufsausbildungsverhältnis bestehen. Sie können also Ihre Ausbildung nach der Elternzeit beenden. Eine längere Unterbrechung Ihrer Ausbildung könnte zu Schwierigkeiten beim Wiedereinstieg führen, muss es aber nicht. Auf jeden Fall sollten Sie die Dauer der Unterbrechung Ihrer Berufsausbildung gründlich abwägen und gegebenenfalls mit Sie unterstützenden Vertrauenspersonen sowie den Trägern Ihrer Berufsausbildung besprechen. Brechen Sie Ihre Ausbildung keinesfalls kurzentschlossen ab. Wenn Sie nach Abbruch eines Ausbildungsverhältnisses später einen neuen Berufsausbildungsvertrag abschließen wollen, könnte es äußerst schwierig werden oder unmöglich sein, Teile der bereits absolvierten Ausbildung anerkannt zu bekommen.

Haben Sie noch keine Berufsausbildung und suchen nach einer beruflichen Perspektive? Eine Berufsberatung der Arbeitsagentur kann Sie über Chancen und Verdienstmöglichkeiten der verschiedenen Sie interessierenden Berufe informieren.

Es ist grundsätzlich möglich, eine Berufsausbildung in Teilzeit zu absolvieren. Nach dem Berufsbildungsgesetz (§ 8 BBiG) ist geregelt, dass dazu Auszubildende und Auszubildende einen Antrag stellen müssen. Ungeklärt ist in der Re-



gel, wie die Finanzierung der Auszubildenden erfolgen kann. Erkundigen Sie sich diesbezüglich bei Ihrer zuständigen Arbeitsagentur oder einer frauenspezifischen Berufsberatungsstelle. Richten Sie sich aber darauf ein, dass auch die Berater\_innen sich erst informieren müssen. In diesen Bereichen ist derzeit viel in Bewegung.

Absolvieren Sie Ihre erste Ausbildung in einem Betrieb, so können Sie bei der Arbeitsagentur Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) beantragen. Dazu müssen Sie den Ausbildungsvertrag vorlegen und Ihre Bedürftigkeit darstellen.

## Fortbildung und Umschulung

Wollen Sie sich fortbilden, Ihre beruflichen Kenntnisse erweitern oder sich beruflich neu orientieren, so müssen Sie sich mit den Möglichkeiten der Finanzierung und Organisation Ihrer Weiterbildung auseinandersetzen. Sprechen Sie zuerst mit Ihrer/m Arbeitgeber\_in über etwaige betriebliche Weiterbildungsangebote. Unter Umständen hat Ihr\_e Arbeitgeber\_in Anspruch auf einen Zuschuss zu den Lohnkosten, wenn sie/er Sie für eine Qualifizierungsmaßnahme freistellt. Eine andere Möglichkeit wäre die Teilnahme an einem Fernunterrichtslehrgang oder an berufsbegleitender Fort- und Weiterbildung.

Informieren Sie sich bei der Arbeitsagentur oder dem Jobcenter über die Möglichkeiten einer finanziellen Förderung. Sind Sie arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit bedroht, so haben die Arbeitsvermittler\_innen ein Interesse daran, Sie für den Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Sie können Ihnen einen Bildungsgutschein ausstellen, durch den die Kosten für die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung übernommen werden. Ein Bildungsgutschein muss innerhalb von drei Monaten eingelöst werden.

Bedenken Sie des Weiteren, wie Sie die Betreuung Ihres Kindes in der Zeit der Weiterbildung organisieren wollen. Eine Fortbildung oder Umschulung neben der Kinderbetreuung ist anstrengend und stellt hohe Anforderungen an Sie und Ihr Kind, sie könnte sich jedoch lohnen, wenn Sie durch die Qualifikation einen neuen oder besseren Arbeitsplatz erlangen.



Im Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) werden die Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung, die Übernahme von Weiterbildungskosten und die Gewährung von Unterhaltsgeld geregelt. Für alle Leistungen der Arbeitsagentur ist eine dortige Beratung Voraussetzung. Informieren Sie sich genau über die Bedingungen für eine Förderung und Ihre sonstigen Möglichkeiten. Auch wenn Sie vorher noch nie erwerbstätig waren, haben Sie unter Umständen die Möglichkeit, gefördert zu werden. Nach SGB III wird besonders bei drohender Arbeitslosigkeit und bei fehlender beruflicher Qualifikation Weiterbildung gefördert. Lassen Sie sich nicht entmutigen, bestehen Sie auf eine ausführliche Beratung. Machen Sie sich unbedingt Gesprächsnotizen und bitten Sie bei abschlägigen Antworten um eine Kopie der entsprechenden Gesetzesgrundlage. Diese Unterlagen können wichtig sein, wenn Sie nach einer nicht zufriedenstellenden Beratung zu einer anderen Beratungsstelle wechseln wollen.

Die Bundesagentur für Arbeit fördert die Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen, die darauf abzielen, berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen (Fortbildung). Vorausgesetzt wird eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. ausreichende Berufserfahrung, auch als Hausfrau. Des Weiteren wird die Teilnahme an Maßnahmen gefördert, die das Ziel haben, den Übergang in eine andere geeignete berufliche Tätigkeit zu ermöglichen (Umschulung). Die Maßnahmen können in Form von ganztägigem Unterricht, von Teilzeit- oder berufsbegleitendem Unterricht sowie von Fernunterricht mit ergänzendem Direktunterricht durchgeführt werden. Sie können aufgrund Ihrer aufsichtsbedürftigen Kinder darauf bestehen, nur an Teilzeitunterricht teilnehmen zu können.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass Lehrgangsgebühren und damit verbundene Kosten, Fahrtkosten sowie Kosten für eine auswärtige Unterbringung und Verpflegung bis zu festgelegten Beträgen übernommen werden (abhängig von den noch vorhandenen Geldmitteln der Arbeitsagentur). Außerdem können Kinderbetreuungskosten von bis zu 130 Euro je Kind monatlich erstattet werden. Für die Zeit einer Fortbildung oder Umschulung erhalten Sie bei ganz-



tägigem und zum Teil auch bei Teilzeitunterricht ein Unterhaltsgeld. Informationen zur Förderung beruflicher Weiterbildung durch die Arbeitsagentur finden Sie unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de).

Speziell auf Eltern nach einer Familien-, Erziehungs- und/oder Pflegephase hat sich das Portal [www.perspektive-wiedereinstieg.de](http://www.perspektive-wiedereinstieg.de) des Bundesfamilienministeriums fokussiert.

Der Weiterbildungsmarkt und die Fördermöglichkeiten sind so vielfältig, dass es sich lohnen kann, auch mit einer örtlichen Weiterbildungseinrichtung einen Beratungstermin zu vereinbaren. Eine Checkliste kann Ihnen helfen, sich für die für Sie am besten geeignete Weiterbildung zu entscheiden. Sie finden diese beim Bundesinstitut für Berufsbildung unter [www.bibb.de/checkliste](http://www.bibb.de/checkliste).

## Studium

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, ein Studium zu finanzieren. Die Einkommen der meisten alleinerziehenden Student\_innen setzen sich aus folgenden Grundbausteinen zusammen: Unterhaltsleistungen von den Eltern, Kindesunterhalt vom anderen Elternteil des Kindes bzw. Unterhaltsvorschuss, Unterhaltsleistungen vom Ehegatten, Bundesausbildungsförderung (BAföG), Stipendien und Erwerbstätigkeit. Hinzu kommen eventuell Wohngeld, Kinder- und Erziehungsgeld, im Einzelfall zusätzliche Rentenansprüche oder Sozialgeld.

## Unterhalt

Unterhalt von ihren Eltern erhalten meist junge ledige oder geschiedene Mütter, deren Eltern nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch dazu verpflichtet sind, eine Erstausbildung zu finanzieren. Da mit einer frühen Schwangerschaft bzw. Trennung/Scheidung oft Konflikte mit der eigenen Familie verbunden sind, verzichten viele junge Frauen auf Unterhalt, obwohl er ihnen zusteht. Betroffene sollten daher eine Beratungsstelle aufsuchen, z.B. die Sozialberatungsstelle



des Deutschen Student\_innenwerkes an den Universitäten und Hochschulen oder den SHIA e.V..

Geschiedene und getrennt lebende Ehegatt\_innen, die ihre Ausbildung wegen Familienarbeit abgebrochen haben oder nach einer langen Familienpause nicht wieder in ihren Beruf zurückkehren können, haben in der Regel gemäß §1575 BGB Anspruch auf (Weiter-)Finanzierung des Studiums durch Ehegattenunterhalt. Ledige Mütter und Väter haben drei Jahre lang Anspruch auf Betreuungsunterhalt, wenn das Kindeswohl es erfordert, auch länger. Die Zahlung von Kindesunterhalt hat allerdings Vorrang.

## Ausbildungsförderung nach BAföG

Die Förderung eines Studiums über das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) kann bis zu 670 Euro monatlich betragen. Die Hälfte des Geldes zahlt der Staat, die andere Hälfte wird als zinsloses Darlehen gewährt und muss nach dem Studium zurückgezahlt werden. Wichtig: BAföG muss jedes Jahr neu beantragt werden und gilt nicht rückwirkend.

Als monatlicher Bedarf sind im BAföG Pauschalbeträge vorgesehen, deren Höhe abhängig ist von der Art der Ausbildungsstätte (z.B. Gymnasium, Hochschule) und der Unterbringung bei den Eltern oder auswärts wohnend. Der Betrag setzt sich zusammen aus dem Grund- und dem Wohnbedarf. Der monatliche Bedarfsatz für nicht im elterlichen Haushalt wohnende Studierende von insgesamt 597 Euro beinhaltet den Grundbedarf von 373 Euro und die Wohnpauschale von 224 Euro. Daneben wird für Studierende, die beitragspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder einer privaten Krankenversicherung versichert sind, ein Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag (KV-, PV-Zuschlag) von 73 Euro ausgezahlt. So erhalten z.B. Studierende an Hochschulen in Deutschland bzw. im EU-Ausland bei auswärtiger Unterbringung und einschließlich des KV-, PV-Zuschlages insgesamt 670 Euro. Lebt die/der Student\_in im elterlichen



Haushalt, so beträgt das BAFöG 422 Euro plus 73 Euro KV-, PV-Zuschlag, insgesamt 495 Euro. Hinzu kommt ein Kinderbetreuungszuschlag für studierende Eltern nach § 14b BAFöG (detailliert dazu im Folgenden).

Auskünfte und Anträge erhalten Sie bei den Studentenwerken der einzelnen Universitäten und Fachhochschulen. Grundsätzlich können nur Studierende, die ihre Ausbildung bis zu ihrem 30. Lebensjahr aufgenommen haben, gefördert werden. Für Masterstudiengänge gilt eine Altersgrenze von 35 Jahren. Es gibt allerdings Ausnahmeregelungen für Absolvent\_innen des so genannten zweiten Bildungsweges und für Kindererziehungszeiten. Die Förderung kann nach § 15, Absatz 3, Nr. 5 BAFöG über die Förderungshöchstdauer hinaus gewährt werden, wenn diese infolge einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zum 10. Lebensjahr überschritten worden ist (detaillierte Informationen dazu im Folgenden).

Wenn Sie wegen der Erziehung Ihres Kindes unter 10 Jahren Ihr Studium noch nicht beginnen konnten, so erhalten Sie auch nach Überschreiten der Altersgrenze BAFöG, wenn Sie nachweisen können, dass Sie sich überwiegend um das Kind gekümmert haben. Sind Sie alleinerziehend und außerdem voll erwerbstätig, so wird davon ausgegangen, dass Sie sich überwiegend um das Kind gekümmert haben.

Wenn Sie neben Ausbildung und Kindererziehung ein Einkommen erzielen, erhöhen Kinder die Freibeträge, die Sie ohne eine Kürzung des BAFöG verdienen dürfen. Studierende selbst dürfen anrechnungsfrei bis zu 400 Euro monatlich hinzuverdienen. Das BAFöG entspricht damit nicht der Minijobgrenze von 450 Euro. Für jedes Kind wird außerdem ein Freibetrag von 485 Euro (ab 01.08.2016 520 Euro) gewährt, es sei denn, das Kind selbst befindet sich in einer nach dem BAFöG oder gem. § 59 SGB III förderungsfähigen Ausbildung. Zu beachten ist außerdem, dass sich der Freibetrag insbesondere um eigenes Einkommen der Kinder mindert.



Sie können beim BAFöG-Amt einen Antrag auf Vorabentscheidung stellen, wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie einen Anspruch auf Unterstützung geltend machen können. Bei einer positiven Entscheidung gilt diese für die gesamte Ausbildung. Eine Vorabentscheidung informiert allerdings nicht über die Höhe der Ausbildungsförderung. Diese richtet sich nach der jeweils aktuellen Höhe des Einkommens der Eltern, des Ehegatten/der Ehegattin und/oder des eigenen Einkommens.

Wer die zu erwartende Unterstützung in etwa kalkulieren möchte, kann den „BAFöG-Rechner“ des Bundesbildungsministeriums im Internet unter [www.bafög-rechner.de](http://www.bafög-rechner.de) nutzen.

## BAFöG in Zeiten von Schwangerschaft und Kindererziehung

Studentinnen und studierende Eltern erhalten bei Schwangerschaft und in Zeiten der Kindererziehung zusätzliche Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.

### Kinderbetreuungszuschlag

Für Auszubildende, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, erhöht sich der Bedarfssatz um monatlich 113 Euro für das erste und um 85 Euro für jedes weitere dieser Kinder. Der Zuschlag erfolgt pauschal ohne Nachweis entsprechender Betreuungskosten. Als eigene Kinder gelten in diesem Fall nur leibliche oder durch Adoption angenommene Kinder. Paragraph 25 Abs. 5 BAFöG findet hier keine Anwendung, d.h. für Pflegekinder und im Haushalt lebende Kinder des/der Ehe- oder Lebenspartner\_in kann kein erhöhter Bedarfssatz geltend gemacht werden.



Der Kinderbetreuungszuschlag wird für denselben Zeitraum nur einem Elternteil gewährt. Sind Sie alleinerziehend, erhalten Sie den Kinderbetreuungszuschlag. Sind beide Elternteile nach dem BAFöG förderungsfähig und leben in einem gemeinsamen Haushalt, so bestimmen sie untereinander, wer den Kinderbetreuungszuschlag erhält. Der jeweils andere Elternteil muss deshalb in Anlage 2 zum Formblatt 1 erklären, dass er/sie den Zuschlag nicht bezieht oder beantragt hat und dass er/sie mit der Zahlung an die/den antragstellende\_n Auszubildende\_n einverstanden ist.

Der Kinderbetreuungszuschlag wird durch die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Bundeselterngeldgesetz oder von anderen Sozialleistungen nicht ausgeschlossen.

Der Kinderbetreuungszuschlag wird als Zuschuss gewährt, auf den Einkommen und Vermögen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BAFöG erst nachrangig anzurechnen sind. Er wird auch dann als Zuschuss gewährt, wenn die Förderung im Übrigen als Bankdarlehen erfolgt.

### Förderung bei Ausbildungsunterbrechung

Grundsätzlich haben Sie nur Anspruch auf Ausbildungsförderung, solange Sie die Ausbildung tatsächlich betreiben. Sind Sie durch eine Schwangerschaft an Ihrer Ausbildung gehindert, so erhalten Sie auch weiterhin Ausbildungsförderung, allerdings nur bis zum Ende des dritten Kalendermonats der schwangerschaftsbedingten Ausbildungsunterbrechung (§ 15 Abs. 2a BAFöG). Der Monat, in den der Beginn der Unterbrechung fällt, wird dabei nicht mitgezählt.

Wenn Sie während Ihrer Ausbildung bzw. während Ihres Studiums ein Kind bekommen, so müssen Sie entscheiden, ob Sie Ihre Ausbildung zeitweise unterbrechen oder trotz Ihrer Erziehungsaufgaben fortsetzen. Unterbrechen Sie die Ausbildung über den oben genannten Zeitraum hinaus, so wird die Förderung



nach BAFöG eingestellt und kann später, nach Ende der Unterbrechung wieder aufgenommen werden. Wir empfehlen Ihnen, vor Unterbrechung Ihrer Ausbildung in jedem Fall Kontakt zu Ihrem Amt für Ausbildungsförderung aufzunehmen und sich beraten zu lassen. Möglicherweise haben Sie einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II. Entscheiden Sie sich für eine Fortsetzung Ihrer Ausbildung neben der Kindererziehung, so wird Ihnen unter den genannten Voraussetzungen ein Kinderbetreuungszuschlag gewährt. Eine mögliche Bedürftigkeit des Kindes kann zusätzlich zu einem eigenen Anspruch des Kindes nach SGB II führen.

### Verlängerung der Förderung

Das BAFöG trägt der zeitlichen Belastung, der Sie durch Schwangerschaft und Kindererziehung ausgesetzt sind, Rechnung. Für eine "angemessene Zeit" kann die Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus gewährt werden, wenn diese infolge einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres überschritten worden ist. Als "angemessen" werden folgende Verlängerungszeiten für Schwangerschaft und Kindererziehung angesehen:

- für die Schwangerschaft: 1 Semester,
- bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes: 1 Semester pro Lebensjahr,
- für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester,
- für das 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester.

Die Schwangerschaft und/oder die Pflege oder Erziehung des Kindes müssen dabei ursächlich für die Studienzeitverlängerung sein. Die Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzung vorliegt, trifft das für Sie zuständige Amt für Ausbildungsförderung in jedem Einzelfall.



Die Verlängerungszeiten für die Kindererziehung können auf beide studierende Elternteile verteilt werden, in diesem Fall haben die Eltern eine Erklärung darüber abzugeben, wie die Kinderbetreuung zwischen ihnen aufgeteilt wurde.

Wichtig ist, dass die Förderung, die über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet wird, vollständig als Zuschuss erfolgt, Ihre "BAföG-Schulden" werden dadurch also nicht erhöht.

### Leistungsnachweise

Sofern Sie Ihre Ausbildung trotz Ihrer Erziehungsaufgaben fortsetzen, sehen Sie sich unter Umständen vor die Notwendigkeit gestellt, gegenüber dem Amt für Ausbildungsförderung nachzuweisen, dass Sie die erforderlichen Ausbildungsfortschritte gemacht haben. Denn für Auszubildende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen wird ab dem 5. Fachsemester Ausbildungsförderung gemäß § 48 Abs. 1 BAföG nur ab dem Zeitpunkt der Vorlage einer Bescheinigung, aus welcher sich die Eignung für die gewählte Ausbildung ergibt (Leistungsnachweis), geleistet. Diese Bescheinigung besteht in der Regel aus dem Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung, die nach den Ausbildungsbestimmungen erst ab Ende des 3. Fachsemesters und vor Ende des 4. Fachsemesters absolviert werden muss. Sie kann ebenfalls bestehen in einer nach Beginn des 4. Fachsemesters ausgestellten Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber, dass Sie die bei geordnetem Verlauf Ihrer Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht haben.

Das Amt für Ausbildungsförderung kann jedoch die Vorlage dieses Leistungsnachweises zu einem späteren Zeitpunkt veranlassen, wenn Tatsachen vorliegen, die voraussichtlich eine spätere Überschreitung der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3 BAföG rechtfertigen, also auch im Falle einer Ausbildungsverzögerung aufgrund von Schwangerschaft sowie Pflege und Erziehung eines Kindes.



### Darlehensrückzahlung

Kinder spielen auch bei der Rückzahlung von BAföG-Staatsdarlehen gem. § 18 BAföG eine Rolle. Wenn Sie sich bereits in der Rückzahlungsphase befinden (die fünf Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer beginnt), können Sie bei geringem Einkommen einen Freistellungsantrag stellen, der wie eine zinslose Stundung wirkt. Bei der Berechnung Ihres anrechenbaren Einkommens werden neben dem Grundfreibetrag von 1070 Euro für jedes Kind (soweit es nicht bereits seinerseits dem Grunde nach förderungsberechtigt nach BAföG oder nach SGB III ist) zusätzlich 485 Euro (ab 1.8.2016 520 Euro) als Freibetrag berücksichtigt. Alleinerziehende, die Kosten für Fremdbetreuung ihrer Kinder nachweisen, können die Ausgaben zusätzlich mit bis zu 175 Euro monatlich für das erste und je 85 Euro für jedes weitere Kind vom Anrechnungsbetrag absetzen.

Solange Sie während der Rückzahlungsphase nur geringfügig, nicht mehr als 10 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, entsprechend wenig verdienen und ein Kind bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres oder ein behindertes Kind – dann ohne Altersbegrenzung – pflegen und erziehen, werden Ihnen auf Antrag die monatlichen Rückzahlungsraten jeweils endgültig erlassen. In diesem Fall mindert sich also die Gesamtdarlehensschuld um die entsprechenden Erlassbeträge. Dieser Teilerlass wegen Kindererziehung wird allerdings nur noch für Rückzahlungsmonate bis zum 31.12.2009 gewährt.

Weitere Informationen zum BAföG erhalten Sie unter [www.bafog.bmbf.de](http://www.bafog.bmbf.de) und telefonisch über die gebührenfreie Hotline des Infocenters des Bundesministeriums für Bildung und Forschung: 0800-223 63 41.

### Hilfe zum Studienabschluss/Bildungskredit

Wenn Sie besondere finanzielle Engpässe überbrücken oder Aufwendungen, z.B. für Exkursionen, finanzieren müssen, gibt es zwei Möglichkeiten, Darlehen



zu beantragen: Um das Studium nach der Regelstudienzeit zügig abzuschließen, können Sie beim BAFöG-Amt einen Antrag auf ein verzinsliches Darlehen stellen (Hilfe zum Studienabschluss). Darauf haben Sie auch dann Anspruch, wenn Sie während der Regelstudienzeit kein BAFöG erhalten haben.

Eine weitere Finanzierungsmöglichkeit ist der Bildungskredit in Höhe von bis zu 300 Euro monatlich für maximal zwei Jahre. Innerhalb eines Ausbildungsabschnittes können maximal 7.200 Euro als Bildungskredit bewilligt werden. Anders als bei der Hilfe zum Studienabschluss muss der Antrag dafür beim Bundesverwaltungsamt eingereicht werden ([www.bva.bund.de](http://www.bva.bund.de)). Die Gewährung unterliegt nicht den strengeren Kriterien der Hilfe zum Studienabschluss. Er kann auch neben dem BAFöG-Bezug innerhalb der Regelstudienzeit gewährt werden.

Grundsätzlich gilt für die Inanspruchnahme von Darlehen: Lassen Sie sich gut beraten, etwa von Verbraucherberatungsstellen, und kalkulieren Sie die Chancen, den Kredit nach den vereinbarten Modalitäten zurückzahlen zu können. Details über die Rückzahlungsbedingungen erfahren Sie auch unter [www.studis-online.de](http://www.studis-online.de).

## Erwerbstätigkeit

### Mutterschaftsgeld

Mutterschaftsgeld wird von den gesetzlichen Krankenkassen während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung (im Normalfall sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung, bei Mehrlings- und Frühgeburten zwölf Wochen nach der Entbindung) und für den Tag der Entbindung gezahlt.

Für die Berechnung und Auszahlung des Mutterschaftsgeldes müssen Sie einen Antrag bei Ihrer Krankenkasse stellen. Voraussetzung ist, dass Sie freiwillig oder pflichtversichert einer gesetzlichen Krankenkasse angehören. Dem Antrag muss eine entsprechende ärztliche Bescheinigung beiliegen, welche Ihr



Arzt frühestens sieben Wochen vor dem errechneten Geburtstermin, also eine Woche vor Beginn der Mutterschutzfrist, ausstellen darf. Nach der Geburt müssen Sie die Geburtsbescheinigung nachreichen, die den tatsächlichen Geburtstermin ausweist.

Das Mutterschaftsgeld ist ein Ausgleich für die bestehenden Nachteile vor und nach der Geburt, auf Grund derer es der Mutter nicht möglich ist, ihrer Berufstätigkeit wie bisher nachzugehen. Kann die Arbeit z.B. nicht aufgenommen werden wegen eines Beschäftigungsverbot, des Wechsels der Beschäftigungsart oder einer Kündigung, ist ein Anspruch auf Mutterschaftsgeld zu prüfen.

Stehen Sie in einem Arbeitsverhältnis, so erhalten Sie Mutterschaftsgeld in Höhe des Nettoarbeitsentgelts, andernfalls erhalten Sie Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes. Bei der Berechnung des Mutterschaftsgeldes wird Ihr Verdienst der letzten drei Monate bzw. der Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen vor Beginn der Mutterschutzfrist berücksichtigt. Die Krankenkassen gewähren maximal 13 Euro pro Kalendertag. Im Falle eines bestehenden Arbeitsverhältnisses ist die Differenz zum Nettogehalt durch den/die Arbeitgeber\_in auszugleichen.

Weitere Informationen sowie notwendige Formulare zur Antragstellung finden Sie unter <https://www.mutterschaftsgeld.de/>

Sind Sie nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung, also privatkrankenversichert oder in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert, so wenden Sie sich an die Mutterschaftsgeldstelle des Bundesversicherungsamtes:

Bundesversicherungsamt  
Mutterschaftsgeldstelle,  
Friedrich-Ebert-Allee 38,  
53113 Bonn,

Hotline: (02 28) 6 19 18 88 (täglich geschaltet von 09.00 – 12.00 Uhr, donnerstags auch 13.00 Uhr-15.00 Uhr)



## Mutterschutzlohn bei Beschäftigungseinschränkung oder Beschäftigungsverbot

Können Sie aufgrund einer Beschäftigungseinschränkung oder eines Beschäftigungsverbot während der Schwangerschaft und außerhalb der Mutterschutzfrist nur eingeschränkt oder gar nicht arbeiten, so erhalten Sie von Ihrer/m Arbeitgeber\_in Mutterschutzlohn.

Ein Beschäftigungsverbot wird erteilt, wenn eine Weiterbeschäftigung der Schwangeren an ihrem Arbeitsplatz die Gesundheit von Mutter und Kind gefährdet.

Der Mutterschaftslohn richtet sich nach dem Durchschnittsbruttoverdienst der letzten 13 Wochen vor Beginn des ersten Schwangerschaftsmonats.

Die Regelung des Mutterschaftslohnes bezweckt, das Einkommen der werdenden Mutter zu sichern und Verdienstminderungen zu vermeiden. Der Mutterschaftslohn ist vergleichbar mit der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Sie erhalten ihn von Ihrem/r Arbeitgeber\_in bis zum Beginn der Mutterschutzfrist, also sechs Wochen vor der Entbindung.

## Elternzeit

Arbeitnehmer\_innen, die ihr Kind selbst betreuen und erziehen, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Ihres Kindes einen Rechtsanspruch auf Elternzeit (36 Monate). 24 Monate davon können auch zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes eingesetzt werden, etwa wenn Eltern ihre Kinder, z.B. beim Eintritt in die Schule, intensiv begleiten wollen. Eine Zustimmung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers ist nicht erforderlich. Die Anmeldefrist für die Elternzeit, die nach dem dritten Geburtstag des Kindes beansprucht werden soll, beträgt 13 Wochen, sodass sich Unternehmen rechtzeitig darauf einstellen können. Beachten Sie jedoch bei Ihren Planungen, dass der/die Arbeitgeber\_in



Elternzeit, die zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes beansprucht werden soll, ablehnen kann, wenn dringende betriebliche Gründe dem entgegenstehen.

Machen Alleinerziehende innerhalb der Elternzeit ihren Anspruch auf Teilzeit geltend, kann der/die Arbeitgeber\_in die Teilzeit nur aus dringenden betrieblichen Gründen ablehnen. Die Zustimmung des/der Arbeitgeber\_in gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb einer bestimmten Frist abgelehnt wird, die da ist:

- 4 Wochen nach Zugang des Teilzeit-Antrags im Zeitraum zwischen Geburt und 3. Geburtstag des Kindes
- 8 Wochen nach Zugang des Teilzeit-Antrags für den Zeitraum zwischen dem 3. und 8. Geburtstag des Kindes.

Während der Elternzeit besteht Kündigungsschutz. Er beginnt mit der Anmeldung der Elternzeit, frühestens jedoch acht Wochen vor deren Beginn. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise durch die Aufsichtsbehörde eine Kündigung für zulässig erklärt werden.

Die Anmeldefrist für die Elternzeit beträgt sieben Wochen. Beim Vorliegen dringender Gründe ist ausnahmsweise auch eine angemessene kürzere Frist möglich. Wird die Anmeldefrist von sieben Wochen nicht eingehalten, verschiebt sich der Termin für den Beginn der Elternzeit entsprechend. Mit der Anmeldung der Elternzeit müssen Sie sich gleichzeitig verbindlich festlegen, für welche Zeiträume innerhalb von zwei Jahren Sie Elternzeit nehmen wollen. Beantragt ein Elternteil Elternzeit nur bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes, folgt daraus, dass auf die Elternzeit für das zweite Lebensjahr verzichtet wird. Eine Verlängerung der Elternzeit innerhalb dieses Zeitraums ist in diesem Fall nur mit Zustimmung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers möglich.

Erwerbstätige Eltern können frei entscheiden, wer von ihnen Elternzeit nimmt. Beide können auch gleichzeitig Elternzeit nehmen. Wer Elternzeit nimmt, kann



in Teilzeit bis zu 30 Wochenstunden arbeiten. In Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten besteht ein Anspruch auf Teilzeitarbeit in der Elternzeit, wenn

- dem keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen,
- die/der Arbeitnehmer\_in mehr als sechs Monate im Unternehmen tätig ist,
- die vertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit für mindestens zwei Monate auf einen Umfang zwischen 15 und 30 Wochenstunden reduziert werden soll,
- der Anspruch der/dem Arbeitgeber\_in sieben Wochen vor Beginn der Teilzeit-Regelung schriftlich mitgeteilt wurde.

Eltern haben nach Ablauf der Elternzeit einen Anspruch darauf, auf ihren früheren oder einen gleichwertigen Arbeitsplatz zurückzukehren. Eine Schlechterstellung ist nicht zulässig. Wurde die Arbeitszeit während der Elternzeit reduziert, gilt nach deren Ende wieder die frühere Arbeitszeit.

## Elterngeld

Für die finanzielle Absicherung der Elternzeit soll das Elterngeld sorgen. Es ersetzt 67 Prozent des nach der Geburt des Kindes entfallenden monatlichen Erwerbseinkommens, bis maximal 1.804 Euro. Anspruchsberechtigte, auch vor der Geburt nicht erwerbstätige Elternteile, erhalten mindestens 300 Euro.

Haben Sie vor der Geburt Ihres Kindes ein geringes Erwerbseinkommen erzielt und sind Sie auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen, so sollten Sie beachten, dass eine Anrechnung des Elterngeldes auf Leistungen aus dem SGB II-Bezug nicht vollständig erfolgen darf. Übt Sie beispielsweise einen Minijob aus, bei dem Sie monatlich 265 Euro verdienen, so haben Sie Anspruch auf den Mindestbetrag des Elterngeldes in Höhe von 300 Euro, 265 Euro sind in diesem Fall anrechnungsfrei.



Maßgebend für die Höhe Elterngeldes ist das Nettoeinkommen der letzten zwölf Kalendermonate vor der Geburt des Kindes. Bei der Bestimmung der zwölf Kalendermonate werden Monate mit Bezug von Mutterschaftsgeld oder Elterngeld sowie Monate, in denen aufgrund einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung das Einkommen gesunken ist, nicht mitgezählt. Statt dieser Monate werden zusätzlich weiter zurückliegende Monate berücksichtigt.

Elterngeld gibt es für Arbeitnehmer\_innen, Beamt\_innen, Selbstständige und erwerbslose Elternteile, Studierende und Auszubildende. Neben den leiblichen Eltern können Adoptiv-Eltern, in Ausnahmefällen auch Verwandte bis dritten Grades, wie Großeltern, Tanten und Onkel sowie Geschwister, Elterngeld erhalten.

Anspruch auf Elterngeld haben Sie, wenn Sie

- mit Ihrem/n Kind/ern in einem Haushalt leben,
- Ihr/e Kind/er nach der Geburt selbst betreuen und erziehen,
- nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind,
- und einen Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Ein Elternteil kann höchstens für zwölf Monate Elterngeld beantragen. Anspruch auf zwei weitere Monatsbeträge haben Sie, wenn auch der andere Elternteil mindestens zwei Monate lang Elterngeld bezieht. Voraussetzung ist hier, dass auch der andere Elternteil für zwei Monate nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig ist. Außerdem muss sich bei einem der beiden Elternteile zwei Monate lang das Erwerbseinkommen vermindern, etwa durch Elternzeit, Arbeitszeitreduzierung oder Mutterschutz.

Neben einkommensabhängigen Sozialleistungen, wie dem Arbeitslosengeld, dem Wohngeld oder dem Kinderzuschlag, erhalten Berechtigte zusätzlich 300 Euro Elterngeld. Entgeltersatzleistungen, wie zum Beispiel Arbeitslosengeld oder Rentenzahlungen, die während des Elterngeldbezugs für das Einkommen vor der Geburt gezahlt werden, mindern den Elterngeldanspruch, soweit es



den Mindestbetrag von 300 Euro überschreitet. Für die Feststellung von Unterhaltsansprüchen wird das Elterngeld auf beiden Seiten nur berücksichtigt, soweit es den Betrag von 300 Euro monatlich übersteigt.

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld um je 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind. Eltern mit mehr als einem Kind können einen Geschwisterbonus erhalten. Das zustehende Elterngeld wird um 10 Prozent, mindestens aber um 75 Euro im Monat erhöht.

Das Elterngeld muss schriftlich beantragt werden. Jeder Elternteil stellt für sich einen Antrag auf Elterngeld. Der Antrag muss nicht sofort nach der Geburt des Kindes gestellt werden. Rückwirkende Zahlungen werden jedoch nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem der Antrag auf Elterngeld eingegangen ist, geleistet.

### Elterngeld für Alleinerziehende

Als Alleinerziehende/r können Sie allein die vollen 14 Monate Elterngeld erhalten, vorausgesetzt das Kind lebt nur mit Ihnen in einer Wohnung und die elterliche Sorge –oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht – steht allein Ihnen zu. Üben Sie mit dem anderen Elternteil das gemeinsame Sorgerecht aus, so können Sie 14 Monate Elterngeld nur dann beziehen, wenn Sie eine einstweilige Anordnung erwirkt haben, welche Ihnen zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht vorläufig zur alleinigen Ausübung überträgt.

Leben die Eltern gemeinsam in einer Wohnung, so sind die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt. Ob der andere Elternteil in einer anderen Wohnung gemeldet ist oder noch einen zweiten Wohnsitz hat, ist nicht entscheidend. Es kommt hierbei auf die tatsächliche Lebenssituation an.

### ElterngeldPlus

Das ElterngeldPlus soll Müttern und Vätern entgegenkommen, die während des Elterngeldbezuges wieder in Teilzeit arbeiten wollen. Es besteht dann die Möglichkeit, Elterngeld länger in Anspruch zu nehmen: Sie bekommen doppelt so lange Elterngeld in maximal der halben Höhe. Aus einem bisherigen Elterngeldmonat werden in diesem Fall zwei ElterngeldPlus-Monate. Wenn sich beide Eltern entscheiden, gleichzeitig für vier Monate jeweils 25 bis 30 Stunden in der Woche zu arbeiten und sich damit auch die Zeit mit ihrem Nachwuchs zu teilen, gibt es einen zusätzlichen Partnerschaftsbonus in Form von vier zusätzlichen ElterngeldPlus-Monaten pro Elternteil. In der Höhe orientiert sich das ElterngeldPlus ebenso wie das Elterngeld am laufenden durchschnittlich monatlich verfügbaren Erwerbseinkommen, welches der betreuende Elternteil im Jahr vor der Geburt hatte. ElterngeldPlus beträgt mindestens 150 Euro und höchstens 900 Euro monatlich. Eltern, deren Kinder ab dem 1. Juli 2015 geboren sind, können somit Elterngeld, das neue ElterngeldPlus und einen Partnerschaftsbonus miteinander kombinieren. Kritisch möchten wir darauf hinweisen, dass die Reform des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes für Alleinerziehende keine Verbesserung Ihrer ohnehin schwierigen finanziellen Situation gebracht hat: Alleinerziehende profitieren von dieser Reform nicht. Unter den oben genannten Voraussetzungen können Alleinerziehende 28 Monate lang hälftiges Elterngeld in Anspruch nehmen – das war allerdings auch schon vor der Reform des Gesetzes möglich!



Das ElterngeldPlus soll Müttern und Vätern entgegenkommen, die während des Elterngeldbezuges wieder in Teilzeit arbeiten wollen. Es besteht dann die Möglichkeit, Elterngeld länger in Anspruch zu nehmen: Sie bekommen doppelt so lange Elterngeld in maximal der halben Höhe. Aus einem bisherigen Elterngeldmonat werden in diesem Fall zwei ElterngeldPlus-Monate. Wenn sich beide Eltern entscheiden, gleichzeitig für vier Monate jeweils 25 bis 30 Stunden in der Woche zu arbeiten und sich damit auch die Zeit mit ihrem Nachwuchs zu teilen, gibt es einen zusätzlichen Partnerschaftsbonus in Form von vier zusätzlichen ElterngeldPlus-Monaten pro Elternteil.

In der Höhe orientiert sich das ElterngeldPlus ebenso wie das Elterngeld am laufenden durchschnittlich monatlich verfügbaren Erwerbseinkommen, welches der betreuende Elternteil im Jahr vor der Geburt hatte. ElterngeldPlus beträgt mindestens 150 Euro und höchstens 900 Euro monatlich.

Eltern, deren Kinder ab dem 1. Juli 2015 geboren sind, können somit Elterngeld, das neue ElterngeldPlus und einen Partnerschaftsbonus miteinander kombinieren.

Kritisch möchten wir darauf hinweisen, dass die Reform des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes für Alleinerziehende keine Verbesserung Ihrer ohnehin schwierigen finanziellen Situation gebracht hat: Alleinerziehende profitieren von dieser Reform nicht. Unter den oben genannten Voraussetzungen können Alleinerziehende 28 Monate lang hälftiges Elterngeld in Anspruch nehmen – das war allerdings auch schon vor der Reform des Gesetzes möglich!

### Landeserziehungsgeld in Sachsen

Bundeselterngeld wird in voller Höhe für maximal 12 bzw. 14 Monate Dauer gezahlt. Bei gesplitteter Auszahlung in halben Monatsbeträgen kann der Auszahlungszeitraum verlängert werden. Eine Zahlung über die vollen drei Jahre der gesetzlich garantierten Elternzeit ist jedoch nicht möglich. Mit dem sächsischen Landeserziehungsgeld konnten Sie in der Vergangenheit die Elternzeit



finanzieren. Das ist jetzt nur noch teilweise möglich. Das Landeserziehungsgeld im Freistaat Sachsen soll es Eltern erleichtern, sich für eine längerfristige eigene häusliche Betreuung ihres Kindes zu entscheiden und die vollen drei Jahre der gesetzlichen Elternzeit in Anspruch zu nehmen.

Landeserziehungsgeld ist im Gegensatz zum Elterngeld keine Lohnersatzleistung, sondern eine Familienleistung und vom Familieneinkommen abhängig.

### Anspruchsberechtigte

Einen Anspruch auf Sächsisches Landeserziehungsgeld haben Sie, wenn Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie haben Ihren Hauptwohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Sachsen,
- Sie leben mit einem Kind, für das Ihnen die Personensorge zusteht, in einem Haushalt und betreuen und erziehen Ihr Kind selbst (Ausnahmeregelungen in individuellen Härtefällen sind möglich),
- Sie üben keine oder keine volle, über 30 Wochenarbeitsstunden hinausgehende Erwerbstätigkeit aus,
- Sie nehmen für das Kind keinen mit staatlichen Mitteln geförderten Platz in einer Kindertageseinrichtung und keine geförderte Kindertagespflege in Anspruch.
- In besonderen Fällen sind gemäß § 1 Abs. 2 Sächs-LErzGG Ausnahmen möglich, z. B. wenn sich die Antragstellerin in der Ausbildung befindet.

Landeserziehungsgeld können Mütter und Väter unabhängig von ihrer bisherigen Tätigkeit erhalten. Es ist egal, ob Sie Hausfrau/Hausmann, Arbeitnehmer\_in, Beamte\_in, Selbstständige/r oder mithelfende/r Familienangehörige/r sind. Wenn beide Eltern die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, so bestimmen sie untereinander, an wen von ihnen das Landeserziehungsgeld gezahlt werden soll. Sie können den möglichen Anspruchszeitraum auch untereinander aufteilen. Die maximale Gesamtdauer des Bezugs von Landeserziehungsgeld verlä-



gert sich dadurch jedoch nicht. Zu beachten ist, dass die im Antrag getroffene Entscheidung nur geändert werden kann, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht mehr sichergestellt ist.

Für angenommene Kinder und Kinder in Adoptionspflege kann ebenfalls Landeserziehungsgeld in Anspruch genommen werden, nicht aber für Pflegekinder. Es wird für die je nach Inanspruchnahmezeitpunkt und Kinderzahl maximal mögliche Dauer und längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres gezahlt (§ 2 Abs. 3 SächsLEzGG).

Auszubildende, Schüler\_innen und Studierende erhalten Landeserziehungsgeld unabhängig davon, ob sie ihre Ausbildung unterbrechen oder nicht.

Für Bürger\_innen der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EU/EWR-Bürger) und für Schweizer\_innen, die in Sachsen leben, gelten beim Landeserziehungsgeld die gleichen Voraussetzungen wie für Einheimische. Für EU/EWR-Bürger\_innen und Schweizer\_innen mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedsstaat und einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder einer mehr als geringfügigen Beschäftigung in Sachsen und für ihre Ehegatt\_innen gelten europarechtliche Sonderregelungen, die ggf. einen Bezug der Leistung erlauben können.

Andere Ausländerinnen und Ausländer können einen Anspruch auf Landeserziehungsgeld haben, wenn ihr Aufenthalt in Sachsen nach der Art ihres Aufenthaltstitels und ihres Zugangs zum Arbeitsmarkt voraussichtlich dauerhaft ist.

- Wer eine Niederlassungserlaubnis besitzt, erfüllt diese Voraussetzungen ohne Weiteres.
- Wer eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen nur dann, wenn sie oder er auch zur Erwerbstätigkeit in Deutschland berechtigt ist oder hier schon erlaubt gearbeitet hat.
- Erst nach einem mehr als dreijährigen Aufenthalt in Deutschland und bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses oder Bezug von Arbeitslosengeld kann Landeserziehungsgeld erhalten, wer eine Aufenthaltserlaubnis in



Härtefällen, zum vorübergehenden Schutz, bei Aussetzung der Abschiebung oder wegen des Bestehens von Ausreisehindernissen besitzt.

- Kein Landeserziehungsgeld erhalten Saison- und Werkvertragsarbeitnehmer\_innen oder vorübergehend nach Deutschland Entsandte in ausländischen Beschäftigungsverhältnissen, die nicht dem deutschen Sozialversicherungsrecht unterliegen. Entsprechendes gilt für begleitende Ehe- oder Lebenspartner\_innen, wenn sie in Deutschland keine mehr als geringfügige Beschäftigung ausüben.

Sächsisches Landeserziehungsgeld wird nicht gezahlt, wenn vergleichbare Leistungen anderer Länder bezogen werden oder bezogen wurden.

Ebenso entfällt bei Wegzug aus Sachsen die Möglichkeit des Bezugs von Landeserziehungsgeld. Inwieweit dann in den anderen Bundesländern ein Anspruch auf Landeserziehungsgeld besteht, ist dort zu klären.

Erfolgt ein Zuzug nach Sachsen aus einem Bundesland, in dem bereits Landeserziehungsgeld teilweise in Anspruch genommen worden ist, so besteht in Sachsen ein Restanspruch auf sächsisches Landeserziehungsgeld.

### Landeserziehungsgeld bei Teilzeitarbeit

Teilzeitarbeit steht dem Anspruch auf Landeserziehungsgeld nicht entgegen, wenn die Arbeitszeit nicht mehr als 30 Stunden in der Woche beträgt. Dies gilt sowohl für Arbeitnehmer\_innen als auch für Beamt\_innen, ferner für Selbstständige und mithelfende Familienangehörige. Während bei abhängig Beschäftigten der Nachweis der zulässigen Teilzeitarbeit durch die Vorlage des Arbeitsvertrags geführt werden kann, müssen Selbstständige und mithelfende Familienangehörige erklären, welche Maßnahmen sie für die Einschränkung ihrer Tätigkeit getroffen haben (z. B. Einstellen einer Ersatzkraft, Übernahme von Aufgaben durch andere Mitarbeiter\_innen oder vorübergehend verringerte Gesamtaufgaben).

In besonderen Härtefällen ist es zulässig, mehr als 30 Stunden Teilzeitarbeit



wöchentlich zu leisten. Das Einkommen aus der Teilzeitarbeit wird jedoch bei der Berechnung des Landeserziehungsgeldes berücksichtigt. Die Eltern- und Erziehungsgeldstelle berechnet deshalb bei Aufnahme einer Teilzeittätigkeit nach der Antragstellung die Höhe des Landeserziehungsgeldes neu.

### Landeserziehungsgeld für Alleinerziehende

In Fällen besonderer Härte kann ausnahmsweise auf die Bedingung der Personensorge oder der eigenen Betreuung und Erziehung des Kindes verzichtet werden oder eine volle Erwerbstätigkeit zulässig sein. Fälle besonderer Härte liegen beispielsweise vor, wenn

- der andere Elternteil verstorben ist,
- einer der beiden Elternteile schwer erkrankt ist oder unter einer schweren Behinderung leidet,
- der alleinerziehende Elternteil – ohne Partner\_in im Haushalt – voll erwerbstätig ein muss, um die wirtschaftliche Existenz der Familie nicht erheblich zu gefährden und um nicht in die Nähe der Sozialhilfeabhängigkeit zu geraten.

Wir empfehlen Alleinerziehenden, ihren Anspruch auf Landeserziehungsgeld in jedem Fall prüfen zu lassen. Sind Sie alleinerziehend und müssen, um Ihren und den Lebensunterhalt Ihres Kindes zu sichern, einer vollen Erwerbstätigkeit nachgehen, so kann es sein, dass Sie trotz Ihrer vollen Erwerbstätigkeit einen Anspruch auf Landeserziehungsgeld haben.

Das Erfordernis der Personensorge kann nur dann entfallen, wenn das Kind mit einer/m Verwandten bis dritten Grades oder dessen Ehe- bzw. Lebenspartner\_in in einem Haushalt lebt und dort von der Person, die Landeserziehungsgeld erhält, unter Verzicht auf eine volle Erwerbstätigkeit selbst betreut oder erzogen wird. Außerdem darf für dieses Kind kein/e Personensorgeberechtigte/r Landeserziehungsgeld bekommen. Zu den Verwandten bis dritten Grades ge-



hören Großeltern, Tanten, Onkel und ältere Geschwister des Kindes.

### Dauer und Höhe der Zahlung von Landeserziehungsgeld

Eltern können wählen, ab wann sie das Landeserziehungsgeld beziehen möchten. Leistungshöhe und Leistungsdauer sind je nach Beginn der Inanspruchnahme und Kinderzahl wie folgt gestaffelt:

Im 2. Lebensjahr Ihres Kindes, beispielsweise direkt im Anschluss an das Elterngeld, erhalten Sie

- für Ihr erstes Kind fünf Monate je 150 Euro,
- für Ihr zweites Kind sechs Monate je 200 Euro,
- für Ihr drittes und jedes weitere Kind sieben Monate je 300 Euro.

Im 3. Lebensjahr Ihres Kindes erhalten Sie

- für Ihr erstes Kind neun Monate je 150 Euro,
- für Ihr zweites Kind neun Monate je 200 Euro,
- für Ihr drittes und jedes weitere Kind zwölf Monate je 300 Euro.

Bei der Auszahlung des Landeserziehungsgeldes wird Ihr Einkommen berücksichtigt.

### Einkommengrenzen und Berechnung

Wie bereits erwähnt, ist das Landeserziehungsgeld – anders als das Elterngeld – keine Lohnersatzleistung, sondern eine Sozialleistung für Eltern mit kleinen oder mittleren Einkommen. Sie können es in voller Höhe erhalten, wenn Ihr Familieneinkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung bestimmte Einkommengrenzen, die wiederum von Ihrem Familienstand und der Anzahl der in Ihrem Haushalt lebenden Kinder abhängig sind, nicht übersteigt.



Die Einkommensgrenzen für den Bezug ungeminderten Landeserziehungsgeldes liegen bei:

- 17.100 Euro für Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben, und für nicht eheliche Lebensgemeinschaften oder Lebenspartnerschaften mit einem Kind,
- 14.100 Euro für Alleinerziehende mit einem Kind,
- jeweils zuzüglich 3.140 Euro für jedes weitere Kind.

Die gesetzlichen Einkommensgrenzen beziehen sich laut § 6 BerzGG auf ein pauschaliertes jährliches Nettoeinkommen, d.h. um ein um Werbungskosten und Pauschalabzüge bereinigtes Bruttoeinkommen. Als Einkommen werden neben dem steuerpflichtigen Einkommen der Eltern auch Entgeltersatzleistungen, z.B. Arbeitslosengeld oder Krankengeld, berücksichtigt.

Wenn das Einkommen die vorgenannten Grenzen übersteigt, mindert sich der Zahlungsbetrag des Landeserziehungsgeldes um 5,2 % des die Grenzen übersteigenden Einkommens.

Maßgebend für den Anspruch auf Landeserziehungsgeld beginnend im zweiten Lebensjahr des Kindes ist das Einkommen aus dem Kalenderjahr der Geburt, für den Anspruch auf Landeserziehungsgeld beginnend im dritten Lebensjahr das Einkommen im Kalenderjahr nach der Geburt. Analoges gilt bei angenommenen Kindern, wobei statt dem Tag der Geburt der Zeitpunkt der Aufnahme maßgeblich ist.

Als Einkommen gilt die nicht um Verluste in einzelnen Einkommensarten zu verminderte Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Absatz 1 und 2 Einkommensteuergesetz. Dies sind:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,



- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Einkommensteuergesetz, z. B. Renten (Besteuerungsanteil).

Auch als Einkommen berücksichtigt werden Entgeltersatzleistungen. Dies sind Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Verletztengeld oder eine vergleichbare Entgeltersatzleistung. Elterngeld, auch über dem Mindestbetrag, stellt keine zu berücksichtigende Entgeltersatzleistung dar.

Beziehen Sie Landeserziehungsgeld und üben gleichzeitig eine Teilzeitbeschäftigung aus, so werden die voraussichtlichen Einkünfte aus dieser Teilzeittätigkeit – nur für die Dauer der Tätigkeit – berücksichtigt.

Pauschal versteuertes Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) wird nicht berücksichtigt. Arbeiten Sie allerdings in mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen und werden Ihre Einkünfte daraus insgesamt mehr als 400 Euro betragen, so werden diese als Einkommen berücksichtigt.

Sie sind verpflichtet, die Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung während des Landeserziehungsgeldbezugs der Eltern- und Erziehungsgeldstelle umgehend mitzuteilen, diese wird die erforderliche Neuberechnung vornehmen.

Verringert sich Ihr Einkommen während des Bezuges von Landeserziehungsgeld um mindestens 20% gegenüber dem zur Berechnung herangezogenen Einkommen, so wird das Landeserziehungsgeld neu berechnet, Sie müssen eine Neuberechnung allerdings beantragen.

Ebenso kann es sinnvoll sein, bei Geburt eines weiteren Kindes eine Neuberechnung des Landeserziehungsgeldes für ein älteres Kind zu beantragen, etwa wenn Sie bisher wegen zu hohen Einkommens gar kein oder ein gemindertes Landeserziehungsgeld erhalten haben.



## Landeserziehungsgeld und andere Sozialleistungen

Landeserziehungsgeld wird zusätzlich zu Ausbildungsförderung, Wohngeld und Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld gezahlt. Es wird nicht auf diese Leistungen angerechnet und darf bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen berücksichtigt werden.

Neben dem Landeserziehungsgeld gibt es selbstverständlich auch Kindergeld und ggf. den Kinderzuschlag. Landeserziehungsgeld wird auch zusätzlich zu Entgeltersatzleistungen gezahlt, jedoch werden diese als Einkommen berücksichtigt.

Arbeitslose Bezieher\_innen von Landeserziehungsgeld können ihre Arbeitsbereitschaft wegen der Betreuung eines Kindes auf versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Teilzeitbeschäftigungen beschränken, die den üblichen Bedingungen des für sie in Betracht kommenden Arbeitsmarktes entsprechen. Landeserziehungsgeld ist steuerfrei und kann nicht gepfändet werden.

## Beantragung

Sie müssen Landeserziehungsgeld schriftlich bei der Eltern- und Erziehungsgeldstelle beantragen, in deren Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Der Antrag kann frühestens drei Monate vor dem gewünschten Leistungsbeginn angenommen werden.

Beachten Sie bitte, dass Landeserziehungsgeld rückwirkend nur für höchstens einen Monat vor der Antragstellung gezahlt werden kann.

Zuständig für die Bearbeitung von Anträgen auf Landeserziehungsgeld sind die Eltern- und Erziehungsgeldstellen der zehn sächsischen Landkreise und der drei kreisfreien Städte, wo Sie auch die Antragsformulare und Informationsbroschüren erhalten.

Sie können die Anträge auch aus dem Internet heruntergeladen unter <http://www.familie.sachsen.de/86.html>



Ihrem Antrag auf Landeserziehungsgeld legen Sie bei:

- Bescheinigungen – Anlage zum Antrag auf Erziehungsgeld für das Kind,
- Verdienstbescheinigung der Antragstellerin/des Antragstellers – Anlage zum Antrag auf Erziehungsgeld,
- Verdienstbescheinigung des/der Ehe-/Lebens-Partner\_in/s – Anlage zum Antrag auf Erziehungsgeld,
- Geburts-/Abstammungsurkunde mit dem Vermerk „für Elterngeld/für soziale Zwecke“, soweit nicht schon der Eltern- und Erziehungsgeldstelle vom Antrag auf Elterngeld vorliegend, im Original.

Beantragen Sie Landeserziehungsgeld für Zwillinge und Mehrlinge, so genügt ein Antrag.

Hat die Eltern- und Erziehungsgeldstelle Ihrem Antrag entsprochen, erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid. Wenn Sie der Meinung sind, dass die Entscheidung der Eltern- und Erziehungsgeldstelle fehlerhaft ist, können Sie dagegen innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Wird Ihrem Widerspruch nicht abgeholfen, so erhalten Sie einen Widerspruchsbescheid, gegen den Sie Klage vor dem Sozialgericht erheben können.

Auskünfte zum Landeserziehungsgeld, zum Bundeselterngeld und zur Elternzeit erhalten Sie bei den für Ihren Wohnort zuständigen Eltern- und Erziehungsgeldstellen. Konnten die Eltern- und Erziehungsgeldstellen Ihre speziellen Frage nicht zufriedenstellend beantworten oder haben Sie innerhalb einer angemessenen Frist, nachdem Sie Elterngeld bzw. Landeserziehungsgeld beantragt haben, weder einen Bescheid noch eine sonstige Mitteilung erhalten, so wenden Sie sich an den die Fachaufsicht über die Eltern- und Erziehungsgeldstellen führenden

#### **Kommunalen Sozialverband Sachsen / Außenstelle Chemnitz**

Reichsstraße 3  
09112 Chemnitz  
Tel. 0371 577-0  
E-Mail: post@ksv-sachsen.de



## (Wieder-)Einstieg ins Berufsleben

Für viele Eltern – und insbesondere spüren dies alleinerziehende Mütter! – beginnt mit der Geburt eines Kindes ein kräftezehrender, nicht selten bis an die Erschöpfungsgrenze und manchmal darüber hinaus reichender Spagat zwischen Beruf und Familie, den sie bisher nicht kannten. Das Arbeiten im Schichtsystem, bereits in den frühen Morgenstunden, noch am späten Abend, an Wochenenden und Feiertagen, in nicht-sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen, im Außendienst, verbunden mit Dienstreisen oder Zeiten auf Montage sind für viele Arbeitnehmer\_innen ein zu bewältigendes Problem – solange sie keine Kinder haben.

Das Leben mit Kind(ern) erfordert jedoch eine völlige Neustrukturierung des Alltags, denn Kinder und Familien brauchen vor allem eines: Zeit!

Entsprechend schwierig – und für viele schlicht unmöglich – ist eine gute Vereinbarkeit einer befriedigenden beruflichen Karriere mit den Bedürfnissen des Familienlebens und der Verantwortung für ein oder mehrere Kinder.

Eltern arbeiten morgens bereits lange vor ihren beruflichen Arbeitszeiten, helfen beim Anziehen und Zähneputzen, bereiten Frühstück, schmieren Schulbrot, organisieren den Tag, begleiten ihre Kinder in Schule und Kita, treffen Absprachen mit Erzieher\_innen und Lehrer\_innen, ebensowenig endet der Arbeitstag von Eltern mit Verlassen ihres Büros bzw. Arbeitsplatzes.

Kinder benötigen für ein gesundes und ihrer Entwicklung förderliches Heranwachsen vor allem Zeit – Familienzeit, in der sich Eltern und Kinder in Ruhe und mit Geduld einander zuwenden können, soziale Beziehungen und Miteinander leben, Fähigkeiten und Fertigkeiten ausprobieren und gemeinsame Erlebnisse und Erfahrungen machen.

Immer noch sind viel zu wenige Unternehmen in der freien Wirtschaft und auch Arbeitgeber\_innen im öffentlichen Dienst dazu bereit, dem, was Familien so



dringend brauchen, gerecht zu werden und Arbeitszeitmodelle bzw. Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei existenzsicherndem Einkommen gewährleisten. Die Konsequenzen dieser fehlenden Bereitschaft auf Seiten von Wirtschaft und Politik tragen in den meisten Fällen Frauen und ganz besonders alleinerziehende Mütter, denen der berufliche Wiedereinstieg äußerst schwer gemacht wird.

Regelmäßig müssen sich alleinerziehende Mütter gegenüber Arbeitgeber\_innen dafür rechtfertigen, dass sie Unternehmen „nur“ in dem Maße zur Verfügung stehen können, wie eine gute Betreuung ihrer Kinder abgesichert ist, dass sie auf familienkompatible Arbeitszeiten angewiesen sind und im Krankheitsfall selbstverständlich und nach Bedarfslage des Kindes ihre Kinder betreuen und pflegen. Nicht selten kommen genau aus diesem Grund Arbeitsverhältnisse gar nicht oder nur in einem nicht-existenzsichernden Ausmaß zustande, wofür sich alleinerziehende Mütter dann wiederum gegenüber staatlichen Institutionen, bei denen sie Sozialleistungen beantragen, rechtfertigen müssen.

Hinzu kommt, dass es auch nach der Einführung von Elterngeld und gesetzlich garantierter Elternzeit nach wie vor zumeist Mütter sind, die – abgesehen von den staatlich honorierten „Vätermonaten“ – Elternzeit in Anspruch nehmen, einen Großteil der Familien- und Hausarbeit tragen oder beispielsweise erkrankte und ältere Familienangehörige pflegen. Diese gesellschaftlich so äußerst wichtige und wertvolle Familienarbeit wird weder in angemessener Weise honoriert und anerkannt noch bleibt der oft damit verbundene Ausstieg aus der Erwerbstätigkeit für einen Großteil der Frauen ohne negative Folgen: Arbeitslosigkeit, Schwierigkeiten beim beruflichen Wiedereinstieg, ein Ausweichen in geringfügige, nicht-existenzsichernde oder den Qualifikationen und Interessen der betreffenden Frauen nicht gerecht werdende Beschäftigungsverhältnisse sind Probleme, mit denen insbesondere alleinerziehende Mütter konfrontiert sind.



Dabei verfügen gerade alleinerziehende Mütter über Fertigkeiten und Kompetenzen, die sie in hohem Maße für eine verantwortungsvolle, kreative und dementsprechend honorierte Berufstätigkeit qualifizieren:

**Als alleinerziehende Mutter führen Sie ein Familienunternehmen mit Umsicht, Empathie und maximalem Organisationstalent,**

**Sie verbinden eine kurzfristig zielführende Arbeitsweise in idealer Weise mit einer Orientierung an nachhaltigem und langfristig verantwortungsbewusstem Wirtschaften,**

**Sie sind gesellschaftlich interessiert, sozial engagiert und zu persönlichem Einsatz bereit,**

**Sie sind ein Profi im Konfliktmanagement und Aufspüren von Win-Win-Konfliktlösungen, in Stressbewältigung sind Sie positiv erfahren, stehen nach Niederlagen schnell wieder auf und lassen sich in Krisenzeiten nicht unterkriegen,**

**Sie verfügen immer wieder und nach jedem Tief erneut über eine grundoptimistische Lebenshaltung,**

**Sie sind risiko- und probierfreudig, tagtäglich lern- und begeisterungsfähig und als Improvisationstalente äußerst kreativ.**

**Setzen Sie auf diesen Ihren Erfahrungsschatz!**

Stellen Sie Ihr Licht nicht unter den Scheffel nach dem Motto „Ich hab lange nichts gemacht... hab ja nur mit den Kindern... bin raus aus dem Beruf...“! Stehen Sie stattdessen – auch in Bewerbungen und Gesprächen mit potentiellen Arbeit- und Auftraggebern – zu Ihrem Potential, Ihren großartigen Fähigkeiten! Und zu Ihren Bedürfnissen und Ansprüchen – stehen Sie zu sich selbst! Setzen Sie sich tagtäglich aktiv für gesellschaftliche Rahmenbedingungen ein, die eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Familie möglich machen –, für Ihre und die Interessen Ihrer Kinder!



### Förderung durch Weiterbildung

Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft ist Aufgabe auch der Sächsischen Staatsregierung. Hierzu gehört insbesondere die Verbesserung der Chancen von Frauen am Arbeitsmarkt.

Das Programm "Qualifizierung von Personen in Elternzeit" wurde für Eltern entwickelt, die nach der vorübergehenden Betreuung ihres Kindes die Rückkehr in ihren Beruf planen. Finanziert wird das Programm mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) und des Freistaates Sachsen. Im Rahmen dieser Maßnahmen soll Frauen und Männern die Rückkehr ins Berufsleben erleichtert werden, indem sie sich während der Elternzeit weiterbilden, ihr Wissen auffrischen und sich so den aktuellen Bedürfnissen am Arbeitsplatz anpassen.

Für Frauen und Männer, die ihre Erwerbstätigkeit, Arbeitslosigkeit oder eine betriebliche Berufsausbildung wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben und in angemessener Zeit danach in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen, wurde das aus ESF- und Landesmitteln geförderte Programm „Qualifizierung von Berufsrückkehrern“ entwickelt.

Im Rahmen dieser Maßnahmen soll Frauen und Männern die Rückkehr ins Berufsleben erleichtert werden. Die Qualifizierung der Teilnehmer\_innen erfolgt dabei nach Beendigung der Elternzeit/Pflegezeit in ihren erlernten Berufen, in technischen und technologischen Bereichen, im Bereich Information und Kommunikation und neue Medien sowie in nachweislich zukunftssträchtigen Bereichen.

Informationen zu den genannten Angeboten erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Arbeitsverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter. Die dortigen Mitarbeiter\_innen können gegebenenfalls eine Zuweisung in ein ESF-Projekt der jeweiligen Region veranlassen. Darüber hinaus sind Informationen



auf den Internet-Seiten [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de), [www.esf-in-sachsen.de](http://www.esf-in-sachsen.de) bzw. [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de) abrufbar.

Die Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen (eaf) Sachsen e.V. kann Ihnen ebenfalls Informationen zum Thema bieten: Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen Sachsen e.V., Tauscherstraße 44, 01277 Dresden, Tel. (0351) 656154-40, [www.eaf-sachsen.de](http://www.eaf-sachsen.de).

### Förderung im öffentlichen Dienst

Das Sächsische Frauenförderungsgesetz dient der Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst durch die gezielte Förderung von Frauen. Das Gesetz schreibt verschiedene Fördermaßnahmen, z. B. Frauenförderpläne, familiengerechte Arbeitszeiten und Teilzeitbeschäftigung fest, die insbesondere berufstätigen Müttern die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen sollen. Dazu gehört auch die Förderung des beruflichen Wiedereinstiegs.

## Arbeitslosigkeit

### Arbeitslosengeld I

Arbeitslosengeld I ist keine Sozialleistung, sondern eine Versicherungsleistung aus der Arbeitslosenversicherung. Aus diesem Grund müssen Sie, um Anspruch auf Arbeitslosengeld I erheben zu können, eine Anwartschaftszeit erfüllen: Für den Bezug von Arbeitslosengeld I gilt die zwingende Voraussetzung, dass Sie in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung mindestens zwölf Monate in einem Versicherungsverhältnis (sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, Krankengeldbezug) gestanden haben.



Sind Sie arbeitslos, erfüllen die Anwartschaftszeit und haben sich persönlich arbeitslos gemeldet, so haben Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Das Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) unterscheidet zwei Arten der Meldung bei der Agentur für Arbeit: die Arbeitssuchendmeldung und die Arbeitslosmeldung.

### Arbeitssuchend- und Arbeitslosmeldung

Die Arbeitssuchendmeldung ist erforderlich, damit die Agentur für Arbeit Sie bei der Suche nach einer neuen Arbeitsstelle unterstützt. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Arbeitssuchendmeldung besteht spätestens drei Monate vor Beendigung eines Arbeits- oder außerbetrieblichen Ausbildungsverhältnisses. Sie muss persönlich bei einer Agentur für Arbeit erfolgen.

Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses weniger als drei Monate, so hat die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen.

Damit Sie die Fristen nicht versäumen, haben Sie auch die Möglichkeit, sich telefonisch unter 01801 - 555 111 arbeitssuchend zu melden. Voraussetzung für die Wirksamkeit der telefonischen Meldung ist jedoch, dass Sie die persönliche Arbeitssuchendmeldung nach terminlicher Vereinbarung in der Agentur für Arbeit nachholen.

Auch wenn Ihr/e Arbeitgeber\_in eine Weiterbeschäftigung in Aussicht stellt oder Sie den Fortbestand des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses gerichtlich geltend machen, besteht für Sie die Pflicht zur Meldung. Bitte beachten Sie, dass eine Sperrzeit von einer Woche eintreten kann, wenn Sie sich nicht, wie oben beschrieben, bei einer Agentur für Arbeit arbeitssuchend melden.

Die Arbeitslosmeldung ist eine unverzichtbare Voraussetzung für den Bezug von Arbeitslosengeld und muss spätestens am ersten Tag der Beschäftigungs-



losigkeit (frühestens drei Monate vorher) persönlich bei der für Ihren Wohnort zuständigen Agentur für Arbeit erfolgen. Formulare für die Arbeitslosmeldung erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Agentur für Arbeit.

Die Agentur für Arbeit errechnet und leistet Arbeitslosengeld I für jeden Kalendertag. Ist es für einen vollen Kalendermonat zu zahlen, so ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen: Für einen Monat, für den Sie Anspruch auf volle Auszahlung haben, erhalten Sie also 30 Tagesbeträge. Dadurch erhalten Sie künftig für volle Monate Arbeitslosengeld in gleich bleibender Höhe.

Für die Höhe des Arbeitslosengeldes sind von Bedeutung:

- das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das Sie in der letzten Beschäftigung vor Entstehung Ihres Leistungsanspruches durchschnittlich erzielt haben,
- das Vorhandensein eines Kindes im Sinne des § 32 Absatz 1, 3 bis 5 Einkommensteuergesetz,
- die zu berücksichtigende Lohnsteuerklasse.

### Bemessung und Bemessungsentgelt

Für Ansprüche, die seit dem 01.01.2005 entstehen, wird zur Bemessung nur auf Arbeitsentgelt aus versicherungspflichtigen Beschäftigungen im Bemessungszeitraum zurückgegriffen. Andere Versicherungspflichtzeiten (zum Beispiel Krankengeldbezug) wirken sich nicht mehr auf die Höhe des Arbeitslosengeldes aus.

Grundsätzlich umfasst der Bemessungszeitraum die beim Ausscheiden abgerechneten Entgeltabrechnungszeiträume innerhalb eines Jahres vor Ende des letzten Versicherungspflichtverhältnisses, d.h. vor Entstehung des Anspruchs. Sollten im Bemessungszeitraum weniger als 150 Tage mit Anspruch auf Ar-



beitsentgelt liegen, wird auf das innerhalb der letzten zwei Jahre erzielte Arbeitsentgelt zurückgegriffen. Können auch hier keine 150 Tage mit Anspruch auf Arbeitsentgelt festgestellt werden, wird das Arbeitslosengeld nach einer von vier Qualifikationsstufen fiktiv bemessen.

Aus dem maßgebenden Arbeitsentgelt wird ein kalendertägliches Bemessungsentgelt ermittelt.

Bei der Bemessung wird nur arbeitslosenversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt berücksichtigt, allerdings ohne Arbeitsentgelt, das wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlt worden ist. Eine freiwillige übertarifliche Lohnerhöhung, die für die letzten Monate des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt wird, damit sich ein höheres Arbeitslosengeld ergibt, kann zum Beispiel nicht berücksichtigt werden.

Sollten Sie Arbeitsentgelt erst nachträglich erhalten, zum Beispiel nach einem arbeitsgerichtlichen Verfahren, so legen Sie bei der Agentur für Arbeit eine berichtigte Arbeitsbescheinigung vor und fügen Unterlagen bei, aus denen der/die Mitarbeiter\_in der Agentur für Arbeit erkennen kann, dass der Anspruch auf das nachgezahlte Entgelt bereits im Bemessungszeitraum bestanden hat. Es wird dann geprüft, ob Ihnen nachträglich eine höhere Leistung bewilligt werden kann.

Rückwirkende tarifliche Lohnerhöhungen können nicht berücksichtigt werden, wenn sie erst nach Ihrem Ausscheiden vereinbart worden sind.

### Berücksichtigung von Erziehungszeiten

Zeiten zur Betreuung oder Erziehung eines Kindes während eines Bezugs von Elterngeld (oder Nichtbezuges wegen der Berücksichtigung von Einkommen) bleiben bei der Bildung des Bemessungszeitraumes außer Betracht. Es wird in der Regel auf das Arbeitsentgelt davor zurückgegriffen, soweit innerhalb des gegebenenfalls auf zwei Jahre erweiterten Bemessungsrahmens mindestens



ein Bemessungszeitraum von 150 Tagen mit Anspruch auf Arbeitsentgelt gebildet werden kann. Anderenfalls muss eine fiktive Bemessung vorgenommen werden.

### Fiktive Bemessung von Arbeitslosengeld I nach der Elternzeit

Nehmen Sie als berufstätige/r Mutter/ Vater Ihr gesetzliches Recht auf drei Jahre Elternzeit in Anspruch und werden danach arbeitslos, so folgt oft der Schock: Denn nicht Ihr früherer Verdienst wird bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes zu Grunde gelegt, sondern es erfolgt eine so genannte fiktive Bemessung.

Bei der fiktiven Bemessung werden Arbeitslose je nach beruflicher Qualifikation in vier Gruppen eingeteilt. Ein nach diesen Gruppen gestaffelter bestimmter Prozentsatz des Durchschnittsverdienstes aller Beschäftigten wird dann zur Grundlage der Berechnung Ihres Arbeitslosengeldes. Das auf diese Weise ermittelte Arbeitslosengeld ist jedoch in der Regel wesentlich niedriger, als es gewesen wäre, wenn der tatsächliche frühere Verdienst zu Grunde gelegt worden wäre. Der Unterschied kann durchaus mehrere hunderte Euro im Monat ausmachen.

Seit der oben genannten Neuregelung im SGB III häufen sich diese Fälle, die von betroffenen Müttern zurecht als äußerst ungerecht empfunden werden. Einerseits will der Staat durch die Elternzeit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern, andererseits werden vor allem Mütter, die diese Regelung in Anspruch nehmen, bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes benachteiligt. Verständlicherweise fühlen sich die betroffenen Frauen nachträglich für die Kindererziehungszeit „bestraft“.

Zwar bleiben nach § 130 Absatz 2 Nr. 3 SGB III Erziehungszeiten bei der Ermittlung des Bemessungszeitraums außer Betracht, doch beträgt andererseits der Bemessungsrahmen nur maximal zwei Jahre, so dass dem Wortlaut des Gesetzes entsprechend in den genannten Fällen in der Tat eine fiktive Bemessung vorzunehmen ist.



Allerdings könnte diese Regelung gegen höherrangiges Recht verstoßen und damit unwirksam bzw. unanwendbar sein. Insbesondere spricht vieles dafür, dass die Regelung der §§ 130, 132 SGB III vor dem Hintergrund europäischer Antidiskriminierungsrichtlinien keinen Bestand haben kann. Ohne diese Richtlinien hier im Detail zu zitieren, welche die Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit fordern, für die Bundesrepublik Deutschland verbindlich sind und nach Europäischen Grundsätzen vor deutschem Recht gehen, raten wir betroffenen Frauen zu Folgendem:

Wurde Ihr Arbeitslosengeld nach Ihrer Elternzeit fiktiv bemessen, so sollten Sie gegen den Arbeitslosengeldbescheid Widerspruch einlegen. Da die Regelung jedoch vom Wortlaut des Gesetzes gedeckt wird, ist die Aussicht auf Erfolg Ihres Widerspruchs gering, so dass Sie dann den Klageweg vor dem Sozialgericht beschreiten müssten. Im Klageverfahren kann das Gericht dazu angeregt werden, die Sache dem Europäischen Gerichtshof im Rahmen des so genannten Vorabentscheidungsverfahrens vorzulegen.

Wir empfehlen Ihnen, sich diesbezüglich beraten zu lassen. Selbst wenn die Widerspruchsfrist bereits abgelaufen sein sollte, gibt es die Möglichkeit, im Rahmen eines Überprüfungsantrages nach § 44 SGB X gegen den Arbeitslosengeldbescheid vorzugehen.

### Teilzeitbeschäftigung und Härteregelung

Haben Sie nach einem zusammenhängenden Zeitraum von sechs Beschäftigungsmonaten innerhalb der letzten dreieinhalb Jahre vor der Entstehung des Anspruches Ihre Arbeitszeit nicht nur vorübergehend durch Teilzeitvereinbarung um mindestens fünf Stunden vermindert und hat die verbliebene Arbeitszeit weniger als 80 Prozent der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit einer/s vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten betragen, so bleibt der Zeitraum mit der verminderten Arbeitszeit bei der Bildung des Bemessungszeitraumes außer Betracht. Es wird in der Regel auf das Arbeitsentgelt davor (mit der hö-



heren Arbeitszeit) zurückgegriffen. Es muss allerdings ein Bemessungszeitraum von mindestens 150 Kalendertagen mit Anspruch auf Arbeitsentgelt innerhalb der gegebenenfalls erweiterten Zweijahresfrist vor Anspruchsbeginn gebildet werden können. Anderenfalls ist eine fiktive Bemessung heranzuziehen.

Haben Sie im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vor Eintritt der Arbeitslosigkeit ein höheres Arbeitsentgelt erzielt als im letzten Jahr, so kann bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes der Bemessungszeitraum auf zwei Jahre erweitert werden. Das nach der Vergleichsberechnung höhere Bemessungsentgelt ist dann maßgebend.

Die Mitarbeiter\_innen der Agentur für Arbeit können allerdings zumeist nicht wissen, dass Ihr Verdienst früher deutlich höher war. Deshalb müssen Sie die Berechnung aus einem längeren Zeitraum selbst verlangen und die erforderlichen Unterlagen (Bescheinigung der Arbeitgeberin, Lohnabrechnungen) vorlegen.

Haben Sie innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Entstehung des aktuellen Anspruchs (in der Regel erster Tag der Arbeitslosigkeit) bereits Arbeitslosengeld nach einem höheren Bemessungsentgelt bezogen, so wird dieses auch der Bemessung Ihres jetzigen Anspruchs zu Grunde gelegt.

Die Höhe des Arbeitslosengeldes verringert sich, wenn Sie nicht mehr bereit oder in der Lage sind, die Zahl von Arbeitsstunden zu leisten, die Sie im Bemessungszeitraum geleistet haben (zum Beispiel wegen Betreuung eines Kindes oder wegen Minderung Ihres Leistungsvermögens).

Sondervorschriften für die Bemessung des Arbeitslosengeldes gibt es für die Zeit des Bezuges von Kurzarbeitergeld oder einer Winterausfallgeld-Vorausleistung sowie für Beschäftigungen mit flexiblen Arbeitszeiten.



### Krankheit während des Bezuges von Arbeitslosengeld I

Wenn Sie nach der Antragstellung oder während des Bezuges von Leistungen arbeitsunfähig krank werden, so melden Sie Ihre Arbeitsunfähigkeit unverzüglich der Agentur für Arbeit und fügen eine ärztliche Bescheinigung über Ihre Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer bei. Dauert Ihre Arbeitsunfähigkeit länger als zunächst vom Arzt bescheinigt, so müssen Sie dies durch eine weitere ärztliche Bescheinigung nachweisen. Wenn Sie wieder arbeitsfähig sind, teilen Sie dies ebenfalls sofort der Agentur für Arbeit mit.

Wurden Sie aufgefordert, sich bei der Agentur für Arbeit zu melden, und fällt der Meldetermin in die Zeit Ihrer Arbeitsunfähigkeit, so müssen Sie sich am ersten Tag nach Ende der Arbeitsunfähigkeit melden, wenn dies in der Meldeaufforderung so bestimmt wurde.

Bei Arbeitsunfähigkeit wird Ihnen – in Anlehnung an das für beschäftigte Arbeitnehmer\_innen geltende Entgeltfortzahlungsgesetz – Arbeitslosengeld bis zur Dauer von sechs Wochen weitergezahlt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Arbeitsunfähigkeit während des rechtmäßigen Leistungsbezuges eingetreten ist. Eine Leistungsfortzahlung kommt auch in Betracht bei Arbeitsunfähigkeit wegen einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation, nicht-rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch oder bei stationärer Behandlung.

Eine Leistungsfortzahlung erfolgt demnach nicht, wenn

- die Arbeitsunfähigkeit vor Leistungsbeginn oder
- während einer Zeit eingetreten ist, für die der Anspruch auf Leistung ruht (zum Beispiel während einer Sperrzeit).

Wurde Ihre Arbeitsunfähigkeit durch Sie selbst verschuldet oder durch andere Personen verursacht (zum Beispiel bei einem Verkehrsunfall), teilen Sie dies zusätzlich der Agentur für Arbeit mit und fügen der Krankmeldung eventuell vorhandene Unterlagen (zum Beispiel Unfallbericht, Name des Schädigers) bei.



Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als sechs Wochen, erhalten Sie, wenn Sie bei einer Krankenkasse pflichtversichert sind, nach Ablauf dieser Zeit in der Regel Krankengeld von Ihrer zuständigen Krankenkasse in Höhe des Betrages, der Ihnen zuletzt als Leistung von der Agentur für Arbeit gewährt wurde. Wenden Sie sich dazu an Ihre Krankenkasse.

Nach dem Bezug von Krankengeld müssen Sie sich für die Weiterzahlung von Arbeitslosengeld erneut persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos melden.

Endet während Ihrer Arbeitsunfähigkeit der Leistungsbezug, weil die Anspruchsdauer erschöpft ist, so wenden Sie sich zum Bezug von Krankengeld an Ihre Krankenkasse.

Ist nach ärztlichem Zeugnis die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes erforderlich, kommt eine Leistungsfortzahlung ebenfalls in Betracht. Die Dauer bemisst sich nach Lage des Einzelfalles. Nähere Auskünfte hierzu erhalten Sie von der Agentur für Arbeit.

### Urlaub während des Bezuges von Arbeitslosengeld I

Sind Sie arbeitslos, so haben Sie einen Urlaubsanspruch von 21 Kalendertagen im Jahr, Sie können also maximal für drei Wochen im Kalenderjahr in Urlaub fahren. Allerdings sind Sie verpflichtet, Ihre Ortsabwesenheit der Agentur für Arbeit vorab rechtzeitig anzuzeigen. Ihr\_e Arbeitsvermittler\_in wird Ihre Abwesenheit nur dann genehmigen, wenn in dieser Zeit keine Aussicht auf Vermittlung in Arbeit besteht und keine berufliche Bildungsmaßnahme vorgesehen ist.

Sie können auch länger als drei Wochen, bis zu sechs Wochen verreisen, vorausgesetzt die Agentur für Arbeit stimmt Ihrer Abwesenheit zu. Arbeitslosengeld erhalten Sie dann jedoch nur in den ersten drei Wochen.

Verreisen Sie länger als sechs Wochen oder sind Sie ohne vorherige Absprache mit Ihrem/r Arbeitsvermittler\_in ortsabwesend, so haben Sie für die gesamte



Dauer Ihrer Abwesenheit keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld, bereits ausgezahlte Leistungen werden zurückgefordert und Ihr Krankenversicherungsschutz ist unterbrochen.

### Finanzielle Hilfen für Existenzgründer\_innen

Arbeitnehmer\_innen, die durch Aufnahme einer selbstständigen hauptberuflichen Tätigkeit ihre Arbeitslosigkeit beenden, haben zur Sicherung ihres Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung in der Zeit nach der Existenzgründung Anspruch auf einen Gründungszuschuss.

Ein direkter Übergang von einer Beschäftigung in eine geförderte Selbstständigkeit ist nicht möglich. Der Gründungszuschuss wird nur dann geleistet, wenn der/die Arbeitnehmer\_in bis zur Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit Anspruch auf Entgeltersatzleistungen nach dem SGB III hat. Bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit müssen Gründer\_innen noch über einen Restanspruch auf Arbeitslosengeld I von mindestens 90 Tagen verfügen. Außerdem müssen sie die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der selbstständigen Tätigkeit darlegen. Bei begründeten Zweifeln an diesen Kenntnissen und Fähigkeiten kann die Agentur für Arbeit die Teilnahme an Maßnahmen zur Eignungsfeststellung oder zur Vorbereitung von Existenzgründungen verlangen. Eine fachkundige Stelle muss das Existenzgründungsvorhaben begutachten und die Tragfähigkeit der Existenzgründung bestätigen. Fachkundige Stellen sind insbesondere Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände und Kreditinstitute.

Der Gründungszuschuss wird in zwei Phasen geleistet. Für neun Monate wird der Zuschuss in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes zur Sicherung des Lebensunterhalts und 300 Euro zur sozialen Absicherung gewährt. Für weitere sechs Monate können 300 Euro pro Monat zur sozialen Absicherung gewährt werden, wenn eine intensive Geschäftstätigkeit und hauptberufliche



unternehmerische Aktivitäten dargelegt werden.

Geförderte Personen haben ab dem Monat, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, keinen Anspruch auf einen Gründungszuschuss.

Eine erneute Förderung ist nicht möglich, wenn seit dem Ende einer vorherigen Förderung von selbstständiger Tätigkeit weniger als 24 Monate vergangen sind. Bereits bewilligte Förderungen mit einem Existenzgründungszuschuss bleiben von den Änderungen unberührt.

In den ersten neun Monaten der Förderung mindert sich die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld um die Anzahl von Tagen, für die ein Gründungszuschuss gezahlt wurde.

Seit 2006 besteht die Möglichkeit, sich freiwillig in der Arbeitslosenversicherung zu versichern. Informationen dazu erhalten Sie über das Existenzgründerportal des Ministeriums für Wirtschaft und Energie unter [www.existenzgruender.de](http://www.existenzgruender.de).

### Arbeitslosengeld II

Arbeitslosengeld II, kurz: ALG II, umgangssprachlich auch Hartz IV genannt, wurde 2005 in Deutschland eingeführt und ist eine vom Bund über die Jobcenter getragene Sozialleistung für erwerbsfähige Arbeitslose und Hilfebedürftige. Das entscheidende Kriterium für den Bezug dieser Leistung ist, dass die/der Leistungsberechtigte erwerbsfähig ist und dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.

Der Begriff Arbeitslosengeld ist insofern irreführend, weil für den Bezug dieser Leistung weder Arbeitslosigkeit noch der vorherige Bezug von Arbeitslosengeld I notwendige Voraussetzungen sind. Arbeitslosengeld II kann auch ergänzend bzw. „aufstockend“ zu anderem Erwerbseinkommen, etwa bei zu geringem Einkommen, bei selbstständiger Arbeit, geringfügiger Beschäftigung oder einem Minijob oder Arbeitslosengeld I, bezogen werden, wenn dieses Einkommen und eventuell vorhandenes Vermögen nicht zur Deckung des Bedarfs



ausreichen. Der Bezug von Arbeitslosengeld II wird durch das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) geregelt und soll eine Grundsicherungsleistung auf dem Niveau des „soziokulturellen Existenzminimums“ bieten, d.h. es soll den Bedarf decken, der notwendig ist, um bei „sparsamem Wirtschaften“ am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

### **Kritik: Arbeitslosengeld II ist Armut von Alleinerziehenden und deren Kindern per Gesetz.**

Dass das Angewiesensein auf Arbeitslosengeld II sowohl Erwachsenen als auch deren Kindern eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben tatsächlich verwehrt, spüren insbesondere Alleinerziehende – größtenteils alleinerziehende Mütter, die aufgrund ihrer familiären Verantwortlichkeiten häufig nicht in Vollzeit und/oder nicht entsprechend ihren Qualifikationen und Bedürfnissen berufstätig sein können. Neben der anspruchsvollsten aller Aufgaben, der Erziehung, Bildung und Fürsorge für Kinder, die diese Mütter allein bewältigen, managen sie ihren Familienhaushalt und sind nicht selten zudem zumindest geringfügig oder in Teilzeit, oft aber auch in Vollzeit berufs- und/oder ehrenamtlich tätig. Reicht das Einkommen einer alleinerziehenden Mutter nicht aus, um den eigenen und den Lebensunterhalt ihres/r Kindes/Kinder abzusichern, und ist die Familie somit auf Sozialleistungen angewiesen, so „honoriert“ unsere Gesellschaft die Doppel- und Dreifachbelastung einer alleinerziehenden Mutter mit einer Grundsicherungsleistung auf dem Niveau des so genannten „soziokulturellen Existenzminimums“. Diese kann die Hilfesuchende nach Durchlaufen einer oft sehr demütigenden und entwürdigenden Prozedur der Antragstellung vom Jobcenter erhalten.

Die Maßgabe des „sparsamen Wirtschaftens“ bedeutet, dass Familien im ALG-II-Bezug das Einkufen von billigsten Lebensmitteln und Kleidern ausschließlich im Discounter, bei der Tafel, in Second-Hand-Läden und Kleiderkammern zugemutet wird; Freizeitaktivitäten, die Geld kosten, z.B. Zoo-, Theater-, Kino-,



Konzert-, Museums-, Zirkusbesuche, Wochenendausflüge, Ferienfreizeiten, Urlaubs- und Bildungsreisen etc. sind selten oder gar nicht möglich. Einem Kind, dessen alleinerziehende Mutter Leistungen nach dem SGB II beziehen muss, gesteht das Jobcenter über das Bildung-und-Teilhabe-Paket 10 Euro monatlich für die Teilnahme an kulturellen Aktivitäten zu: Das sind wöchentlich 45 Minuten musikalische Früherziehung in der kommunalen Musikschule, wenn das Kind noch klein ist; für die Teilnahme größerer Kinder und Jugendlicher am Instrumental- oder Tanzunterricht reicht das Geld allerdings nicht aus; sportliche Aktivitäten, etwa die Mitgliedschaft im Sportverein, Mal- oder Sprachkurse sind neben der musikalischen Bildung ebenfalls nicht finanzierbar.

Viele Kindertageseinrichtung und Schulen bieten derzeit regelmäßig kostenpflichtige Freizeit- oder Fördermöglichkeiten an, beispielsweise Englisch-, Sport-, Selbstverteidigungskurse, eine Tischlerwerkstatt, eine Gruppe junger Naturforscher, Instrumentalunterricht, Museums-, Zoo- und Theaterbesuche. Kinder aus Einelternfamilien mit geringem Einkommen stehen dabei entweder schnell im Abseits, einfach weil diese Angebote von alleinerziehenden Eltern schwer oder gar nicht zu finanzieren sind. Oder aber Kinder und alleinerziehende Eltern müssen ständig um Teilhabe und Preisermäßigungen bitten und sich für eine defizitäre Situation rechtfertigen, die nicht durch sie persönlich, sondern gesellschaftlich-strukturell und politisch verursacht worden ist.

Das Risiko, arm zu sein und am sozialen und kulturellen Leben eben nicht gleichwertig teilnehmen zu können, ist für alleinerziehende Eltern und ihre Kinder besonders groß. Dezierte Kritik richtet sich deshalb gegen eine Sozialgesetzgebung, die alleinerziehende Eltern und deren Kinder ins gesellschaftliche Abseits drängt, und an eine Gesellschaft, die das kritik- und tatenlos hinnimmt.



### Leistungen allgemein

Der notwendige Lebensunterhalt mit Ausnahme der Kosten für Unterkunft und Heizung wird in so genannten Regelsätzen gewährt. Es wird davon ausgegangen, dass die Regelleistung die Kosten für Ernährung, Körperpflege, Hausrat und Bedürfnisse des täglichen Lebens pauschal abdeckt.

Die Feststellung Ihres Anspruches auf Arbeitslosengeld II berücksichtigt, ob Sie allein leben oder mit anderen Familienmitgliedern eine Bedarfsgemeinschaft bilden. Bei der Berechnung von Arbeitslosengeld II wird Ihr Einkommen und Vermögen und das aller Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt. Die gleichen Kriterien gelten für Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften und eingetragene Lebenspartnerschaften. Als Einkommen werden alle Einnahmen berücksichtigt, die Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft während eines Bewilligungszeitraumes, der in der Regel sechs bis neun Monate beträgt, erzielen. Dasselbe gilt für Vermögen, wobei sowohl auf Vermögen als auch auf Einkommen bestimmte Frei- bzw. Absetzbeträge entfallen. In besonderen (unten benannten) Lebenssituationen können auch Mehrbedarfe und einmalige Leistungen vom Jobcenter übernommen werden. Mit der Bewilligung von Arbeitslosengeld II werden in der Regel auch die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung übernommen.

Die Auszahlung von Arbeitslosengeld II erfolgt monatlich im Voraus.

### Bedarfsgemeinschaft

Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören die Mitglieder eines Haushalts, deren individuelle Bedarfe unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft festgestellt werden. Eine Bedarfsgemeinschaft besteht aus

- mindestens einer/m erwerbsfähigen Hilfebedürftigen,
- des Weiteren aus deren/dessen nicht dauernd getrennt lebender/m Ehegattin/Ehegatten,



- aus deren/dessen nicht dauernd getrennt lebender/m Lebenspartner\_in,
- aus den zum Haushalt gehörenden Kindern, wenn sie noch nicht 25 Jahre alt sind und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und/oder Vermögen sichern.

Zur Haushaltsgemeinschaft zählen alle in einem Haushalt lebenden Personen, unabhängig von Geschlecht, Alter und verwandtschaftlichen Bindungen.

Als eheähnliche Gemeinschaft gilt eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft von zwei Personen, die so eng ist, dass sie von den Partner\_innen ein gegenseitiges Entstehen im Bedarfsfall erwarten lässt. Indizien für das Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft sind insbesondere eine dauerhafte Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft, die gemeinsame Betreuung und Versorgung von Kindern im Haushalt sowie die wechselseitige Befugnis, über das gemeinsame tägliche Wirtschaften hinaus über Einkommens- und Vermögensgegenstände der Partnerin/des Partners zu verfügen.

Leben Sie in einer Wohngemeinschaft und beantragen Arbeitslosengeld II, so müssen Sie keine Angaben über die persönlichen Verhältnisse einer Mitbewohnerin/eines Mitbewohners machen. In diesem Fall reicht es aus, wenn Sie in Ihrem Antragsformular den Mietanteil Ihrer Mitbewohnerin/Ihres Mitbewohners nennen oder deren Untermietzahlung als Einkommen angeben. In einer Wohngemeinschaft mit mehreren erwerbsfähigen Erwachsenen können sich somit theoretisch genauso viele Bedarfsgemeinschaften ergeben, wie es Mitglieder der Wohngemeinschaft gibt.

### „Temporäre Bedarfsgemeinschaft“ (Sozialgeld und Umgang)

Wenn Kinder im Rahmen der Umgangsregelung regelmäßig tageweise im Haushalt des anderen Elternteils leben, handelt es sich laut Rechtsprechung dabei um eine „temporäre Bedarfsgemeinschaft“. Der umgangsberechtigte Eltern-



teil kann für diese Tage selbst Sozialgeld für das Kind beantragen. Derzeit geht das Jobcenter in solchen Fällen wie folgt vor: Eine temporäre Bedarfsgemeinschaft besteht an jedem Tag, an dem sich das Kind länger als zwölf Stunden dort aufhält. Für diese Tage kann das Jobcenter Alleinerziehenden anteilig das Sozialgeld für Ihr Kind und den Mehrbedarf für Alleinerziehende kürzen, gegebenenfalls auch rückwirkend. Mitunter werden sogar die Kosten der Unterkunft für die Tage des Umgangs anteilig abgezogen. Selbst wenn der umgangsberechtigte Elternteil keine Sozialleistungen für sich oder das Kind bezieht, kann das Jobcenter das Sozialgeld der/des Alleinerziehenden anteilig kürzen.

Diese Praxis ist nicht zu akzeptieren. Wenn Sie von den genannten Kürzungen betroffen sind, lassen Sie sich unbedingt beraten. Diesbezügliche Beratung erhalten Sie beispielsweise bei SHIA e.V., Landesverband Sachsen. Vereinbaren Sie einen Termin! Legen Sie begründeten Widerspruch ein! Zusätzlich verweisen wir hier ausdrücklich auf die Stellungnahme des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. unter: [www.vamv.de](http://www.vamv.de) > Stellungnahmen.

### Regelleistung

Einen Anspruch auf die volle Regelleistung haben erwachsene alleinstehende Personen, erwachsene alleinerziehende Personen sowie erwachsene Personen, deren Partner\_in minderjährig ist. Sie beträgt seit Januar 2016 bundeseinheitlich 404 Euro.

Alleinstehende Personen bis zu einem Alter von 24 Jahren erhalten 324 Euro.

Die Regelleistung für eine\_n Partner\_in in einer Ehe, Lebenspartnerschaft, eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft beträgt jeweils 364 Euro.



Kinder, die jünger als 6 Jahre alt sind, erhalten 237 Euro, Kinder zwischen 6 und 13 Jahren 270 Euro und Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren 306 Euro. Auch Volljährige unter 25 Jahren, die im Haushalt ihrer Eltern wohnen, erhalten 324 Euro.

### Unterkunft und Heizung

Kosten der Unterkunft und Heizung werden, soweit sie angemessen sind, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen übernommen. Dabei werden die Verhältnisse, insbesondere die Höhen der Mieten auf dem örtlichen Wohnungsmarkt berücksichtigt. Kosten für eine unangemessene Wohnung werden nach § 22 Absatz 1 SGB II nur so lange anerkannt, wie es Leistungsberechtigten nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Kosten zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Haben Sie ein eigenes Haus oder eine Eigentumswohnung, gehören zu den Kosten der Unterkunft die damit verbundenen Belastungen, jedoch nicht die Tilgungsraten für Kredite.

Personen, die noch nicht 25 Jahre alt sind, haben nach § 22 Absatz 5 SGB II im Regelfall keinen Anspruch auf Übernahme der Kosten der Unterkunft, außerdem wird nach § 24 Abs. 6 SGB II keine Erstaussstattung gewährt.

Sind Sie noch nicht 25 Jahre alt und wollen bei Ihren Eltern ausziehen, so bekommen Sie die Kosten für Unterkunft und Heizung nur dann ersetzt, wenn der kommunale Träger Ihrem Auszug zuvor zugestimmt hat. Die Zustimmung erhalten Sie über die/den für Ihre Leistungen zuständige\_n Ansprechpartner\_in wenn

- „schwerwiegende soziale Gründe“ vorliegen, die den Umzug erforderlich machen,
- der Umzug zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt nötig ist oder
- ein sonstiger schwerwiegender Grund vorliegt.



### Mehrbedarfe für Schwangere, Alleinerziehende und in anderen Lebenssituationen

Nach Maßgabe von § 21 SGB II werden in bestimmten Lebenssituationen von Hilfebedürftigen über den Regelbedarf hinausgehende Mehrbedarfe zuerkannt und als prozentualer Aufschlag auf den Regelbedarf erbracht.

Werdende Mütter haben ab der 13. Schwangerschaftswoche einen Anspruch auf die Gewährleistung eines Mehrbedarfs in Höhe von 17 Prozent der Regelleistung. Das sind bei einem derzeitigen Regelbedarf von 404 Euro 68,68 Euro.

Als Alleinerziehende/r können Sie einen Mehrbedarf in Höhe von 36 Prozent der Regelleistung, derzeit 145,44 Euro, geltend machen, wenn Sie mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren in einem Haushalt leben.

Leben Sie als Alleinerziehende/r mit vier oder fünf Kindern unter 16 Jahren in einem Haushalt, so erhalten Sie für das 4. und 5. Kind zusätzlich einen Zuschlag von 12 Prozent, bzw. 48,48 Euro, je Kind.

Ein Mehrbedarf in Höhe von 12 Prozent, derzeit 48,48 Euro, wird Ihnen zuerkannt, wenn Sie mit einem Kind zwischen 7 und 17 Jahren oder mit zwei Kindern im Alter von 16 oder 17 Jahren (48,48 Euro je Kind) in einem Haushalt leben.

Mehr als fünf Kinder werden durch die Regelung des Arbeitslosengeldes II nicht berücksichtigt.

Bei der Frage, ob jemand alleinerziehend im Sinne des Gesetzes ist, kommt es allein auf die tatsächlichen Lebensverhältnisse an. Einer Person steht auch dann der Mehrbedarf zu, wenn sie mit weiteren Familienangehörigen, wie Eltern, Großeltern oder Geschwistern, zusammenlebt. Nach einem Urteil des Bundessozialgerichtes schließt die Möglichkeit, dass in letzterem Fall eine Betreuung des Kindes durch andere Familienangehörige erfolgen könnte, den Anspruch auf Mehrbedarf nicht aus.



Leben Eltern getrennt voneinander und betreuen und erziehen ihr Kind im Wechsel, so steht der Mehrbedarf demjenigen Elternteil zu, der prozentual einen höheren Anteil an der Erziehung des Kindes trägt.

Außerdem kann – nach Einzelfallprüfung durch das Jobcenter – ein Zuschlag für Mehrbedarf gewährt werden

- für Menschen mit Behinderung,
- für Menschen, die aus medizinischen Gründen eine kostenaufwändigere Ernährung benötigen; Grundlage dafür ist ein ärztliches Attest, aus dem die Erkrankung, die Notwendigkeit einer besonderen Kost und der ursächliche Zusammenhang zwischen Krankheit und notwendiger Krankenkost hervorgehen,
- für Menschen, die in einer Wohnung mit dezentraler Warmwasserversorgung leben,
- wenn Menschen einen unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen Sonderbedarf haben, beispielsweise Pflegeprodukte bei Neurodermitis, Hygieneartikel bei ausgebrochener HIV-Infektion, Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechtes oder vergleichbare Härtefälle.
- 

Wenn durch Ihre besondere, individuelle Lebenslage, beispielsweise aus medizinischen Gründen, für Sie ein unabweisbarer Mehrbedarf entsteht, der durch die Regelleistung nicht erfasst wird, zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aber zwingend abgedeckt werden muss, so empfehlen wir Ihnen dringend, sich dahingehend von entsprechenden Vereinen und Selbsthilfegruppen, beispielsweise dem Shia e.V., dem Behindertenverband Sachsen oder Erwerbslosen-/Arbeitsloseninitiativen, beraten zu lassen.



## Einmalige Leistungen

Über die Regelleistung hinaus können Sie – ebenfalls nach Einzelfallprüfung - einmalige Leistungen als Darlehen oder Geld- und Sachleistung erhalten für:

- die Erstausrüstung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte, jedoch keine Unterhaltungsgeräte, wie Fernseher, etwa nach der Trennung von Eheleuten oder nichtehelichen Lebensgefährten\_innen, bei Auszug eines Kindes aus dem Elternhaus, oder wenn Einrichtungsgegenstände nach einem vom Grundsicherungsträger veranlassten Umzug unbrauchbar werden;
- die Erstausrüstung für Bekleidung (z.B. bei starker Gewichtszu- oder -abnahme) und die Erstausrüstung bei Schwangerschaft (Schwangerschaftsbekleidung) und bei Geburt (erstmalige Bekleidung des Neugeborenen, notwendige Möbel wie Schrank/Wickelkommode, Kinderwagen, Kinderbett, später Jugendbett);
- Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen, Miete für therapeutische Geräte.

Sie müssen diese einmaligen Leistungen gesondert beantragen. Auch wenn Sie kein Arbeitslosengeld II beziehen und hilfebedürftig sind, können Sie diese einmaligen Leistungen in Anspruch nehmen, es wird allerdings von Ihnen erwartet, dass Sie sich angemessen an den entstehenden Kosten beteiligen.

Nochmals unsere Empfehlung: Lassen Sie sich in Beratungsstellen oder Vereinen dahingehend beraten, welche Leistungen Sie wo und in welcher Form beantragen können!



## Anrechnung von Einkommen/ Freibetrag bei Erwerbstätigkeit

Von Ihren Einnahmen durch Erwerbstätigkeit können Sie zunächst Aufwendungen absetzen wie

- die auf das Einkommen entfallenden Steuern,
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung,
- Werbungskosten,
- gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen, z.B. Kfz-Haftpflicht,
- zusätzlich 30 Euro monatlich für angemessene private Versicherungen,
- Beiträge für eine „Riester-Rente“.

Außerdem wird auf Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein Freibetrag gewährt, der von der Höhe des erzielten Brutto- und Nettoeinkommens abhängig ist. Gehen Sie einer Erwerbstätigkeit nach, so wird ein Teil Ihres Einkommens auf die Grundsicherung angerechnet. Ausgehend davon, dass Einkommen vorrangig zur Sicherung des Lebensunterhaltes eingesetzt wird, verringern sich somit die gewährten Sozialleistungen zum Lebensunterhalt, Sie erhalten also weniger Geld vom Jobcenter. Freibeträge sorgen aber dafür, dass die/der Erwerbstätige am Ende auch mehr Geld zur Verfügung hat.

Für die Berechnung des Ihnen zustehenden Freibetrages gilt Folgendes:

- entscheidend ist das Bruttoeinkommen, d.h. Ihr Einkommen, bevor Sie Steuern und Abgaben zahlen,
- die Freibeträge werden addiert,
- die ersten 100 Euro bleiben komplett anrechnungsfrei (Grundfreibetrag),
- zusätzlich bleiben 20 Prozent des über 100 Euro, aber unter 800 Euro liegenden Teils Ihres Bruttoeinkommens anrechnungsfrei,
- 10 Prozent Ihres über 800 Euro liegenden Einkommens werden nicht angerechnet,
- die Verdienstobergrenze liegt für Leistungsberechtigte mit mindestens einem Kind bei 1500 Euro, für Leistungsberechtigte ohne Kind bei 1200 Euro.



### Beispiel:

Bei einem Bruttoeinkommen von 1.000 Euro beträgt Ihr Nettoeinkommen in der Steuerklasse II rund 800 Euro. Der Ihnen zustehende Freibetrag errechnet sich aus dem Bruttoeinkommen von 1.000 Euro. Davon liegen 200 Euro über der 800-Euro-Grenze; von diesen bleiben 10 Prozent, also 20 Euro, anrechnungsfrei. Von den verbleibenden 800 Euro liegen 700 Euro über der 100 Euro-Grenze. Davon werden 20 Prozent, also 140 Euro, nicht angerechnet. Die verbleibenden 100 Euro sind komplett anrechnungsfrei. Es steht Ihnen also ein Freibetrag von  $(20+140+100)$  260 Euro zu.

Etwa 200 Euro zahlen Sie an Steuern und Sozialabgaben. Auf die Grundsicherung angerechnet wird nur Ihr Nettoeinkommen von 800 Euro, gemindert um den Freibetrag von 260 Euro. Ihre Grundsicherung wird also um 540 Euro gekürzt. Unterm Strich haben Sie 260 Euro mehr in Ihrer Familienkasse.

### Anrechnung von Vermögen/ Vermögensgrundfreibetrag

Jeder/m volljährigen Hilfebedürftigen steht jeweils ein Vermögensgrundfreibetrag von 150 Euro je vollendetes Lebensjahr, mindestens jedoch 3.100 Euro, maximal 9.750 Euro zu. Jedem minderjährigen Hilfebedürftigen Kind steht ein Vermögensgrundfreibetrag von 3.100 Euro zu. Jede/r in der Bedarfsgemeinschaftlebende/n Hilfebedürftige erhält zusätzlich einen Freibetrag von pauschal 750 Euro, der für notwendige Anschaffungen vorgesehen ist.

### Freibeträge für private, staatlich geförderte und betriebliche Altersvorsorge

Zusätzlich zum Vermögensgrundfreibetrag steht jeder/m erwerbsfähigen Hilfebedürftigen ein Freibetrag in Höhe von 250 Euro je vollendetes Lebensjahr für die private Altersvorsorge zu, maximal jedoch 16.250 Euro. Voraussetzung für dessen Inanspruchnahme ist allerdings, dass die Verwertung der Anlage vor



Eintritt in den Ruhestand vertraglich unwiderruflich ausgeschlossen ist; auch Rückkauf, Kündigung oder Beleihung dürfen nicht möglich sein. Ein Ausschluss der Verwertung vor dem 60. Lebensjahr reicht jedoch aus.

Besonderen Schutz genießt das durch das Altersvermögensgesetz geförderte Vermögen einer „Riester-Rente“. Geschützt sind neben den geförderten Beiträgen auch die daraus erzielten Erträge.

Auf Betriebsrenten wird bei der Berechnung des Arbeitslosengeld II ebenfalls nicht zurückgegriffen, insofern diese ausschließlich arbeitgeberfinanziert sind und eine Verfügung vor dem Eintritt des Versorgungsfalles ausgeschlossen ist.

### Kosten der Kinderbetreuung bei Weiterbildungsmaßnahmen

Kosten, die Ihnen während der Teilnahme an einer Weiterbildung für die Betreuung von aufsichtsbedürftigen Kindern entstehen, können vom Jobcenter übernommen werden. Als aufsichtsbedürftig im Sinne der Arbeitsförderung gelten Kinder, die noch nicht 15 Jahre alt sind. Als Betreuungskosten werden anerkannt:

- Kindergarten- und Hortgebühren,
- Kosten für eine Tagesmutter,
- Mehraufwendungen für die Betreuung bei Nachbarn und Verwandten.

Verpflegungskosten sind keine Kinderbetreuungskosten.

Die Kinderbetreuungskosten übernimmt das Jobcenter in Höhe von 130 Euro monatlich je Kind.

### Urlaub während des Bezugs von Arbeitslosengeld II

Einen Urlaubsanspruch im eigentlichen Sinne haben Sie als Empfänger\_in von Arbeitslosengeld II nicht. Sie können sich jedoch für insgesamt drei Wochen im Kalenderjahr außerhalb Ihres Wohnortes aufhalten. Dazu müssen Sie vorab die



Zustimmung Ihrer Arbeitsvermittlerin eingeholt haben. Während Ihrer Ortsabwesenheit brauchen Sie sich nicht aktiv um Arbeit zu bemühen. Nach Ihrer Rückkehr sind Sie verpflichtet, sich unverzüglich zurückzumelden. Eine unerlaubte Ortsabwesenheit oder eine verspätete Rückmeldung kann zum Wegfall und gegebenenfalls zur Rückforderung der bereits gezahlten Leistungen führen.

Haben Sie das 58. Lebensjahr vollendet und Arbeitslosengeld II unter erleichterten Bedingungen beantragt, kann unter bestimmten Voraussetzungen Ihr/e Ansprechpartner\_in beim Jobcenter einer Ortsabwesenheit von bis zu 17 Wochen im Kalenderjahr zustimmen.

### Rechtsmittel richtig einlegen

Das Bundessozialgericht (Urteil vom 7. November 2006 - B 7b AS t3/06 R) hat betont, dass jedes einzelne Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft einen individuellen Leistungsanspruch hat und dass diese individuellen Ansprüche auch in den Bescheiden klar ersichtlich sein müssen. Deshalb enthalten Bewilligungsbescheide Tabellen, die für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft die Leistungsbeträge (Regelleistung und Unterkunft) einzeln ausweisen. Einen Gesamtleistungsanspruch der Bedarfsgemeinschaft gibt es nicht.

Wenn es aber keinen Leistungsanspruch der Bedarfsgemeinschaft, sondern nur individuelle Ansprüche von Personen gibt, dann muss im Streitfall auch der Anspruch jeder Person mit Widerspruch und Klage verfolgt werden, so das Gericht. Diese Vorgabe gilt für Widersprüche und Klagen immer dann, wenn im Streit mit dem Jobcenter die individuellen Leistungsansprüche von mehreren Personen berührt werden.

#### Zwei Beispiele:

1. Die angemessene Miete ist strittig: Das Jobcenter zahlt nicht die tatsächlichen, sondern nur die „angemessenen“ Unterkunftskosten. Dann sind über die ProKopf-Wohnkostenanteile die Leistungsansprüche mehrerer Personen betroffen.



2. Die Einkommensanrechnung ist falsch: Das Amt rechnet zu viel Einkommen an. Da Einkommen nach einem speziellen Schlüssel auf die Personen der Bedarfsgemeinschaft verteilt wird, sind auch hier mehrere Leistungsansprüche betroffen.

Legen Sie Widerspruch gegen einen Bescheid des Jobcenters ein, so sollten Sie zunächst klarstellen:

Welche Leistungsansprüche welcher Personen sind strittig und Gegenstand des Widerspruchs oder der Klage?

Wer darf wen im Verfahren vertreten im Sinne von „Für-den-Anderen-auf-treten-und-sprechen“?

Die Vorgabe des Bundessozialgerichtes betrifft vor allem den ersten Aspekt.

#### Zum ersten oben genannten Beispiel:

Das Jobcenter kürzt – Ihres Erachtens rechtswidrig – die bewilligten Kosten für die Unterkunft, beispielsweise um 100 Euro. Ihre Bedarfsgemeinschaft umfasst vier Personen: Sie, ein 18jähriges und zwei minderjährige Kinder. Würden in diesem Fall nur Sie Widerspruch einlegen und klagen, dann könnte ein Sozialgericht das Amt dazu verpflichten, Ihnen die rechtmäßigen Unterkunftskosten zu zahlen, im Beispielfall 25 Euro. Die Ansprüche der anderen Personen Ihrer Bedarfsgemeinschaft wären aber nicht Gegenstand des Verfahrens. Da es keinen Gesamtanspruch der Bedarfsgemeinschaft gibt, umfasst die Klage einer Person nur den jeweiligen individuellen Anspruch und gilt nicht stellvertretend für die ganze Bedarfsgemeinschaft.

Deshalb empfehlen wir beim Einlegen eines Widerspruchs gegenüber dem Jobcenter folgendes Vorgehen:

Die Vorgabe des Bundessozialgerichtes, dass individuelle Leistungsansprüche auch jeweils „eigenständig“ geltend gemacht werden müssen, kann durchaus in einem Schriftstück geschehen. Sie müssen also in einer Vier-Personen-Bedarfsgemeinschaft nicht vier separate Widerspruchsschreiben verfassen. Entscheidend ist vielmehr klarzustellen, welche Ansprüche von welchen Personen



strittig sind und angefochten werden, konkret: Die volljährigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft werden im Briefkopf als Absender genannt und alle volljährigen Mitglieder unterschreiben den Widerspruch.

Der Text kann wie folgt lauten:

*„Hiermit lege ich Widerspruch ein gegen den Bescheid vom...“*

Sind auch die Ansprüche minderjähriger Kindern betroffen, so lautet der Text:

*„Hiermit lege ich – auch als gesetzliche Vertreterin für meine minderjährigen Kinder (namentlich genannt) – Widerspruch ein gegen den Bescheid vom...“*

Die Tipps für den Widerspruch gelten analog für die Klage. Wichtig ist hierbei, dass alle Personen, die betroffen sind und sich wehren wollen, auch als Kläger\_innen aufgeführt werden, auch die minderjährigen Kinder, und dass alle volljährigen Personen die Klage unterschreiben.

Bei einer Klage können Sie sich nach § 73 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch so genannte „prozessfähige Bevollmächtigte“, z.B. durch Anwält\_innen, gewerkschaftlichen Rechtsschutz, auch natürliche Personen, vertreten lassen. Die „Bevollmächtigung“ nach dem SGG bleibt durch die Vorgabe des Bundessozialgerichtes unberührt.

Wollen Sie sich vertreten lassen, so müssen Sie laut § 73 Abs. 2 SGG dazu schriftlich eine Vollmacht erteilen und einreichen bzw. die Vollmacht beim Gericht zur Niederschrift geben.

Das Sozialgerichtsgesetz besagt allerdings auch: *„Bei Ehegatten oder Lebenspartnern und Verwandten in gerader Linie [also im Eltern-Kind-Verhältnis] kann die Bevollmächtigung unterstellt werden“*. D.h. wenn alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft als Kläger\_innen aufgeführt sind und somit der Gegenstand der Klage klagestellt ist, kann ein/e Volljährige/r der Bedarfsgemeinschaft durchaus als Bevollmächtigte/r für die Kläger\_innen auftreten und die Klage(n) einreichen und verfolgen – dazu ist noch nicht einmal eine Vollmacht notwendig. Das Auftreten als Bevollmächtigte/r ist rechtlich gesehen etwas anderes als die unzulässige Konstruktion: ein/e Kläger\_in klagt für die Bedarfs-



gemeinschaft den strittigen Gesamtanspruch der Bedarfsgemeinschaft ein. Eheähnliche Paare fallen nicht unter die Vermutung des § 73 SGG. In ihrem Fall ist eine schriftliche Vollmacht notwendig, wenn eine Vertretung gewünscht wird.

## Sozialhilfe

Wer in der Bundesrepublik in Not gerät, soll dennoch ein menschenwürdiges Leben führen können. Wer dies nicht aus eigener Kraft bewältigen kann, erhält Sozialhilfe. Sie ist kein Almosen für die betroffenen Menschen, sondern eine gesetzlich verankerte Unterstützung für Jede\_n, die/der sich nicht selbst helfen und auch nicht auf andere Unterstützung zählen kann. Sozialhilfe soll Hilfebedürftige auch in die Lage versetzen, ihr Leben möglichst bald wieder aus eigener Kraft zu gestalten. Deshalb haben die Regelungen zur Stärkung der Selbsthilfe besondere Bedeutung.

Grundsätzlich spielt es keine Rolle, ob die Notlage selbst verursacht worden ist oder nicht. Auf fast alle Leistungen der Sozialhilfe besteht ein Rechtsanspruch. Wer in Not geraten ist, erhält individuelle Hilfe, bei der die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Sozialhilfe kann als persönliche Hilfe, als Geldleistung oder als Sachleistung erteilt werden.

Bedürftige Nichterwerbsfähige sowie bedürftige Personen über 65 Jahre können Sozialhilfe erhalten, d.h. insbesondere Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII.

### Ziele und Grundsätze der Sozialhilfe

Die Aufgabe der Sozialhilfe ist laut § 1 Satz 1 SGB XII, *„den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht“*. Im Falle unzureichenden Einkommens und Vermögens soll die Sozialhilfe den soziokulturellen Mindestbedarf abdecken und eine Lebensführung



auf gesellschaftlich akzeptablem Niveau ermöglichen. Andere Belastungen wie Behinderung, Pflegebedürftigkeit oder besondere soziale Schwierigkeiten versucht die Sozialhilfe im Bedarfsfall auszugleichen, indem sie die erforderlichen Unterstützungsleistungen mit dem Ziel, dass die betroffenen Personen möglichst unbeeinträchtigt am gesellschaftlichen Leben teilhaben können, bereitstellt.

Ein zentrales Ziel der Sozialhilfe ist es, die Selbsthilfekräfte zu stärken: Die Leistung soll *"so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinzuwirken"* (§ 1 Satz 2 SGB XII). Weiterhin wird erwartet, dass Leistungsberechtigte und Träger der Sozialhilfe zur Erreichung dieser Ziele zusammen arbeiten.

Die Leistungen werden auf den individuellen Bedarf abgestimmt und berücksichtigen dabei die Lebenslage, die Wünsche und die Fähigkeiten der Leistungsberechtigten (§ 9 SGB XII).

Sozialhilfe ist eine nachrangige Leistung und wird daher in der Regel erst dann erbracht, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind, so etwa das Einkommen und Vermögen der/des Leistungsberechtigten und gegebenenfalls der zu ihrem/seinem Unterhalt verpflichteten Personen, ihre/seine eigene Arbeitskraft, ihre/seine Ansprüche gegenüber vorrangigen Sicherungssystemen (§ 2 SGB XII).

Sozialhilfe muss beantragt werden, auch wenn das Gesetz besagt, dass sie unmittelbar einsetzt, sobald dem Träger der Sozialhilfe bekannt wird, dass die Leistungsvoraussetzungen gegeben sind. Eine Ausnahme bilden hierbei lediglich die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel (§ 18 SGB XII).

Leistungen der Sozialhilfe werden als Dienstleistung, Geldleistung oder Sachleistung erbracht, wobei Geldleistungen grundsätzlich Vorrang gegenüber Sachleistungen haben (§ 10 SGB XII). Die Leistungserbringung beschränkt sich



aber nicht auf finanzielle Unterstützung, sondern umfasst immer auch Beratung, Aktivierung und weitere Unterstützungsformen, die auf eine Unabhängigkeit von der Sozialhilfe hinwirken (§ 11 SGB XII).

Der Vorrang ambulanter vor stationärer Hilfe wird durch verschiedene Regelungen verstärkt, so etwa dadurch, dass die Leistung stationärer Hilfe erst nach Prüfung von Bedarf, möglichen Alternativen, insbesondere ambulanter Hilfemöglichkeiten, und Kosten erfolgt.

Die Sozialhilfe umfasst folgende Bereiche:

- Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 bis 40),
  - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 bis 46),
  - Hilfen zur Gesundheit (§§ 47 bis 52),
  - Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 bis 60),
  - Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66),
  - Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69),
  - Hilfe in anderen Lebenslagen (§§ 70 bis 74)
- sowie Beratung und Unterstützung.

### Hilfe zum Lebensunterhalt

Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen überwiegend in Privathaushalten lebende Personen, wobei zusammen wohnende Partner\_innen sowie im Haushalt lebende (minderjährige) Kinder als so genannte Bedarfsgemeinschaft oder Einstandsgemeinschaft betrachtet werden. Der notwendige Lebensunterhalt umfasst nach § 27 SGB XII *"insbesondere Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens"*. Zu letzteren gehören *"in vertretbarem Umfang auch Beziehungen zur Umwelt und eine Teilnahme am kulturellen Leben."* Diese wortgleich aus dem Bundessozialhilfegesetz übertragene Definition macht deutlich, dass Sozialhilfe nicht



nur ein physisches Existenzminimum garantieren, sondern einen soziokulturellen Mindeststandard einschließlich der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben gewährleisten soll.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt wird vorrangig als Geldleistung erbracht. Zunächst wird der Bedarf bestimmt, dann werden Einkommen und Vermögen (nach dem Elften Kapitel) angerechnet.

Die Regelsätze der Hilfe zum Lebensunterhalt entsprechen denen des Arbeitslosengeld II und betragen in Sachsen seit Januar 2016:

- für Erwachsene: 404 Euro,
- für deren/dessen Lebenspartner\_in im gleichen Haushalt: 364 Euro,
- für erwachsene Kinder unter 25 Jahren, im Haushalt der Eltern lebend: 324 Euro,
- für Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren: 306 Euro,
- für Kinder zwischen 6 und 13 Jahren: 270 Euro
- für Kinder bis 6 Jahre: 237 Euro.

Die Höhe des tatsächlich ausgezahlten Satzes hängt von der Bedürftigkeit der Antragsteller\_in ab. Für bestimmte Personengruppen, z.B. Alleinerziehende, Behinderte, Schwangere, erfolgen prozentuale Zuschläge aufgrund eines Mehrbedarfs.

Sofern die Miete als "unangemessen hoch" betrachtet wird, werden die Kosten der Unterkunft so lange erbracht, wie ein Wechsel in eine günstigere Wohnung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, in der Regel sechs Monate.

Heizkosten werden, soweit sie laut § 29 SGB XII angemessen sind, in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erstattet. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Sozialhilfeträger die Unterkunfts- und Heizkosten nunmehr auch in pauschalierter Form erbringen.

Bestimmten Personengruppen wird nach § 30 SGB XII ein Mehrbedarf zugestanden.

Alleinerziehenden mit einem Kind unter 7 Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren wird ein Mehrbedarf in Höhe von 36 Prozent des Regel-



satzes, derzeit 145,44 Euro, oder bei einem Kind über 7 Jahren 12 Prozent, derzeit 48,48 Euro, des Regelsatzes gewährt.

Einmalige Leistungen werden für Erstausrüstung des Haushalts, Bekleidung, einschließlich Sonderbedarf bei Schwangerschaft und Geburt, sowie für mehrtägige Klassenfahrten erbracht. Vom Regelsatz erfasster, jedoch im Einzelfall unabweisbar gebotener Sonderbedarf soll als Darlehen gewährt werden, das auch während des Bezugs von Hilfe zum Lebensunterhalt zurückzuzahlen ist (§ 37). Weiterhin können Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie Beiträge für die Altersvorsorge (§§ 32 und 33) gezahlt werden. Zur Vermeidung von Wohnungsnotfällen sollen darüber hinaus Mietschulden übernommen werden (§ 34).

Die Hilfe zum Lebensunterhalt wird auch für Bewohner\_innen von Einrichtungen geleistet. Sie umfasst dann neben den Sachleistungen der Einrichtung in der Regel Kleidung und einen Barbetrag zur persönlichen Verwendung, der für Erwachsene 26 Prozent des Regelsatzes, derzeit 105,04 Euro, beträgt (§ 35). Deutsche, die im Ausland leben, können nur noch dann Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, wenn sie sich in einer "außergewöhnlichen Notlage" befinden und eine Rückkehr aus bestimmten Gründen nicht möglich ist (§ 24).

### Hilfen zur Gesundheit

Empfänger\_innen laufender Leistungen der Sozialhilfe können sich nach § 264 SGB V bei einer zuständigen Krankenkasse melden und werden dort wie reguläre Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung behandelt.

Hilfen zur Gesundheit kommen nur in sehr seltenen Ausnahmefällen in Betracht.



### Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen wirkt präventiv, rehabilitativ und integrativ. Entsprechend ist laut § 53 Abs. 3 SGB XII ihre Aufgabe, *"eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern"*. Leistungsberechtigt sind alle Personen, die nicht nur vorübergehend, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder von einer Behinderung bedroht sind. Die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen wurden im Wesentlichen so in das SGB XII übernommen, wie sie schon im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und im SGB IX geregelt waren. Die eingeschränkte Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei behinderten Menschen wird in § 92 SGB XII geregelt.

Die Eingliederungshilfe umfasst beispielsweise die Unterstützung bei der Schulbildung und Ausbildung für geistig und körperlich – nicht aber seelisch – behinderte Menschen. Für viele dieser Leistungen können die Eltern des Kindes nach § 92 SGB XII nur in begrenztem Maße finanziell herangezogen werden. Nach § 57 SGB XII können Leistungen der Eingliederungshilfe auch als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets erbracht werden. Mit dem Persönlichen Budget können behinderte und pflegebedürftige Menschen eigenständig bestimmen, welche Dienstleistungen sie in welcher Form und von welchem Anbieter in Anspruch nehmen.

### Hilfe zur Pflege

Die Sozialhilfe unterstützt auch pflegebedürftige Personen, indem sie die mit der Pflege verbundenen Kosten ganz oder teilweise übernimmt. Mit Einführung der Pflegeversicherung (SGB XI) wurde die Belastung der Sozialhilfe für pflegebedingte Aufwendungen deutlich reduziert. Durch dieses vorrangige Versicherungssystem werden Leistungen für ambulante, teilstationäre und



Kurzzeitpflege und Leistungen für stationäre Pflege erbracht. Seit Einführung der Pflegeversicherung ist die Sozialhilfe vor allem zuständig

- für Pflegebedürftige, die das Kriterium der *"erheblichen Pflegebedürftigkeit"* (Stufe I nach § 15 SGB XI) nicht erfüllen,
- in Fällen kostenintensiver (Schwerst-) Pflege, für welche die nach oben hin begrenzten Leistungen der Pflegeversicherung nicht ausreichend sind,
- für die Finanzierung der nicht von der Pflegeversicherung übernommenen Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten bei der Pflege in Einrichtungen sowie
- für nicht-pflegeversicherte Personen.

Auch hier wird auf die Möglichkeit hingewiesen, die Leistung als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets zu beziehen.

### Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten richtet sich an Menschen, bei denen besonders belastende Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, wie beispielsweise an Menschen, die von Obdachlosigkeit und in Verbindung damit von weiteren existenziellen Problemlagen betroffen sind.

### Hilfe in anderen Lebenslagen

Im Neunten Kapitel werden verschiedene Leistungen geregelt: Die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70), die Altenhilfe (§ 71), Blindenhilfe (§ 72), Bestattungskosten (§ 74) und als Auffangnorm die Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII).



## Einkommensanrechnung und Unterhaltsrückgriff

Leistungsberechtigte können von dem aus Erwerbstätigkeit erzielten Einkommen 30 Prozent für sich behalten, wobei davon ausgegangen wird, dass eine Erwerbstätigkeit von Leistungsberechtigten nach SGB XII einen geringeren Umfang als 3 Stunden pro Tag hat. Bei höherer Leistungsfähigkeit würden sie in den Leistungsbereich des SGB II übergehen. Abweichend bleibt für Beschäftigte in Werkstätten für behinderte Menschen der anrechnungsfreie Betrag ein Achtel des Eckregelsatzes zuzüglich 25 Prozent des übersteigenden Entgelts. Das Arbeitsförderungsgeld nach § 43 Satz 4 SGB IX bleibt generell anrechnungsfrei, nicht nur im Falle der stationären Eingliederungshilfe.

Das SGB XII kennt nur eine Einkommensgrenze in Höhe des zweifachen Eckregelsatzes zuzüglich 70 Prozent des Eckregelsatzes für weitere nicht dauernd getrennt lebende Familienmitglieder und der Kosten für Unterkunft und Heizung.

Unterhaltsansprüche eines erwachsenen behinderten oder pflegebedürftigen Menschen gehen, abgesehen von wenigen Ausnahmen, in pauschalierter Form auf den Sozialhilfeträger über.

Auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erfolgt kein Rückgriff.

Weiterführende Informationen finden Sie in der Broschüre „Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, welche Sie über das Internetportal des Ministeriums [www.bmas.de](http://www.bmas.de) >Service>Medien> Publikationen oder auf dem Postweg beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) - Öffentlichkeitsarbeit und Internet, Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin sowie telefonisch unter 03018-527-0 bestellen können.

Außerdem ist es Aufgabe der örtlichen Sozialämter, in allen diesbezüglichen Fragen zu beraten und zu veranlassen, dass jede Person, die in Not ist, die ihr zustehende Hilfe umfassend und schnell erhalten kann.



## Unterhalt

### Grundsätze des Unterhaltsrechtes

Das seit 2008 reformierte Unterhaltsrecht orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

1.

Der Mindestunterhalt orientiert sich am steuerrechtlichen Existenzminimum.

2.

Die Kindesunterhaltsbeträge der alten und neuen Bundesländer sind gleich.

3.

Im Mittelpunkt des bestehenden Unterhaltsrechtes steht das Wohl des Kindes, auf Rang eins der Unterhaltsberechtigten steht somit das Kind. Im Mangelfall, d.h. wenn nicht genügend Geld für diverse Unterhaltsleistungen vorhanden ist, erhalten Kinder Vorrang vor allen anderen Unterhaltsberechtigten, etwa geschiedenen oder aktuellen Ehegatt\_innen. Als Kinder in diesem Sinne gelten Minderjährige und junge Erwachsene zwischen 18 und 21 Jahren, die sich in allgemeiner Schulausbildung befinden und im Haushalt der Eltern leben.

4.

Bezüglich der Dauer des Betreuungsunterhalts werden Mütter und Väter, unabhängig davon, ob sie verheiratet waren oder nicht, gleich behandelt. Vor 2008 erhielt der nicht verheiratete Elternteil nach einer Geburt bis zu drei Jahre lang Betreuungsunterhalt. Hingegen musste die geschiedene Mutter frühestens dann wieder arbeiten, wenn das Kind acht Jahre alt war. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Differenzierung verworfen: Seit 2008 ist Betreuungsunterhalt an geschiedene und nicht verheiratete Mütter/Väter während der ersten drei Lebensjahre des Kindes zu zahlen. Dies kann im Einzelfall verlängert werden.



**5.**

Es ist möglich, Unterhaltsansprüche zu befristen oder in der Höhe zu beschränken. In der Praxis wird dies aber nur selten genutzt.

Bei der Frage, ab welchem Alter der Kinder die/der betreuende geschiedene oder getrennt lebende Ehegatt\_in wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen muss, kommt es auf die Kinderbetreuungsmöglichkeiten vor Ort an. Ist eine entsprechende Betreuung nach dem 3. Lebensjahr des Kindes vorhanden, so kann die Aufnahme einer Arbeit erwartet werden, um wenigstens zum Teil den eigenen Unterhalt zu bestreiten.

Das geltende Unterhaltsrecht bietet keine unbegrenzte Absicherungsgarantie. Der gemeinsam erarbeitete Lebensstandard ist nach der Scheidung zwar grundsätzlich der richtige Maßstab für die Höhe des Unterhalts, jedoch gilt eine Rückkehr der/des geschiedenen Ehegatt\_in in den erlernten Beruf als zumutbar.

**6.**

In den gleichen (zweiten) Rang wie kinderbetreuende Elternteile werden Ehegatt\_innen bei langer Ehedauer eingestuft. Das über Jahre gewachsene Vertrauen in die eheliche Solidarität bedarf nach Angaben des Justizministeriums auch nach der Scheidung, wenn die Kinder aus dem Haus sind, eines besonderen Schutzes. Die/Der geschiedene Ehegatt\_in, die/der nur verhältnismäßig kurz verheiratet war und keine Kinder betreut, findet sich im dritten Rang wieder.

**7.**

Nicht nachzuvollziehen ist, warum Kinder mit Vollendung des 21. Lebensjahres, sofern sie nicht bei einem Elternteil wohnen und sich nicht in allgemeiner Schulausbildung befinden, in den vierten Rang rutschen. Dies betrifft beispielsweise studierende Kinder und Kinder in Berufsausbildung. Kinder in Berufsausbildung oder im Studium bedürfen ebenso der Unterstützung der Eltern, um selbst wirtschaftlich unabhängig zu werden. Durch das geltende Unterhaltsrecht werden sie allerdings schwer benachteiligt.



**8.**

Enkelkinder finden sich im fünften Rang wieder, eigene Eltern im sechsten und weitere Verwandte in aufsteigender Linie im siebten Rang.

## Kindesunterhalt

Einen Unterhaltsanspruch hat grundsätzlich jedes minderjährige Kind, unabhängig davon, ob seine Eltern miteinander verheiratet sind oder nicht. Nicht verheiratete Kinder zwischen 18 und 21 Jahren sind minderjährigen Kindern gleichgestellt, wenn sie sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden und im Haushalt nur eines Elternteils leben.

Die Unterhaltungspflicht der Eltern besteht grundsätzlich bis zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung.

Der Elternteil, bei dem das minderjährige Kind lebt, leistet seinen Unterhalt durch die Pflege und Erziehung des Kindes und ist in der Regel nicht barunterhaltungspflichtig. Barunterhaltungspflichtig ist nur der Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammenlebt. Lebt das Kind weder beim Vater noch bei der Mutter, sondern ist anderweitig untergebracht, sind beide Eltern entsprechend der Höhe ihres Einkommens barunterhaltungspflichtig. Bei gemeinsamer Sorge kann der Elternteil, bei dem das Kind lebt, Unterhaltsforderungen gegen den anderen Elternteil geltend machen und im Falle der Nichtzahlung Klage erheben. Hat das Kind seinen Aufenthalt bei beiden Elternteilen, kann die Barunterhaltungspflicht teilweise oder ganz entfallen. Für einen vollständigen Wegfall des Unterhalts müsste sich das Kind zu genau gleichen Teilen bei beiden Eltern aufhalten.

Haben Sie zwei Kinder – eins lebt bei dem einen, das andere beim anderen Elternteil – , so werden Unterhaltsansprüche, in Abhängigkeit vom Alter der Kinder und vom Einkommen der Elternteile, einzeln berechnet. Sie können die Unterhaltsansprüche des bei Ihnen lebenden Kindes allerdings nicht ohne weiteres mit den Unterhaltsansprüchen des anderen Kindes aufrechnen.



Unterhaltsansprüche bestehen ab Geburt eines Kindes. Für Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, muss die Vaterschaft anerkannt oder festgestellt werden, um Unterhalt geltend machen zu können. Auf Antrag kann bei einer Vaterschaftsklage der Regelbetrag für ein Kind, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, gleichzeitig festgesetzt werden.

### Titulierung von Unterhaltsansprüchen

Ein Unterhaltsanspruch ist nur durchsetzbar, wenn er tituliert ist, d.h. um Unterhalt eintreiben zu können, muss ein vollstreckbarer Titel in Form eines Beschlusses, eines Urteils oder ähnlichem vorliegen. Titulieren können Notar\_innen, Rechtspfleger\_innen und Richter\_innen des Amtsgerichts und die Mitarbeiter\_innen des für den Wohnort des Kindes zuständigen Jugendamtes. Die Titulierung des Unterhalts beim Jugendamt setzt die Zustimmung der/des Unterhaltspflichtigen voraus. Leistet die/der Unterhaltspflichtige seine Unterschrift nicht freiwillig, muss der Titel in einem gerichtlichen Verfahren erstritten werden.

### Selbstbehalt des/der Unterhaltspflichtigen

Voraussetzung für die Zahlung von Kindesunterhalt ist die Leistungsfähigkeit des/der Verpflichteten. Diese/r muss sich nach Kräften dafür einsetzen, dass der Unterhalt des Kindes gesichert werden kann. Bei Arbeitslosigkeit wird von Jugendämtern und Anwälten ein Nachweis über geleistete Bewerbungen verlangt. Dem/r Unterhaltspflichtigen muss nach Abzug der Werbungskosten ein Selbstbehalt bleiben. Dieser beträgt nach den Anmerkungen zur Neufassung der Unterhaltsleitlinien des Oberlandesgerichtes Dresden mit Stand 01.01.2015 gegenüber minderjährigen Kindern für Nichterwerbstätige 880 Euro, für Erwerbstätige 1.080 Euro. Ebenso gelten diese beiden Sätze für den Selbstbehalt des/der Verpflichteten, wenn volljährige Kinder im Haushalt eines Elternteils leben.



Im genannten Selbstbehalt sind Kosten für Unterkunft, einschließlich umlagefähiger Nebenkosten, und Heizung in Höhe von 380,00 Euro enthalten. Haben volljährige Kinder einen eigenen Hausstand, so hat jeder Elternteil einen Selbstbehalt von 1.300 Euro. Darin ist eine Warmmiete bis 480 Euro enthalten.

### Berücksichtigung von tituliertem Kindesunterhalt bei der Einkommensanrechnung im ALG II-Bezug

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat in seiner Informationsschrift zur Arbeitslosengeld-II-/ Sozialgeld-Verordnung sowie zur Einkommensberücksichtigung beim Arbeitslosengeld II darauf hingewiesen, dass titulierte Unterhaltsverpflichtungen bei der Einkommensanrechnung des/der Pflichtigen für seine Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen sind. Das heißt, der Elternteil, der Barunterhalt leistet, kann diesen Betrag von seinem Einkommen abziehen, bevor auf Grundlage des erzielten Einkommens berechnet wird, ob damit die Versorgung seiner Bedarfsgemeinschaft gesichert werden kann bzw. ein Anspruch auf Sozialleistungen besteht.

Hierzu finden sich entsprechende Ausführungen in der Rechtsanwendung der Bundesagentur für Arbeit zu den Durchführungshinweisen zum § 11 SGB II.

Voraussetzung ist allerdings dass die Unterhaltsansprüche tituliert sind: Es muss ein vollstreckbares Urteil, eine notarielle Urkunde oder eine Anerkennung der Ansprüche beim Jugendamt über die Höhe des Unterhaltsvertrages vorliegen. Das ist jedoch nicht bei allen Unterhaltspflichtigen der Fall. Bisher sprach in den Fällen, in denen pünktlich und in voller Höhe der Barunterhalt geleistet wurde, nur wenig dafür, eine Titulierung dieser Ansprüche vornehmen zu lassen. Nach den Durchführungshinweisen der Bundesagentur für Arbeit und den Ausführungen des Bundesarbeitsministeriums müssen Unterhaltsansprüche tituliert werden, damit sie einkommensmindernd geltend gemacht werden können.



Viele getrennt lebende Eltern dürften diese Praxis als Bevormundung bewerten. Es bleibt unverständlich, warum ein Nachweis über geleistete Unterhaltszahlungen in Form von Kontoauszügen oder einer schriftlichen Bestätigung des anderen Elternteils nicht ausreichen sollte.

Nach unserer Ansicht muss Kindesunterhalt grundsätzlich – egal ob der Rechtsanspruch eines Kindes tituliert oder nicht tituliert ist – vorrangig behandelt werden.

Da der vorrangige Abzug von Kindesunterhalt nicht in das Gesetz aufgenommen wurde, empfehlen wir Alleinerziehenden, dass sie die Unterhaltsansprüche ihrer Kinder titulieren und vorhandene Titel auf die angemessene Höhe der Ansprüche überprüfen und gegebenenfalls anpassen lassen. Eine Titulierung ist besonders dann anzuraten, wenn der/die Unterhaltspflichtige in einer Partnerschaft lebt, die in den ALG-II-Bezug geraten kann.

### Aufforderung zur Zahlung von Kindesunterhalt

Die Höhe des Kindesunterhaltes bemisst sich nach dem Einkommen des barunterhaltspflichtigen Elternteils und in Abhängigkeit vom Alter des Kindes. Der Bemessung wird die Unterhaltstabelle (Düsseldorfer Tabelle) – der gesetzlich definierte Mindestunterhalt – zugrunde gelegt.

Da außerdem davon ausgegangen wird, dass das Kindergeld zur Deckung des Unterhaltsbedarfs des Kindes verwendet wird, kann der andere Elternteil die Hälfte des Kindergeldes vom Barunterhalt abziehen.

Unterhalt kann für die Vergangenheit ab dem Zeitpunkt gefordert werden, ab dem der/die Unterhaltspflichtige in Verzug gesetzt wurde oder dem/der Antragsgegner\_in eine Klage zugestellt wurde.

Wenn Sie den Vater/die Mutter Ihres Kindes zur Zahlung von Unterhalt auffordern, sollten Sie ihm/ihr zunächst einen Brief schreiben und am besten per Einschreiben mit Rückschein zukommen lassen. Dabei ist es wichtig, das unterhaltsberechtigten Kind zu benennen und nach Möglichkeit die Höhe des Unter-



halts sowie das genaue Datum, ab dem Unterhalt gefordert wird, anzugeben. Nur so ist gewährleistet, dass der Unterhalt rückwirkend geltend gemacht werden kann.

Ein solcher Brief könnte beispielsweise wie folgt aussehen:

*Hallo Carsten,*

*Du bist gegenüber unserer gemeinsamen Tochter Sabrina, geb. am 11.02.2016, unterhaltspflichtig. Da Du 1.400 Euro Netto verdienst, schuldest Du ihr Unterhalt in Höhe von 317 Euro. Davon kannst Du Deinen Kindergeldanteil in Höhe von 95 Euro abziehen. Ich fordere Dich hiermit auf, Kindesunterhalt in Höhe von 222 Euro ab dem 01.03.2016 zu zahlen. Gleichzeitig fordere ich Dich auf, ab sofort jeden Monat den Kindesunterhalt bis zum 1. eines Monats im Voraus zu zahlen.*

*Kommst Du Deiner Unterhaltsverpflichtung nicht nach, sehe ich mich gezwungen, mich an das Familiengericht zu wenden.*

*Freundliche Grüße*

*Annabell*

Dieser Brief setzt natürlich voraus, dass Sie die Höhe des Einkommens des/der Unterhaltspflichtigen kennen. Sollte dies nicht der Fall sein, so verlangen Sie die Einkommensnachweise der letzten 12 Monate oder/und wenden Sie sich an das Jugendamt. Wenn Sie das Jugendamt um Unterstützung ersuchen, ist es trotzdem empfehlenswert, schon vorab in einem Brief Unterhalt zu fordern, um ihn auch rückwirkend zu erhalten.

Wenn der/die Unterhaltspflichtige auf Ihren Brief nicht reagiert, können Sie auch selbst auf einem Vordruck, den die Amtsgerichte zur Verfügung stellen, Kindesunterhalt im vereinfachten Verfahren geltend machen. Das Antragsverfahren läuft über die/den zuständige/n Rechtspfleger\_in am Amtsgericht. Es hat den Vorteil, dass der/die Unterhaltspflichtige selbst tätig werden muss, wenn er/sie der Meinung ist, dass dieser Unterhaltstitel zu hoch angesetzt worden ist. In diesem Zusammenhang muss er/sie Auskunft über seine/ihre



Einkommensverhältnisse geben. Außerdem kommt ein dynamisierter Titel zustande, welcher sich bei Erreichen einer höheren Altersstufe des Kindes oder bei einer Änderung der allgemeinen Einkommensentwicklung automatisch anpasst, wodurch keine aufwändigen Abänderungsklagen nötig sind. Auch die Jugendämter titulieren in der Regel den dynamisierten Regelbetrag, weil dieser für das Kind am günstigsten ist.

Der/Die Rechtspfleger\_in am Amtsgericht kann allerdings in streitigen Fällen nicht entscheiden. In diesen Fällen müssen Sie gegen den/die Unterhaltspflichtige/n klagen. Besonders schwierig ist die Einkommensberücksichtigung und entsprechend die Unterhaltsberechnung bei selbständigen Unterhaltspflichtigen. Der/Die Unterhaltspflichtige muss die Steuerklärungen bzw. -bescheide der letzten drei Jahre vorlegen, ebenfalls die Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. die Bilanzen der letzten drei Jahre. In diesem Fall empfehlen wir Ihnen anwaltliche Unterstützung.

### Unterhaltsklage und Abänderungsklage

Bei einem streitigen Verfahren bzw. einer Unterhaltsklage kann bei niedrigem Einkommen Prozesskostenhilfe beantragt werden.

Zu einer Klage können wir raten, wenn Sie wissen, dass der/die Unterhaltspflichtige zahlen kann, aber nicht will, oder wenn er mindestens 10 Prozent mehr zahlen müsste, es aber nicht tut. Letztere wäre eine Abänderungsklage, die auch der/die Unterhaltsverpflichtete anstreben könnte, wenn er/sie meint, mindestens 10 Prozent weniger zahlen zu müssen.

### Mehrbedarf und Sonderbedarf

Zusätzlich zu den monatlichen Regelbeträgen kann ein Kind Anspruch auf Unterhalt wegen eines Mehrbedarfs oder eines Sonderbedarfs haben.



Beim Mehrbedarf handelt es sich um regelmäßig anfallende, laufende Mehraufwendungen, die im Interesse des Kindes berechtigt sind. Er wird bei der Bemessung des laufenden Bedarfs zusätzlich berücksichtigt.

So hat sich beispielsweise der unterhaltspflichtige Elternteil an den Kindergartenbeiträgen zu beteiligen. Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 06.03.2008 umfasst der vom Vater gezahlte normale Unterhalt einen Halbtags-Kitaplatz. Ein in Anspruch genommener Ganztagskindergartenplatz begründet dagegen einen „Mehrbedarf“ des Kindes. Dafür muss dem Urteil zufolge der Vater nicht alleine aufkommen, sondern beide Elternteile, und zwar anteilig an ihren Einkommensverhältnissen. Voraussetzung ist eine volle Berufstätigkeit des betreuenden Elternteils und die Zahlungsfähigkeit des/der Unterhaltspflichtigen, unter Berücksichtigung des Selbstbehaltes.

Ein Sonderbedarf liegt vor, wenn entstehende Kosten einmalig auftreten, nicht vorhersehbar waren und ungewöhnlich hoch sind. Hierunter fallen etwa die Kosten für eine kieferorthopädische Behandlung, eine heilpädagogische Behandlung oder Anschaffungen im Zusammenhang mit einer allergischen Erkrankung.

In der Rechtsprechung nicht einheitlich gehandhabt und deshalb im Einzelfall zu klären ist, ob bei der Finanzierung von Klassenfahrten, Ferienfreizeiten, kostenintensiver Förderung, z.B. ein Musikinstrument, Kommunion/Konfirmation/Jugendweihe ein Sonderbedarf geltend gemacht werden kann.

### Unterhalt für volljährige Kinder

Ab Volljährigkeit der Kinder sind beide Eltern barunterhaltspflichtig in Abhängigkeit von der Höhe ihres Einkommens. Das volljährige Kind muss seinen Unterhaltsanspruch selbst geltend machen. In der Regel handelt es sich bei volljährigen Kindern, die einen Unterhaltsanspruch an ihre Eltern haben, um Schüler\_innen, Auszubildende, Student\_innen oder Arbeitslose. Grundsätzlich hat jedes Kind bis zur Vollendung einer abgeschlossenen Berufsausbildung ei-



nen Unterhaltsanspruch. Hierzu gehört auch ein Hochschulstudium, das in einer angemessenen Zeit absolviert werden muss.

Die Höhe des Unterhaltsanspruchs von volljährigen Kindern hängt davon ab, ob sie im Elternhaus wohnen oder eine eigene Wohnung haben. Leben die Kinder noch im Haushalt ihrer Eltern bzw. eines Elternteils, so gilt die letzte Altersstufe der Düsseldorfer Tabelle nach dem zusammengerechneten Einkommen beider Eltern.

Volljährige Kinder, die nicht im Haushalt ihrer Eltern bzw. eines Elternteils wohnen, beispielsweise Studierende mit eigenem Hausstand, haben in der Regel einen Bedarf von 670 Euro. Hierin sind bis 280 Euro für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten.

Bei überdurchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der Eltern kann auch ein höherer Bedarf geltend gemacht werden. Die Eltern haften entsprechend ihrem Einkommen anteilig für den Unterhalt. Bezieht ein Elternteil Kindergeld, muss er zusätzlich zu seinem Unterhaltsbetrag das halbe Kindergeld zahlen, der andere Elternteil entsprechend weniger.

Auf den Unterhaltsanspruch des Kindes werden seine regelmäßigen Einkünfte, z.B. die Ausbildungsvergütung abzüglich 90 Euro für ausbildungsbedingten Mehrbedarf und das Kindergeld, falls es dem Kind selbst zufließt, angerechnet. Auch eigenes Vermögen muss das Kind für seinen Lebensunterhalt einsetzen.

Eltern haben gegenüber ihrem volljährigen Kind ein Unterhaltsbestimmungsrecht, d.h. sie können bestimmen, in welcher Form sie den Unterhalt leisten. Bieten die Eltern dem Kind Naturalunterhalt in Form von Kost und Logis an, so kann das Kind in der Regel keinen Barunterhalt verlangen, es sei denn, es sprächen schwerwiegende Gründe gegen diese Unterhaltsform. Eine Entscheidung hierüber kann nur das Familiengericht fällen, das das Unterhaltsbestimmungsrecht der Eltern abändern kann.

Gegenüber volljährigen Kindern haben Eltern einen erhöhten Selbstbehalt. Dieser liegt bei 1.300 Euro pro Elternteil.



Nicht verheiratete volljährige Kinder unter 21 Jahren, die im Haushalt eines Elternteils leben und sich in allgemeiner Schulausbildung befinden, sind minderjährigen Kindern gleichgestellt. Gegenüber ihnen gelten die gleichen Selbstbehaltssätze wie gegenüber minderjährigen Kindern, d.h. 880 Euro für nichterwerbstätige bzw. 1080 Euro für erwerbstätige Elternteile.

Volljährige Kinder, die nicht mehr im Elternhaushalt leben und sich nicht mehr in allgemeiner Schulausbildung befinden, stehen im Mangel Fall hinter den Ansprüchen von Ehegatt\_innen und betreuenden Elternteilen sowie minderjährigen Kindern zurück.

### Beratung und Unterstützung

Sind Sie alleinerziehend und haben Schwierigkeiten, Unterhalt für Ihr Kind zu erhalten, so können Sie verschiedene Beratungs- und Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen. Zwar haben Sie das Recht und die Möglichkeit, alles allein zu erledigen, dies erfordert jedoch ein hohes Maß an Sachkompetenz, viel Zeit und besonders starke Nerven. Das Unterhaltsrecht ist kompliziert, weshalb wir Ihnen grundsätzlich empfehlen, sich beraten zu lassen.

In unterhaltsrechtlichen Fragen können Sie sich kostenfrei durch das Jugendamt unterstützen und vertreten lassen. Jugendämter bieten freiwillige Beistandschaften an, die Sie auf die Durchsetzung unterhaltsrechtlicher Ansprüche beschränken können. Eine unterhaltsrechtliche Unterstützung im Rahmen einer freiwilligen Beistandschaft ist auch bei gemeinsamer Sorge möglich. Das Jugendamt als Beistand muss kraft amtlicher Zuständigkeit beispielsweise den Aufenthalt eines/r unbekannt verzogenen Unterhaltspflichtigen ermitteln und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse überprüfen.

Während Sie selbst auf einen normalen Auskunftsanspruch gegenüber dem/der Unterhaltspflichtigen beschränkt sind, hat das Jugendamt unter Umständen die Möglichkeit, weitere behördliche Auskünfte, etwa bei der Arbeitsagentur, einzuholen. Das Jugendamt kann auch über das Zentrale Fahrzeugregister



in Flensburg den Aufenthalt von Unterhaltsflüchtigen ermitteln. Wenn Sie unsicher sind, ob alle Einnahmen des/der Unterhaltspflichtigen berücksichtigt wurden, fragen Sie die Mitarbeiter\_innen des Jugendamtes, auf welcher Grundlage das Einkommen berechnet wurde. Achten Sie darauf, dass nicht nur Gehaltsbescheinigungen der/des Arbeitgeber\_in, sondern auch eine Einkommensteuererklärung angefordert wird, denn nur so können auch zu versteuernde Nebentätigkeiten in die Unterhaltsberechnung einfließen. Das Jugendamt ist zudem nach § 18 KJHG (Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts) verpflichtet, Sie auch dann kostenfrei zu Unterhaltsfragen zu beraten, wenn keine Beistandschaft besteht.

Sind Sie unsicher, ob der Unterhalt in der richtigen Höhe tituliert worden ist, oder zahlt der/die Unterhaltspflichtige nur unregelmäßig oder gar nicht, so kann es sinnvoll sein, sich von einer Anwältin/einem Anwalt unterstützen zu lassen. Um Familienanwält\_innen zu finden, können Sie sich an die Rechtsanwaltskammer oder an das Amtsgericht wenden. Oder Sie fragen in einer Beratungsstelle Ihres Vertrauens nach, die zumeist Anwält\_innen in Ihrer Nähe kennen. Da Ihr Kind in diesem Fall die/der Kläger\_in auf Unterhalt ist, hat sie/er einen Anspruch auf Beratungs- und Prozesskostenhilfe.

### Abzweigungsantrag

Zahlt der/die Unterhaltspflichtige keinen Unterhalt, bekommt aber Arbeitslosengeld, Krankengeld oder Rente, so gibt es noch einen anderen Weg, schnell an Unterhalt zu kommen: Sie können bei der Arbeitsagentur, der Krankenkasse oder der Rentenversicherung einen Abzweigungsantrag stellen. Einen formlosen Abzweigungsantrag können allerdings nur Ehegatt\_innen und Kinder stellen, nicht aber geschiedene Ehegatt\_innen oder nicht-verheiratete Partner\_innen.

Im Antrag sind die Unterhaltsverpflichtung des/der Leistungsberechtigten und die Tatsache, dass kein Unterhalt gezahlt wird, darzulegen. Ein vorhandener



Titel sollte beigefügt werden. Nach Möglichkeit sollten Sie auch das Geburtsdatum und die Versicherungsnummer des/der Unterhaltspflichtigen angeben können. Der Leistungsträger prüft den Anspruch und zahlt einen Teil der Leistung direkt an Sie aus.

### Strafanzeige

Entzieht sich der/die Unterhaltspflichtige seinen/ihren Zahlungen, so haben Sie zudem die Möglichkeit, bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft Strafanzeige wegen Unterhaltspflichtverletzung zu stellen, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet wird.

### Unterhaltsvorschuss

Erhält Ihr Kind keinen Kindesunterhalt oder liegt der gezahlte Unterhalt unterhalb des Mindestunterhalts, so können Sie bei der Unterhaltsvorschusskasse des Jugendamtes Unterhaltsvorschuss beantragen. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses ist identisch mit den Regelbeträgen abzüglich des vollen Kindergeldes. Es gibt keine Einkommensgrenze für den alleinerziehenden Elternteil. Ein gerichtliches Unterhaltsurteil gegen den anderen Elternteil ist nicht erforderlich.

Unterhaltsvorschuss wird für maximal 72 Monate und bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes, das bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt, gezahlt.

Diese Regelungen sind in höchstem Maße ungerecht und gleichheitsrechtlich äußerst bedenklich: Demnach hat ein 13jähriges Kind, das nachweislich keinen Unterhalt vom unterhaltspflichtigen Elternteil erhält, keinen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, ein 5jähriges Kind hat diesen schon. Ein 7jähriges Kind, dessen Eltern sich schon im Jahr seiner Geburt getrennt haben, hat seinen An-



spruch auf Unterhaltsvorschuss bereits „ausgeschöpft“, während ein anderes Kind im selben Alter, dessen Eltern sich erst später trennten, noch Unterhaltsvorschuss beziehen kann.

Eine Neuregelung des Unterhaltsvorschussgesetzes ist dringend notwendig: Unterhaltsvorschuss muss allen betroffenen Kindern – ohne Beschränkung der Bezugsdauer und ohne Altersgrenze – bis zum Erreichen ihrer materiellen Unabhängigkeit gewährt werden.

Wie im Unterhaltsrecht ist auch bei der Berechnung des Unterhaltsvorschusses das Kindergeld nur hälftig – und nicht vollständig – von der gewährten Leistung abzuziehen.

Kinder bis zum sechsten Geburtstag erhalten derzeit einen Unterhaltsvorschuss von 145 Euro pro Monat, Kinder bis zum zwölften Geburtstag 194 Euro pro Monat.

Waisengeldbezüge und Unterhaltszahlungen werden vom Unterhaltsvorschuss abgezogen.

Der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss geht nicht verloren, wenn Sie mit einem/r Partner\_in, der nicht der Vater/die Mutter des Kindes ist, in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zusammenleben. Bei einer Wiederheirat ist der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss allerdings ausgeschlossen.

Auch bei gemeinsamem Sorgerecht besteht ein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wenn das Kind seinen überwiegenden Aufenthalt beim beantragenden Elternteil hat. Lebt das Kind jedoch zu gleichen Teilen bei beiden Elternteilen, besteht kein Anspruch.

Zahlt der/die Unterhaltspflichtige Unterhalt, der unter den Regelbeträgen liegt, werden diese Zahlungen auf den Unterhaltsvorschuss angerechnet. Zahlt der/die Unterhaltspflichtige keinen Kindesunterhalt und läuft ein Verfahren gegen ihn/sie, können Sie auch für die Dauer des Verfahrens Unterhaltsvorschuss beantragen.

Sobald regelmäßig Unterhalt vom Vater/von der Mutter Ihres Kindes eingeht, muss das Jugendamt die Vorschussleistungen stoppen und Ihnen den Unterhalt auszahlen. Das ist für Sie wichtig, damit Ihr begrenzter Anspruch von 72



Monaten nicht unnötig verkürzt wird.

Die Deckung von Unterhaltsschulden ist hier nachrangig gegenüber dem aktuellen Unterhaltsbedarf des Kindes.

Unterhaltsvorschussleistungen ersetzen ausbleibende Unterhaltszahlungen teilweise. Unterhaltspflichtige werden durch diese öffentlichen Gelder allerdings nicht befreit. Das Jugendamt ist verpflichtet, die vorgestreckten Unterhaltsvorschussleistungen wieder einzufordern. Von Ihnen wird eine Mitwirkung in der Form verlangt, dass Sie Name und Aufenthaltsort des Vaters Ihres Kindes bekannt geben müssen, sofern diese Ihnen bekannt sind. Weigern Sie sich, bei der Feststellung der Vaterschaft mitzuwirken, ist der Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen ausgeschlossen.

Anders liegt der Fall, wenn Sie den Vater Ihres Kindes nicht kennen oder schwerwiegende Gründe dafür sprechen, den Name des Vaters nicht bekannt zu geben. Dann muss Unterhaltsvorschuss für Ihr Kind gezahlt werden.

## Düsseldorfer Tabelle



	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB)				%	Bedarfskontrollbetrag (Anm. 6)
		0-5	6-11	12-17	ab 18		
Alle Beträge in Euro							
1	bis 1.500	342	393	460	527	100	
2	1.501-1900	360	413	483	554	105	1.180
3	1.901-2300	377	433	506	580	110	1.280
4	2.301-2.700	394	452	529	607	115	1.380
5	2.701-3.100	411	472	552	633	120	1.480
6	3.101-3.500	438	504	589	675	128	1.580
7	3.501-3.900	466	535	626	717	136	1.680
8	3.901-4.300	493	566	663	759	144	1.780
9	4.301-4.700	520	598	700	802	152	1.880
10	4.701-5.100	548	629	736	844	160	1.980
11	über 5.101	wird einzelfallabhängig ermittelt					

Bei Einkommen Euro netto  
(Gültig ab 01.01.2016, sie wird regelmäßig angepasst; Quelle: <http://www.unterhalt.net/duesseldorfer-tabelle.html>.)

Die Düsseldorfer Tabelle selbst hat keine Gesetzeskraft, ist aber als allgemeine Richtlinie anzusehen; sie wird von Gerichten regelmäßig in Unterhaltssachen herangezogen.

## Betreuungsunterhalt für Nicht-Verheiratete

Sind Sie nicht verheiratet und alleinerziehend, so haben Sie einen Unterhaltsanspruch gegenüber dem anderen Elternteil ab frühestens vier Monate vor der Geburt und bis zu drei Jahre nach der Geburt Ihres gemeinsamen Kindes. Dieser Anspruch kann sich aus kindesbezogenen Gründen, etwa wenn das Kind chronisch krank oder behindert ist oder weil beispielsweise keine adäquate Kinderbetreuungsmöglichkeit vor Ort zur Verfügung steht, auch verlängern.

Nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 15. Juni 2011 (Az. XII ZR 94/09) ist alleinerziehenden Eltern ab Vollendung des 3. Lebensjahres ihres Kindes eine Vollzeitberufstätigkeit zuzumuten, wenn für die Betreuung des Kindes in der Kita oder nach der Schule gesorgt ist. Jedenfalls steht die/der Alleinerziehende in der Beweispflicht, wenn es darum geht, den Anspruch auf Betreuungsunterhalt begründetermaßen zu verlängern, weil eine Vollzeitstellung ihr/ihm nicht zugemutet werden kann.

Allerdings gab der BGH auch zu bedenken, dass eine Vollerwerbstätigkeit nicht zur Überlastung der/des Alleinerziehenden führen darf. Am 18.04.2012 entschied der BGH (Az. XII ZR 65/10) im Fall einer alleinerziehenden Mutter von drei Kindern (7, 12 und 15 Jahre alt), die ihre Kinder nach der Schule in Sportvereine in einer Entfernung von 5 bzw. 15 km bringen musste, dass der Mutter in diesem Fall eine Vollzeitbeschäftigung nicht zuzumuten ist.

Allgemein lässt sich feststellen, dass der Druck auf alleinerziehende Eltern enorm groß ist und wächst. Pauschalisierende Aussagen hinsichtlich eines verlängerten Anspruches auf Betreuungsunterhalt lassen sich allerdings nicht treffen, es bedarf einer Einzelfallprüfung.

Die Höhe des Betreuungsunterhaltes ist von der Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils abhängig. Vorrang haben wiederum unterhaltsberechtigende Kinder, außerdem darf seit 2015 der Selbstbehalt von 1.200 Euro nicht unterschritten werden.



Des Weiteren müssen Sie unterhaltsbedürftig sein. Unterhaltsbedürftig sind Sie dann, wenn Sie nicht in der Lage sind, sich aus eigenen Einkünften (Arbeits- und Vermögenseinkünften) und eigenem Vermögen selbst zu unterhalten (§ 1577 Abs.1 BGB). Bedürftig sind Sie also nur insoweit, wie Ihr Bedarf nicht gedeckt ist. Alle Einkünfte, die Sie erzielen, sind dabei grundsätzlich auf den Unterhalt anzurechnen. Elterngeld gilt als Einkommen, soweit es den Mindestbetrag von 300 Euro übersteigt.

Verfügen Sie über Vermögen, sind Sie verpflichtet, dieses zu Ihrer Unterhaltssicherung einzusetzen. Diesbezüglich gibt es allerdings Grenzen: Sie müssen beispielsweise eine Eigentumswohnung nicht zwecks Unterhaltssicherung veräußern. Allerdings haben Sie sich in diesem Fall einen so genannten Wohnvorteil in Höhe des an sich zu zahlenden Mietzinses (objektiver Marktwert) zuzurechnen, was Ihre Bedürftigkeit auf Unterhalt herabsetzt.

Könnten Sie Ihre Einkünfte in zumutbarer Weise steigern, unterlassen dies aber, so kann es sein, dass Ihnen fiktive Einkünfte – also Einkünfte, die Sie erzielen könnten, tatsächlich aber nicht erzielen – zugerechnet werden.

Die Höhe des Betreuungsunterhaltes wird in den meisten Fällen nach der 3/7-Methode für das Differenzeinkommen berechnet.

#### *Beispiel:*

Der Kindesvater hat ein bereinigtes Netto-Einkommen von 1600 Euro.  
Die Kindesmutter hat ein bereinigtes Netto-Einkommen von 350 Euro.  
Der Vater hat einen Kindesunterhalt in Höhe von 352 Euro – 95 Euro (halbes Kindergeld) zu zahlen, übrig bleiben 1343 Euro. Die Unterhaltsberechnung erfolgt nun, indem das Differenzeinkommen von 1343 Euro und 350 Euro ermittelt wird: Es beträgt 993 Euro. Die Mutter hat Anspruch auf 3/7 von 993 Euro, das sind 425, 57 Euro. Würde der volle Betreuungsunterhalt fließen, blieben dem Vater 917,43 Euro. Da jedoch der Selbstbehalt des Vaters von 1.200 Euro gegenüber der Kindesmutter zu wahren ist, wird in diesem Fall eine Grenze bei 1.200 Euro gezogen, so dass die Mutter monatlich 143 Euro erhält.



Die nichteheliche Kindesmutter darf bei der Höhe des Unterhalts nicht besser gestellt sein als eine verheiratete Mutter. Aus diesem Grund wird auch eine Kontrollrechnung durchgeführt, um zu ermitteln, ob das Differenzeinkommen vom Kindsvater tatsächlich gezahlt werden muss. Relevant hierfür ist das Einkommen der Kindesmutter vor sowie nach der Geburt des Kindes.

Betreuungsunterhalt ist eine vorrangige Leistung, d.h. wenn Sie Arbeitslosengeld II beziehen, kann sich die Arbeitsagentur an den das Kind nicht betreuenden Elternteil wenden, um Zahlungen zurückzufordern. Der Anspruch auf Betreuungsunterhalt geht in diesem Fall auf die Arbeitsagentur über. So lange Sie keinen Betreuungsunterhalt vom Vater/von der Mutter Ihres Kindes erhalten, muss Ihnen das Jobcenter Arbeitslosengeld II zum Lebensunterhalt gewähren.

Zu Fragen des Betreuungsunterhaltes können Sie sich beim zuständigen Jugendamt beraten lassen, dort erhalten Sie auch Auskunft über die Höhe des Betreuungsunterhaltes. Des Weiteren haben Sie die Möglichkeit, sich an eine Anwältin/einen Anwalt zu wenden, um sich vertreten zu lassen. Vorher sollten Sie jedoch die Prozesskostenfrage klären, bzw. bei einer/m Rechtspfleger\_in des Amtsgerichtes einen Antrag auf Beratungs- und Prozesskostenhilfe stellen.

## Ehegattenunterhalt/Betreuungsunterhalt

Durch § 1569 Bürgerliches Gesetzbuch wird erstmals der Grundsatz der Eigenverantwortung beider Ehegatt\_innen für den jeweils eigenen Unterhalt ausdrücklich festgeschrieben. Dadurch sind geschiedene Ehegatt\_innen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verpflichtet, und Gerichte erhalten die Möglichkeit, den nachehelichen Unterhalt zu befristen und in seiner Höhe zu begrenzen. Der von den Ehegatt\_innen in der Ehe geschaffene Lebensstandard ist somit nicht mehr der alleinige Maßstab für die Höhe des Unterhalts. Beide



Ehegatt\_innen sind nach der Scheidung grundsätzlich für den eigenen Unterhalt selbst verantwortlich. Nur wenn sie dazu nicht in der Lage sind, können sie vom Ehegatten/von der Ehegattin Unterhalt verlangen.

Wichtigster Grund für einen Anspruch auf nahehelichen Unterhalt ist die Pflege und Erziehung eines gemeinsamen Kindes. Das Gesetz stellt ausdrücklich klar, dass kein betreuender Elternteil vor dem vollendeten dritten Lebensjahr des Kindes unterhaltsrechtlich zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verpflichtet ist. Und auch nach Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes kann es Gründe für einen fortbestehenden Unterhaltsanspruch geben.

Ob und in welchem Umfang die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit durch den betreuenden Elternteil zumutbar ist, hängt insbesondere vom individuellen Betreuungsbedarf des Kindes und vom konkreten Kinderbetreuungsangebot vor Ort ab.

Auch die vormalige Gestaltung von Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit während der Ehe sowie die Dauer der Ehe können Gründe für die Verlängerung eines Unterhaltsanspruches sein. Damit wird der Anspruch auf Betreuungsunterhalt nicht nur auf den Betreuungsbedarf des Kindes, sondern auch auf die Rollenverteilung in der Ehe gestützt.

Die Höhe des Unterhaltsanspruches richtet sich nicht mehr ausschließlich nach dem in der Ehe erworbenen Lebensstandard. Im Einzelfall soll es möglich sein, dass geschiedene Ehegatt\_innen auf einen geringeren Lebensstandard, der dem vor der Ehe ausgeübten Beruf entspricht, verwiesen werden. Dabei sind aber berufliche Nachteile zu berücksichtigen und auszugleichen, die sich aus der Kinderbetreuung, der Rollenverteilung in der Ehe und der Dauer der Ehe ergeben.

Geschiedene Ehegatt\_innen sind zur Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit verpflichtet. Anders als bei der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist unterhaltsrechtlich nicht jede Arbeit zumutbar. Die Angemessenheit der Erwerbstätigkeit richtet sich nach der Ausbildung, den Fähigkeiten, der früheren



Erwerbstätigkeit, dem Lebensalter und/oder dem Gesundheitszustand des/der geschiedenen Ehegatt\_in.

Einkünfte aus Erwerbstätigkeit werden voll auf den Unterhaltsanspruch angerechnet. Elterngeld gilt als Einkommen, soweit es den Mindestbetrag von 300 Euro übersteigt.

Liegt das Einkommen des unterhaltsberechtigten geschiedenen Elternteils unterhalb dem des/der Unterhaltspflichtigen, so stehen dem unterhaltsberechtigten Elternteil 3/7 der Differenz zwischen den beiden Einkommen zu.

Wir empfehlen Ihnen dringend, sich zur Klärung von Fragen des Unterhalts und des Versorgungsausgleiches an eine Anwältin/einen Anwalt zu wenden. Sollten Sie, wenn auch nur zeitweise, keinen Unterhalt beziehen, so raten wir Ihnen, Ihren etwaigen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Sozialgeld von der Arbeitsagentur prüfen zu lassen.

### Zum Verhältnis von Sozialleistungsrecht und Unterhaltsrecht

Besteht ein Anspruch sowohl auf Sozialleistungen als auch auf Unterhalt, so sind diese beiden Ansprüche in Einklang zu bringen, da die Leistung nur einmal erbracht werden muss. Sofern ein/e Unterhaltspflichtige/r vorhanden ist, ist diese/r immer vorrangig verpflichtet. Erbringt der/die Unterhaltspflichtige keine Unterhaltsleistungen und der/die Bedürftige muss Sozialleistungen in Anspruch nehmen, so geht die Forderung gegen den/die Unterhaltspflichtige/n automatisch auf den Sozialhilfeträger über.

Von diesem Grundsatz gibt es jedoch einige Ausnahmen, welche in §33 SGB II geregelt sind. Demnach geht der Unterhaltsanspruch nicht automatisch über, wenn die/der Unterhaltsberechtigte mit dem/der Verpflichteten in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, mit dem/der Verpflichteten verwandt ist und den Unterhaltsanspruch nicht geltend macht. Hier gilt jedoch wiederum die Ausnahme, dass dies nicht für Unterhaltsansprüche von Minderjährigen, die das 25.



Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich noch in der Berufsausbildung befinden, gegenüber ihren Eltern gilt.

Der Anspruchsübergang erfolgt auch dann nicht, wenn der/die Unterhaltsverpflichtete tatsächlich nicht leistungsfähig ist. Es soll durch die Inanspruchnahme des/der Unterhaltspflichtigen nicht dessen/deren eigene Bedürftigkeit verursacht werden.

Der Übergang eines Unterhaltsanspruchs nach bürgerlichem Recht darf ebenfalls nicht durch den Sozialhilfeträger bewirkt werden, wenn die unterhaltsberechtigten Person in einem Kindschaftsverhältnis zum/zur Verpflichteten steht und schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut.

Im Unterhaltsrecht und im Sozialleistungsrecht werden der Bedarf und die Bedürftigkeit eines/einer Unterhaltsberechtigten unterschiedlich ermittelt.

Im Sozialrecht wird der Regelbedarf anhand der Kosten, die für ein menschenwürdiges Leben erforderlich sind, bemessen. Hier kann es zu örtlichen Unterschieden kommen, da die Kosten für Unterkunft entsprechend den vor Ort herrschenden Mieten und Gegebenheiten variieren.

Im Unterhaltsrecht erfolgt die Bemessung des Bedarfs regelmäßig nach der Düsseldorfer Tabelle. Hierbei handelt es sich um feste Beträge, die zwar zum Beispiel aufgrund eines Mehrbedarfs variieren können, in der Regel aber feste Zahlungsbeträge sind, die nicht aufgrund des tatsächlichen Bedarfs ermittelt wurden.

## Kindergeld

Einen Anspruch auf Kindergeld haben Eltern oder Erziehungsberechtigte (Adoptiv-, Stief-, Groß- oder Pflegeeltern), die in Deutschland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder im Ausland leben, doch in der Bun-



desrepublik uneingeschränkt steuerpflichtig sind.

Ausländer\_innen haben grundsätzlich nur Anspruch auf Kindergeld, wenn sie im Besitz einer Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis sind.

Für Ausländer\_innen oder im Ausland lebende Deutsche, die weder einen Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben noch unbeschränkt steuerpflichtig sind, gelten nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) besondere Regelungen.

Für jedes Kind wird nur einer/m Berechtigten Kindergeld gezahlt. Bei mehreren Berechtigten wird das Kindergeld der-/demjenigen gezahlt, in deren/dessen Haushalt das Kind lebt. Ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt von Eltern, einem Elternteil und dessen/deren Ehegattin, Pflegeeltern oder Großeltern aufgenommen worden, so bestimmen diese untereinander die/den Berechtigte/n.

Als Alleinerziehende/r erhalten Sie das volle Kindergeld, der hälftige Betrag wird jedoch vom Unterhaltsbetrag des/der Unterhaltspflichtigen abgezogen.

Der Kindergeldanspruch entsteht im Geburtsmonat und gilt uneingeschränkt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes. Wurde Ihr Kind am 31. eines Monats geboren, erhalten Sie Kindergeld für den vollen zurückliegenden Monat.

Für volljährige Kinder besteht der Kindergeldanspruch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres weiter, wenn sich das Kind in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befindet oder bei der Agentur für Arbeit als arbeits- oder ausbildungssuchend gemeldet ist. Volljährige Kinder sind berechtigt, sich selbst das Kindergeld auszahlen zu lassen.

Seit 2016 beträgt das Kindergeld für

- das erste und zweite Kind jeweils 190 Euro,
- für das dritte Kind 196 Euro,
- für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 221 Euro.

Kindergeld wird nicht für ein Kind gezahlt, wenn Anspruch besteht auf



- Kinderzulage aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Kinderzuschuss aus einer gesetzlichen Rentenversicherung,
- Leistungen für Kinder, die im Ausland gezahlt werden und dem Kindergeld, der Kinderzulage oder dem Kinderzuschuss vergleichbar sind,
- Leistungen für Kinder von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, die dem Kindergeld vergleichbar sind (Heimunterbringung).

Kindergeld beantragen Sie schriftlich unter Vorlage der Geburtsurkunde Ihres Kindes bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit, in deren Kreis Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Antragsformulare erhalten Sie bei den Familienkassen oder zum Download im Internet. Die Bearbeitung Ihres Antrages kann 4 bis 6 Wochen dauern. Kindergeld kann bis zu 4 Jahre rückwirkend beantragt werden, d.h. falls Sie die Antragstellung versäumt haben, bleibt Ihnen genügend Zeit, diese nachzuholen.

Ab 2016 müssen Sie bei der Antragstellung Ihre eigene Steuer-Identifikationsnummer sowie die des jeweiligen Kindes bei der zuständigen Familienkasse angeben, um Kindergeld beziehen zu können. Damit soll der doppelte Bezug von Kindergeld verhindert werden.

## Kinderfreibetrag

Steuerzahler\_innen haben einen verfassungsrechtlichen Anspruch darauf, dass das sächliche Existenzminimum und der Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf ihrer Kinder steuerfrei gestellt wird. Dies kann durch Freibeträge oder die Zahlung von Kindergeld erfolgen.

Der Kinderfreibetrag beträgt derzeit 7.248 Euro jährlich je Kind für beide Elternteile. Er setzt sich zusammen aus 2.640 Euro für den Erziehungs-, Betreuungs- und Ausbildungsbedarf (siehe unten) und 4.608 Euro für das sächliche



Existenzminimum des Kindes.

Das heißt, Eltern dürfen 7.248 Euro einnehmen, ohne dafür Steuern zu zahlen. Vom zu versteuernden Einkommen werden die Kinderfreibeträge abgezogen, wodurch sich eine reduzierte, die Kinder berücksichtigende Bemessungsgrundlage für die zu zahlende Einkommenssteuer ergibt.

Für Alleinerziehende und getrennt lebende Elternteile wird jeweils der halbierte Kinderfreibetrag angesetzt, also insgesamt jeweils 3.624 Euro.

In einigen Fällen kann der halbierte Kinderfreibetrag von 3.624 Euro auf den anderen Elternteil übertragen werden, so dass sich für diesen der volle Kinderfreibetrag von derzeit 7.248 Euro ergibt. Das ist dann der Fall, wenn Eltern getrennt leben oder geschieden sind und ein Elternteil seinen Unterhaltspflichten nicht nachkommt oder aufgrund geringen Einkommens oder mangelnder Leistungsfähigkeit nach § 1603 BGB nicht nachkommen kann.

Grundsätzlich gilt der Freibetrag für alle Kinder unter 18 Jahren. Danach greifen gesonderte Regelungen. Ausnahmen sind etwa möglich, wenn sich ein Kind noch in Ausbildung befindet oder dauerhaft behindert ist.

Kindergeld und Kinderfreibetrag werden in einer Günstigerprüfung gegeneinander abgewogen, d.h. Sie erhalten jeden Monat das Kindergeld und wenn Sie Ihre Steuererklärung abgeben, klärt das Finanzamt jeweils, was für Sie günstiger ist: das Bezahlen von Kindergeld oder das Ausnutzen des Kinderfreibetrages.

Wie schon in der Vergangenheit werden vor allem diejenigen Eltern Vorteile durch den Steuerfreibetrag haben, deren Jahreseinkommen relativ hoch ist: Verheirateten Eltern bringt der Kinderfreibetrag ab einem zu versteuernden Jahreseinkommen von ca. 63.500 Euro Steuervorteile. Alleinerziehende profitieren vom Kinderfreibetrag ab einem zu versteuernden Jahreseinkommen von ca. 33.500 Euro.

Allen anderen – und dazu gehört der überwiegende Teil der alleinerziehenden



Mütter – bleibt nur das Kindergeld: das sind derzeit 2.280 Euro im Jahr. Von einer sich steuerrechtlich ausdrückenden Anerkennung der Erziehungsleistung und Fürsorgearbeit von Eltern sind Alleinerziehende ebenso ausgeschlossen wie alle Eltern mit geringeren Einkommen.

Kinder- und Erziehungsfreibetrag mindern jeweils schon im laufenden Jahr die Höhe des Solidaritätszuschlages und der Kirchensteuer. Lassen Sie die Freibeträge daher immer auf Ihrer (elektronischen) Lohnsteuerkarte eintragen. Falls auf Ihrer Lohnsteuerkarte der falsche oder gar kein Kinderfreibetrag eingetragen wurde, wenden Sie sich an das für Sie zuständige Finanzamt.

Anträge auf Eintrag eines Steuerfreibetrags oder eines höheren Freibetrags müssen bis spätestens 30. November des Jahres, für das die (elektronische) Lohnsteuerkarte gilt, gestellt werden. Danach kann ein Antrag auf Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer berücksichtigt werden.

Nähere Informationen finden Sie in der Broschüre "Steuertipps für Familien". Auskünfte erteilt Ihnen auch Ihr zuständiges Finanzamt.

### Freibetrag für Betreuung, Erziehung oder Ausbildung (Erziehungsfreibetrag)

Der Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung von Kindern ist ein steuerlicher Freibetrag. In Höhe des Freibetrags werden Ihre Einkünfte nicht versteuert. Den Freibetrag erhalten Sie für jedes steuerlich zu berücksichtigende Kind, das entweder das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und sich in Ausbildung befindet oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, außerstande ist, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen.

Der Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung beträgt für Alleinerziehende derzeit 1.320 Euro und für Verheiratete, die zusammen zur



Einkommenssteuer veranlagt werden, maximal 2.640 Euro. Das zuständige Finanzamt überprüft im Rahmen der Veranlagung zur Einkommenssteuer, ob die Steuerersparnis aus Kinderfreibetrag und Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung höher ist als das bezogene Kindergeld.

Grundsätzlich wird der Freibetrag jeweils zur Hälfte auf die Eltern aufgeteilt (Halbteilungsgrundsatz).

Hat ein minderjähriges Kind seinen Wohnsitz nur bei einem Elternteil, kann der/die Alleinerziehende auf Antrag beim Finanzamt jedoch den hälftigen Freibetrag des anderen Elternteils auf sich übertragen lassen. Werden die Abzugsvoraussetzungen nicht während des ganzen Jahres erfüllt, wird der Freibetrag in zwölf Teile geteilt.

Wollen Sie, dass ein Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung steuerlich berücksichtigt wird, so ist dafür ein Antrag beim Finanzamt Ihres Wohnsitzes notwendig. Auch werden Sie beim Finanzamt dahingehend beraten, ob sich die Berücksichtigung eines Freibetrages in Ihrem Fall finanziell lohnt.

### Freibetrag für erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten

Berufstätige Alleinerziehende und Doppelverdiener-Ehepaare können für jedes Kind bis zum 14. Geburtstag zwei Drittel aller Kosten, maximal jedoch 4.000 Euro, für Kinderbetreuung steuerlich geltend machen. Dazu müssen Sie entstandene Kosten für Kitas, Tagesmütter und -väter, Au Pair mit Rechnung gegenüber dem Finanzamt mit Ihrer Einkommenssteuerklärung nachweisen. Es gibt dafür ein Formular. Nach Erhalt des Steuerbescheides sollten Sie genau prüfen, ob Kinderbetreuungskosten in angegebener Höhe von der Steuer-schuld abgezogen wurden.

### Entlastungsbetrag für Alleinerziehende / Steuerklasse II



Alleinerziehende erhalten unter bestimmten Voraussetzungen seit 2004 anstelle des bis dahin gewährten bedeutend höheren Haushaltsfreibetrags einen niedrigeren so genannten "Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)".

Sie können, wenn Sie mit einem Kind in Ihrem Haushalt leben, einen Betrag von 1.908 Euro im Kalenderjahr, d.h. 159 Euro monatlich, von der Summe Ihrer zu versteuernden Einkünfte abziehen. Für das zweite und jedes weitere Kind erhöht sich der „Entlastungsbetrag“ um jeweils 240 Euro. Der „Entlastungsbetrag für Alleinerziehende“ ist bereits in die Lohnsteuertabelle eingearbeitet und entspricht der Steuerklasse II. Haben Sie die Steuerklasse II, erhalten Sie die steuerliche „Entlastung“ also schon während des laufenden Kalenderjahres durch einen geringeren Lohnsteuerabzug von Ihren Einkünften.

Die Voraussetzungen für die Gewährung des „Entlastungsbetrages für Alleinerziehende“ sind zum Teil jedoch erheblich enger als die für den ehemaligen Haushaltsfreibetrag. Sie sind im Folgenden dargestellt und müssen kumulativ vorliegen:

- Die/Der Alleinstehende muss mit mindestens einem Kind im Sinne § 32 Abs.1 EStG – also einem leiblichen oder angenommenen Kind, Pflegekind, Stief- oder Enkelkind – eine Haushaltsgemeinschaft in einer gemeinsamen Wohnung bilden;
- für dieses Kind muss der/dem Alleinstehenden ein Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag zustehen;
- sowohl die/der Alleinstehende als auch das Kind müssen in der gemeinsamen Wohnung mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sein. Sofern das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet ist, steht der Entlastungsbetrag der-/demjenigen Alleinstehenden zu, die/der das Kind tatsächlich in ihrem/seinem Haushalt aufgenommen hat.
- Alleinstehend im Sinne des Einkommenssteuergesetzes ist, wer nicht die Voraussetzungen für eine Ehegattenveranlagung im Sinne des § 26 EStG erfüllt, also unverheiratet oder dauernd getrennt lebend (im Sinne des Einkommenssteuergesetzes) ist und nicht in einer Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen Person – das kann der Kindesvater oder ein weiteres volljähriges Kind, aber auch jede andere Person sein – lebt, es sei denn, für diese "andere Person" besteht ein Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag, d.h. die andere Person wird steuerlich noch als Kind berücksichtigt.



meinschaft mit einer anderen Person – das kann der Kindesvater oder ein weiteres volljähriges Kind, aber auch jede andere Person sein – lebt, es sei denn, für diese "andere Person" besteht ein Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag, d.h. die andere Person wird steuerlich noch als Kind berücksichtigt.

Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung eines „Entlastungsbetrages für Alleinerziehende“ nur zeitweise vor, besteht der Anspruch auf den „Entlastungsbetrag“ nur anteilig für die Monate des Vorliegens der Voraussetzungen.

#### *Beispiel:*

Frau X, alleinstehend, hat drei Kinder im Alter von 10, 12 und 21 Jahren, die bei ihr gemeldet sind und auch bei ihr wohnen. Ihr 21-jähriger Sohn befindet sich in einer Berufsausbildung, die zum 30.11.2016 beendet wird. Frau X erhält für die Monate Januar bis November 2016 den „Entlastungsbetrag für Alleinerziehende“, da sie mit mindestens einem Kind unter 18 Jahren eine Haushaltsgemeinschaft bildet und ihr 21-jähriger Sohn wegen seiner Berufsausbildung noch als Kind berücksichtigt wird. Ab Dezember 2016 kann Frau X jedoch keinen „Entlastungsbetrag für Alleinerziehende“ mehr beanspruchen, da sie ab diesem Zeitpunkt "mit einer anderen Person" im Sinne des Gesetzes eine Haushaltsgemeinschaft bildet. Die steuerliche Berücksichtigung des ältesten Sohnes fällt mit Beendigung der Berufsausbildung weg und Frau X ist verpflichtet, unverzüglich ihre Steuerklasse ändern zu lassen.

Sobald eine volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des/der Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass diese mit dem/der Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und somit eine Haushaltsgemeinschaft bildet (die Meldung in der Wohnung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft).

Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der/die Steuerpflichtige mit der



anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen kann die Vermutung widerlegt werden, z.B. indem die/der Alleinerziehende und die andere Person eine gemeinsame zweifelsfreie Versicherung abgeben und Nachweise vorlegen.

Bei Heirat im Laufe des Kalenderjahres entfallen die Voraussetzungen ab dem Zeitpunkt der Heirat. In diesem Fall ist die oder der Alleinstehende gesetzlich dazu verpflichtet, die Steuerklasse umgehend ändern zu lassen.

Bei einer Trennung oder Scheidung im Laufe des Kalenderjahrs kann für dieses Kalenderjahr kein Anspruch auf den „Entlastungsbetrag“ geltend gemacht werden, weil Ehegatt\_innen für das Jahr der Trennung die Voraussetzungen für eine Ehegattenveranlagung erfüllen.

Verwitweten Alleinerziehenden wird der „Entlastungsbetrag für Alleinerziehende“ anteilig ab dem Monat des Todesfalls gewährt.

Unter der Voraussetzung, dass Sie eine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen Person bilden, die sich wegen Pflegebedürftigkeit nicht an der Haushaltsführung beteiligen kann, z. B. mit Ihrem pflegebedürftiger Vater, erhalten Sie ebenfalls die Steuerklasse II.

Weitere Fragen zum „Entlastungsbetrag für Alleinerziehende“ beantwortet Ihnen das für Sie zuständige Finanzamt.

### Steuerliche Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen

Für den steuerlichen Abzug von Unterhaltsleistungen an den/die geschiedene/n oder dauernd getrennt lebende/n Ehegatt\_in kommen zwei Möglichkeiten in Betracht:

- als Sonderausgaben, so genanntes begrenztes Realsplitting: Dabei werden die Unterhaltsleistungen bei dem/der Geber\_in als Sonderausgaben abgezogen und bei dem/der Empfänger\_in als steuerpflichtige sonstige Einkünfte erfasst; sowohl der Abzug wie auch die Versteuerung sind auf einen Jahreshöchstbetrag von 13.805 Euro begrenzt;



- oder als außergewöhnliche Belastung: Abgezogen werden hier die Unterhaltsleistungen bei dem/der Geber\_in bis zu einem Höchstbetrag von 7.680 Euro, bei dem/der Empfänger\_in bleiben diese steuerfrei; der Abzug kann aber bei eigenen Bezügen und Einkünften des/der Empfänger\_in entfallen.

Beide Vergünstigungen können für die Unterhaltsleistung an eine Person nicht nebeneinander beansprucht werden.

Wird Betreuungsunterhalt für die/den nichteheliche/n Partner\_in geleistet, kann der Betrag als außergewöhnliche Belastung bis zu einem Jahresbetrag von 7.680 Euro abgezogen werden.

Unterhaltszahlungen an Kinder werden mit der Teilung des Kindergeldes steuermindernd berücksichtigt.

## Kinderzuschlag für Familien mit geringem Erwerbseinkommen

Eltern mit geringem Erwerbseinkommen können einen Zuschlag zum Kindergeld, den Kinderzuschlag, erhalten, wenn sie mit ihren unter 25 Jahre alten und unverheirateten Kindern in einem gemeinsamen Haushalt leben und über Einkommen und Vermögen verfügen, welche ihnen ermöglichen, ihren eigenen Lebensunterhalt, nicht aber den ihrer Kinder zu decken.

Ziel des Kinderzuschlags ist es, die Einkommenssituation von Familien mit niedrigen Einkünften aufzubessern und ihre wirtschaftliche Selbstständigkeit zu stärken. So soll verhindert werden, dass Familien trotz Erwerbstätigkeit der Eltern Arbeitslosengeld II bzw. Sozialhilfe beantragen müssen, weil das geringe Erwerbseinkommen nicht zum Unterhalt der Kinder reicht. Sind Familien trotz des Kinderzuschlages auf ergänzende Zahlung von Arbeitslosengeld II angewiesen, so entfällt der Anspruch auf Kinderzuschlag. Personen mit Anspruch



auf Sozialhilfe steht der Kinderzuschlag ebenfalls nicht zu. Es wird davon ausgegangen, dass der Kinderzuschlag zusammen mit dem Kindergeld und gegebenenfalls Wohngeld den durchschnittlichen Bedarf eines Kindes deckt. Vor allem bei höherer Kinderzahl von drei und mehr Kindern macht sich der Kinderzuschlag bemerkbar. In Abhängigkeit von der Höhe des Erwerbseinkommens kann der Kinderzuschlag bis zu 140 Euro monatlich pro Kind betragen. Kindergeld und Wohngeld werden bei der Berechnung nicht als Einkommen berücksichtigt.

Ob Sie Anspruch auf den Kinderzuschlag haben, können Sie mit dem Kinderzuschlagsrechner im Internet unter [www.kinderzuschlag.de](http://www.kinderzuschlag.de) prüfen oder direkt bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit, wo Sie diesen auch beantragen, erfragen. Der Zuschlag wird mit dem Kindergeld ausbezahlt.

## Wohngeld

Ein Rechtsanspruch auf einen staatlichen Zuschuss zu den Kosten für Wohnraum, kurz: Wohngeld, besteht für Mieter\_innen und Eigentümer\_innen, wenn die Miete bzw. Belastung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Haushalts überfordert. Das gilt für Deutsche ebenso wie für Ausländer\_innen, die in der Bundesrepublik leben. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Wohnraum sich in einem Alt- oder Neubau befindet und ob er öffentlich gefördert, steuerbegünstigt oder frei finanziert worden ist.

Erhalten Mieter\_innen Wohngeld, so spricht man von Mietzuschuss, erhalten Eigentümer\_innen von selbstgenutztem Wohnraum Wohngeld, so handelt es sich um einen Lastenzuschuss.

Einen Mietzuschuss erhalten:

- Mieter\_innen einer Wohnung oder eines Zimmers,



- Inhaber\_innen einer Genossenschafts- oder Stiftswohnung,
- Bewohner\_innen eines Heimes,
- mietähnlich Nutzungsberechtigte, insbesondere Inhaber\_innen eines mietähnlichen Dauerwohnrechts,
- Eigentümer\_innen eines Mehrfamilienhauses mit drei oder mehr Wohnungen, eines Geschäftshauses oder eines Gewerbebetriebes, wenn sie in diesem Haus wohnen,
- Eigentümer\_innen eines Ein- oder Zweifamilienhauses, in dem sie wohnen, das jedoch überwiegend Geschäftsräume enthält,
- Inhaber\_innen einer landwirtschaftlichen Vollerwerbsstelle, deren Wohnteil nicht vom Wirtschaftsteil getrennt ist.

Einen Lastenzuschuss erhalten Eigentümer\_innen:

- eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung,
- einer Kleinsiedlung,
- einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle,
- einer landwirtschaftlichen Vollerwerbsstelle, deren Wohnteil vom Wirtschaftsteil getrennt ist (für den Wohnteil muss eine Wohngeldlastenberechnung aufgestellt werden können),
- Inhaber\_innen eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts sowie
- Erbbauberechtigte und diejenigen, die Anspruch darauf haben, dass ihnen das Gebäude oder die Wohnung übereignet beziehungsweise das Erbbaurecht übertragen oder eingeräumt wird.

Ob und in welcher Höhe Sie Wohngeld bekommen, hängt davon ab, wie viele Familienmitglieder zu Ihrem Haushalt gehören. Zu den Familienmitgliedern zählen der Haushaltsvorstand, der/die Ehepartner\_in, Eltern und Kinder, auch Adoptiv- und Pflegekinder, Geschwister, Onkel, Tante, Schwiegereltern, Schwager und Schwägerin sowie weitere Angehörige, die das Gesetz nennt. Wichtig ist in diesem Zusammenhang: Familienmitglieder zählen auch dann zum Haushalt, wenn sie vorübergehend abwesend sind, beispielsweise im Krankenhaus liegen, auswärts arbeiten oder an einem anderen Ort studieren.



Des Weiteren spielt die Höhe des Familieneinkommens eine entscheidende Rolle. Unter "Familieneinkommen" versteht man die Summe der Bruttoeinkommen aller Familienmitglieder, die zum Haushalt gehören, abzüglich Aufwendungen für Unterhalt bis zu festgelegten Höchstbeträgen, bestimmter Freibeträge und pauschaler Abzüge zwischen 6 und 30 Prozent. Das so ermittelte "Familieneinkommen" ist zwar niedriger als die Summe der Bruttoeinkommen, entspricht aber nicht dem Nettoeinkommen. Um das Wohngeld zu berechnen, wird ein "anzurechnendes Einkommen" ermittelt. Dafür gelten eigene Vorschriften.

Relevant ist außerdem, wie hoch die zuschussfähige Miete oder die Belastung durch den Wohnraum ist. Miete oder Belastung werden jedoch nur bis zu bestimmten Höchstgrenzen berücksichtigt.

Für Bewohner\_innen von Wohn- oder Altenheimen gilt: Wenn ein Raum mit einer/m Bewohner\_in belegt ist, werden 20 Prozent des Gesamtentgelts als Miete angesehen, 15 Prozent bei mehreren Bewohner\_innen in einem Raum. Dabei wird das Gesamtentgelt um etwaige Zulagen, die darin enthalten sind, bereinigt.

Um Wohngeld zu erhalten, müssen Sie es bei der zuständigen Wohngeldstelle Ihrer Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung beantragen und die Voraussetzungen nachweisen. Im Allgemeinen muss der Haushaltsvorstand den Antrag stellen. Auszubildende sind in der Regel nicht antragsberechtigt. Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate, kann jedoch über- oder unterschritten werden.

Wichtig: Wohngeld wird erst ab dem Monat gezahlt, in dem der Antrag bei der Wohngeldstelle eingegangen ist. Damit Sie nach Ende des Bewilligungszeitraumes weiterhin Wohngeld erhalten, müssen Sie rechtzeitig einen erneuten Antrag stellen.

Wenn Sie Leistungen der Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II erhalten, brauchen Sie kein Wohngeld zu beantragen, da die Wohnkosten im Rahmen die-



ser Leistungen pauschal abgedeckt werden. Wenn jedoch der Bedarf durch Einkommen und Wohngeld gedeckt ist, gilt Wohngeld als vorrangige Leistung, auch beim Arbeitslosengeld II.

Einen etwaigen Wohngeldanspruch und dessen Höhe können Sie vorab unter [www.wohngeldrechner.biz/sachsen.php](http://www.wohngeldrechner.biz/sachsen.php) prüfen. Da jedoch bei der Berechnung des Wohngeldes weder das reine Brutto- noch das Nettoeinkommen als Berechnungsgrundlage herangezogen werden, empfehlen wir Ihnen, bei Bedürftigkeit immer auch das Wohngeld zu beantragen und den Anspruch prüfen zu lassen.

## Leistungen für Bildung und Teilhabe

Das so genannte Bildungs- und Teilhabepaket soll Kindern und Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen oder in Sozialleistungsbezug „Chancen eröffnen“, um gleichberechtigt Angebote in Schule und Freizeit wahrzunehmen.

Einen berechtigten Anspruch auf diese Leistungen haben Kinder und Jugendliche aus Familien, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder einen Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) erhalten.

Hintergrund dieses Leistungsangebotes ist ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 09.02.2010 bezüglich des Regelsatzes von Kindern aus Familien in Arbeitslosengeld-II-Bezug: Das Gericht hatte festgestellt, dass insbesondere Ausgaben für Bildung und Teilhabe als Bestandteile des soziokulturellen Existenzminimums im Regelsatz von Kindern und Jugendlichen nicht adäquat berücksichtigt werden. Daraufhin wurde das so genannte Bildungs- und Teil-



habepakte geschaffen, um den Forderungen des Bundesverfassungsgerichtes zu genügen. Der Regelsatz wurde offiziell leicht angehoben, praktisch bleiben aber viele Kinder und Jugendliche von gleichberechtigten Bildungs- und Teilhabechancen ausgeschlossen. Gründe dafür sind zum einen die restriktiven und tendenziell diskriminierenden Regelungen dieser Leistungen und zum anderen der sowohl für die Eltern als auch für die Börde enorme zeitliche und bürokratische Aufwand, um diese Leistung überhaupt zu erhalten bzw. zu gewähren.

Folgende Leistungen können beantragt werden:

#### 1. Leistungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Für Schüler\_innen werden die tatsächlichen Aufwendungen für Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten, die im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen stattfinden, übernommen. Auch für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können diese Leistungen in Anspruch genommen werden. Das Formular zur Bestätigung der Teilnahme an einem Schul- bzw. Kindergartenausflug muss ausgefüllt den Antragsunterlagen beigelegt werden.

#### 2. Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden für Schüler\_innen jeweils zum 1. August 70 Euro und zum 1. Februar des Schuljahres 30 Euro gezahlt. Welcher Nachweis über den Schulbesuch des Kindes bzw. der/des Jugendlichen vorgelegt werden muss, ist beim zuständigen Leistungsträger zu erfragen.

#### 3. Übernahme von Schülerbeförderungskosten

Für Schüler\_innen, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, können die Aufwendungen für die Fahrkarte übernommen werden, wenn diese nicht bereits durch eine andere Stelle, z.B. durch die Kommune, übernommen werden und die Aufwendungen nicht aus dem Regel-



bedarf bezahlt werden können.

#### 4. Übernahme von Kosten der Lernförderung

Für Schüler\_innen können Kosten für eine die schulischen Angebote ergänzende angemessene Lernförderung übernommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass dieses Angebot der Lernförderung geeignet ist, um durch schulrechtliche Bestimmungen festgelegte wesentliche Lernziele zu erreichen. Wesentliche Lernziele gelten als nicht erreicht, wenn eine Versetzungsgefährdung vorliegt. Die Lernförderung muss zusätzlich erforderlich sein, d.h. schulische Förderangebote liegen nicht vor oder müssen ausgeschöpft sein. Ein Formular zur Bestätigung der Notwendigkeit einer Lernförderung ist durch die Schule auszufüllen und bei der Beantragung der Leistung vorzulegen. Erbracht wird die Lernförderung in Form von Sach- und Dienstleistungen, wie personalisierte Gutscheine oder Direktzahlungen an Leistungsanbieter.

#### 5. Übernahme der Kosten für Mittagsverpflegung

Nehmen Kinder in Kindertageseinrichtungen und Schüler\_innen in der Schule oder im Hort an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teil, werden die Kosten abzüglich eines Eigenanteils von 1 Euro pro Mahlzeit übernommen. Bei der Beantragung müssen Sie einen Vertrag mit dem Essensanbieter, aus dem sowohl die erbrachten Leistungen als auch die Bankverbindung des Anbieters hervorgehen, vorlegen. Die Leistungen rechnet die Behörde direkt mit dem Essensanbieter ab.

#### 6. Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Bis zum 18. Lebensjahr können Kinder und Jugendliche Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in Höhe von 10 Euro pro Monat erhalten. Diese Leistung kann beispielsweise für Mitgliedsbeiträge im Sportverein bzw. anfallende Gebühren in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Gesellschaft, für den Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung



sowie für die Teilnahme an Freizeiten eingesetzt werden.

Alle Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes, mit Ausnahme des Schulbedarfs für Kinder und Jugendliche aus Familien mit Leistungsbezug nach dem SGB II, sind zu beantragen.

Grundsätzlich gilt: Wer Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bekommt, wendet sich für Leistungen aus dem Bildungspaket in der Regel an das Jobcenter. Für Familien, die Sozialhilfe, Wohngeld, den Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, sind die Jobcenter nicht zuständig. Die Kreise oder kreisfreien Städte – erreichbar z. B. im Rathaus, im Bürgeramt oder in der Kreisverwaltung – nennen Ihnen die richtige Ansprechpartnerin.

Die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket werden in der Regel als Sach- oder Dienstleistungen gewährt. Die zuständigen Kommunen und Kreise stellen zumeist einen Gutschein für die Leistungsberechtigten aus oder überweisen das Geld, zum Beispiel den Mitgliedsbeitrag für den Verein, direkt an den Anbieter. Allerdings kann die konkrete Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes im Detail in den Kreisen und kreisfreien Städten unterschiedlich sein.

Ausnahme ist die Gewährung der Leistungen für den Schulbedarf und die Schülerbeförderung. Diese werden als Geldleistung an die Leistungsberechtigten ausgezahlt. Ebenso kann das Geld für Klassenfahrten unmittelbar an die Kinder bzw. ihre Eltern ausgezahlt werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat ein Bürgertelefon eingerichtet, wo Sie unter der Telefonnummer (030) 221 911 009 montags bis donnerstags, jeweils von 8 bis 20 Uhr zu Fragen des Bildungspaketes beraten werden. Außerdem finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales Informationen zu den für Sie zuständigen Behörden: [www.bildungspaket.bmas.de](http://www.bildungspaket.bmas.de)

Kritisch und entschieden weisen wir hier wiederholt darauf hin, dass die Reali-



tät der Leistungen für Bildung und Teilhabe dem formulierten Anspruch, Kindern aus einkommensschwachen Familien die Möglichkeit zu geben, gleichberechtigt und aktiv an Bildung, Kultur, Freizeit und Gesellschaft teilzunehmen, nicht gerecht wird. Ganz im Gegenteil: Abgesehen davon, dass einkommensarme Eltern und ihre Kinder beständig dazu gezwungen werden, sich gegenüber Erzieher\_innen, Lehrer\_innen, Bildungsträgern, Vereinen, anderen Eltern und Kindern, Mitschüler\_innen als arm zu outen, werden sie durch die Gewährung von eng reglementierten Sachleistungen und Gutscheinen entmündigt und diskriminiert. Für viele Eltern verbindet sich die Beanspruchung des „Leistungspaketes“ mit einem Schamgefühl, und nicht wenige Eltern beantragen diese Leistungen erst gar nicht. Hinzu kommt, dass die Regelsätze für soziale und kulturelle Teilhabe, höchstens 10 Euro für eine Mitgliedschaft in einem Sportverein oder in einer Musikschule, bei weitem nicht den tatsächlichen Bedarf decken und eine notwendige Ausstattung, etwa mit Sport- oder Ballettschuhen, einem Judo-Anzug oder einem Musikinstrument, nicht einschließen. Kinder und Jugendliche aus einkommensarmen Familien werden somit von sportlichen und kulturellen Aktivitäten praktisch ausgeschlossen. Ebenso wenig reichen die Leistungen für Schulbedarf aus, um die notwendige Ausstattung für Schüler\_innen sicherzustellen – dafür sind sie viel zu gering. Um eine Lernförderung in Anspruch nehmen zu können, wird nicht die konkrete individuelle Bedarfslage des Kindes oder Jugendlichen berücksichtigt – eine Lernförderung setzt nicht dann ein, wenn ein Kind anzeigt, dass es zusätzliche Lernunterstützung benötigt – ausschlaggebend ist vielmehr die von der Schule bestätigte Versetzungsgefährdung. Darüber hinaus kommen, bedingt durch den überbordenden Verwaltungsaufwand und regelmäßige Mängel in der Bearbeitung der Anträge – teilweise monatelange Bearbeitungs- und Abwicklungsfristen – die Leistungen oft nicht bei den Familien an.



## Renten

### Witwen-/Witwer-, Erziehungs- und Waisenrenten

Witwen/Witwer erhalten Hinterbliebenenrente in Höhe von 60 Prozent der Rente der/des Verstorbenen, bzw. 55 Prozent zuzüglich einer Kinderkomponente, wenn die hinterbliebene Person mindestens 45 Jahre alt ist, erwerbsgemindert ist, ein Kind unter 18 Jahren erzieht oder in häuslicher Gemeinschaft ein behindertes Kind pflegt (große Witwen- oder Witwerrente). In den übrigen Fällen beträgt die Rente 25 Prozent der Rente der/des Verstorbenen (kleine Witwen- oder Witwerrente). In allen Fällen muss die verstorbene Person die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren (Mindestversicherungszeit) erfüllt haben. Eigenes Einkommen wird zu 40 Prozent auf die Hinterbliebenenrente angerechnet, soweit bestimmte Freibeträge überschritten werden.

Versicherte haben bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Erziehungsrente, wenn ihre Ehe nach dem 30.6.1977 geschieden wurde und ihr/e geschiedene/r Ehegatt\_in gestorben ist, sie ein waisenrentenberechtigtes Kind erziehen, sie nicht wieder geheiratet haben und bis zum Tod der/des geschiedenen Ehegatt\_in die allgemeine Wartezeit von 60 Monaten erfüllt haben. Die Rente wird in Höhe der Erwerbsunfähigkeitsrente gezahlt, bei gleitender Anrechnung des eigenen Einkommens.

Voll- oder Halbwaisen erhalten Waisenrente bis zum 18. Lebensjahr und bei Schul-/Berufsausbildung, bei Erwerbsunfähigkeit aufgrund von Behinderung oder bei Ableistung eines freiwilligen sozialen/ökologischen Jahres bis zum 27. Lebensjahr. Die Höhe einer Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beträgt für Halbwaisen ein Zehntel, für Vollwaisen ein Fünftel der auf den Todestag des Versicherten berechneten Rente wegen voller Erwerbsminderung plus eines individuellen Zuschlages; bei Waisenrenten, die ab 1.1.2001



beginnen, minus eines Rentenabschlags. Die Höhe der Waisenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt für Halbwaisen ein Fünftel und für Vollwaisen drei Zehntel des für die Berechnung der Verletztenrente maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre "Ratgeber zur Rente" des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter <http://www.bmas.bund.de>

### Berücksichtigung von Kinderziehungszeiten bei der Rentenversicherung

Als „Kindererziehungszeiten“ werden durch die Rentenversicherung die Zeiten der Erziehung eines Kindes in den ersten drei Lebensjahren eines Kindes bei Geburten ab 1992 und in den ersten zwei Lebensjahren eines Kindes bei Geburten vor 1992 berücksichtigt. Sie sind Pflichtbeitragszeiten, wobei diese Beiträge vom Bund gegenüber der allgemeinen Rentenversicherung pauschal abgegolten werden.

Kindererziehungszeiten werden für jedes einzelne Kind berücksichtigt, d.h. wird während der Kindererziehungszeit des ersten Kindes ein weiteres Kind geboren und vom erziehenden Elternteil erzogen, so ist für dieses eine weitere Kindererziehungszeit anzurechnen. So werden beispielsweise für zwei 1994 und 1996 geborene Kinder oder für 1996 geborene Zwillinge Kindererziehungszeiten von insgesamt 6 Jahren in die Rentenberechnung einbezogen.

Im Bundestagswahlkampf 2013 wurde der sich aus der Kindererziehungszeit ergebende Rentenanspruch teilweise als „Mütterrente“ bezeichnet, tatsächlich handelt es sich dabei jedoch nicht um eine eigenständige Rentenart. Auch erziehende Väter können berechtigt sein, Kindererziehungszeiten rentenrechtlich angerechnet zu bekommen. Und so müsste der Rentenanspruch korrekt als



„Elternrente“ oder „Erziehungsrente“ bezeichnet werden. Erziehungszeiten werden bei dem Elternteil angerechnet, der das Kind erzogen hat. Haben die Eltern das Kind gemeinsam erzogen, so können sie durch eine übereinstimmende Erklärung festlegen, bei wem Kindererziehungszeiten angerechnet werden sollen. Sie können die Erziehungszeiten auch untereinander aufteilen. Wird keine anderweitige Erklärung von den Eltern abgegeben, so werden die Zeiten bei der Mutter angerechnet. Sollen die Erziehungszeiten dem Vater übertragen werden, so muss diesbezüglich eine übereinstimmende Erklärung beim Rentenversicherungsträger abgegeben werden. Eine Übertragung ist maximal für zwei Monate rückwirkend möglich. Auch für Adoptiv- oder Pflegekinder können Kindererziehungszeiten ab der Adoption bzw. Aufnahme im Haushalt angerechnet werden. Bei Elternteilen, die bereits anderweitig versorgt sind, z. B. Beamt\_innen, ist eine Anrechnung hingegen nicht möglich.

Kindererziehungszeiten werden grundsätzlich in den bei einer Ehescheidung vom Familiengericht durchgeführten Versorgungsausgleich einbezogen. Durch den Versorgungsausgleich werden die während der Ehezeit erworbenen Rentenansprüche beider Ehepartner\_innen addiert und jeder/m Ehepartner\_in die Hälfte davon gutgeschrieben.

### Aufwertung von Kindererziehung

Rentenanwartschaften von Erziehungspersonen, die in den auf die drei Jahre Kindererziehungszeit folgenden sieben Lebensjahren des Kindes – Kinderberücksichtigungszeit bis zum 10. Lebensjahr eines Kindes – erwerbstätig sind, werden bei der Rentenberechnung um die Hälfte bis maximal zum Durchschnittseinkommen aufgewertet. Voraussetzung dafür sind 25 Jahre rentenrechtliche Zeiten, einschließlich Kinderberücksichtigungszeit. Dies kommt auch denjenigen zugute, die ein pflegebedürftiges Kind betreuen, und das sogar bis zum 18. Lebensjahr.



Kindererziehenden, die gleichzeitig zwei oder mehr Kinder unter zehn Jahren erziehen und deshalb oftmals nicht erwerbstätig sind, werden nach Auslaufen der Kindererziehungszeit, also ab dem 4. Lebensjahr des Kindes, ebenfalls Entgeltpunkte gutgeschrieben.

### Kinderberücksichtigungszeiten

Als Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung zählt die Zeit von der Geburt bis zum 10. Geburtstag des Kindes. Bei zeitgleicher Erziehung mehrerer Kinder unter zehn Jahren endet die Berücksichtigungszeit zehn Jahre nach der Geburt des jüngsten Kindes. Bei Geburten ab 01.01.1992 sind die ersten drei Jahre zugleich Kindererziehungszeiten.

Grundsätzlich werden die Zeiten der leiblichen Mutter zugeordnet. Will der Vater die Zeiten auf seinem Konto gutgeschrieben haben, müssen die Eltern die Übertragung der Zeit gemeinsam gegenüber dem Rentenversicherungsträger beantragen. Eine rückwirkende Übertragung ist nur für maximal zwei Kalendermonate möglich.

Durch Berücksichtigungszeiten sollten Versicherungslücken geschlossen werden, die durch die Erziehung von Kindern bis zu deren 10. Lebensjahr entstehen. Allerdings haben Berücksichtigungszeiten nicht dieselbe Bedeutung wie die anderen rentenrechtlichen Zeiten. Sie wirken sich lediglich in folgenden Fällen günstig für Sie aus:

- Berücksichtigungszeiten werden auf die Wartezeit von 35 Jahren für die Altersrente für langjährig Versicherte und die Altersrente für schwerbehinderte Menschen angerechnet.
- Mit Berücksichtigungszeiten kann der Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbstätigkeit aufrechterhalten werden.
- Berücksichtigungszeiten bewirken eine bessere Bewertung der beitragsfreien und -geminderten Zeiten bei der Berechnung Ihrer Rente.
- Berücksichtigungszeiten helfen, die Voraussetzungen für die Berechnung der Rente nach dem Mindesteinkommen zu erfüllen.



In dieser Zeit werden zusätzliche Beiträge um 50 Prozent bis zum Durchschnittsentgelt aufgewertet oder bei Erziehung von mehreren Kindern Entgeltpunkte gutgeschrieben.

Bei Selbstständigen gelten besondere Bestimmungen.

## Private Altersvorsorge

Um zusätzlich für das Alter zu sparen bzw. vorzusorgen, gibt es vielerlei Angebote. Deshalb sollten Sie sich vor der Entscheidung für eine Form der privaten Vorsorge immer informieren und fachkundig beraten lassen, z.B. bei der Stiftung Warentest, der Deutschen Rentenversicherung oder Versicherungsgesellschaften.

Bekannt ist Ihnen wahrscheinlich die „Riester-Rente“. Bei der „Riester-Rente“ wird ein Steuervorteil für erwerbstätige Sparer\_innen im Zuge der Absetzbarkeit als Sonderausgaben und gleichzeitig ein jährlicher staatlicher Zuschuss gewährt.

Wer 4 Prozent seines sozialversicherungspflichtigen Vorjahreseinkommens, jeweils abzüglich der Zulagen – jedoch mindestens einen Sockelbetrag von 60 Euro jährlich bzw. 5 Euro monatlich – als Eigenbetrag in den Aufbau einer „Riester-Rente“ investiert, profitiert von staatlicher Förderung in Form von Grund- und Kinderzulagen und den schon erwähnten steuerlichen Sparmöglichkeiten. Seit 2008 beträgt die Grundzulage für Riester-Sparer\_innen 154 Euro jährlich. Für jedes kindergeldberechtigte vor 2008 geborene Kind zahlt der Staat pro Jahr 185 Euro Kinderzulage, für später geborene Kinder fließen 300 Euro jährlich aufs Altersvorsorgekonto.

Achten Sie als Sparer\_in der „Riester-Rente“ darauf, dass der Vertrag zertifiziert ist. Bei Zertifizierung wird die Riester-Rente bei der Berechnung von Arbeitslosengeld II nicht als Vermögen angerechnet, sie ist durch das Altersvermögensgesetz besonders geschützt.



Im Gegensatz dazu werden andere Lebensversicherungen als Vermögen betrachtet: Bei der Anrechnung auf Arbeitslosengeld II wird ein Freibetrag von 250 Euro pro Lebensjahr, höchstens jedoch von 16.250 Euro gewährt. Was Sie darüber hinaus angespart haben, wird bei Bezug von Arbeitslosengeld II als Vermögen verrechnet.

Wir empfehlen, sich vor der Auflösung eines Versicherungsvertrages beraten zu lassen, da es auch für diesen Fall Kriterien gibt, die eine Auflösung nicht immer zwingend erforderlich machen.

## Leistungen für Familien von Asylbewerber\_innen

Die wichtigsten Gesetze und Verordnungen bezüglich des Aufenthaltes von Ausländer\_innen in Deutschland sind folgende:

- Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländer\_innen im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz),
- Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürger\_innen (Freizügigkeitsgesetz / EU),
- die Aufenthaltsverordnung, das Asylverfahrensgesetz und das Asylbewerberleistungsgesetz.

Den Wortlaut dieser und weiterer Gesetze und Verordnungen sowie weitere Informationen finden Sie unter [www.bmjbv.de](http://www.bmjbv.de), [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de), [www.integrationsbeauftragte.de](http://www.integrationsbeauftragte.de).

Gemäß Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz genießen politisch Verfolgte in Deutschland ein Recht auf Asyl. Das Asylrecht wird in Deutschland nicht nur auf Grund der völkerrechtlichen Verpflichtung aus der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) von 1951 gewährt, sondern hat als Grundrecht Verfassungsrang.

Die Zuständigkeit für die Durchführung von Asylverfahren nach dem Asylver-



fahrgesetz (AsylVfG) liegt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg ([www.bamf.de](http://www.bamf.de)).

Leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind Ausländer\_innen, die

- sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die eine Aufenthalts-gestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen (= Asylbewerber\_in-nen);
- über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist (= Asylsuchende im Flughafenverfahren gem. § 18 AsylVfG);
- wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32 oder 32a AuslG besitzen (Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge, die im Rahmen humanitärer Hilfsmaßnahmen von Bund und Ländern im Kontin-gent aufgenommen werden);
- eine Duldung nach § 55 AuslG besitzen (= geduldete Ausländer\_innen, i.d.R. der größte Teil der Bürgerkriegsflüchtlinge);
- vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandro-hung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist (= i.d.R. abgelehnte Asyl-bewerber\_innen)
- sowie Ehegatt\_innen und minderjährige Kinder der genannten Perso-nen.

Anspruch auf normale Sozialleistungen haben nur anerkannte Flüchtlinge.

Die Sozialleistungen, die Asylsuchende, Geduldete und zum Teil auch ande-re Flüchtlinge erhalten, richten sich nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Noch bis 2012 lagen diese Leistungen rund 30 Prozent niedriger als das Arbeitslosengeld II und damit weit unter dem, was in Deutschland als menschenwürdiges Existenzminimum gilt. Im Juli 2012 entschied das Bun-desverfassungsgericht, dass diese Leistungen gegen das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum verstoßen: „Die Menschenwürde ist mi-grationspolitisch nicht zu relativieren“. Das Gericht mahnte eine Erhöhung der



Leistungen an und forderte eine Neuregelung der Leistungssätze auf der Grundlage einer konkreten Bedarfsberechnung.

So erfreulich das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes war, ist die Praxis der Leistungsgewährung in Form von Lebensmittelpaketen und Sachleistungen für die Betroffenen immer noch entwürdigend und auf Dauer psychisch enorm belastend. Leistungsberechtigte erhalten als Grundleistungen Unterkunft ein-schließlich Heizung, Ernährung, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haus-halts, Mittel zur Gesundheits- und Körperpflege sowie Kleidung und Schuhe. Dieser notwendige Bedarf wird in Sachsen überwiegend durch Sachleistungen gedeckt.

Außerdem wird jeden Monat ein so genannter Barbetrag für persönliche Be-dürfnisse, z.B. Fahrscheine, Telefonkosten etc., ausgezahlt. Auf Tickets für öf-fentliche Verkehrsmittel oder Kulturveranstaltungen bekommen Asylbewer-ber\_innen und Geduldete eine Preisermäßigung.

In besonderen Fällen werden weitere Leistungen – beispielsweise für die Erst-ausstattung eines Babys, Schulmaterial für Kinder, Hilfen für Schwangere und behinderte Kinder – gewährt. Auch die Kosten von Hausrat, Haushaltsgegen-ständen und -geräten können gesondert übernommen werden und müssen entsprechend beantragt werden. Erkundigen Sie sich dazu bei Ihrer zuständi-gen Behörde, Ausländerbehörde oder Sozialamt!

## Wohnen

Das Asylverfahrensgesetz und das Asylbewerberleistungsgesetz sehen grund-sätzlich vor, dass Asylsuchende und Geduldete in Wohnheimen oder Lagern wohnen sollen. In Sachsen sind Asylbewerber\_innen in den ersten drei Mo-naten, häufig auch länger, in Erstaufnahmeeinrichtungen, später in Gemein-schaftsunterkünften oder in einer Wohnung untergebracht. Auch Menschen, die aus humanitären Gründen ein Bleiberecht erhalten haben, müssen oft jah-



relang in Gemeinschaftsunterkünften leben, in denen mehrere Personen auf engstem Raum zusammenleben und sich Toiletten, Duschen und Küche teilen. Immer mehr Kommunen sehen allerdings ein, dass eine dezentrale Unterbringung nicht nur das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben besser schützt, sondern für die Staatskasse auch billiger ist.

Sie können einen formlosen Antrag auf dezentrale Unterbringung in einer Mietwohnung stellen. Die zuständige Behörde wird darüber entscheiden, wobei besonders Familien, alleinerziehende Eltern mit Kindern, Erwerbstätige und Personen mit schwerwiegender Erkrankung berücksichtigt werden. Anerkannte Flüchtlinge dürfen in eine eigene Wohnung ziehen.

Wichtig ist, dass Sie während des gesamten Asylverfahrens für die Ausländerbehörde und staatliche Institutionen unter der angegebenen Adresse erreichbar sind, dort wohnen und Briefe erhalten können.

Derzeit gilt in Sachsen eine eingeschränkte Residenzpflicht für Asylbewerber\_innen, d.h. Sie dürfen sich in den ersten drei Monaten nach Asylantragstellung nur im Bezirk der Ausländerbehörde, in dem Ihre Aufnahmeeinrichtung liegt, frei bewegen. Nach drei Monaten gestatteten Aufenthaltes in der Bundesrepublik erlischt die Residenzpflicht und Sie dürfen sich fortan im gesamten Bundesgebiet frei bewegen.

### Schulpflicht und Spracherwerb

Für Kinder, die älter als sechs Jahre sind, besteht in Deutschland allgemeine Schulpflicht, d.h. Sie haben als Eltern schulpflichtiger Kinder die Pflicht, Ihre Kinder an der Schule bzw. in der zuständigen Regionalstelle der Sächsischen Bildungsagentur anzumelden und zur Schule zu schicken. Sobald Ihnen im Rahmen des Asylverfahrens nach der Asylantragstellung eine Aufenthaltsgestattung erteilt wurde und Ihre Familie die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen kann, teilt Ihnen die Bildungsagentur mit, welche Schule Ihr Kind besuchen kann. Spricht Ihr Kind noch nicht oder kaum Deutsch, so wird es in der Regel zunächst in einer Vorbereitungsklasse Deutsch als Zweitsprache erlernen und



sich so auf die Teilnahme am regulären Unterricht vorbereiten. Der Schulbesuch selbst ist kostenlos, Kosten für Mittagessen, Hortbetreuung bis zur vierten Klasse, Hausaufgabenunterstützung, Lernhilfe, Kindergartenbesuche und Ähnliches können durch das Bildungs-und-Teilhabe-Paket teilweise übernommen werden.

Anerkannte Flüchtlinge haben das Recht, aber auch die Pflicht, einen Integrationskurs zu absolvieren, der hauptsächlich aus Deutschunterricht und Vermittlung von Landeskunde besteht. Alle anderen Flüchtlinge müssen sich selbst um das Deutschlernen kümmern und gegebenenfalls die Kosten dafür tragen. Zum Teil springen auch die Kommunen und Ehrenamtliche ein und bieten Deutschunterricht und Landeskunde und Konversationskurse an.

### Medizinische Versorgung

Das Asylbewerberleistungsgesetz sieht ärztliche und zahnärztliche Behandlung von akuten Erkrankungen und Krankheitsfolgen, Zahnersatz, Schutzimpfungen sowohl für den ambulanten als auch den stationären Bereich vor. Das Gesetz spricht dabei allerdings von "*akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen*", was in der Praxis eine Einschränkung ist.

Wenn Sie krank sind und zu einer Ärztin/einem Arzt oder einer Zahnärztin/einem Zahnarzt gehen, brauchen Sie einen Kranken- bzw. Behandlungsschein, welchen Sie von der zuständigen Behörde, dem Sozialamt oder der Ausländerbehörde, erhalten. Eine Überweisung von einer Ärztin/einem Arzt an eine Fachärztin/einen Facharzt muss außerdem von der zuständigen Behörde genehmigt werden, Sie erhalten dafür einen speziellen Behandlungsschein.

Sie müssen bei einem Arztbesuch weder Praxisgebühren noch Zuzahlungen für Medikamente leisten, die Ärztin rechnet diese Kosten mit dem Sozialamt ab. Ärztliche Leistungen und pflegerische Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen werden durch § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes gewährt.

Im Notfall können Sie auch ohne Behandlungsschein zu einer Ärztin oder in ein



Krankenhaus gehen. Sie sind dann allerdings verpflichtet, einen Behandlungsschein von der zuständigen Behörde der Ärztin nachzureichen.

Leiden Sie oder eine Person in Ihrer Umgebung an psychischen Problemen, starken Ängsten, Panikattacken, Alpträumen, Depressionen und Ähnlichem, so wenden Sie sich an eine Ärztin Ihres Vertrauens, die Sie an eine geeignete Psychotherapeutin weitervermitteln kann. Auf Antrag bei der zuständigen Behörde und mit einem entsprechenden Krankenschein können auch Kosten für eine/n Dolmetscher\_in im Rahmen einer Psychotherapie übernommen werden.

### Arbeiten

Ohne Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde dürfen Flüchtlinge nicht arbeiten und keine Ausbildung machen. In den ersten drei Monaten, nachdem Sie einen Asylantrag gestellt haben, ist Ihnen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ganz verboten. Danach dürfen Sie mit Erlaubnis der Ausländerbehörde arbeiten. Sie können sich bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend melden und dort Beratung zu Ausbildung und Erwerbstätigkeit erhalten. Allerdings hat in vielen Fällen vor der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zunächst eine so genannte Vorrangprüfung zu erfolgen, d.h. es wird zunächst ermittelt, ob kein Deutscher oder EU-Bürger die Arbeit machen will, für die sich ein Flüchtling bewirbt. Die Notwendigkeit einer Vorrangprüfung kann entfallen, wenn Sie über eine anerkannte Ausbildung oder einen Hochschulabschluss in einem so genannten Engpassberuf verfügen. Nach 15 Monaten entfällt die Vorrangprüfung allgemein.

Eine Arbeitsgelegenheit in Ihrer Unterkunft zu deren Aufrechterhaltung und Betreuung sowie bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern für 1,05 Euro pro Stunde können Sie auch ohne Arbeitserlaubnis aufnehmen.

Außerdem dürfen sie in der Zwischenzeit, in der Sie noch nicht einer regulären Erwerbstätigkeit nachgehen dürfen, Berufsausbildungen, Praktika zu Weiter-



bildungszwecken, Freiwilligendienste absolvieren. Grundsätzlich entscheidet die Ausländerbehörde, ob einer Erwerbstätigkeit nachgegangen werden darf. Wenn Sie über sichere Grundkenntnisse der deutschen Sprache verfügen, kann Ihnen die Agentur für Arbeit ein Bewerbungstraining vermitteln.

### Unterstützung und Beratung in asylrechtlichen Fragen

finden Sie in Sachsen bei:

#### Sächsischer Flüchtlingsrat e.V., Büro Dresden

Dammweg 5, 01097 Dresden

Tel.: 0351- 874 517 10, 0351-309 901 02, 0351-874 517 10

[www.saechsischer-fluechtlingsrat.de](http://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de)

[info@saechsischer-fluechtlingsrat.de](mailto:info@saechsischer-fluechtlingsrat.de)

[asyl@saechsischer-fluechtlingsrat.de](mailto:asyl@saechsischer-fluechtlingsrat.de)

#### Sächsischer Flüchtlingsrat e.V., Büro Chemnitz

Henriettenstraße 5, 09112 Chemnitz

Tel.: 0371-903133

[www.saechsischer-fluechtlingsrat.de](http://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de)

[info@saechsischer-fluechtlingsrat.de](mailto:info@saechsischer-fluechtlingsrat.de)

[asyl@saechsischer-fluechtlingsrat.de](mailto:asyl@saechsischer-fluechtlingsrat.de)

#### Sächsischer Flüchtlingsrat e.V., Büro Plauen

KUB (Kontakt- und Begegnungsstelle) Plauen, Herrenstraße 16, 08523 Plauen

Tel.: 03741-17 80 695

[www.saechsischer-fluechtlingsrat.de](http://www.saechsischer-fluechtlingsrat.de)

[info@saechsischer-fluechtlingsrat.de](mailto:info@saechsischer-fluechtlingsrat.de)

[asyl@saechsischer-fluechtlingsrat.de](mailto:asyl@saechsischer-fluechtlingsrat.de)

#### Flüchtlingsrat Leipzig e.V.



EINE NEUE LEBENSITUATION MUSS GEMEISTERT WERDEN

Dresdner Str. 53, 04317 Leipzig,  
Tel.: 0341- 96275580,  
[www.fluechtlingsrat-lpz.org](http://www.fluechtlingsrat-lpz.org)

**Mosaik Leipzig Kompetenzzentrum für transkulturelle Dialoge e.V.**

Eisenbahnstraße 66, 04315 Leipzig  
Tel.: Tel.: 0341-60479907  
[mbe@mosaik-leipzig.de](mailto:mbe@mosaik-leipzig.de)

**PSZ Leipzig – Psychosoziales Zentrum für Geflüchtete**

Peterssteinweg 3, 04107 Leipzig  
Tel.: 0341-92787712  
[psz@mosaik-leipzig.de](mailto:psz@mosaik-leipzig.de)

**Verband binationaler Familien und Partnerschaften iaf e.V. Landesgeschäftsstelle Sachsen, Initiativegruppe Leipzig**

Arndtstraße 63, 04275 Leipzig  
Tel.: 0341-68 80 022  
[www.verband-binationaler.de/regionalstellen/leipzig@verband-binationaler.de](http://www.verband-binationaler.de/regionalstellen/leipzig@verband-binationaler.de).

**Ausländerrat Dresden e.V.**

Heinrich-Zille-Str. 6, 01219 Dresden,  
Tel.: 0351-4 36 37-20  
[www.auslaenderrat-dresden.de](http://www.auslaenderrat-dresden.de)



EINE NEUE LEBENSITUATION MUSS GEMEISTERT WERDEN



## 4 Beratung und Hilfen





## Jugendamt

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Träger der Kinder- und Jugendhilfe und nehmen diese Aufgabe durch ihre Jugendämter wahr. Zu den Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gehören nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) unter anderem:

- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung,
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts,
- Beistandschaft.

### Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

Wenn Sie als Mutter oder Vater für ein Kind oder eine/n Jugendliche/n zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, so haben Sie im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft. Die Beratung soll Sie laut § 17 SGB VIII dabei unterstützen,

- ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,
- Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,
- im Fall von Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.

Wenn Eltern sich trennen und scheiden lassen, haben sie in der ohnehin konfliktreichen, schweren Trennungssituation die Möglichkeit, das Jugendamt um Unterstützung bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes für die Wahrung der elterlichen Sorge und Verantwortung zu ersuchen. Außerdem teilen Gerichte im Fall familiengerichtlicher Verfahren dem Jugendamt mit, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder von diesen betroffen sind. Es ist Aufgabe des Jugendamtes, die sich trennenden Eltern vom Leistungsangebot der Jugendhilfe zu unterrichten und bei vielen Fragestellungen Hilfe anzubieten.



So kann Ihnen – wenn es darum geht, eine gemeinsame Sorge- und Umgangsregelung zu finden – auf Wunsch ein\_e Mitarbeiter\_in des Jugendamtes bei Ihren Gesprächen beratend und vermittelnd zur Seite stehen. Sie können sowohl Einzelgespräche mit dem/der Mitarbeiter\_in des Jugendamtes als auch gemeinsame Gespräche mit Ihrem/r früheren Partner\_in führen, wobei auch Ihre Kinder altersabhängig angemessen an den Gesprächen und der Entscheidungsfindung beteiligt werden (können).

Sie sollten wissen, dass in einem Rechtsstreit vor dem Familiengericht das Jugendamt angehört werden kann. Eine fehlende Kooperationsbereitschaft kann unter Umständen zu Ungunsten eines Elternteils ausgelegt werden, der/die sich nicht an vermittelnden Gesprächen des Jugendamtes beteiligt.

### Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

Nach § 18 SGB VIII besteht für Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder eine/n Jugendliche/n zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, ein Anspruch auf kostenlose Unterstützung durch das Jugendamt bei der Ausübung ihres Umgangsrechts.

Sie haben einen Anspruch darauf, in Fragen der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen Ihres Kindes und Ihrer eigenen Unterhaltsansprüche nach § 1615 BGB beraten und unterstützt zu werden.

Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, können sich beim Jugendamt hinsichtlich der Sorgeerklärung und der Möglichkeit der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge informieren.

Weiterhin haben auch Kinder und Jugendliche einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts, sodass jene Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 und 1686a BGB zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, wie die Eltern, Großeltern, Geschwister, von diesem Recht Gebrauch machen können.



Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Sind sie befugt, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, oder interessiert daran, Umgangskontakte zum Kind herzustellen, so leistet das Jugendamt hierbei ebenso Hilfestellung wie bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen.

Ein/e junge/r Volljährige/r hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf kostenfreie Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass in familienrechtlichen Streitigkeiten eine Rechtsberatung durch eine/n Rechtsanwält\_in sehr sinnvoll sein kann. Durch Sie bevollmächtigt, begleitet die Anwältin Sie bei der Klärung Ihrer Rechtsfragen und vertritt Ihre Interessen, gegebenenfalls auch bei einer gerichtlichen Verhandlung. Weitere Informationen, insbesondere zu den Kosten und Beratungshilfen/ Verfahrenskosten-/Prozesskostenhilfe, finden Sie unter den genannten Begriffen an anderer Stelle in diesem Kapitel.

### Beistandschaft

Sollen vor Gericht Ansprüche eines Kindes geltend gemacht werden, so ist grundsätzlich das Kind selbst antragsberechtigt. Ist das Kind minderjährig, so muss es durch seine/n gesetzliche/n Vertreter\_in, in der Regel den sorgeberechtigten Elternteil, vertreten werden.

Sind Sie als Mutter oder Vater allein für Ihr Kind sorgeberechtigt oder befindet sich Ihr Kind bei gemeinsamer Sorge in Ihrer alleinigen Obhut, so haben Sie die Möglichkeit, einen Antrag auf eine prinzipiell kostenfreie Beistandschaft des Jugendamtes zu stellen.

Nach § 52 a SGB VIII haben unverheiratete Mütter einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt insbesondere bei der Vaterschafts-



feststellung und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes. Hierbei ist es die Aufgabe des Jugendamtes hinzuweisen auf:

- die Bedeutung der Vaterschaftsfeststellung,
- die Möglichkeiten, wie die Vaterschaft festgestellt werden kann, insbesondere bei welchen Stellen die Vaterschaft anerkannt werden kann,
- die Möglichkeit, die Verpflichtung zur Erfüllung von Unterhaltsansprüchen nach Abs. 1 beurkunden zu lassen,
- die Möglichkeit, eine Beistandschaft zu beantragen, sowie auf die Rechtsfolgen einer solchen Beistandschaft,
- die Möglichkeit der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Das Jugendamt hat der Mutter ein persönliches Gespräch anzubieten, welches in der persönlichen Umgebung der Mutter stattfinden sollte, falls dies die Mutter wünscht. Wenn anzunehmen ist, dass die Eltern bei der Geburt nicht miteinander verheiratet sein werden, kann ein solches Gesprächsangebot auch schon vor der Geburt des Kindes erfolgen. Wird ein Kind geboren, dessen Eltern bei der Geburt nicht miteinander verheiratet sind, so zeigt das Standesamt die Geburt dem Jugendamt unverzüglich an.

Soll mit Hilfe einer Beistandschaft die Vaterschaft eines Kindes festgestellt werden, so sucht das Jugendamt den Kontakt zum Kindsvater, außerdem kann es eine abgegebene Vaterschaftsanerkennung beurkunden.

Weigert sich der Kindsvater eine Vaterschaftserklärung abzugeben, so kann das Jugendamt als Beistand das Kind in einem Gerichtsverfahren mit dem Ziel der Vaterschaftsfeststellung vertreten.

Bei der Geltendmachung anderer Ansprüche in Bezug auf die Vaterschaft, müssen Sie, falls eine einvernehmliche Lösung mit dem Vater unmöglich ist, gegebenenfalls die Hilfe einer Anwältin/eines Anwalts hinzuziehen.

Eine Beistandschaft durch das Jugendamt können Sie auch bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen in Anspruch nehmen. Das Jugendamt sucht in diesem Fall zunächst Kontakt zu dem/der Unterhaltsschuldner\_in und macht, wenn nötig, den Unterhalt bzw. mögliche ausstehende Unterhaltszahlungen



für die Vergangenheit gerichtlich geltend. Das Jugendamt vertritt hier als Beistand das Kind, nicht die/den Sorgeberechtigte/n.

Eine Beistandschaft durch das Jugendamt müssen Sie beim für Ihren Wohnort zuständigen Jugendamt schriftlich beantragen. Sie können den Antrag bereits vor der Geburt des Kindes stellen, wobei die Beistandschaft dann bereits mit Antragstellung eintritt. Sie endet entweder mit Volljährigkeit des zu vertretenden Kindes oder wenn Sie – der Elternteil, der zuvor die Beistandschaft beantragt hat – dies schriftlich gegenüber dem Jugendamt verlangen. Sie können eine Beistandschaft auch nur für einen bestimmten Aufgabenbereich, z.B. für die Feststellung der Vaterschaft, beantragen.

Bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen bietet Ihnen eine Beistandschaft des Jugendamtes den Vorteil, dass Sie sich als Unterhaltsberechtigte\_r nicht persönlich mit dem anderen Elternteil auseinandersetzen, gegebenenfalls bitten und streiten müssen, und das Jugendamt zudem zu Unterhaltszahlungen in angemessener Höhe auffordern wird.

## Hilfen zur Erziehung

Wenn Sie als sorgeberechtigte/r Mutter oder Vater Hilfe, Rat oder Unterstützung bei der Erziehung Ihres Kindes benötigen oder das Gefühl haben, mit dieser Aufgabe nicht allein zurechtzukommen, können Sie sich an eine Familienberatungsstelle, das Jugendamt oder weitere Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wenden. Der Anstoß dafür kann natürlich auch vom Kind oder der/dem Jugendlichen ausgehen.

Über die Erziehungsberatung hinaus haben Familien im individuellen, persönlichkeitsbezogenen Fall einen einklagbaren Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung. Hilfen zur Erziehung sind sozialpädagogische Dienstleistungen, für de-



ren Inanspruchnahme entscheidend allein der individuelle erzieherische Bedarf und die Eignung und Erforderlichkeit der Hilfe im Einzelfall ist. Als geeignet und notwendig gilt eine Hilfe dann, wenn ohne diese Hilfe eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung und Entwicklung aus unterschiedlichsten Gründen durch die Eltern nicht gewährleistet werden kann. Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfen für junge Volljährige sind durch das Achte Buch Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) gesetzlich geregelt.

An dieser Stelle sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Hilfen zur Erziehung nur dann sinnvoll sind – d.h. in schwierigen Lebenssituationen tatsächlich unterstützend wirken können – wenn Familien sie freiwillig in Erwägung ziehen und alle Beteiligten sie annehmen: Eine Zwangsbetreuung gibt es daher nicht! Das Jugendhilfegesetz sieht keine Hilfe zur Erziehung ohne Einwilligung der Personensorgeberechtigten vor – außer das Kind wünscht eine Hilfe zur Erziehung und diese ist notwendig.

Einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung haben nur Personensorgeberechtigte – sie entscheiden, ob sie Hilfe zur Erziehung in Anspruch nehmen oder nicht. Kinder und Jugendliche sind selbst nicht antragsberechtigt, haben jedoch das Recht, Kontakt zum Jugendamt aufzunehmen und auf notwendige Hilfen hinzuweisen.

Um Hilfe zur Erziehung zu beantragen, müssen Sie einen Antrag beim örtlichen Träger der Jugendhilfe stellen. Dieser Antrag kann schriftlich oder mündlich erfolgen, es empfiehlt sich jedoch aus Beweisgründen das Stellen eines formlosen schriftlichen Antrages.

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe hat grundsätzlich ein Initiativrecht. Das heißt, wenn das Kindeswohl gefährdet ist, zum Beispiel im Fall von Kindesvernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung, und Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage dazu sind, die Gefahr für ihr Kind durch Inanspruchnahme notwendiger Hilfe zur Erziehung abzuwenden, muss das Jugendamt das Familien-



gericht informieren und darf mit richterlicher Unterstützung auch gegen den Willen der Eltern Maßnahmen ergreifen.

Nehmen Sie Hilfen zur Erziehung in Anspruch, so lassen Sie sich zunächst gut erklären, wann, wem und mit welchen Konsequenzen Sie eine Schweigepflichtsentscheidung erteilen, sodass sich Fachkräfte/Auskünfte über Ihre Familie austauschen können. Sie haben in jedem Fall ein Recht auf Beteiligung. Ohne Sie soll und darf nichts entschieden werden!

Außerdem können Sie und Ihre Kinder immer in Begleitung einer Person Ihres Vertrauens ins Jugendamt gehen.

Sollten Sie und/oder Ihre Kinder sich im Jugendamt nicht gut behandelt fühlen, so haben Sie neben einem Recht auf Beteiligung auch ein Recht auf Beschwerde gegenüber der/dem Amtsleiter\_in des Jugendamtes bzw. einer anderen Beschwerdestelle (Ombudschaften), die dafür im Jugendamt geschaffen ist.

Die konkrete Gestaltung der Hilfen zur Erziehung erfolgt bezogen auf den individuellen Einzelfall und in direkter Zusammenarbeit der Kinder mit ihren Eltern bzw. Sorgeberechtigten und den Fachkräften des Jugendamtes bzw. den Fachkräften der beteiligten Einrichtungen und Dienste. Meist geschieht dies im Rahmen eines so genannten Hilfeplanes, wobei sich die Mitarbeiter\_innen des Jugendamtes bei der Auswahl der Hilfen zunächst am Leistungskatalog der §§ 27 ff. SGB VIII orientieren, allerdings auch darüber hinausgehende Leistungsangebote für den speziellen Bedarf entwickeln können. Grundsätzlich sind Inhalt und Form des Hilfeangebotes an den jeweiligen Einzelfall so anzupassen, dass schwierige Lebenssituationen insbesondere durch die Förderung und Stärkung der vorhandenen Fähigkeiten und Kenntnisse der hilfesuchenden Menschen von diesen selbst bewältigt werden können.

Das Jugendhilfegesetz sieht folgende Hilfen zur Erziehung sowie Eingliederungshilfe vor:

- § 28 Erziehungsberatung (siehe Abschnitt Erziehungsberatung)
- § 29 Soziale Gruppenarbeit,
- § 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer\_in,



- § 31 Sozialpädagogische Familienhilfe,
- § 32 Tagesgruppe,
- § 33 Vollzeitpflege außerhalb der Familie,
- § 34 Heimerziehung/Sonstige betreute Wohnformen,
- § 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung,
- § 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche,
- § 41 Hilfen für junge Volljährige bis 27 Jahre,
- Andere Hilfen nach § 27 Abs. 2 SGB VIII,
- § 42 Inobhutnahme als vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

### Soziale Gruppenarbeit

Soziale Gruppenarbeit ist eine Methode der Sozialarbeit, um Kinder und Jugendliche zu unterstützen, Verhaltensprobleme zu überwinden und persönlichen, familiären und gesellschaftlichen Problemen besser gewachsen zu sein. In sinnvollen Gruppenerlebnissen erfahren sich die Teilnehmer\_innen als aktive und bedeutungsvolle Mitglieder einer sozialen Gemeinschaft. Lernziel in sozialpädagogisch begleiteten Gruppen ist soziales Lernen, beispielsweise von Rücksichtnahme, Kooperationsbereitschaft, Empathie. Geeignet ist die soziale Gruppenarbeit für Kinder und Jugendliche im schulfähigen Alter, weniger für jüngere Kinder oder ältere Jugendliche. Nach Festlegung der Lernziele für jedes Gruppenmitglied individuell und für die Gruppe als ganze treffen sich die Teilnehmer\_innen regelmäßig, ein- bis dreimal wöchentlich für zwei bis drei Stunden. Zur Zielerreichung werden im Spiel, in gemeinschaftlichen Projekten oder bei Gruppenfahrten gruppenspezifische Prozesse initiiert.



### Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer\_in

Eine Erziehungsbeistandschaft wird auf Antrag der Sorgeberechtigten beim Jugendamt eingeleitet und ist somit freiwillig. Ein/e Betreuungshelfer\_in wird in der Regel auf Anordnung des Jugendgerichtes eingesetzt. Aufgabe des Erziehungsbeistandes und der/des Betreuungshelferin ist es, das Kind oder die/den Jugendliche\_n als Einzelperson wahrzunehmen und, möglichst unter Einbeziehung seines/ihrer familiären und sozialen Umfeldes, bei der Bewältigung von Entwicklungsschwierigkeiten und während des Prozesses des Erwachsenwerdens zu unterstützen.

### Sozialpädagogische Familienhilfe

Sozialpädagogische Familienhilfe wird auf Antrag der Eltern und nach Aufstellung eines Hilfeplans gewährt und hat die Aufgabe, Familien mit gravierenden emotionalen, sozialen und ökonomischen Problemen über einen längeren Zeitraum hinweg, in der Regel ein bis zwei Jahre, intensiv zu beraten und zu begleiten. Regelmäßig besuchen sozialpädagogische Familienhelfer\_innen Familien in ihren Wohnungen, wo sie die vorliegenden Probleme unmittelbar erleben und gemeinsam mit den Familien nach passenden Lösungen suchen, ohne ihnen die Verantwortung für deren Bewältigung abzunehmen.

### Erziehung in der Tagesgruppe

Wenn der erzieherische Bedarf mit sozialpädagogischer Familienhilfe nicht abgedeckt werden kann, ist die Erziehung von Kindern und Jugendlichen zwischen 12 und 17 Jahren in einer Tagesgruppe eventuell eine geeignete Hilfemaßnahme. Die Kinder bzw. Jugendlichen wohnen weiterhin bei ihren Eltern und besuchen ihre normalen Schulen. Die pädagogische Betreuungszeit in einer wohnfeldbezogenen Tagesgruppe beginnt nach Schulschluss und endet am Abend, etwa 18 Uhr. Ziele sind das soziale Lernen in der Gruppe, die Überwindung starker, oft delinquenten Verhaltensprobleme und/oder familiärer Missstände und



die schulische Förderung. Begleitet wird die Erziehung in der Tagesgruppe von einer intensiven familientherapeutischen Elternarbeit.

### Vollzeitpflege

Vollzeitpflege bedeutet die zeitweise oder dauerhafte Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie oder Erziehungsstelle. Gründe für die Vollzeitpflege können sein, dass eine Familie den Bedarf, das Kind aus der Familie herauszulösen (beispielsweise aufgrund chronischer Überlastung durch eine Krankheit, Drogenproblematik), gemeldet hat oder dass nach Einschätzung des Jugendamtes bzw. des Familiengerichtes eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Ziel dieser Hilfe zur Erziehung ist die Rückführung in die Herkunftsfamilie.

### Heimerziehung, betreutes Wohnen

Wenn ambulante Maßnahmen, wie der Erziehungsbeistand oder sozialpädagogische Familienbetreuung, nicht ausreichen und eine Unterbringung in einer Familienpflege nicht in Betracht kommt, so können Kinder und Jugendliche vollstationär in einem Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform, z.B. in einem familienähnlich betreuten Kinderdorf, einer betreuten Wohngemeinschaft oder einer Einzelwohnung mit mobiler Betreuung, untergebracht werden. Ziel ist es, die Minderjährigen entweder in ihre Herkunftsfamilien zurückzuführen oder auf die Erziehung in einer Pflegefamilie vorzubereiten oder eine längerfristige Lebensform zu bieten und auf ein selbstständiges Leben hinzuwirken.

### Intensive sozialpädagogische Betreuung

In der Regel haben Jugendliche, die mit diesem Angebot betreut werden, schon andere Formen der Jugendhilfe erlebt – konnten aber in diesen nicht angemessen betreut werden. Dazu zählen zum Beispiel Straßenkinder. Die Hilfe kann sowohl auf der Straße oder in den jeweiligen Unterschlüpfen aufsuchend



als auch ganz außerhalb des Lebensumfeldes der Jugendlichen stattfinden. Dabei ist das Ziel der Betreuung, mit dem/der Jugendlichen Perspektiven für das weitere Leben zu erarbeiten. Dazu kann unter anderem auch gehören, zu einem geeigneten Zeitpunkt eine Wohnung anzumieten und Hilfe ähnlich dem „betreuten Einzelwohnen“ anzubieten.

### Hilfen für junge Volljährige (bis 27 Jahre)

Ziel der Hilfen für junge Volljährige ist es, Jugendliche nach Vollendung des 18. Lebensjahres in die Lage zu versetzen, ein selbstständiges, eigenverantwortliches Leben zu führen. Wird diese fortgesetzte oder Ersthilfe zur Erziehung beantragt und begründet mit einem bestehenden erzieherischen Bedarf, so ist sie Sache der Jugendhilfe – nicht des Sozialamtes! Jugendliche, die diese pädagogische bzw. therapeutische Hilfe beantragen, dürfen nicht zum Sozialamt abgeschoben werden. Junge Volljährige sollten Ersthilfe möglichst bald nach Erreichen der Volljährigkeit beantragen. Hilfen für Volljährige werden nur dann gewährt, wenn der/die Jugendliche zur Mitwirkung an der Hilfe bereit ist und im Hilfeplan getroffene Vereinbarungen einhält, wobei phasenweises oppositionelles Verhalten gegenüber Sozialpädagogik normal ist und eine Unterstützung nicht ausschließt.

### Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendlichen

Seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche haben einen – außerhalb der Hilfen zur Erziehung – stehenden Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe, pädagogische und ergänzend psychotherapeutische Hilfen. Diese sind beim Jugendamt zu beantragen.



### Inobhutnahme

Ein Anlass für eine Inobhutnahme gilt dann als gegeben, wenn:

- sich Minderjährige an Stellen außerhalb der Familie wenden und um Hilfe bitten (Selbstmeldung),
- eine Gefährdung des Wohls Minderjähriger bekannt wird,
- Minderjährige an Orten angetroffen werden, die jugendgefährdend sind; in diesen Fällen bringt die Polizei sie zum Kinder- und Jugendnotdienst,
- eine Gefährdung durch Personensorgeberechtigte bekannt wird, wie Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller Missbrauch, Suizidgefahr, Suchterkrankungen, Leib und Leben von Kindern und Jugendlichen in Gefahr sind,
- ein ausländisches Kind oder ein/e ausländische/r Jugendliche/r ohne elterliche oder elterlich genehmigte Begleitung allein nach Deutschland kommt und weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte sich in Deutschland aufhalten (Unbegleitete minderjährige Ausländer\_innen).

Im Fall einer Inobhutnahme ist es Aufgabe des Jugendamtes:

- für die Zeit der Gefährdungssituation in die elterliche Sorge einzugreifen,
- Hilfen (Schutz und Geborgenheit) in der konkreten Situation zu gewährleisten,
- für das Wohl des/der Minderjährigen zu sorgen, die Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen nach Unterkunft und Verpflegung, Zuwendung und Trost, bei Bedarf gesundheitlicher medizinischer Versorgung zu befriedigen,
- Minderjährige durch eine Vertrauensperson des Kinder- und Jugendnotdienstes (kein/e Sozialarbeiter\_in des Jugendamtes!) zu beraten und zu unterstützen.

Das Jugendamt nimmt Kontakt zu den sozialen Diensten auf, um das Inobhutnahmeverfahren durchzuführen, und klärt außerdem den Anlass des Inobhut-



nahmebegehrens mit den Sorgeberechtigten. Des Weiteren hat das Jugendamt eine vom Kind selbst benannte Vertrauensperson (z.B. Freund\_in, Geschwister, Nachbar\_in, Lehrer\_in) zu benachrichtigen, welche die Vermittlungsaufgaben übernimmt.

Für die Zeit der Inobhutnahme erhält das Jugendamt nur jene Kompetenzen, die notwendig sind, um qualifiziert die Inobhutnahme durchzuführen. Die Eltern des Kindes bzw. Jugendlichen müssen innerhalb von 24 Stunden über die Inobhutnahme informiert werden – ein Gesetz darüber gibt es allerdings nicht. Personensorgeberechtigte haben die Möglichkeit, die Herausgabe zu verlangen. Verweigert das Jugendamt diese, ist unverzüglich eine familiengerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

## Beratungsstellen

Vorab weisen wir auf das folgende gut sortierte Verzeichnis aktueller Beratungsstellen hin, in welchem Sie Beratungsstellen zu den verschiedensten Fragestellungen und Problemlagen in der Nähe Ihres Wohnortes finden:

**[www.poolux.psychopool.tu-dresden.de/beratungsverzeichnis/](http://www.poolux.psychopool.tu-dresden.de/beratungsverzeichnis/)**

## Familienformspezifische Beratung für Alleinerziehende und ihre Kinder sowie Familien in schwierigen Lebenssituationen

Die Landeskoordinationsstelle für Alleinerziehende Sachsen (LKAS) ist eine freie Beratungsstelle, als freier Träger der Jugendhilfe in Sachsen anerkannt und berät alleinerziehende Mütter und Väter und deren Kinder sowie Familien,



die sich aufgrund von Trennung und/oder Scheidung in einer schwierigen Lebenssituation befinden. Im Rahmen einer an den familienformspezifischen Problemlagen von Alleinerziehenden und Eltern in Trennung orientierten Erst- und Koordinationsberatung erarbeiten Sie, begleitet und unterstützt von einer/m erfahrenen Berater\_in, Lösungswege für Ihre konkrete Lebens- und Familienform.

Die Landeskoordinationsstelle für Alleinerziehende steht Ihnen zur Seite,

- wenn Sie die rechtlichen, wirtschaftlichen, organisatorischen Unsicherheiten im Zusammenhang mit einer Trennung in den Griff bekommen wollen und dabei Rat und Hilfe benötigen,
- wenn es beispielsweise um die Gestaltung der elterlichen Sorge, des Umgangs, die Vereinbarung einer Umgangsregelung geht,
- wenn Sie Fragen und Probleme hinsichtlich des Unterhalts oder Unterhaltsvorschlusses für Ihre Kinder haben,
- wenn Sie Informationen und Beratung bezüglich sozialer Leistungen benötigen oder sich Ihre Erwerbs- und Einkommenssituation im Zusammenhang mit Ihrer familiären Lage schwierig gestaltet,
- wenn die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familienfürsorge Ihr großes Thema ist,
- wenn Sie sich Sorgen um die Beziehung zu Ihrem Kind/Ihren Kindern machen und in Fragen der Betreuung, Erziehung und Förderung Ihres Kindes Austausch und Rat brauchen,
- wenn Sie an familienformspezifischen Angeboten der Familienbildung für Alleinerziehende interessiert sind
- oder wenn Sie Kontakt zu und Vernetzung mit anderen alleinerziehenden Eltern in einer ähnlichen Lebenssituation suchen.

Außerdem stehen Ihnen bei Bedarf ehrenamtlich tätige Rechtsanwält\_innen für Sozial- und Familienrecht für ein persönliches beratendes Gespräch und juristische Unterstützung zur Verfügung. Die Beratungsangebote, einschließlich einer eventuell notwendigen Fachberatung, sind kostenfrei.



Wollen Sie eine Beratung bei der Landeskoordinationsstelle für Alleinerziehende Sachsen wahrnehmen, so vereinbaren Sie telefonisch einen Termin mittwochs und donnerstags, 10 bis 15 Uhr, unter: 0341-9832806, in dringenden Fällen auch 0176 41593401, oder nehmen Sie Kontakt auf über E-Mail: kontakt@shia-sachsen.de

Sie finden die Beratungsstelle beim  
**Landesfamilienverband Selbsthilfegruppen Alleinerziehender (SHIA) e.V.**  
 Landesverband Sachsen  
 Roßplatz 10  
 04103 Leipzig

## Schwangerenberatung

Als werdende Mutter haben Sie einen gesetzlichen kostenfreien Anspruch auf eine umfassende Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden Fragen. Sie können sich dazu sowohl an staatlich anerkannte Schwangerschaftsberatungsstellen der freien Träger als auch an die staatlichen Gesundheitsämter wenden. Außerdem bieten Beratungsstellen, die keine Schwangerschaftskonfliktberatung durchführen, Beratung und die Vermittlung von Hilfe an. Über die Beratung hinaus haben Sie dort die Möglichkeit, sich über praktische Hilfen während Ihrer Schwangerschaft, insbesondere gesetzliche soziale Leistungen zur Unterstützung von Schwangeren und Müttern mit Kindern, zu informieren. Ebenso gehört die Betreuung der Mutter nach der Geburt ihres Kindes zur Schwangerschaftsberatung. Genannte Stellen helfen Ihnen auch, wenn Sie eine Vermittlung in eine Einrichtung für Mutter und Kind wünschen. Wenn Sie es wollen – und auch nur dann! – können selbstverständlich auch andere Personen, z. B. der/die Partner\_in, in die Beratung einbezogen werden.



## Stiftung „Hilfen für Familien, Mutter und Kind“ des Freistaates Sachsen

Durch unerwartete Schicksalsschläge, schwerwiegende Lebensereignisse oder durch die Verkettung unglücklicher Umstände können Familien und werdende Mütter unverschuldet in finanzielle Not- und Konfliktsituationen geraten, in Situationen, die allein durch staatliche Regelleistungen häufig nicht optimal ausgeglichen werden. Auch wenn Eltern diese Sorgen von ihren Kindern fernhalten wollen, sind es oft die Jüngsten, die unter den zwangsläufig eintretenden Spannungen im Familienleben besonders leiden. Anliegen der Stiftung „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“ des Freistaates Sachsen ist es, Familien die Lebensgrundlage sichern zu helfen, Perspektiven aufzuzeigen und Schwangeren die Entscheidung für ihr Kind zu erleichtern.

Die Leistungen der Stiftung gliedern sich in zwei getrennte Stiftungszwecke:

- Leistungen an Schwangere in Not (Schwangerenhilfe),
- Leistungen an Familien in Not (Familienhilfe).

### Hilfen für Schwangere in Not

Schwangerenhilfe kann einkommensschwachen werdenden Müttern gewährt werden, die sich bis zur 20. Schwangerschaftswoche an eine Beratungsstelle wenden. Voraussetzungen für den Antrag sind, dass die werdende Mutter ihren ständigen Wohnsitz in Sachsen hat, ungünstige finanzielle Verhältnisse (Einkommensgrenze) vorliegen und gesetzliche Leistungen bereits ausgeschöpft sind.

Die Finanzierung erfolgt überwiegend durch die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ und wird durch Landesmittel und Erträge des Stiftungsvermögens der Landesstiftung ergänzt. Die finanzielle Unterstützung wird in Form einer zweckgebundenen Schenkung ausgereicht. Mittel der Stiftung können eingesetzt werden für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und Geburt sowie der Pflege und Erzie-



hung eines Kleinkindes entstehen, insbesondere für die Erstausrüstung des Kindes, beispielsweise Kleidung und erforderliches kindgerechtes Mobiliar.

### Hilfen für Familien in Not

Familienhilfe dient dem Erhalt oder der Sicherung der Lebensgrundlage im Zusammenwirken aller (gesetzlichen und privaten) Hilfen, um eine Konsolidierung der wirtschaftlichen und sozialen Lage einer Familie zu erreichen. Finanzielle Hilfen können an in Sachsen lebende Alleinerziehende und andere Familien mit mindestens einem Kind oder mit behinderten oder pflegebedürftigen Angehörigen gegeben werden. Berechtigt sind Familien, die sich auch nach Ausschöpfung aller gesetzlichen und privaten Hilfsmöglichkeiten in einer finanziellen Notlage befinden, deren Einkommen bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreitet und die aktiv an der Lösung ihrer Probleme mitwirken. Außerdem kann bei Mehrlingsgeburten (ab Drillinge) eine einmalige Unterstützung gezahlt werden.

Finanzielle Hilfen der Stiftung sind zweckgebunden und können individuell als Schenkung oder als zinsloses Darlehen vergeben werden, z.B. für die Erhaltung und Beschaffung von Wohnraum, dringend notwendige Anschaffungen, Einrichtungsgegenstände, Hilfen zur Lebensführung, die Schuldenregulierung in begrenztem Umfang.

Eine Liste der Beratungsstellen, an die Sie sich in einer Notsituation wenden und wo Sie Leistungen der Stiftung beantragen können, finden Sie im Internet unter **[www.familienstaerken.de](http://www.familienstaerken.de)**.



## Beratung und Hilfe für Familien mit behinderten Angehörigen

Familien mit behinderten Angehörigen leben in einer besonderen Situation, insbesondere wenn Kinder die ganze Aufmerksamkeit ihrer Eltern und Geschwister erfordern. Diese Familien erfüllen ihre Aufgaben verantwortungsvoll und mit großer Selbstverständlichkeit, stehen gleichzeitig unter einer enormen psychischen und physischen Belastung und bedürfen – je nach Art und Schwere der Behinderung – für sich und ihre Angehörigen der Unterstützung und unterschiedlicher Hilfen.

Sie können sich vom Sozialverband VdK Deutschland, der sich als „starke Lobby für Menschen, die Hilfe brauchen und benachteiligt sind“, für Gerechtigkeit, Gleichstellung und gegen soziale Benachteiligung engagiert, beraten lassen. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral und berät unter anderem in Fragen der Rehabilitation und des Schwerbehindertenrechtes. Der Landesverband Sachsen hat seinen Sitz in Chemnitz, Kontakt können Sie aufnehmen unter:

### Sozialverband VdK Sachsen e.V.

Elisenstr. 12, 09111 Chemnitz

Tel.: 03 71-3 34 00,

[www.vdk.de/sachsen](http://www.vdk.de/sachsen),

[kontakt@vdk-sachsen.de](mailto:kontakt@vdk-sachsen.de)

Weitere Beratungsstellen finden Sie unter: **[www.familienratgeber.de](http://www.familienratgeber.de)** des Aktion Mensch e.V., dem Online-Wegweiser für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörige.



Auskünfte erteilen auch das Sächsische Landesamt für Familie und Soziales:

#### **Amt für Familie und Soziales Chemnitz**

Brückenstraße 10, 09111 Chemnitz  
Telefon: 0371-4570

#### **Amt für Familie und Soziales Dresden**

Strehleener Str. 24, 01069 Dresden  
Telefon: 0351-87 32 00

#### **Amt für Familie und Soziales Leipzig**

Berliner Straße 13, 04105 Leipzig  
Telefon: 0341-595 50

Außerdem fördert die „Stiftung Sächsische Behindertenselbsthilfe - Otto Perl“ die Behindertenselbsthilfe in Sachsen. Sie soll dort, wo gesetzliche Leistungen oder Versicherungsansprüche nicht mehr greifen, schnell unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben. Der Kontakt zur Stiftung ist wie folgt möglich:

#### **Stiftung Sächsische Behindertenselbsthilfe Otto Perl**

Vorstand  
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz  
Telefon: 0371-577377

Die Stiftung vergibt unter anderem einmalige Zuwendungen an schwerbehinderte Menschen, die ihren Wohnsitz in Sachsen haben und deren wirtschaftliche Situation infolge der Behinderung oder eines schwerwiegenden Ereignisses eingetreten ist, wenn andere Hilfsmöglichkeiten nicht ausreichen, um die persönlichen Notlagen abzuwenden.



## **Schwangerschaftskonfliktberatung und Hilfen bei Schwangerschaftsabbruch**

Sie – und nur Sie allein! – haben das Recht zu entscheiden, ob Sie eine Schwangerschaft fortsetzen oder abbrechen. Weder Partner, Familienangehörige, Ärzt\_innen, staatliche Behörden oder Beratungsstellen dürfen Ihre Entscheidung in irgendeiner Weise durch Druck, Einschüchterung, Bevormundung oder gar Strafandrohung beeinflussen.

Damit ein Schwangerschaftsabbruch nach deutschem Recht straffrei durchgeführt werden kann, sind Sie allerdings nach § 219 Strafgesetzbuch dazu verpflichtet, eine Schwangerschaftskonfliktberatung (SKB) bei einer der staatlich anerkannten Beratungsstellen wahrzunehmen und einen entsprechenden Beratungsschein vorzuweisen. Die Schwangerschaftskonfliktberatung dient laut Absatz 1, § 219 StGB dem „Schutz des ungeborenen Lebens“ und: *„hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen.“*

Die Schwangerschaftskonfliktberatung umfasst zunächst eine Konfliktklärung hinsichtlich emotionaler, partnerschaftlicher, lebensplanerischer Aspekte, sie informiert über staatliche und andere soziale Leistungen, wie Elterngeld, Kindergeld, Wohngeld etc., und klärt über die medizinische Seite und etwaige Folgen des Abbruchs sowie über dadurch entstehende Kosten und Möglichkeiten der Finanzierung auf.

Das Gesetz schreibt vor, dass das Beratungsgespräch ergebnisoffen zu führen ist, d.h. die letztendliche Entscheidung treffen Sie selbst. Es obliegt allein Ihnen, Ihre Gründe für einen etwaigen Schwangerschaftsabbruch darzulegen oder aber Fragen nicht zu beantworten. Weder dürfen Sie zu Aussagen und Mitwirkung am Gespräch gezwungen noch belehrt oder bevormundet werden. Vielmehr ist es Aufgabe der Beraterin, Ihnen verständnis- und rücksichtsvoll



entgegenzukommen und Sie zu unterstützen, wenn Hilfe geboten ist. Sie können, wenn Sie es wünschen, das Gespräch auch anonym führen. Am Ende des Gesprächs erhalten Sie den Beratungsschein, der zur Vorlage bei der/dem Ärzt\_in bestimmt ist, welche/r den medizinischen Eingriff vornimmt.

Keine schwangere Frau trifft die Entscheidung für oder gegen die Fortsetzung einer Schwangerschaft leichtfertig. Empfindet eine Frau die Fortsetzung einer Schwangerschaft für sich als unzumutbare Belastung, scheitert sie an den Lebensrealitäten oder sieht sie keinerlei Perspektive für sich und ein Leben mit dem Kind, so ist sie gegenüber niemandem zur Rechenschaft verpflichtet. Eine Frau hat das Recht, selbst über ihr Leben und damit über Fortsetzung oder Abbruch einer Schwangerschaft zu bestimmen.

Betrachten Sie die Pflicht zur Schwangerschaftskonfliktberatung als Gesprächsangebot und Bedenkfrist – bevor Sie dann selbst entscheiden!

Die Beratungspflicht besteht nicht, wenn eine medizinische Indikation vorliegt, d.h. die Fortsetzung der Schwangerschaft das Leben oder die Gesundheit der Frau bedroht, oder wenn nach ärztlicher Erkenntnis eine kriminologische Indikation besteht, d.h. die Schwangerschaft durch Vergewaltigung, sexuellen Missbrauch oder sexuelle Nötigung verursacht worden ist.

Der operative Eingriff eines Schwangerschaftsabbruches darf frühestens am vierten Tag nach dem Beratungsgespräch und bis spätestens zum Ende der 12. Schwangerschaftswoche durchgeführt werden. Nur bei Vorliegen einer medizinischen Indikation entfallen diese Fristen.

Erkundigen Sie sich vor einem Schwangerschaftsabbruch über die entstehenden Kosten! Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen nur die Kosten für die ärztliche Beratung vor dem Eingriff, notwendige Medikamente vor und nach dem Abbruch bzw. beim Auftreten von Komplikationen.

Den eigentlichen Schwangerschaftsabbruch müssen Sie selbst bezahlen, ebenso einen Tagessatz bei stationärer Aufnahme in einem Krankenhaus. Die Kos-



ten für einen Schwangerschaftsabbruch liegen in Abhängigkeit von der Praxis bzw. dem Krankenhaus, der angewandten Methode und Ihrer Versicherung zwischen 200 und 600 Euro.

Verfügen Sie persönlich über ein geringes Einkommen (derzeit 1075 Euro netto, plus 254 Euro für jedes im Haushalt lebende Kind, plus Mietbelastungen bis maximal 315 Euro) oder über gar kein eigenes Einkommen, so können Sie bei Ihrer Krankenkasse einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. In diesem Antrag brauchen Sie Ihre Gründe für den Schwangerschaftsabbruch nicht darzulegen, Sie müssen allerdings Ihre persönliche Einkommens- und Vermögenssituation glaubhaft machen. Das Einkommen Ihres Partners oder Ehemannes oder Ihrer Eltern spielt dabei keine Rolle.

Bei Bewilligung der Kostenübernahme durch die Krankenkasse trägt das jeweilige Bundesland, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, die Kosten für den Schwangerschaftsabbruch.

Bei ärztlich festgestellter medizinischer oder kriminologischer Indikation übernimmt die Krankenkasse die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch, ohne dass dies beantragt werden muss.

## Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Durch Ehe-, Familien- und Lebensberatung erhalten Familien Hilfe und Unterstützung in Fragen der allgemeinen Lebensplanung, der Gestaltung von zwischenmenschlichen Beziehungen sowie im Umgang mit Konflikten und Problemen in der Partnerschaft, Ehe und Familie.

Während Erziehungsberatungsstellen vorrangig Eltern minderjähriger Kinder unterstützen, beraten Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen auch Familien und alle Bürger\_innen ohne minderjährige Kinder.

Telefonseelsorge und Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen sind wich-



tige Unterstützungsangebote für Ein- und Zweielternfamilien in schwierigen Lebenssituationen.

## Erziehungsberatung

Machen Sie sich bezüglich der Erziehung Ihres Kindes Sorgen, brauchen Sie Beratung, fühlen Sie sich unsicher, überfordert oder ratlos, so empfehlen wir Ihnen, zuallererst offen über Ihre Sorgen, Probleme und Zweifel zu sprechen: Seien Sie gewiss, dass viele Eltern Ihre Sorgen teilen!

Und zögern Sie nicht, sich im Bedarfsfall an eine Erziehungs- und Familienberatungsstelle zu wenden: Dort werden Berater\_innen Sie persönlich, vertraulich und auf Wunsch anonym beraten und unterstützen; die Berater\_innen unterliegen der Schweigepflicht. Fordern Sie aktiv Hilfe für sich und Ihr Kind ein!

Erziehungsberatung wird entsprechend § 28 SGB VIII von verschiedenen Erziehungs- und Familienberatungsstellen, kommunalen Beratungsstellen und Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände, kostenfrei angeboten. Aufgabe einer solchen Beratung ist es, Kinder, Jugendliche und deren Eltern bei Erziehungsfragen, Problemen in der Familie oder in der Schule mit pädagogischem und psychologischem Wissen professionell zu unterstützen. Schwerpunkte der praktischen Arbeit sind die Beratung von Eltern bei Trennung und Scheidung und die Beratung Alleinerziehender. Häufig wenden sich Eltern auch an Beratungsstellen, wenn sie sich aufgrund von Aufmerksamkeitsproblemen oder wegen eines auffälligen Sozialverhaltens ihrer Kinder Sorgen machen.

### Virtuelle Beratung

Neben den Erziehungs- oder Familienberatungsstellen können Sie bei Fragen und Problemen rund um die Erziehung und Entwicklung junger Menschen auch virtuelle Beratungsstellen im Internet aufsuchen und nutzen. Von erfahrenen Fachkräften, die in Familienberatungsstellen arbeiten und aus ganz Deutsch-



land kommen, erhalten Sie in der Regel innerhalb von 48 Stunden per E-Mail eine Antwort oder weiterführende Hinweise auf Ihre Fragen. Darüber hinaus können Sie sich dort im Rahmen eines Gruppen- oder Themen-Chats mit anderen Menschen austauschen.

[www.bke-elternberatung.de](http://www.bke-elternberatung.de)

[www.bke-beratung.de](http://www.bke-beratung.de)

## Häusliche Gewalt

Fast alle Erscheinungsformen häuslicher Gewalt sind Handlungen, die nach dem Strafgesetzbuch unter Strafe stehen. Sie reichen von der Beleidigung, Bedrohung und Nötigung, der Freiheitsberaubung und Körperverletzung über verschiedene Sexualdelikte bis hin zur versuchten und vollendeten Tötung. Mit dem 2002 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung (Gewaltschutzgesetz) wurden die zivilrechtlichen Rechtsschutzmöglichkeiten der Opfer häuslicher Gewalt deutlich gestärkt und die Täter stärker zur Verantwortung gezogen. Die Polizei hat durch Wohnungsverweisung, Platzverweis und Strafanzeige die Möglichkeit, konsequent gegen die Täter vorzugehen und den Opfern Hilfestellung bei der Beantragung weitergehenden zivilrechtlichen Schutzes zu geben.

Das Gesetz verfolgt den Ansatz "Der Schläger geht, das Opfer bleibt". Danach müssen Frauen, die häusliche Gewalt erlitten haben oder von ihr bedroht sind, nicht mehr den gemeinsamen Haushalt verlassen und in einem Frauenhaus Zuflucht suchen.

Gewalt im Sinne des Gewaltschutzgesetzes beinhaltet alle vorsätzlichen Verletzungen des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit einer anderen Person,



gleichgültig ob innerhalb oder außerhalb der Familie. Auch die psychische Gewalt ist durch das Gewaltschutzgesetz ausdrücklich erfasst, und zwar:

- unmittelbar, wenn es um Drohungen und unzumutbare Belästigungen geht,
- mittelbar, wenn sie zu psychischen oder physischen Gesundheitsschädigungen geführt hat.

Immer mehr Zeug\_innen melden Fälle häuslicher Gewalt bei der Polizei, aber auch Opfer finden zunehmend den Mut, diese Hilfe in Anspruch zu nehmen. Das Gewaltschutzgesetz ermöglicht es dem Familiengericht, dem Täter langfristig ein Betreten der gemeinsamen Wohnung zu verbieten. Dies ist eine wichtige Voraussetzung, um eine Eskalation der Gewalt in der Familie oder Beziehung zu unterbrechen. Außerdem können gegenüber dem gewalttätigen Partner Näherungsverbote und die Untersagung von Telekommunikation, von Anrufen, E-Mails, SMS u.ä. sowie anderer Formen der Belästigung ausgesprochen werden. Darüber hinaus kann das Gericht den Täter dazu verpflichten, der gefährdeten Person die gemeinsam genutzte Wohnung zumindest befristet (grundsätzlich für höchstens sechs Monate mit der Möglichkeit der Verlängerung um höchstens sechs weitere Monate) zu überlassen – ganz unabhängig von der Frage, wer Allein- oder Miteigentümer\_in bzw. Mieter\_in der Wohnung ist.

Sollten Sie von häuslicher Gewalt in irgendeiner Form betroffen sein, suchen Sie sich umgehend Hilfe! Es gibt eine Reihe juristischer Möglichkeiten, wie zum Beispiel die Beantragung einer einstweiligen Anordnung beim zuständigen Amtsgericht oder eine Strafanzeige wegen verschiedener Straftaten bei der Polizei.

Bei geringem Einkommen besteht für Sie die Möglichkeit, einen Beantugungshilfschein zu beantragen, bevor Sie Rat bei einer Anwältin/einem Anwalt suchen.

Das kostenlose **Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“** des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben ist 365 Tage im Jahr, rund um die Uhr erreichbar. Telefonisch und via Online-Beratung können sich Betroffene, aber



auch Angehörige, Freund\_innen sowie Fachkräfte anonym und kostenfrei beraten lassen unter:

**08000 116 016**

**[www.hilfetelefon.de](http://www.hilfetelefon.de)**

## Frauenhäuser

Ein Frauenhaus ist ein Zufluchtsort für Frauen und ihre Kinder. Wenn Sie bedroht, geschlagen, bevormundet, gedemütigt und/oder sexuell missbraucht werden, bieten Ihnen die sächsischen Frauenhäuser Schutz und Unterkunft, unabhängig von Ihrer Herkunft, Nationalität und Religion. Im Frauenhaus sind Sie vor weiteren Übergriffen geschützt, denn die Adressen der Frauenhäuser sind nicht veröffentlicht. Sie können jederzeit in einem Frauenhaus anrufen und sich informieren. Auch wenn Sie nachts aus der Wohnung flüchten müssen, können Sie direkt ein Frauenhaus anrufen oder mit Hilfe der Polizei dorthin gelangen. Das Frauenhaus in Ihrer Nähe kann Ihnen auch Frauenhäuser in anderen Städten und Bundesländern nennen, falls Sie sich in der Nähe Ihres Wohnortes nicht sicher genug fühlen oder alle Plätze bereits belegt sind.

Im Frauenhaus leben Sie und gegebenenfalls Ihre Kinder in einem Zimmer und können die Gemeinschaftsräume, wie Küche, Bad, Wohnzimmer und Kinderzimmer, des Frauenhauses nutzen. Für die Kinder stehen Spielräume zur Verfügung, viele Frauenhäuser verfügen auch über Außenspielflächen. Sie bleiben für sich, Ihre Kinder und Ihren Alltag selbstverantwortlich und erhalten Unterstützung bei der Gestaltung des Zusammenlebens mit anderen Bewohnerinnen und Kindern. In gemeinsamen Hausversammlungen von Bewohnerinnen und Mitarbeiterinnen werden Ihre Interessen, Wünsche oder Konflikte besprochen und Aufgaben im Rahmen der Hausgemeinschaft verteilt.



Sie finden im Frauenhaus Ruhe und Zeit und die nötige Unterstützung, um sich Klarheit darüber zu verschaffen, was Sie als nächstes tun wollen. Sie können mit Ihren Mitbewohnerinnen sprechen, die vielfach ähnliche Erfahrungen wie Sie gemacht haben, und Sie können mit einer Sozialarbeiterin über Ihre Situation sprechen. Zu Beginn Ihres Aufenthaltes wird eine Mitarbeiterin ein Aufnahmegespräch mit Ihnen führen. Des Weiteren arbeiten qualifizierte Sozialarbeiterinnen mit Ihnen gemeinsam an Lösungsmöglichkeiten zur Bewältigung Ihrer Situation, bieten Ihnen die Begleitung zu Ämtern und Behörden an und helfen beim Ausfüllen von Anträgen. Sie bieten Hilfe bei ausländerrechtlichen Problemen, vermitteln Rechtsanwält\_innen mit Schwerpunkt Gewaltschutzgesetz, Familienrecht, Ausländer- und Asylrecht sowie Dolmetscherinnen. Trennen Sie sich von Ihrem Partner, werden Sie beim Aufbau einer neuen Existenz, z.B. bei der Wohnungssuche und der Klärung Ihrer materiellen Absicherung, unterstützt. Die Sozialarbeiterinnen bewahren die Schweigepflicht.

Die Kosten sind in jedem Haus verschieden, aber allgemein sehr gering. Wenn Sie durch die Flucht ins Frauenhaus mittellos werden, leisten die Agentur für Arbeit oder das Sozialamt Hilfe für Ihren Lebensunterhalt und/oder übernehmen die Kosten für die Unterkunft im Frauenhaus. Wenn Sie aus einer akuten Gewaltsituation flüchten und keine persönlichen Unterlagen oder Sachen bei sich haben, finden Sie selbstverständlich Aufnahme im Frauenhaus, für das Allernötigste ist dort gesorgt. Wenn Sie planen ins Frauenhaus zu flüchten, packen Sie einen Notfallkoffer! Nehmen Sie außer der notwendigen Kleidung, wenn möglich, Ihre persönlichen Unterlagen mit:

- Geburtsurkunde/Heiratsurkunde
- Personalausweis
- Karte der Krankenkasse
- Kindergeldnummer
- Mietvertrag
- Schul-, Arbeitszeugnisse und sonstige Arbeitspapiere
- Versicherungsnachweise



- Aufenthaltspapiere (wenn Sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben)
- notwendige Medikamente
- Kontokarte, Sparbücher

Wenn Sie mit Ihren Kindern flüchten, denken Sie, wenn möglich, auch an deren persönliche Unterlagen:

- Geburtsurkunde
- Kinderpass
- Vorsorgeheft
- Schulbücher und Zeugnisse
- Sparbücher
- Und vergessen Sie das Lieblingsspielzeug der Kinder nicht!

**Quelle: [www.gewaltfreies-zuhause.de](http://www.gewaltfreies-zuhause.de)**

Die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der Frauenhäuser und Interventionsstellen Sachsen koordiniert die Vernetzung der Frauenhäuser, ermöglicht den Erfahrungsaustausch und die Aufklärung über Ursachen und Ausmaß von Gewalt gegen Frauen sowie Prävention, zudem sorgt sie für die Fortbildung der Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft.

**Verein »Frauen für Frauen« e. V.**

Geschäftsstelle  
Postfach 310 716  
04211 Leipzig  
Telefon: 0341-4 79 81 79



## Kontakte zu Frauenhäuser in Sachsen

### Frauenschutzwohnung AUERBACH

DRK Kreisverband Auerbach e.V.  
Bahnhofstr.24, 08209 Auerbach  
Tel.: 03744-83010  
Fax: 03744-830122  
Mobil: 0173 3720260  
fsw@drkkvauerbach.de  
www.drkkvauerbach.de

### Frauenschutzhaus BAUTZEN

FSH Bautzen e.V.  
Postfach 1332  
02603 Bautzen  
Tel.: 03591-45120  
Fax.: 03591-275961  
fsh-bautzen@web.de  
www.fsh-bautzen.de

### Frauen- und Kinderschutzhaus BORNA

Wegweiser e.V.  
Postfach 1215  
04541 Borna  
Tel: 03433-903828  
Fax: 03433-245213  
Mobil: 0177 3039219  
gewaltschutz@wegweiser-boehlen.de  
www.wegweiser-boehlen.de



### Frauen- und Kinderschutzhaus CHEMNITZ

Frauenhilfe Chemnitz e.V.  
Postfach 764  
09007 Chemnitz  
Tel. und Fax: 0371-4014075  
Mobil: 0172 3718116  
frauenhaus-chemnitz@arcor.de  
www.frauenhaus-chemnitz.de

### Frauenschutzwohnung DÖBELN

Frauzentrum "Regenbogen" e.V.  
Postfach 2405  
04713 Döbeln  
Tel.: 03431-615592  
Fax: 03431-602140  
frauen-in-not-doebeln@abetsch.de  
www.regenbogendl.de

### Frauenschutzhaus DRESDEN

FSH Dresden e.V.  
Postfach 210 130  
01261 Dresden  
Tel.: 0351-2817788  
Fax: 0351-2028642  
info@fsh-dresden.de  
www.fsh-dresden.de



### **Frauenhaus FREIBERG**

Esther-von-Kirchbach e.V.  
Postfach 1301  
09583 Freiberg  
Tel. und Fax: 03731-22561  
fh-freiberg@gmx.net

### **Frauenhaus GÖRLITZ**

Das Domizil e.V.  
Mühlweg 6, 02826 Görlitz  
Tel.: 03581-400025  
Fax.: 03581-400082  
Mobil: 0171 4814980  
domizil@dsw-lausitz.de

### **Frauen- und Kinderschutzhaus LEIPZIG**

Postfach 101032  
04010 Leipzig  
Tel.: 0341-2324277  
Fax: 0341-2324276  
frauenschutzhaus-leipzig@freenet.de  
www.frauenschutzhaus-leipzig.de

### **1. Autonomes Frauenhaus LEIPZIG**

Verein "Frauen für Frauen" e.V.  
Postfach 310 716  
04211 Leipzig  
Tel.: 0341-4798179  
Fax: 0341-4798182  
kontakt@frauenhaus-leipzig.de  
www.Frauenhaus-leipzig.de



### **Frauen- und Kinderschutzhaus PIRNA**

ASB Königstein/Pirna e.V.  
Bielatalstr. 24, 01824 Königstein/Sa.  
Tel. 03501-49180 oder 03501-547160  
frauenhaus@asb-koenigstein-pirna.de  
www.asb-koenigstein-pirna.de

### **Frauen- und Kinderschutzhaus RADEBEUL**

Postfach 020 149  
01439 Radebeul  
Tel.: 0351-8384653  
frauenhaus@SkF-Radebeul.de  
www.frauenhaus-skf-radebeul.de

### **Frauenschutzwohnung "Zuflucht" ZITTAU**

Klienebergerplatz 1, 02763 Zittau  
Tel. 03583-540749  
Fax.03583-586882  
Mobil: 0175 9809462  
zuflucht@hillerschevilla.de  
www.hillerschevilla.de/cms/de/185/Zuflucht

### **Frauenschutzwohnung ZWICKAU Stadt**

SOS Kinderdorf e.V.  
Postfach 300 140  
08010 Zwickau  
Tel.: 0375-390250  
Fax: 0375-3902524  
Mobil: 0173 9479789  
mz-Zwickau@sos-kinderdorf.de  
www.sos-mz-zwickau.de



### Frauenschutzwohnung ZWICKAU Land

Wildwasser Zwickauer Land e.V.  
Robert-Müller-Str. 1, 08056 Zwickau  
Tel. und Fax: 0375-6901429  
Mobil: 0176 2101872-2/3  
wildwasser.zwickauer.land@web.de

## Stalking

Der Begriff "Stalking" stammt aus dem Englischen von "to stalk", was so viel wie "anpirschen/ sich anschleichen" bedeutet und ursprünglich nur in der Jägersprache verwendet wurde. Nach der polizeilichen Definition versteht man unter Stalking das beabsichtigte und wiederholte Verfolgen und Belästigen einer Person, sodass deren Sicherheit bedroht und sie in ihrer Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt wird. Stalking ist eine Straftat nach § 238 Strafgesetzbuch, weshalb Sie als Opfer eines Stalkers/einer Stalkerin nicht zögern sollten, sich umgehend Hilfe zu suchen.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, sich gegen eine/n Stalker\_in juristisch und durch praktische Handlungen zu wehren. Es können Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz gestellt werden, die es dem/der Stalker\_in untersagen, Kontakt zu suchen, die Wohnung zu betreten, sich zu nähern oder an bestimmten Orten aufzuhalten. Bestimmte praktische Vorsorgemaßnahmen können getroffen werden, um dem/der Täter\_in den Kontakt zu erschweren, etwa der Wechsel der Telefonnummer, ein kompletter Kontaktabbruch zum/zur Täter\_in und die Ausgabe einer Auskunftssperre beim Einwohnermeldeamt.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: [www.polizei-beratung.de/opferinformationen/stalking.html](http://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/stalking.html) und [www.stalking-justiz.de/](http://www.stalking-justiz.de/).



## Sorgentelefone

Für aktuelle Krisensituationen stehen allen Bürger\_innen in Sachsen anonyme telefonische Beratungsangebote zur Verfügung. Diese ermöglichen eine schnelle und unkomplizierte Hilfe und Beratung für alle Menschen mit akuten Schwierigkeiten und Problemen.

### Kinder- und Jugendtelefon

0800 1110 333  
116111  
montags bis samstags: 14 bis 20 Uhr

### Elterntelefon

0800-1110 550  
montags bis freitags: 9 bis 11 Uhr  
dienstags und donnerstags: 17 bis 19 Uhr

### Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

08000 116 016  
[www.hilfetelefon.de](http://www.hilfetelefon.de)

### Telefonseelsorge

0800 1110111  
0800 1110222  
rund um die Uhr

Weitere Informationen unter:  
[www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)



## Schuldnerberatung

Wenn Ihnen Ihre Schulden „über den Kopf wachsen“ und Sie nicht mehr weiter wissen, so empfehlen wir Ihnen, dieses reale Problem nicht von sich zu weisen: Überschuldung ist eine enorme Belastung für Sie selbst und für Ihre Familie. Warten Sie nicht tatenlos ab, sondern nehmen Sie stattdessen umgehend aktiv Beratung und Hilfe in Anspruch. Sind Sie überschuldet, so sind Sie im Sinne des Sozialrechtes hilfebedürftig und können sich in von den Gemeinden oder anderen Trägern eingerichteten Beratungsstellen kostenlos beraten lassen. Für die Beratung durch kommerzielle Schuldenregulierer\_innen fallen Ihnen hingegen fast immer Gebühren an.

Eine Übersicht über die in Sachsen gemäß dem Sächsischen Ausführungsgesetz zu § 305, Insolvenzordnung (SächsGVBl. 1998, S. 662) anerkannten und geeigneten Schuldnerberatungsstellen finden Sie unter:

[www.justiz.sachsen.de/content/751.htm](http://www.justiz.sachsen.de/content/751.htm) .

## Hilfe bei Suchtgefährdung und Suchterkrankungen

Es gibt in Sachsen eine Vielzahl unterschiedlicher Einrichtungen – Suchtberatungsstellen, Selbsthilfegruppen, Suchtfachkliniken, Wohnangebote für chronisch kranke Menschen – , die Sie als Betroffene\_n oder Angehörige\_n dabei unterstützen, sich mit Suchtproblemen auseinanderzusetzen, diese zu bearbeiten und zu bewältigen.

In den Internetportalen der sächsischen Suchthilfe und der Sächsischen Landesstelle gegen die Suchtgefahren e.V. können Sie sich über Angebote zur Hilfe für Suchtkranke, Suchtgefährdete und deren Angehörige informieren.



[www.suchthilfe-sachsen.de](http://www.suchthilfe-sachsen.de)

[www.slsev.de](http://www.slsev.de)

Mütter und Väter, die Fragen oder einen Beratungsbedarf zu Themen wie Cannabis, Crystal, Alkohol, Computerspiele und Handysucht bei Kindern und Jugendlichen haben, können sich auch an ELSA , Elternberatung bei Suchtgefährdung und Abhängigkeit von Kindern und Jugendlichen, wenden. Alle Beratungsangebote von ELSA sind kostenfrei und auf Wunsch anonym. Bei konkreten Problemen oder Fragestellungen können Sie sich per E-Mail beraten lassen. Eine Antwort auf Ihre Anfrage erhalten Sie in der Regel innerhalb von zwei Werktagen. Es besteht auch die Möglichkeit einer ca. 50minütigen Chat-Beratung oder einer Teilnahme an einem mehrwöchigen Beratungsprogramm, das Eltern helfen soll, bestehende familiäre Probleme und Konflikte zu identifizieren und zu bewältigen.

Informationen dazu finden Sie unter:

[www.elternberatung-sucht.de](http://www.elternberatung-sucht.de)

## Juristische Beratung: Beratungshilfe

Wenn Sie in rechtlichen Dingen einen fachkundigen juristischen Rat benötigen, so können Sie Beratungshilfe in Anspruch nehmen. Da es nicht immer ausreicht, nur beraten zu werden, sondern häufig auch notwendig ist, bei rechtlichen Auseinandersetzungen Hilfe und Unterstützung zu erhalten, umfasst die Beratungshilfe in diesem Fall auch Ihre juristische Vertretung. Sie müssen also nicht selbst "zornige" Briefe schreiben, sondern können dies getrost einer Anwältin oder einem Anwalt, die über entsprechende juristische Sachkenntnisse verfügen, überlassen und sich zwecks Beratungshilfe an diese wenden.



Beratungshilfe können Sie beantragen in Angelegenheiten des

- Zivilrechtes, z. B. Kaufrecht, Mietsachen, Schadensersatzansprüche bei Verkehrsunfällen, nachbarliche Streitigkeiten, Scheidungs-, Unterhaltsachen, sonstige Familiensachen, Erbstreitigkeiten, Versicherungsrecht;
- Arbeitsrechtes, z. B. bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses;
- Verwaltungsrechtes, z. B. Sozialhilfe, Wohngeld, Bafög, Bausachen, Abgaben- und Gebührenrecht, Schul- und Hochschulrecht, Gewerberecht, Enteignungen;
- Sozialrechtes, z. B. in Renten- und Versorgungsangelegenheiten, in Fragen zur Arbeitslosenversicherung oder -unterstützung;
- Verfassungsrechtes, z. B. Verfassungsbeschwerden wegen Grundrechtsverletzungen.

Darüber hinaus wird Beratungshilfe für andere Rechtsgebiete gewährt, auf die im Gesamtzusammenhang mit einer Beratung in Angelegenheiten der genannten Rechtsgebiete einzugehen ist.

Sind Sie in den Verdacht geraten, eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben, so können Sie sich zwar beraten lassen, erhalten jedoch auf den Beratungsschein keine Vertretung oder Verteidigung.

Eine gesetzliche Regelung der Inanspruchnahme von Beratungshilfe findet sich im Beratungshilfegesetz. Demnach kann Beratungshilfe in Anspruch genommen werden, wenn der rechtsuchenden Person Prozesskostenhilfe nach § 115 Zivilprozessordnung ohne Monatsrate zu gewähren wäre (ausführlich dazu im folgenden Abschnitt zur Prozesskostenhilfe).

Um Ihren berechtigten Anspruch auf Beratungshilfe zu prüfen, werden Ihre Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse berücksichtigt. Vermögen ist nur für eine juristische Beratung und Vertretung einzusetzen, soweit dies zumutbar ist, d.h. Sie sind nicht gezwungen, Vermögensgegenstände zu veräußern, die Sie zum Familienunterhalt oder zum Aufbau oder Erhalt Ihrer beruflichen Existenz benötigen. Der Besitz eines selbstgenutzten Eigenheims für die Familie oder eines Pkw schließt also das Recht auf Beratungshilfe nicht aus.



Haben Sie Anspruch auf Versicherungsschutz durch eine Rechtsschutzversicherung oder einen Anspruch auf Rechtsrat durch eine Organisation, deren Mitglied Sie sind, z.B. den Mieterschutzbund oder eine Gewerkschaft, so kann Ihnen Beratungshilfe verweigert werden, wenn es zumutbar ist, dass Sie zunächst von der Möglichkeit einer Beratung in diesem Zusammenhang Gebrauch machen.

Auch als nicht-deutsche/r Staatsbürger\_in haben Sie einen Anspruch auf Beratungshilfe, selbst dann, wenn es nicht um Rechtsfragen nach deutschem Recht geht, sondern um solche nach ausländischem Recht. In Angelegenheiten ausländischen Rechts wird Beratungshilfe allerdings nur dann gewährt, wenn der Sachverhalt eine Beziehung zum Inland hat.

Wollen Sie Beratungshilfe beantragen, so wenden Sie sich zunächst an das für Ihren Wohnort zuständige Amtsgericht und schildern der/dem dort für die Beratungshilfe zuständigen Rechtspfleger\_in Ihr aktuelles rechtliches Problem. Legen Sie außerdem Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse glaubhaft dar: In diesem Zusammenhang müssen Sie Angaben zu Ihrer Person und zu den in Ihrem Haushalt lebenden Personen, zu Ihren Einkommensverhältnissen (auch der Personen, denen Sie Unterhalt gewähren), zu Ihrem Vermögen und einzelnen Vermögensgegenständen, zu Ihren Wohnverhältnissen und Wohnkosten, zu Unterhaltsleistungen für gesetzlich Unterhaltsberechtigte und eventuell zu besonderen Belastungen (z. B. Körperbehinderung, hohe Zahlungsverpflichtungen) machen. Zum Nachweis Ihres Einkommens legen Sie Lohnbescheinigungen oder Steuerbescheide vor, zum Nachweis von Giro- und Sparguthaben entsprechende Sparbücher, Sparverträge, Kontoauszüge etc., zum Nachweis von Wohnkosten Ihren Mietvertrag und entsprechende Überweisungsbelege. Informieren Sie sich gegebenenfalls vorab beim Amtsgericht darüber, welche Belege zur Antragsstellung vorzulegen sind. Vordrucke für den Antrag auf Beratungshilfe liegen ebenfalls bei den Amtsgerichten aus.



Kann das Amtsgericht Ihrem Anliegen mit einer sofortigen Auskunft, einem Hinweis auf sonstige Beratungsmöglichkeiten oder der Aufnahme Ihres Antrages entsprechen, so gewährt es selbst diese Hilfe. Andernfalls stellt es Ihnen einen Berechtigungsschein aus, mit dem Sie eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl aufsuchen.

Im dringenden Fall können Sie eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt auch unmittelbar aufsuchen, dieser/diesem Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse glaubhaft machen und bitten, den schriftlichen Antrag auf Bewilligung der Beratungshilfe durch das Amtsgericht nachträglich zu stellen.

Eine Anwältin/Ein Anwalt kann die Beratung und Vertretung bei vorliegendem Berechtigungsschein nicht grundsätzlich ablehnen, es sei denn, gewichtige Gründe sprächen dafür.

Beratungshilfe durch das Amtsgericht ist kostenlos. Der Rechtsanwältin/Dem Rechtsanwalt, die/den Sie mit dem Berechtigungsschein vom Amtsgericht oder unmittelbar aufgesucht haben, müssen Sie eine Gebühr von 15 Euro zahlen. Diese Gebühr kann Ihnen erlassen werden, wenn Sie diese nur schwer aufbringen können.

## Prozesskostenhilfe

Die Prozesskostenhilfe übernimmt je nach einzusetzendem Einkommen voll oder teilweise den eigenen Beitrag zu den Gerichtskosten und Kosten der eigenen Anwältin/des eigenen Anwalts. Sie hat jedoch keinen Einfluss auf die Kosten, die gegebenenfalls dem/der Gegner\_in zu erstatten sind, vor allem die Kosten der/des gegnerischen Anwältin/Anwalts. Wer den Prozess verliert, muss daher, auch wenn ihr/ihm Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, in der Regel die Kosten der Gegnerin /des Gegners bezahlen. Eine Ausnahme gilt lediglich in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten: Hier hat die- bzw. derjenige, die/der den Pro-



zess in der ersten Instanz verliert, die Kosten der/des gegnerischen Anwältin/Anwalts nicht zu erstatten.

Von den Gerichtskosten und den Kosten der/des eigenen Anwältin/Anwalts werden Sie völlig befreit, wenn Sie kein Vermögen haben und Ihr einzusetzendes Einkommen nicht mehr als 15 Euro beträgt. Das einzusetzende Einkommen ist nicht gleichbedeutend mit dem "Nettoeinkommen", sondern wird gemäß § 115 Zivilprozessordnung (ZPO) berechnet. Liegt Ihr einzusetzendes Einkommen über 15 Euro, so wird Ihnen das Recht eingeräumt, die Prozesskosten in monatlichen, nach der Höhe des einzusetzenden Einkommens gestaffelten Raten zu zahlen. Dabei sind insgesamt höchstens 48 Monatsraten aufzubringen, gleichgültig wie viele Instanzen der Prozess durchläuft. Darüber hinaus anfallende Kosten werden erlassen.

Sollten sich Ihre finanziellen Verhältnisse verschlechtern, können Sie sich an das Gericht wenden und um eine Änderung der belastenden Bestimmungen bitten. Das Gericht kann dann die Raten herabsetzen oder bestimmen, dass Raten nicht zu zahlen sind. Bei einer wesentlichen Verbesserung Ihrer finanziellen Verhältnisse kann das Gericht zur Deckung der Prozesskosten Raten festsetzen und erhöhen sowie Zahlungen aus dem Vermögen anordnen.

Jede Person, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, hat einen berechtigten Anspruch auf Prozesskostenhilfe. Die prozessführende Partei hat allerdings ihr Vermögen, z. B. Grundstücke, Sparguthaben, einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. Zum Vermögen gehören insbesondere auch ein zu erwartender Anspruch auf Prozesskostenvorschuss, z. B. nach Unterhaltsrecht gegen eine/n Ehegatt\_in, oder ein Anspruch auf Versicherungsschutz hinsichtlich der Prozesskosten, z. B. gegenüber einer Rechtsschutzversicherung.

Eine weitere wichtige Voraussetzung für die Gewährung von Prozesskostenhilfe ist, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten muss und nicht mutwillig erscheinen darf.



Einen Antrag auf Prozesskostenhilfe stellen Sie bei dem Prozessgericht, bei dem der Streit unter Angabe der Beweismittel darzustellen ist. Ihrem Antrag fügen Sie eine Erklärung über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie entsprechende Belege bei. Für die Erklärung gibt es einen Vordruck, den Sie sorgfältig und vollständig ausfüllen müssen. Beachten Sie dabei, dass bei Rechtsbehelfen, die innerhalb einer bestimmten Frist eingelegt werden müssen, z. B. Berufung, Revision, diese Erklärung auch innerhalb der angegebenen Frist abgegeben werden muss.

## Agentur für Arbeit / Jobcenter: Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) legt in § 1 fest, dass die „*Gleichstellung von Frauen und Männern [...] als durchgängiges Prinzip der Arbeitsförderung zu verfolgen*“ ist und dass Leistungen der Arbeitsförderung so zu gestalten sind, dass sie „*die berufliche Situation von Frauen verbessern, indem sie auf die Beseitigung bestehender Nachteile sowie auf die Überwindung eines geschlechtsspezifisch geprägten Ausbildungs- und Arbeitsmarktes hinwirken und Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit von Arbeitslosigkeit gefördert werden.*“

Darüber hinaus heißt es in § 8 SGB III zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf: „*Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sollen in ihrer zeitlichen, inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung die Lebensverhältnisse von Frauen und Männern berücksichtigen, die aufsichtsbedürftige Kinder betreuen und erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen oder nach diesen Zeiten wieder in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen.*“



Forderung von Frauen nach gleichen Chancen in Ausbildung und Beruf – dazu gehört auch eine gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit – ebenso wie das Bedürfnis alleinerziehender Eltern nach Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind somit nicht bloßes realitätsfernes Wunschdenken, politische oder gar private Ansichtssache. – Nein, diese Ansprüche sind grundsätzlich menschlich berechtigte, zudem gesetzlich verbrieft und damit auch juristisch einklagbare Ansprüche!

Die Arbeitsförderung durch die Bundesagentur für Arbeit und das Jobcenter hat sich an diesen gesetzlichen Maßgaben zu orientieren und beispielsweise Frauen und Männer, die nach einer Zeit der Betreuung und Pflege aufsichtsbedürftiger Kinder oder pflegebedürftiger Angehöriger in die Berufstätigkeit zurückkehren wollen und/oder müssen, durch Beratung, Vermittlung und die Förderung von beruflicher Weiterbildung und Übernahme von Weiterbildungskosten zu unterstützen.

Obwohl die Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Arbeitsförderung gesetzlich verankert ist, sieht die Arbeitsmarktlage für Frauen und Männer sehr unterschiedlich aus, für Frauen – und insbesondere für alleinerziehende Mütter – sehr viel schlechter:

- Frauen sind überproportional in Teilzeit beschäftigt.
- Die mangelnde Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eine hohe Hürde, die eine Vollzeitbeschäftigung oftmals verhindert.
- Fast zwei Drittel der geringfügig Beschäftigten sind Frauen.
- Frauen dominieren bei den alleinerziehenden Arbeitslosen, aber auch bei den Berufsrückkehrenden.
- Frauen verdienen weniger als Männer.
- Frauen finden sich seltener in Führungspositionen.

Quelle: Broschüre „Gleiche Zukunftsperspektiven für Männer und Frauen“ der Bundesagentur für Arbeit, 2015.



Die Gesetzgeberin hat bestimmt, dass in jeder Agentur für Arbeit Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) als Ansprechpartner\_innen in übergeordneten Fragen der Frauenförderung – etwa wenn es um berufliche Ausbildung, beruflichen Einstieg und Fortkommen von Frauen geht – und hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei beiden Geschlechtern – wenn es um den beruflichen Wiedereinstieg nach Familienphasen oder eine flexible Arbeitszeitgestaltung geht – informieren und beraten.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist eine Querschnittsaufgabe, die von allen Mitarbeiter\_innen der Agenturen für Arbeit zu erfüllen ist. Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt tragen dazu bei, dass das Ziel der Chancengleichheit in der Arbeitsförderung durch die Agentur für Arbeit umgesetzt wird. Sie beraten und unterstützen Fach- und Führungskräfte bei der frauen- und familiengerechten fachlichen Aufgabenerledigung.

Weitere Informationen über die Aufgaben der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt finden Sie im Internetportal der Bundesagentur für Arbeit unter

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > **Bürgerinnen und Bürger** > **Chancengleichheit**

## Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten Sachsens (LAG)

Die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten Sachsens ist das Netzwerk der in den Landkreisen, Städten und Gemeinden tätigen Gleichstellungsbeauftragten und somit eine frauen- und gleichstellungspolitische Kraft im Freistaat. Diese Interessenvertretung verfolgt die Ziele,

- den Auftrag des Grundgesetzes und der Sächsischen Verfassung zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern umsetzen zu helfen,
- Benachteiligungen von Frauen im Beruf und im gesellschaftlichen Leben abzubauen und Rechte von Frauen und Mädchen tatsächlich in die gesell-



schaftliche Wirklichkeit umzusetzen,

- die Arbeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten zu unterstützen und ihre Position zu stärken.

Sie finden die Kontakte der in Sachsen tätigen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten unter

[www.gleichstellungsbeauftragte-sachsen.de/](http://www.gleichstellungsbeauftragte-sachsen.de/)

## Interessenverbund sächsischer Mehrgenerationenhäuser (MGH)

Der Interessenverbund sächsischer Mehrgenerationenhäuser ist ein Zusammenschluss der in Sachsen aktiven MGH. Er ist offen für andere Einrichtungen, die ebenso wie die MGH

- Generationen zusammen führen,
- sich am Bedarf ihres gesellschaftlichen Umfelds orientieren,
- offene Häuser mit Begegnungs- und Rückzugsräumen sind,
- Zusammenarbeit von Haupt- und Ehrenamtlichen auf Augenhöhe betreiben,
- gesellschaftliche Veränderungen anstoßen,
- Lösungen für eine älter werdende Gesellschaft anbieten,
- familiäre Strukturen unterstützen oder ersetzen,
- freiwilliges Engagement fördern und ermöglichen,
- solidarische Dienstleistungs- und Informationsdrehscheibe sind.

Der Interessenverbund verbreitet den inhaltlichen und strukturellen Ansatz der Mehrgenerationenhäuser auf Landesebene, fördert den fachlichen Austausch und die Vernetzung, betreibt Lobbyarbeit und regt gesamtgesellschaftliche Diskussionsprozesse an. Er versteht sich dabei als Teil der sozialen Landschaft Sachsens und bringt sich in bestehende Strukturen ein. Weitere Informationen dazu unter

<http://www.mgh-sachsen.de/>



## 5 GESUNDHEIT UND FREIZEIT





*„Mangelnde Anerkennung macht Mütter krank“, so die Überschrift der Pressemitteilung des Müttergenesungswerkes anlässlich des Internationalen Frauentages 2016, und weiter: „Neben ständigem Zeitdruck und der Doppelbelastung in Beruf und Familie macht Müttern heutzutage vor allem fehlende Wertschätzung ihrer familiären Leistungen zu schaffen. Rund ein Drittel der Frauen, die in einer vom Müttergenesungswerk (MGW) anerkannten Klinik eine Kur machen, führen mangelnde Anerkennung als Belastungsfaktor an.“*

Der von Müttern zu leistende Spagat zwischen Familienfürsorge, Kindererziehung, der zu erledigenden Hausarbeit und den Erfordernissen einer Erwerbstätigkeit zehrt in noch weit höherem Maße an den Kräften von Frauen, wenn sie diese Mehrfachbelastung dauerhaft alleinverantwortlich schultern müssen. Finanzielle Sorgen und materielle Unsicherheit kommen hinzu und gehen einher mit einem ständigen Rechtfertigungsdruck gegenüber Arbeitgeber\_innen, Behörden, Ärzt\_innen, in Schulen, Kindergärten, selbst im Familien- und Bekanntenkreis. Diese unerträgliche Belastung – bei fehlender Wertschätzung und Anerkennung alleinerziehender Mütter – führt fast zwangsläufig zur Erschöpfung, macht nicht selten psychisch und physisch krank.

Eine Studie des Robert-Koch-Instituts aus dem Jahre 2003 stellte fest, dass die Gesundheit alleinerziehender Mütter im Durchschnitt schlechter ist als die in einer Ehe lebender Mütter. Mögliche Ursachen sind vor allem finanzielle und materielle Probleme, ein geringes Haushaltseinkommen, eine unbefriedigende Wohnsituation, ein nicht zufriedenstellender Lebensstandard, damit verbundene Sorgen, Ängste, Unsicherheiten, die sich ungünstig auf die Gesundheit alleinerziehender Mütter auswirken. Zudem befördert die hohe psychische Belastung häufig ein gesundheitsschädigendes Verhalten. Die Untersuchung des Robert-Koch-Instituts liegt mehr als 10 Jahre zurück, die darin festgestellten Trends dürften allerdings weiterhin gültig sein. Auch dem Armutsbericht des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes im Jahr 2016 zufolge ist die Armut unter Alleinerziehenden und ihren Kindern besonders hoch, was an systematischen familien- und sozialpolitischen Unterlassungen liegt.



Allein schon aus diesem Grund ist eine Verbesserung der finanziellen und materiellen Situation von Ein-Eltern-Familien durch die Politik dringend erforderlich, und auch eine direkte Förderung und Unterstützung der Gesundheit und des Gesundheitsverhaltens von alleinerziehenden Eltern, um deren Gesundheit zu stärken.

## Mütter- und Mutter-Kind-Kuren

Häufig auftretende Gesundheitsprobleme von Müttern sind zunächst psychosomatische Befindlichkeitsstörungen: ständige Müdigkeit und Schlafstörungen, Angst, Unruhe, Nervosität, häufige Gereiztheit und Stimmungsschwankungen, Infektanfälligkeit, gefolgt von zunehmenden funktionellen Beschwerden: Allergien, Kopfschmerzen, Rücken- und Schulterschmerzen, Atemwegserkrankungen, Magen-Darm-Problemen, Herz-Kreislauf-Beschwerden, schweren Erschöpfungszuständen mit Burn-Out-Symptomatik. Leiden Sie schon einige Zeit oder immer wieder an einer, mehreren oder anderen gesundheitlichen Beschwerden, so ignorieren Sie diese Signale Ihres Körpers nicht. Weder Ihnen noch Ihrer Familie ist damit geholfen, dass Sie lediglich wie gehabt funktionieren und Ihre Beschwerden zu Krankheiten werden.

Wesentlich sinnvoller ist es stattdessen, wenn Sie sich an eine der etwa 1300 Beratungsstellen des Müttergenesungswerkes bei den Wohlfahrtsverbänden wenden und sich kostenlos darüber beraten lassen, ob eine Mütter- oder eine Mutter-Kind-Kur für Sie zur gesundheitlichen Vorsorge oder Rehabilitation eventuell das Richtige wäre.

Eine Mütter- oder Mutter-Kind-Kur kann Ihnen helfen, für die Dauer von mindestens 21 Tagen die Mehrfachbelastungen des Alltags hinter sich zu lassen, Abstand zum damit einhergehenden Druck und Stress zu gewinnen, Ihre Aufmerksamkeit auf sich, auf Ihre Probleme und Bedürfnisse – auch innerhalb der



Beziehung zu Ihrem Kind – zu richten und ausgehend davon, mit Unterstützung eines interdisziplinären Teams aus Ärzt\_innen, Psycholog\_innen, Physiotherapeut\_innen, Pädagog\_innen und durch den Erfahrungsaustausch mit anderen Müttern in ähnlichen Lebenssituationen Lösungsmöglichkeiten zu finden, um sich selbst und Ihr Wohlbefinden zu stärken.

An dieser Stelle sei betont, dass Mütter- und Mutter-Kind-Kuren kein Urlaub oder Urlaubersatz sind. Sie sind Gesundheitsmaßnahmen, die ausgehend von Ihrer gesundheitlichen Situation und Ihrem persönlichen Lebensumfeld geplant und strukturiert werden. Es wird erwartet, dass Sie einem Therapieplan folgend aktiv an Ihrer Gesundheitsvorsorge bzw. Rehabilitation arbeiten.

Seit der Gesundheitsreform von 2007 sind diese Kuren bei Vorliegen eines ärztlichen Attestes Pflichtleistungen der Gesetzlichen Krankenkassen, d.h. sie werden, abgesehen von einem Eigenanteil von 10 Euro pro Tag für die Eltern (Kinder zahlen nicht zu), von den gesetzlichen Krankenkassen getragen.

Betrachten Sie die therapeutischen Angebote, sich beispielsweise in verschiedenen sportlichen und kreativen Aktivitäten zu üben, z.B. in Nordic Walking, Wandern, Rücken- und Fitnessgymnastik oder im kreativen Gestalten, Entspannungstechniken zu erproben, wie Yoga, Meditation, autogenes Training, Progressive Muskelentspannung, Massagen, sich in Vorträgen eingehend zu informieren, beispielsweise zu ausgewogener Ernährung, Asthma, Neurodermitis, Infektanfälligkeit, Rückenproblemen, und in Einzelgesprächen durch Ärzt\_innen und Therapeut\_innen beraten zu lassen, sich im Training sozialer und emotionaler Kompetenz oder in Gesprächskreisen mit anderen Eltern auszutauschen, als großartige Chance. Für drei Wochen haben Sie die Gelegenheit, aktiv aus dem Hamsterrad des Alltags auszusteigen und neue Wege zu gehen, um Ihre Gesundheit nachhaltig zu kräftigen.

Viele Kur-Einrichtungen bieten auch spezielle Maßnahmen in besonderen Lebenslagen, etwa zur Trauerbewältigung, für Mütter mit pflegebedürftigen Angehörigen, zur Raucher\_innen-Entwöhnung, für Patient\_innen mit Burn Out, nach einer Krebstherapie, für Eltern und/oder Kinder mit Adipositas, für Famili-



en mit behinderten Kindern, für Familien mit Mehrlingsgeburten etc.

In genannten Beratungsstellen des Müttergenesungswerkes erfahren Sie alles Wissenswerte über den Ablauf und die Therapien einer Mütter- bzw. Mutter-Kind-Kur, über Ihre Unterbringung und Versorgung, über die Kinderbetreuung und einen etwaigen schulbegleitenden Unterricht für schulpflichtige Kinder.

Wollen Sie eine Kur gemeinsam mit Ihren Kindern antreten, unter anderem weil Ihr Kind auch gesundheitliche Probleme hat, die Mutter-Kind-Beziehung selbst ein Problem darstellt oder die Trennung von Mutter und Kind nicht zumutbar ist, so ist eine Mutter-Kind-Kur eventuell besser für Sie geeignet als eine Mütter-Maßnahme.

Bei einer Mutter-Kind-Maßnahme in einer Einrichtung des Müttergenesungswerkes wird Ihr Kind während der Zeit der therapeutischen Anwendungen in einer Kindergruppe vor- und nachmittags liebevoll pädagogisch betreut. Zumeist gehören auch Anwendungen zum Therapieplan, welche die Interaktion von Mutter und Kind fördern.

Die Sorgearbeit im familiären Umfeld wird zwar immer noch hauptsächlich von Müttern und Frauen geleistet, doch bietet das Müttergenesungswerk seit 2013 auch Kurmaßnahmen für Väter und pflegende Angehörige an.

### Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt in einer Beratungsstelle in der Nähe Ihres Wohnortes. Die Berater\_innen bereiten mit Ihnen den Antrag für die Krankenkassen vor und suchen mit Ihnen gemeinsam nach einer geeigneten Kurklinik.

Die gesetzlichen Krankenkassen erbringen eine aus medizinischen Gründen erforderliche Rehabilitationsmaßnahme in einer Einrichtung des Müttergenesungswerkes oder einer gleichartigen Einrichtung, wenn diese notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Ebenso werden Vorsorgemaßnahmen



für Mütter/Väter gewährt, wenn diese aus medizinischen Gründen notwendig sind, um eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Erkrankung führen würde, zu beseitigen.

In jedem Fall bedarf es bei der Antragstellung für eine Kur eines ärztlichen Attestes, welches ausführlich darlegt und bestätigt, dass zur Stabilisierung Ihrer Gesundheit eine Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme (Kur) medizinisch notwendig ist. Ob eine Maßnahme als Vorsorge oder Rehabilitation beantragt wird, entscheidet Ihre Ärztin/Ihr Arzt. Sollte eine Maßnahme gemeinsam mit dem Kind erwogen werden, braucht jedes mitreisende Kind ein Attest, unabhängig davon, ob es behandlungsbedürftig ist oder nicht. Attestiert Ihr/e behandelnde/r Kinderarzt\_in auch die Kurbedürftigkeit Ihres Kindes, so beantragen Sie eine Mutter-Kind-Kur, bei der auch Ihr Kind medizinische Anwendungen erhält.

Formulare für die Atteste erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse. Die Krankenkasse entscheidet über die Bewilligung der Maßnahme, über die Dauer und die Wunschklinik.

Adressen von Beratungsstellen in Ihrer Nähe, ebenso Formulare für die Atteste, des Weiteren detaillierte Informationen über alle vom Müttergenesungswerk anerkannten Kliniken finden Sie über die Datenbank des Müttergenesungswerkes

[www.muettergenesungswerk.de](http://www.muettergenesungswerk.de)

### Wunsch und Wahlrecht

Mit dem „Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-VSG)“ sind die gesetzlichen Krankenkassen seit Juli 2015 dazu verpflichtet, das Wunsch- und Wahlrecht bei Mütter- und Mutter-Kind-Kurmaßnahmen sowie bei Vater-Kind-Maßnahmen zu beachten. Zwar haben die Krankenkassen nach wie vor das Recht eine Klinik vorzuschlagen, doch müssen Sie einer von der Krankenkasse ausgewählten Klinik nicht zustimmen. Das Müttergenesungswerk empfiehlt Müttern und Vätern, die eine Kurmaßnahme bean-



tragen, daher bereits im Antrag die Klinik anzugeben, in der die Maßnahme stattfinden soll.

Zu den so genannten „berechtigten Wünschen“ gehört die Berücksichtigung von Schwerpunktmaßnahmen, zum Beispiel Therapieangebote zur Trauerbewältigung, bei einer Krebserkrankung, wenn Ihr Kind unter AD(H)S oder Asthma leidet, wenn Sie alleinerziehend sind. Ebenso beachtet werden der Bedarf an Angeboten der Kinderbetreuung bzw. eines schulbegleitenden Unterrichts, der Wunsch nach einer konfessionellen Klinik oder nach einer möglichst großen Entfernung zum Wohnort, um Abstand gewinnen zu können. Allerdings ist die Klinikauswahl trotzdem nicht beliebig.

Krankenkassen müssen Ihren Wunsch berücksichtigen oder gegebenenfalls eine Ablehnung begründen. Eine Ablehnung allein aus wirtschaftlichen Gründen – wenn beispielsweise die ausgewählte Klinik einen höheren Tagessatz als die von der Krankenkasse vorgeschlagene Klinik hat – ist nicht ausreichend. Darüber hinaus hat die Gesetzgeberin festgelegt, dass eventuelle Mehrkosten bei diesen mütter- und väterspezifischen Maßnahmen nach § 24 und § 41 SGB V nicht von den Versicherten zu zahlen sind. Alle vom Müttergenesungswerk anerkannten Kliniken haben Versorgungsverträge, welche die volle Kostenübernahme durch die Krankenkassen garantieren.

### Widerspruchsverfahren bei Ablehnung

Sollte Ihre Krankenkasse die beantragte Kurmaßnahme ablehnen, so lassen Sie sich nicht entmutigen – legen Sie stattdessen begründeten Widerspruch ein! Wenn im Bescheid der Krankenkasse nicht auf die Möglichkeit des Widerspruchs hingewiesen ist, so haben Sie für diesen ein Jahr Zeit, ansonsten beträgt die Widerspruchsfrist einen Monat.

Nochmals: Bei Vorliegen einer durch ein ärztliches Attest belegten medizinischen Indikation ist eine Kurmaßnahme für Eltern in Erziehungsverantwortung eine Pflichtleistung der gesetzlichen Krankenkasse. Sind Sie erschöpft oder krank geworden, so ist eine Maßnahme grundsätzlich indiziert. Halten Sie im



Fall einer Ablehnung Rücksprache mit Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt, reichen Sie gegebenenfalls ein weiteres ärztliches Attest nach.

Der ansonsten geltende Grundsatz „ambulante vor stationären Maßnahmen“ gilt nicht für Mutter-Kind-Kuren, d.h. der früher häufig angeführte Ablehnungsgrund, dass Maßnahmen am Wohnort nicht ausgeschöpft seien, ist gesetzlich nicht zulässig. Es ist allerdings trotzdem empfehlenswert, die Notwendigkeit eines Abstandes zum häuslichen Umfeld zu begründen. Stellen Sie gegebenenfalls Ihren Alltag als Alleinerziehende/r ausführlich dar!

Ein Verweis der Krankenkasse auf den Rentenversicherungsträger ist nicht richtig, da Letzterer gar keine Mutter-Kind-Kuren anbietet.

Oben genannte Beratungsstellen des Müttergenesungswerkes unterstützen Sie bei Ihrem Widerspruch. Nicht wenige Kurmaßnahmen werden im Widerspruchsverfahren doch noch bewilligt.

## Bildung und Freizeit

### Familienpass des Freistaates Sachsen

Leben Sie alleinerziehend mit mindestens zwei kindergeldberechtigenden Kindern oder als Eltern mit mindestens drei kindergeldberechtigenden Kindern oder mit einem kindergeldberechtigenden schwer behinderten Kind in einer häuslichen Gemeinschaft in Sachsen zusammen, so können Sie den Familienpass des Freistaates Sachsen beantragen. Dieser berechtigt Sie und Ihre Kinder, unentgeltlich staatliche und kommunale Einrichtungen, beispielsweise Museen, Sammlungen, Burgen und Schlösser, zu besuchen. Bei Sonderausstellungen gelten Einschränkungen. Über mögliche Vergünstigungen und Ermäßigungen für Familien informiert Sie Ihre Stadt- oder Gemeindeverwaltung, bzw. fragen Sie vor dem Besuch in der jeweiligen Einrichtung nach.



Der Familienpass wird durch die von der Stadt- oder Gemeindeverwaltung bestimmten Institution, beispielsweise das Einwohnermeldeamt, Bürgerbüro, Jugendamt oder Gemeindeamt, ausgestellt. Zur Beantragung müssen Sie den Personalausweis oder Reisepass, eine Bescheinigung der Familienkasse über die kindergeldberechtigenden Kinder (Kindergeldnachweis) und gegebenenfalls den Schwerbehindertenausweis vorlegen.

Der Familienpass gilt mit dem Tag der Ausstellung für ein Jahr. Ihre Stadt- oder Gemeindeverwaltung verlängert ihn, wenn die familiären Voraussetzungen weiterhin gegeben sind. Im Zusammenhang mit der Antragstellung entstehen Ihnen keine Kosten oder Gebühren.

## Familienbildung

Ziel von Familienbildung ist es, Erziehungs-, Beziehungs- und Alltagskompetenzen zu stärken und Familien bzw. einzelne Familienmitglieder darin zu unterstützen, Fähigkeiten und Strategien für die Erziehungsaufgaben, die Partnerschaft und allgemein das Zusammenleben in der Familie zu entwickeln.

Die Angebote sind zu einem Teil für spezifische Zielgruppen, z.B. Familien mit Kindern unter drei Jahren, Alleinerziehende, Scheidungsfamilien, Patchworkfamilien, Eltern mit Kindern in der Pubertät etc., konzipiert, zum anderen Teil offen für Teilnehmer\_innen in verschiedenen Familienformen, Familienphasen und Lebenslagen. Inhaltlich ist das Spektrum breit gefächert, die Angebote beschäftigen sich mit der Eltern-Kind-Bindung und Fragen der Erziehung, aber auch andere Themen, etwa innerfamiliäre Kommunikation, Freizeitgestaltung, Alltagskompetenzen, Medienkompetenz, Gesundheitsbildung, die Vorbereitung junger Menschen auf Partnerschaft und Elternschaft, Ökologie, bilden Schwerpunkte.

Interessante Angebote, darunter auch ein sehr empfehlenswertes Seminar speziell für Alleinerziehende, finden Sie im Internationalen Begegnungszentrum St. Marienthal. In schöner Umgebung und entspannter Atmosphäre können Sie hier Familienbildung mit Erholung und Freizeit kombinieren, wobei für



die Betreuung Ihrer Kinder gesorgt ist.

Weitere Informationen unter

**[www.ibz-marienthal.de](http://www.ibz-marienthal.de) und [www.bildungsmarkt-neisse.eu](http://www.bildungsmarkt-neisse.eu)**

**Internationales Begegnungszentrum St. Marienthal (IBZ)**

St. Marienthal 10, 02899 Ostritz

Tel.: 035 823-770 (Zentrale)

Familienbildungsangebote der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen, koordiniert durch den Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen e.V. (eaf) und gefördert vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, finden Sie unter

**[www.eaf-sachsen.de](http://www.eaf-sachsen.de) >Themen > Familienbildung**

**Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen (eaf)**

Schneeberg Str. 27, 01277 Dresden

Tel.: 0351-3 11 07 82

Aktuelle Termine des Elternkurses „Starke Eltern – Starke Kinder“, entwickelt und zertifiziert vom Deutschen Kinderschutzbund, finden Sie unter

**[www.kinderschutzbund-sachsen.de](http://www.kinderschutzbund-sachsen.de)**

**Deutscher Kinderschutzbund (DKSB) Landesverband Sachsen e.V.**

Klopstockstr. 50, 01157 Dresden

Tel.: 0351-4 21 40 50 und 0351-42 42 044

## Kostenfreie Kultur-, Freizeit-, und Bildungsangebote in Sachsen



Unser Projekt „Mit Familie @leben“ wendet sich an alle Menschen, die sich für ein Leben mit Kind(ern) entschieden haben und – auch trotz manch beschwerlicher Umstände, etwa finanzieller Schwierigkeiten – als gesamte Familie am gesellschaftlichen und kulturellen Leben teilnehmen wollen.

Kürzungen im Jugend- und Sozialbereich, aber auch in den Bereichen Kultur und Bildung haben dazu geführt, dass eine Teilhabe an Kultur- und Freizeitangeboten oft mit erheblichen Kosten verbunden ist. Familien mit geringem oder keinem Erwerbseinkommen, Alleinerziehende und Familien mit mehreren Kindern können anfallende Eintrittsgelder oder Ticketpreise häufig kaum oder gar nicht aufbringen und diese kostenintensiven Angebote als ganze Familie selten oder gar nicht wahrnehmen.

Auf der im Jahr 2007 vom Selbsthilfegruppen Alleinerziehender (Shia) e.V. entwickelten Internet-Plattform **Familie@leben** finden Sie unter **[www.shia-sachsen.de/familie](http://www.shia-sachsen.de/familie)** zahlreiche Bildungs- und Freizeitangebote für Familien und Kinder in allen Regionen Sachsens, die Sie entweder kostenfrei oder kostengünstig nutzen können. Außerdem wird auf Unterstützungsangebote (z.B. Pässe) hingewiesen, mit denen Sie und Ihre Kinder in vielen kommunalen Einrichtungen einen Anspruch auf ermäßigte Eintrittsgelder und Preise haben. Die Internet-Plattform wird seit 2012 in ehrenamtlichem Engagement gepflegt. Wir sind Ihnen für jeden Tipp oder Hinweis dankbar, der unser Angebot erweitert, ergänzt und bereichert. Wenden Sie sich diesbezüglich an

**SHIA e.V., Landesverband Sachsen**

Roßplatz 10, 04103 Leipzig

Tel.: 0341-9832806

[kontakt@shia-sachsen.de](mailto:kontakt@shia-sachsen.de).

## Familienurlaub



## ...familienformspezifisch für Alleinerziehende

Als Alleinerziehende/r einen gemeinsamen Urlaub mit den Kindern zu planen ist kein einfaches Unternehmen, vor allem wenn das Geld knapp ist. Geben Sie „Urlaub für Alleinerziehende“ bei einer der bekannten Suchmaschinen im Internet ein, so ist die Zahl der Ergebnisse zunächst vielversprechend, bei genauerem Abwägen setzt jedoch schnell Ernüchterung ein. Als Alleinerziehende/r wollen Sie eine erlebnisreiche und erholsame Zeit mit Ihren Kindern verbringen – mal raus aus der Hektik des Alltags, berufliche Verpflichtungen hinter sich lassen, nicht kochen, einkaufen, putzen müssen. Stattdessen ist Ihnen an schönen Unternehmungen und Ausflügen mit Ihren Kindern gelegen. Kinderfreundliche Unterkünfte mit Spielbereichen und Spielplätzen und eventuell eine zeitweise Kinderbetreuung haben für Sie einen hohen Stellenwert. Ihre Kinder wollen Urlaubsfreundschaften mit Gleichaltrigen schließen, mit anderen Kindern spielen und toben. Und wenn sie abends um 8 im Bett liegen, wäre es schön, wenn es für Sie als Mutter/Vater noch andere Möglichkeiten gäbe, als sich mit einem Buch gleich dazuzulegen – wenn Sie beispielsweise Gelegenheit hätten, andere Erwachsene kennenzulernen, sich mit anderen Alleinerziehenden in ähnlicher Lebenssituation entspannt zu unterhalten und auszutauschen.

Gemessen an der großen Zahl von Einelternfamilien in Deutschland ist die Zahl der Urlaubsangebote, die den Bedürfnissen alleinerziehender Eltern und deren Kinder und deren finanziellen Möglichkeiten tatsächlich gerecht werden, leider dürftig. Deshalb wollen wir hier auf einige Angebote, die anzuschauen es sich lohnen könnte, hinweisen.

„*Erholsame und gesellige Ferien für Alleinerziehende*“ hat sich der gemeinnützige Verein Wertacher Mühle, Sonnenhof e.V. zum Ziel gesetzt. Seit 20 Jahren ist in den Ferien die Wertacher Mühle, die im Allgäu, in etwa 1000 Meter Höhe, umgeben von Bergen, Wiesen und Wäldern liegt, für Alleinerziehende geöffnet. Informationen unter [www.wertachermuehle.de](http://www.wertachermuehle.de)



Das 2008 gegründete Portal [singlemama.de](http://singlemama.de) versteht sich als „*Kontaktbörse für Alleinerziehende*“, die sich, anders als der Name nahelegt, nicht nur an alleinerziehende Mütter, sondern sowohl Single-Frauen als auch Single-Männer mit Kindern richtet. Neben Kontaktanzeigen, Diskussionsforen und Chatrooms sowie Beiträgen zu für Alleinerziehende relevanten Themen, wie Kindesunterhalt, Landeserziehungsgeld, Sorgerecht, bietet das Portal Single-Kind-Reisen an, zu meist Kurzurlaube von drei bis acht Tagen, z.B. Aktiv-, Camping-, Sommer- und Badeurlaube oder Kurzaufenthalte über Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Silvester. Gemeinsame Unternehmungen mit Kindern stehen bei allen Angeboten im Vordergrund. Für die Verpflegung, Einkaufen und Kochen, sorgen bei den meisten Angeboten die Teilnehmer\_innen der Reisegruppen gemeinschaftlich. Bei der Anmeldung achtet der Veranstalter darauf, dass das Zahlenverhältnis von Männern und Frauen ausgeglichen ist. Weiter unter [www.singlemama.de](http://www.singlemama.de) und [www.abc-singlereisen.de](http://www.abc-singlereisen.de)

Auch viele Jugendherbergen mit der Zertifizierung als Familien/Jugendherberge verfügen heute neben einem Spiel- und Sportgelände über familiengerechte Zimmer (Familienzimmer) und eine moderne kindgerechte Ausstattung und bieten speziell Familienreisen und Familienprogramme etwa zu Ostern, Silvester, Halloween oder im Advent. Diese Angebote richten sich auch an alleinerziehende Eltern mit Kindern. Weiter unter [www.jugendherberge.de](http://www.jugendherberge.de)

## Familienferienstätten der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung



Über 90 gemeinnützige Familienferienstätten in landschaftlich reizvollen Gegenden in ganz Deutschland bieten Urlaub für Familien zu erschwinglichen Preisen an. Häuser in evangelischer und katholischer Trägerschaft, Häuser der Arbeiterwohlfahrt, des DRK, der Naturfreunde und des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes haben sich zur Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung zusammengeschlossen, welche Ihre Angebote insbesondere während der Schulferien vor allem an Familien mit geringem Einkommen, an kinderreiche Familien, Alleinerziehende, Familien mit behinderten, kranken oder pflegebedürftigen Angehörigen richtet. In allen Einrichtungen sind Menschen unabhängig von ihrer Glaubenshaltung willkommen. Familienferienstätten fördern ausdrücklich die Begegnung der Generationen, auch Großeltern mit ihren Enkelkindern können dieses Urlaubsangebot wahrnehmen.

Familienferienstätten sind gemeinnützig und werden unter anderem durch besondere Steuerregelungen gefördert (die Preise sind steuerbefreit), entsprechend sind sie gesetzlich dazu verpflichtet, Nachweise über die Lebens- und Einkommenssituation der sie nutzenden Familien zu führen. Hochsaisonzuschläge werden nicht erhoben. In einigen Bundesländern werden unter bestimmten Voraussetzungen Familienerholungen zusätzlich finanziell gefördert (dazu im folgenden Abschnitt).

Die Häuser setzen bei der Gestaltung der Familienurlaubsangebote jeweils eigene Schwerpunkte, die vom gemeinsamen Spielen und sportlichen Aktivitäten, z.B. Nordic Walking, Entspannungsübungen, einige Häuser verfügen über Schwimmbad oder Sauna, organisierten Ausflügen, naturkundlich geführten Wanderungen und die Unterstützung Ihrer individuellen Ausflugsplanung über Gesprächskreise zu Fragen der Erziehung und des familiären Miteinanders bis hin zum gemeinsamen Kochen, Basteln, Werkeln reichen. Die Teilnahme an allen gemeinsamen Aktivitäten ist generell freiwillig, genauso wie Sie in Ihrem Urlaub in gemeinnützigen Familienferienstätten selbstverständlich auch einfach die Seele baumeln lassen können.

Alle Einrichtungen verfügen über Sport- und Freizeitflächen drinnen und draußen, Kinderspielplätze und Kinderspielzimmer. In den Hauptferienzeiten ist in



fast allen Häusern für eine kostenlose pädagogische Kinderbetreuung für Kinder zwischen 3 und 13 Jahren in altersgerechten Gruppen und für Kreativangebote gesorgt. Sowohl Eltern als auch Kinder sollen Zeit haben, ihren eigenen Bedürfnissen nachzugehen.

Viele der gemeinnützigen Ferienstätten stellen sich auf den Bedarf pflegender Angehöriger ein, die Zeit für sich brauchen, um sich zu erholen, dies aber nicht ohne ihren pflegebedürftigen Angehörigen tun wollen. Die Häuser arbeiten mit den örtlichen Pflegediensten von Arbeiterwohlfahrt, Caritas oder Diakonie sowie Sanitätshäusern zusammen, um die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Die Leistungen werden wie zu Hause über die Verhinderungspflege abgerechnet.

Nicht alle Familienferienstätten sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen, nach Absprache in den Häusern kann jedoch in der Regel eine Abholung am nächsten Bahnhof organisiert werden.

Detaillierte Informationen zu den Angeboten der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung finden Sie unter **[www.bag-familienerholung.de](http://www.bag-familienerholung.de)** sowie **[www.urlaub-mit-der-familie.de](http://www.urlaub-mit-der-familie.de)** Einen Katalog der Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung erhalten Sie bei Einsendung eines frankierten DIN-A-4-Umschlags, der mit Ihrer Anschrift versehen ist, unter der Anschrift

### **Bundesarbeitsgemeinschaft Familienerholung**

c/o Verband der Kolpinghäuser  
Breite Straße 110, 50667 Köln

## Staatliche Förderung gemeinsamer Erholungsaufenthalte von Familien



Staatliche Zuwendungen durch den Freistaat Sachsen sollen Familien mit geringem Einkommen Erholungsaufenthalte ermöglichen. Gefördert werden Angebote der Familienfreizeit und -erholung in Deutschland, nicht aber Besuche bei Verwandten und Freund\_innen. Dabei müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein:

- Am Erholungsaufenthalt müssen mindestens ein Elternteil mit wenigstens einem kindergeldberechtigenden Kind teilnehmen, in begründeten Fällen auch Großeltern mit ihren Enkeln oder volljährige Geschwister mit ihren jüngeren Geschwistern.
- Gefördert werden Erholungsaufenthalte von mindestens 7, höchstens 14 aufeinanderfolgenden Tagen.
- Die Förderung kann derselben Familie nur einmal pro Jahr gewährt werden.
- Das monatliche Bruttoeinkommen der Familie darf – ohne gesetzliches Kindergeld, Wohngeld, Kinderpflege- und Pflegegeld, Kinderzuschlag, Landesblindengeld und Landeserziehungsgeld oder den Mindestbetrag des Elterngeldes – bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten.

Erhöhte Einkommensgrenze:

Die teilnehmenden Kinder erhalten einen Zuschuss von bis zu 7,50 Euro je Kind und Aufenthaltstag (An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Aufenthaltstag), wenn das Familieneinkommen folgende Beträge nicht übersteigt:

- 800 Euro bei Alleinerziehenden und
- 400 Euro für jedes weitere Familienmitglied.

Niedrige Einkommensgrenze:

Alle teilnehmenden Familienmitglieder erhalten einen Zuschuss von bis zu 7,50 Euro je Familienmitglied und Aufenthaltstag (An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Aufenthaltstag), wenn das Familieneinkommen folgende Be-



träge nicht übersteigt:

- 700 Euro bei Alleinerziehenden und
- 300 Euro für jedes weitere Familienmitglied.

Berechnungsgrundlage ist das monatliche Bruttoeinkommen aller zum Haushalt gehörenden Familienmitglieder. Bei monatlich unterschiedlichen Bruttoeinkommen wird der Durchschnitt von drei zusammenhängenden Monateinkommen vor Urlaubsbeginn, welche nicht länger als sechs Monate zurückliegen dürfen, zu Grunde gelegt.

Wichtig: Den Antrag auf finanzielle Urlaubsunterstützung müssen Sie vor Urlaubsantritt stellen!

Detaillierte Informationen über den Ablauf der Beantragung, Antragsformulare, einzureichende Unterlagen erhalten Sie unter:

#### SHIA e.V. LV Sachsen

Roßplatz 10, 04103 Leipzig

[www.shia-sachsen.de](http://www.shia-sachsen.de)

Tel.: 0341-9832806 (mittwochs und donnerstags, 10-15 Uhr)

für kurzfristige bzw. dringende Fälle: 0176 41593401

E-Mail: [urlaub-shia@freenet.de](mailto:urlaub-shia@freenet.de)



## 6 POLITIK UND GESELLSCHAFT





## Unsere Position

Deutschland gehört zweifelsohne zu den reichsten Ländern der Welt. Wir leben in einer Gesellschaft, die so reich ist, dass sie durchaus allen Menschen – insbesondere allen Kinder – bestmögliche Chancen auf Bildung, Freizeit, gesunde Ernährung, gesellschaftliche Teilhabe garantieren könnte. Stattdessen sind nach Angaben des Deutschen Kinderhilfswerkes 2,8 Millionen Kinder in Deutschland von Armut betroffen (Stand 2014).

Trotz konjunktureller Aufschwünge der letzten Jahre und trotz von der Bundesagentur für Arbeit konstatiertes sinkender Arbeitslosenzahlen weitet sich der Niedriglohnsektor aus. "Working poor" – Menschen, die trotz Arbeit arm sind und zur Absicherung ihres Lebensunterhaltes aufstockend Sozialleistungen in Anspruch nehmen müssen – sind mittlerweile fester Bestandteil der deutschen Arbeitswelt. Die zunehmende Vielfalt der Möglichkeiten, um Bildungsabschlüsse zu erlangen – um Abitur zu machen, zu studieren, sich fort- und weiterzubilden, umzuschulen oder berufsbegleitend Berufsausbildungen zu absolvieren – schützt offenbar nicht mehr vor dem sozialen Abstieg. Inklusion soll allen Menschen gleiche Partizipationsmöglichkeiten in Bildung und auf dem Arbeitsmarkt verschaffen, zugleich werden jedoch Eigenverantwortung und Selbstoptimierung zum omnipräsenten Credo erhoben – und soziale Ungleichheit damit legitimiert: Wer nicht kann, bleibt auf der Strecke. Die Konkurrenz um Arbeit und Ressourcen verschärft sich, soziale Bindungen und Solidarität scheinen verschütt zu gehen, Verunsicherung und Angst vor dem sozialen Abstieg nehmen zu.

Für alleinerziehende Mütter und ihre Kinder und mit steigender Kinderzahl auch für alle weiteren Familienformen ist das Leben in Armut besonders häufig Lebenswirklichkeit. Laut Armutsbericht der Wohlfahrtsverbände vom Februar 2016 sind in Deutschland 41,9 Prozent der Alleinerziehenden und 24,6 Prozent der Familien mit drei und mehr Kindern „stark überproportional von Armut be-



troffen". 15,4 Prozent aller Kinder – d.h. etwa jedes siebente Kind in Deutschland – lebt von Hartz IV. Die Hälfte davon wächst bei Alleinerziehenden auf. Alarmierend ist der Fakt, dass die Armutsquote bei Alleinerziehenden steigt, obwohl ihre Erwerbstätigenquote seit Jahren zunimmt. Viele Alleinerziehende – insbesondere Mütter – sind trotz Erwerbstätigkeit auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen, da ihr Einkommen nicht über dem sozialrechtlich definierten Existenzminimum liegt. Arbeit schützt nicht vor Armut. Ursachen dafür sind zum einen Beschäftigungen mit geringem Einkommen, wenig sozialer Sicherheit und wenig Rechten, etwa im Einzelhandel, in der Gastronomie und im Hotelgewerbe, im Sozial- und Pflegebereich, sowie prekäre, befristete, instabile Arbeitsverhältnisse. Hinzu kommen – nicht nur in den genannten Bereichen – unflexible Arbeitszeitregelungen, die es besonders alleinerziehenden Eltern erschweren oder ganz unmöglich machen, eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit mit der Verantwortung und Fürsorge für Familie und Kinder zu vereinbaren. Kinderbetreuungsmöglichkeiten wurden in den letzten Jahren zwar zahlenmäßig kräftig ausgebaut, decken aber immer noch nicht den Bedarf aller Kinder und Eltern und weisen zudem in der Qualität der Betreuung und vor allem der Bildung und Förderung teilweise bedenkliche Mängel auf. Personalprobleme, einschließlich eines hohen Krankenstandes und einer großen Personalfluktuation, ein unzureichender Betreuungsschlüssel und Outsourcing von Angeboten der frühkindlichen Bildung und Förderung sind hierbei nur einige Stichworte.

Darüber hinaus spielen familienpolitische Unterlassungen und Fehlregulierungen eine große Rolle. Von Maßnahmen der Familienförderung, wie etwa vom steuerlichen Grundfreibetrag, vom Kinderfreibetrag, der Anhebung des Kindergeldes und des Kinderzuschlags profitieren Alleinerziehende selten bzw. – wenn sie aufgrund von Arbeitslosigkeit oder geringem Einkommen auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind – gar nicht. Unterhaltsvorschussleistungen, die Kinder erhalten, wenn ihre unterhaltspflichtigen Eltern wenig oder gar keinen Unterhalt leisten, entsprechen weder in ihrer Befristung von 72 Monaten noch in ihrer Beschränkung bis zum 12. Lebensjahr noch in ihrer Höhe



dem Bedarf der Kinder und ihrer Familien. Mit dem geltenden Unterhaltsvorschussgesetz werden Kinder und Jugendliche aus Alleinerziehendenfamilien per Gesetz bewusst gegenüber anderen Kindern benachteiligt.

Von Chancen- und Teilhabegerechtigkeit für Kinder kann in Deutschland derzeit keine Rede sein, von Verteilungsgerechtigkeit ganz zu schweigen. Einkommensarmut von Eltern und ihren Kindern beschneidet die Chancen auf soziokulturelle Teilhabe und Verwirklichung. Es ist das Geld der Eltern, das nicht nur über den Besuch einer bestimmten Schulform, den Besitz bestimmter Markenartikel oder die Bevorzugung bestimmter Urlaubsziele entscheidet. Die ökonomische Situation der Eltern entscheidet auch über den Zugang ihrer Kinder zu Kultur, Bildung und Förderung, etwa über das Mitmachen im Sportverein oder/und in der Musikschule, über die Teilnahme am sozialen Miteinander, etwa wenn ein Kind gemeinsam mit seiner Familie oder Freund\_innen den Zoo, ein Freizeitbad oder ein Konzert besuchen, in eine Ferienfreizeit fahren, einen Kindergeburtstag feiern oder Freund\_innen zu sich nach Hause einladen will. Nicht zuletzt bestimmt die Höhe des Einkommens maßgeblich den Wohnort und die Wohnverhältnisse von Familien und Kindern: Familien mit geringem Einkommen leben häufiger in beengten Wohnverhältnissen und infrastrukturell schlechter ausgestatteten Wohngebieten mit höherer Umweltbelastung und/oder schlechteren Freizeitmöglichkeiten.

Nach einer Umfrage, die infratest dimap 2014 im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes durchführte, befürwortet eine große Mehrheit der Befragten, dass einkommensschwachen Familien mit Kindern eine kostenfreie Ganztagsbetreuung in Schulen und Kitas, eine kostenfreie Beteiligung an Bildung, Kultur und Sport, kostenfreies Essen in Schulen und Kitas und Lehrmittelfreiheit gewährt werden soll. 66 Prozent der Bundesbürger\_innen wären dieser Umfrage zufolge bereit, mehr Steuern zu zahlen, wenn damit Kinderarmut wirksam bekämpft werden würde.

Mit der Unterzeichnung der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen



hat sich die Bundesrepublik dazu verpflichtet, dem Recht eines jeden Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard, auf Bildung, soziale Teilhabe, Freizeit und Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben, auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit Geltung zu verschaffen.

Mit diesem Bekenntnis hat die deutsche Bundesregierung die Verantwortung dafür übernommen, längst überfällige Strategien zur Beseitigung von Kinderarmut praktisch umzusetzen und eine tatsächliche Chancen- und Teilhabegerechtigkeit für alle Kinder und Jugendlichen herzustellen.

Und nicht nur die Politik steht in der Pflicht und in gesellschaftlicher Verantwortung. – Dringend zum Handeln aufgefordert sind alle Akteur\_innen in Wirtschaft und Gesellschaft! Es bedarf einer gesamtgesellschaftlichen Anstrengung seitens aller mündigen Bürger\_innen im öffentlichen wie im privaten sozialen Miteinander, um Armut und soziale Ausgrenzung von Kindern und Alleinerziehenden wirksam und nachhaltig zu beseitigen!

## Unsere Forderungen an Politik, Wirtschaft und Gesellschaft

### 1.

Familienpolitik muss grundsätzlich „vom Kind her“, im Interesse und zum Wohl eines jeden Kindes gedacht und realisiert werden. Folglich sind sämtliche familienpolitischen Maßnahmen und Leistungen so zu konzipieren und zu erbringen, dass sie jedem Kind – unabhängig von der Familienform, in der es lebt, und unabhängig von der Einkommens- und Vermögenssituation seiner Eltern – in gleicher Weise barrierefrei zugute kommen.

Wir fordern eine bedarfsgerechte Kindergrundsicherung für jedes Kind und



jede/n Jugendliche\_n, was im Detail beispielsweise bedeutet:

- eine kostenfreie pädagogisch qualifizierte Betreuung für jedes Kind in einer Kita und im Schulhort,
- eine kostenfreie Kita- und Schulspeisung für jedes Kind,
- kostenfreie sportliche, kreative und künstlerische Freizeitangebote und Förderung für jedes Kind in der Kita, in der Schule und in erreichbarer Nähe zum Wohnort,
- eine „Kinderkarte“ für alle Kinder und Jugendlichen zur Nutzung von Infrastruktur bzw. kostenfreie Mobilität für alle Kinder und Jugendlichen, einschließlich eines kostenfreien Schülertransports,
- eine kostenfreie allumfassende und am individuellen Bedarf eines jeden Kindes orientierte Gesundheitsvorsorge und -versorgung.

Nur so haben alle Kinder – ganz gleich in welcher familiären Lebenssituation und mit welchem soziokulturellen Hintergrund sie aufwachsen – gleiche Chancen.

## 2.

Obwohl Alleinerziehende hochmotiviert sind und die Erwerbsarbeit als ökonomische Notwendigkeit, aber auch als Bestandteil des Selbstkonzeptes Alleinerziehender einen hohen Stellenwert im Leben hat, ist ein großer Teil alleinerziehender Mütter und ihrer Kinder auf soziale Transferleistungen zur Absicherung ihres Lebensunterhaltes angewiesen. Eine volle Erwerbstätigkeit mit existenzsicherndem Einkommen lässt sich nur eingeschränkt mit der Familien- und Lebenssituation Alleinerziehender vereinbaren. Obwohl ca. 20 Prozent der Familien Alleinerziehende sind, ist insbesondere bei der Arbeitsplatzsuche das Ausmaß direkter und indirekter Diskriminierung von Alleinerziehenden immer noch erheblich.

Um die Situation alleinerziehender Eltern und ihrer Kinder endlich gerecht zu gestalten, bedarf es des politischen Willens, eines gesellschaftlichen Bewusstseins und vor allem verbindlicher Regelungen für die Wirtschaft. Eine gute Ver-



einbarkeit von existenzsichernder Erwerbstätigkeit, familiengerechten Arbeitszeiten und Familienfürsorge ist für Alleinerziehende existentiell notwendig. Auf den im Jahr 2015 durch den Landesverband Sachsen des SHIA e.V. initiierten und organisierten familienpolitischen Wirtschafts- und Sozialforen unter der Schirmherrschaft des Sächsischen Wirtschaftsministeriums diskutierten und erarbeiteten Vertreter\_innen des Landesfamilienverbandes gemeinsam mit praxiserfahrenen alleinerziehenden Eltern und Vertreter\_innen aus Politik, Wirtschaft und von Behörden Handlungsempfehlungen für familiengerechte Arbeitszeitmodelle.

Deren Realisierung,

- einschließlich der Möglichkeit einer Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 25 bis 30 Stunden,
- der vertraglichen Vereinbarung von flexiblen Arbeitszeitregelungen, z.B. einer Jahresarbeitszeit,
- der Gewährung von tarifvertraglich festgelegter Familienzeit, etwa eines Familien-/Pflege-/ Behördentages im Umfang von beispielsweise 2,5 Stunden pro Woche bzw. einem Tag pro Monat,
- bei vollem Lohnausgleich mit existenzsicherndem Erwerbseinkommen,
- ohne verpflichtende Schicht-, Nacht-, und Wochenendarbeit,
- sowie eine Erweiterung branchenbezogener Möglichkeiten von Telearbeit und Home-Office,
- und der Ausbau betriebsnaher Kinderbetreuung,

würden tatsächlich nicht nur Alleinerziehenden und ihren Kindern, sondern allen Familien mit Fürsorgeverantwortung zugute kommen.

In einigen mittelständischen Unternehmen werden bereits familiengerechte Arbeitszeitmodelle erprobt. Ein im Wirtschaftsministerium angesiedeltes Informations- und Beratungsbüro „FAMILIENGERECHT“ könnte kleine und mittelständische Unternehmen in dieser Hinsicht beraten und ganz konkret und sofort bei der Erarbeitung von Handlungsoptionen und dem Einsatz bewährter familiengerechter Modelle unterstützen. Hiervon würden zu gleichen Teilen sowohl Unternehmen als auch alle Familien unabhängig von ihrer Familienform profitieren.



### 3.

Junge Menschen, die schon frühzeitig Familienverantwortung übernommen haben, aber auch Eltern, die nach Eltern-, Erziehungs-, Pflege- und Familienzeiten (wieder) in die Erwerbstätigkeit einsteigen, stehen vor der ausgesprochen großen Herausforderung, Familienfürsorge und berufliche Ausbildung und/oder den (Wieder)Einstieg ins Berufsleben bewältigen zu müssen. Dafür gebührt ihnen Anerkennung, hohe Achtung und vollste gesellschaftliche Unterstützung. Aus diesem Grund muss die Möglichkeit, Berufsausbildungen, Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen in Teilzeit bei garantierter finanzieller Absicherung des Lebensunterhaltes zu absolvieren, gesetzlich festgeschrieben werden.

### 4.

Parallel zu einer familiengerechten Gestaltung der Arbeitswelt sind pädagogisch qualifizierte Kinderbetreuungsmöglichkeiten, die dem tatsächlichen Bedarf von Kindern und Eltern entsprechen, auszubauen. Alleinerziehende Eltern sind mit großen Schwierigkeiten konfrontiert, wenn ihnen kein Kitaplatz in Nähe ihres Wohnortes zur Verfügung gestellt wird, wenn die Kitabetreuung während der Sommerferien- oder anderer Schließtage ausfällt und durch die Eltern individuell abzusichern ist, wenn Betreuungszeiten nicht flexibel gestaltbar sind und/oder ein Betreuungsbedarf aufgrund von Berufstätigkeit oder Aus- und Weiterbildung außerhalb der regulären Kitaöffnungszeiten besteht. Für Alleinerziehende bedarf es einer unkompliziert zu organisierenden kostenfreien flexiblen Kinderbetreuung und ergänzender Tagespflege, mit der sich die Kinder und die Eltern sicher und wohl fühlen. Solche Angebote sind zu entwickeln und auszubauen.



### 5.

Von höchster Dringlichkeit ist eine unverzügliche Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes. Zur Sicherung des Lebensunterhaltes eines Kindes in einem Alleinerziehenden-Haushalt ist der Elternteil, bei dem das Kind nicht wohnt, barunterhaltsverpflichtet. Zahlt dieser keinen oder nur unregelmäßig oder einen das Existenzminimum nicht abdeckenden Unterhalt – das trifft in der Realität mehr als die Hälfte aller in Alleinerziehendenfamilien lebenden Kinder – so können alleinerziehende Eltern Unterhaltsvorschuss beantragen.

Nach aktueller Gesetzeslage haben Kinder jedoch nur für maximal 72 Monate und auch lediglich bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Das kann bedeuten, dass ein Kind, welches Unterhaltsvorschuss ab seiner Geburt erhält, diesen Anspruch mit Vollendung des 6. Lebensjahres ausgeschöpft hat und von Unterhaltsvorschusszahlungen ausgeschlossen bleibt. Es besteht eine weit klaffende Lücke von mindestens 12 Jahren – bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres – in denen das Kind zum Lebensunterhalt keine oder zu geringe Barunterhaltszahlungen vom anderen Elternteil bzw. keinen Unterhaltsvorschuss erhält.

Die Kritik der sozialpolitisch agierenden Verbände richtet sich sowohl gegen die nicht gerechtfertigte Befristung als auch gegen die willkürliche Begrenzung des Anspruches mit dem 12. Lebensjahr.

Kinder bedürfen zu ihrem Lebensunterhalt der finanziellen Unterstützung ihrer beiden Eltern bis zur eigenen wirtschaftlichen Selbstständigkeit, d.h. bis zum Abschluss der Schule und Ausbildung und der Erwirtschaftung eines eigenen Einkommens.

Kinder haben ein Recht auf Unterhalt, und zwar durch beide Elternteile!

Fallen Unterhaltszahlungen eines Elternteils aus, so trägt die/der Alleinerziehende die gesamte finanzielle Absicherung des Lebensunterhaltes des Kindes allein, was die/den Alleinerziehende\_n zwangsläufig überlastet und erschöpft. Der Wegfall von Unterhaltsvorschuss mit Vollendung des 12. Lebensjahres eines Kindes führt dazu, dass Alleinerziehende mit größeren Kindern besonders häufig unter Armut leiden.



Das Unterhaltsvorschussgesetz ist umgehend und ohne Verzögerung dahingehend zu reformieren, dass ein Kind bis zur Erlangung seiner wirtschaftlichen Selbstständigkeit einen Rechtsanspruch auf Unterhalt und/oder Unterhaltsvorschuss hat.

## 6.

Die aktuellen Maßnahmen und Leistungen zur Familienförderung, insbesondere der steuerliche Grundfreibetrag und der Kinderfreibetrag, sind grundsätzlich so zu gestalten, dass alle Alleinerziehenden – auch Alleinerziehende mit geringem Einkommen – gerecht behandelt werden. Eine Option, die beispielsweise der Berliner Senat vorschlägt, wären monatliche Direktzahlungen an alle steuerpflichtigen Alleinerziehenden unter Beibehaltung des steuerlichen Entlastungsbetrages und einer Günstigerprüfung wie etwa beim Kindergeld/Kinderfreibetrag.

Ebenso ist der Kinderzuschlag für Alleinerziehende wirksam zu gestalten, so dass eine Erwerbstätigkeit tatsächlich zu einem höheren Einkommen für Alleinerziehende führt. Dazu ist die Höchsteinkommensgrenze anzuheben, Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss sind von einer Anrechnung freizustellen und ein Mehrbedarfszuschlag für Alleinerziehende ist endlich einzuführen.



## Wir setzen uns für Alleinerziehende und ihre Kinder ein

### Selbsthilfegruppen Alleinerziehender (SHIA) e.V. Landesverband Sachsen

1991 mit Sitz in Leipzig gegründet, sind die Selbsthilfegruppen Alleinerziehender (SHIA) e. V. Landesverband Sachsen ein gemeinnütziger, überkonfessionell und parteipolitisch unabhängig arbeitender, vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz geförderter Landesfamilienverband und als freier Träger der Jugendhilfe im Freistaat Sachsen anerkannt.

Wir machen uns für die Interessen alleinerziehender Mütter und Väter und deren Kinder in Politik und Gesellschaft stark und treten engagiert für die Anerkennung von Alleinerziehenden und die Gleichbehandlung aller Familienformen ein. Ein zentrales Anliegen unserer Arbeit ist die Schaffung von Chancen- und Teilhabegerechtigkeit für alle Kinder, unabhängig von der Familienform, in welcher sie leben, unabhängig von der Einkommens- und Vermögenssituation ihrer Eltern und von ihrem soziokulturellen Hintergrund.

Unsere Landeskoordinationsstelle für Alleinerziehende Sachsen (LKAS) bietet Ihnen eine alleinerziehendenspezifische Erst- und Koordinationsberatung an, welche die Familienform Alleinerziehend explizit als Hauptthema ansieht und anerkennt: Wir nehmen Ihre Probleme ernst und erarbeiten gemeinsam mit Ihnen Lösungswege, die konkret auf Ihre Lebens- und Familienform eingehen. Wir unterstützen Alleinerziehende, von Trennung und Scheidung betroffene Eltern und alle Familien in schwierigen Lebenssituationen und beraten beispielsweise zu Fragen des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechtes, der Erwerbs- und Einkommenssituation, dem Bezug von Familien- und Sozialleistungen und auch bei Sorgen und Problemen im Zusammenhang mit der Betreuung, Erziehung



und bedarfsgerechten Förderung von Kindern.

Für hochqualifizierte fachliche Unterstützung sorgen ehrenamtlich tätige Rechtsanwält\_innen für Sozial- und Familienrecht, die gegebenenfalls auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung stehen. Unsere Beratungsangebote, einschließlich einer eventuell notwendigen Fachberatung, sind kostenfrei.

Außerdem unterstützen und beraten wir Ein- und Zweielternfamilien mit Kindern bei der Beantragung einer finanziellen Urlaubsunterstützung durch den Freistaat Sachsen.

Im Bereich der Familienbildung begleiten, betreuen und unterstützen wir jährlich stattfindende Elternseminare für Alleinerziehende in Begleitung ihrer Kinder und die jährlich durchgeführte Ferienfreizeit für Alleinerziehende und ihre Kinder im Sommer.

Ohne die dringend gebotenen politischen und gesellschaftlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen für alleinerziehende Eltern und ihre Kinder können alle alleinerziehendenspezifischen Einzelangebote, wie auch unser Angebot einer Erst- und Koordinationsberatung, nur punktuell und kurzfristig unterstützen. Worauf es jedoch vor allem ankommt, ist eine politische und gesellschaftliche Anerkennung der realen wirtschaftlichen und sozialen Situation von Alleinerziehenden und ihren Kindern, eine gesellschaftliche Wertschätzung der großartigen Erziehungs- und Bildungsarbeit Alleinerziehender und eine gerechte Gestaltung der rechtlichen und familienpolitischen Rahmenbedingungen für Alleinerziehende und ihre Kinder.

Deshalb tragen wir parallel zu unseren Beratungsangeboten die familienformspezifischen Bedarfslagen von Alleinerziehenden auf politischer und wirtschaftlicher Ebene vor und machen sie in entsprechenden Gremien, Arbeitsgruppen und bei politischen Interessenvertreter\_innen – beispielsweise auf den familienpolitischen Wirtschafts- und Sozialforen in Sachsen, bei parlamentarischen Gesprächen mit den Fraktionen im Sächsischen Landtag oder bei Gesprächen mit den verantwortlichen Staatsministerien – öffentlich. Aktiv setzen wir uns für arbeitsmarktpolitische, finanzielle und familienpolitische Rahmenbedingungen ein, die dem Bedarf und den Bedürfnissen alleinerziehender El-



tern und ihrer Kinder gerecht werden und von denen nicht zuletzt ganz automatisch auch alle anderen Familienformen im Freistaat Sachsen profitieren.

Auf Aktionstagen, beispielsweise dem Sächsischen Familientag und dem Tag der Sachsen, bei Messen für Alleinerziehende und vielen weiteren öffentlichen Veranstaltungen, wie z.B. Friedensgebeten in der Leipziger Nikolaikirche anlässlich des Internationalen Kindertages, des Internationalen Tages der Familie und des Internationalen Tages zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen, tragen wir unsere Anliegen vor.

Ein weiterer Kernbestandteil unserer Arbeit ist die Vernetzung alleinerziehender Eltern, die Kooperation innerhalb der Alleinerziehenden-Netzwerke Dresden, Riesa und Leipzig und die Durchführung von Alleinerziehendentreffs mit begleitender Kinderbetreuung.

Wenn es um die Gleichberechtigung aller Familienformen, Teilhabegerechtigkeit für alle Kinder und die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen gesellschaftlichen Bereichen geht, mischen wir uns ein. Wollen auch Sie sich aktiv einmischen und praktisch in unsere Arbeit einbringen oder den Landesfamilienverbandes SHIA e.V. durch Ihre Mitgliedschaft oder eine Spende unterstützen, um so die Interessenvertretung von Einelternfamilien weiter zu stärken und eine politische und basisnahe Vertretung von Alleinerziehenden und deren Kinder zu erreichen, so sind Sie bei uns jederzeit herzlich willkommen.

**Bitte wenden Sie sich an uns!**

**Landesfamilienverband Selbsthilfegruppen Alleinerziehender (SHIA) e.V.  
Landesverband Sachsen**

Roßplatz 10, 04103 Leipzig

Vorstandsvorsitzender: Jens Müller

Geschäftsführerin: Brunhild Fischer,

stellvertretender Geschäftsführer: Thomas Brönner

Telefon, mittwochs und donnerstags, 10-15 Uhr: 0341-9832806

in dringenden Fällen: 0176 41593401



Zwecks Terminvereinbarungen für eine Erst- und Koordinationsberatung bei der Landeskoordinationsstelle für Alleinerziehende Sachsen wenden Sie sich auch an genannte Telefonnummern oder nehmen Sie Kontakt zu uns auf über

**E-Mail: [kontakt@shia-sachsen.de](mailto:kontakt@shia-sachsen.de)**

Weitere Informationen zu unseren Projekten und Initiativen finden Sie unter: **[www.shia-sachsen.de](http://www.shia-sachsen.de)**

## Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV)

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) wurde 1967 im schwäbischen Herrenberg als "*Verband lediger Mütter*" gegründet. Mehrfach in seiner Geschichte hat er deutlichen Einfluss auf die bundesdeutsche Politik genommen. So wirkte er Ende der 70er Jahre durch einen Gesetzesvorschlag daran mit, dass überhaupt ein Gesetz für die Sicherung des Unterhaltes von Kindern – das spätere Unterhaltsvorschussgesetz – geschaffen wurde; 2002 protestierte er erfolgreich gegen die von der Bundesregierung beschlossene Abschaffung der Lohnsteuerklasse II – Beispiele einer engagierten und wirksamen politischen Interessenvertretung alleinerziehender Eltern.

Der VAMV arbeitet überkonfessionell und politisch unabhängig und vertritt heute bundesweit die Interessen von über 3 Millionen Einelternfamilien, in denen ledige, getrennte, geschiedene oder verwitwete alleinerziehende Mütter und Väter mit ihren Kindern leben. Der Bundesverband hat seinen Sitz in Berlin.

Der Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Landesverband Sachsen e.V. hat seinen Sitz in Reichenbach/Vogtland. Er ist Mitglied in der Landesarbeitsgemeinschaft für Familien Sachsen (LAGF) sowie im VAMV Bundesverband e.V.

Die Arbeit des VAMV Landesverband Sachsen basiert auf der Hilfe zur Selbsthilfe, d.h. alle Mitglieder sind dazu angehalten, im Rahmen ihrer individuellen Möglichkeiten selbst aktiv zu werden und sich für die Anerkennung, Gleichbe-



rechtigung und Verbesserung der Situation von Einelternfamilien einzusetzen. Im Moment erfolgt die Arbeit allein auf ehrenamtlicher Basis, wodurch der finanzielle und zeitliche Rahmen sehr begrenzt ist.

Der VAMV Landesverband Sachsen berät, informiert, vermittelt Fach- und Freizeitseminare, unterstützt die aktive Mitarbeit im Verband sowie im Aufbau verschiedener Gruppentreffen und Kontaktstellen.

Weitere Informationen finden Sie unter

**[www.sachsen.vamv.org](http://www.sachsen.vamv.org) sowie [www.vamv.de](http://www.vamv.de)**

## Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände (LAGF)

Am 22. September 1993 wurde die Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände (LAGF) im Freistaat Sachsen als Dachorganisation für die politische Interessenvertretung sächsischer Familien gegründet. Die LAGF versteht aktuelle Familienpolitik als eine Sozial- und Familienpolitik verbindende Wirtschafts-, Finanz- und Arbeitsmarktpolitik, die als zukunftsorientierte Gesellschaftspolitik allen Familienformen gleichberechtigt existenzielle Rahmenbedingungen bietet. Das Familienbild der LAGF ist entsprechend breit angelegt und schließt alle Familienformen, verheiratet oder unverheiratet, mit Kindern und ohne Kinder, Eineltern-, Regenbogen- und Patchworkfamilien, ein.

Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Sachsen sind:

- Familienbund der Katholiken in den Bistümern Dresden-Meißen und Görlitz e.V. (FDK), Landesverband Sachsen (federführender Verband)
- Selbsthilfegruppen Alleinerziehender (SHIA) e.V., Landesverband Sachsen (stellvertretender federführender Verband)
- Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen (eaf), Landesarbeitskreis Sachsen e.V



- Deutscher Familienverband (DFV), Landesverband Sachsen e.V.
- Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV), Landesverband Sachsen e.V.

Die LAGF ist ein unentbehrliches Bindeglied zwischen Familien und der Legislative sowie den Kirchen und den Trägern sozialer Einrichtungen in Sachsen geworden. Sie hat bei der Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingungen mitgewirkt, die zum Aufbau vielfältiger Unterstützungsangebote für Familien in der Beratungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit geführt haben. Sie begleitet die politische Entwicklung im Land Sachsen und bringt die Interessen von Familien in den gesellschaftlichen Dialog ein. Die Mitglieder der LAGF führen jährliche Projekte zu Brennpunkten der Familienpolitik durch und arbeiten in landesweiten Gremien mit: in der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien (SLM), im Gleichstellungsbeirat, im Lenkungsausschuss zur Bekämpfung häuslicher Gewalt, im Landespräventionsrat, am Runden Tisch Kita, in der Allianz für Familien.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.familienverbände-sachsen.de](http://www.familienverbände-sachsen.de)

## Anstelle eines Nachwortes – Engagieren Sie sich!

Viele alleinerziehende Eltern wurschteln sich mit enormem Kraftaufwand durch, organisieren und rennen im Hamsterrad des sozioökonomischen Wettbewerbs noch schneller, um die eigene Existenz und die ihrer Kinder zu sichern und zugleich den Aufgaben der Kinderbetreuung und -erziehung gerecht zu werden. Eine bewusst oder unbewusst als defizitär und häufig schmerzhaft empfundene Lebenssituation versuchen sie mit doppelter Anstrengung und Geschwindigkeit zu bewältigen und auszugleichen, getrieben vor allem von der guten Absicht, ihren Kindern alle Entwicklungschancen zu gewähren, sie vor Verlust und Entbehrungen zu bewahren, sie zu schützen und zu begleiten.



Trotzdem sind für viele Alleinerziehende Armut, die Bedrohung des gesellschaftlichen Abseits, des Versagens alltäglich präsent...

### STOPP!

Anstatt sich selbst zu überfordern, sich an die Erschöpfungsgrenze und darüber hinaus zu treiben, treten Sie selbstverantwortlich und eigenmächtig für sich selbst, für Ihre Bedürfnisse und die Bedürfnisse Ihrer Kinder ein – und aus dem Schatten des Mangels heraus!

Alleinerziehende leisten Großartiges und tragen in höchstem Maße gesellschaftliche Verantwortung – stehen Sie gegenüber Institutionen, Arbeitgeber\_innen, in Kindergärten und Schulen, auch im Verwandten- und Bekanntenkreis aufrecht zu Ihrer Lebens- und Familienform! Werden Sie sich Ihrer Stärke bewusst! Und wehren Sie sich gegen jede Form des Übergangens, der Bevormundung und der Diskriminierung!

Es sind nicht Sie und es ist nicht Ihre Familie, die defizitär, unzureichend, unvollständig ist. Es sind die politischen, wirtschaftliche und finanzielle Rahmenbedingungen und die soziokulturellen Zuschreibungen, die alleinerziehende Eltern unter den Druck setzen, mit sich selbst um die Wette zu laufen, anstatt selbstbestimmt Ihre Lebenspläne, Ziele, Werte und Träume zu verwirklichen.

Treten Sie in Kontakt und tauschen Sie sich aus mit Menschen, die von einer ähnlichen Lebenssituation und Problemlage betroffen sind, diese anerkennen und respektieren! Vernetzen Sie sich mit anderen alleinerziehenden Eltern, nehmen Sie Hilfe in Anspruch und helfen Sie sich gegenseitig! Treten Sie in die Öffentlichkeit und setzen Sie sich sozial bewusst und solidarisch für demokratische Teilnahme, sozioökonomische und kulturelle Teilhabegerechtigkeit und das Recht auf individuelle Selbstbestimmung eines jeden Menschen ein!

### ENGAGIEREN SIE SICH!



## **7** ANHANG - QUELLEN





## QUELLEN

Aktion Mensch e.V.

[www.familienratgeber.de](http://www.familienratgeber.de)

Bundesagentur für Arbeit

[www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

[www.perspektive-wiedereinstieg.de](http://www.perspektive-wiedereinstieg.de)

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

[www.bamf.de](http://www.bamf.de)

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

[www.bmas.de](http://www.bmas.de)

[www.bildungspaket.bmas.de](http://www.bildungspaket.bmas.de)

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

[www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de)

Bundesministerium für Bildung und Forschung

[www.bafög.de](http://www.bafög.de)

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend

[www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) (Service, Publikationen, Gesetze, UN-Kinderrechtskonvention)

[www.geburt-vertraulich.de](http://www.geburt-vertraulich.de)

[www.perspektive-wiedereinstieg.de](http://www.perspektive-wiedereinstieg.de)



Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.:

Zeit zu handeln. Bericht zur Armutsentwicklung in Deutschland. Berlin 2016.

Elly-Heuss-Knapp-Stiftung, Deutsches Müttergenesungswerk:

[www.muettergenesungswerk.de](http://www.muettergenesungswerk.de)

MGW-Sozialreport: Aktuelle Entwicklungen und Handlungsfelder.

Jahrespressekonferenz 2016

Helfferich, Cornelia, Hendel-Kramer, Anneliese, Klindworth, Heike: Gesundheit alleinerziehender Mütter und Väter. Gesundheitsberichterstattung des Bundes, Heft 14 (Hrsg. Robert-Loch-Institut), 2003

Institut für Demoskopie Allensbach: Alleinerziehende in Sachsen. Lebens- und Arbeitssituation sowie Lebenspläne. Ergebnisse einer Repräsentativumfrage. Ergebnisband. Allensbach am Bodensee, 2010 (zum Download auf [www.familie.sachsen.de](http://www.familie.sachsen.de))

Kinderarmut in Deutschland. Eine Studie von infratest dimap im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V. Berlin 2014 (zu finden auf [www.dkhw.de](http://www.dkhw.de))

Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenhäuser und Interventionsstellen Sachsen zu den Themen „Häusliche Gewalt“ und „Stalking“

[www.gewaltfreies-zuhause.de](http://www.gewaltfreies-zuhause.de)

Lenze, Anne: Alleinerziehende unter Druck. Rechtliche Rahmenbedingungen, finanzielle Lage und Reformbedarf. Bertelsmann-Stiftung 2014

Mieterbund

[www.mieterbund.de](http://www.mieterbund.de)

[www.mieterbund-sachsen.de](http://www.mieterbund-sachsen.de)



Statistisches Bundesamt

[www.destatis.de](http://www.destatis.de)

Datenreport 2016: Familie, Lebensform und Kinder

Familien mit minderjährigen Kindern in der Familie nach Lebensform und Kinderzahl im Jahr 2015

Wie leben Kinder in Deutschland? Begleitmaterial zur Pressekonferenz am 3. August 2011 in Berlin

Sächsische Staatskanzlei

[www.amt24.sachsen.de](http://www.amt24.sachsen.de) (Familie und Partnerschaft, Bildung und Arbeit)

Sächsisches Ministerium für Kultus

[www.bildung.sachsen.de](http://www.bildung.sachsen.de)

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

[www.sms.de](http://www.sms.de) ,

[www.familie.sachsen.de](http://www.familie.sachsen.de)

Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e.V.

Alleinerziehend – Tipps und Informationen. Berlin 2014

[www.vamv.de](http://www.vamv.de)

Ratgeber für allein Erziehende in Sachsen. Stand November 2008. Herausgegeben vom Verband alleinerziehender Mütter und Väter Landesverband Sachsen e.V. VAMV, Reichenbach 2008

[www.wikipedia.de](http://www.wikipedia.de)

